



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Die Problematik der EU-Vorabentscheidungsverfahren
nach Art 267 AEUV durch die slowakischen
Rechtsprechungsinstanzen“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Natalia Feriencikova

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreuer / Supervisor:

Univ.Prof. iR. Dr. Dr. hc. Peter Fischer

Inhalt

Vorwort	1
Zusammenfassung	4
Abstract	5
Ziele und Aufbau der Dissertationsarbeit	6
Forschungsmethode	9
Abkürzungen	10
TEIL 1	13
A. Funktion und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens	13
B. Rechtsfragen des Vorabentscheidungsverfahrens	16
1 Rechtlicher Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens	16
1.1 Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens im Unionsrecht.....	16
1.2 Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens in der slowakischen Rechtsordnung	17
2 Vorlageberechtigte Stellen.....	20
2.1 Kriterien für die Feststellung, ob es sich um eine vorlageberechtigte Stelle handelt ...	20
2.2 Welche slowakischen Einrichtungen sind vorlageberechtigt?	22
3 Was kann man fragen?	26
3.1 Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens.....	26
3.2 Fragen die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen.....	26
C. Vorlagerecht und Vorlagepflicht der nationalen Gerichte	30
1 Vorlagerecht.....	30
1.1 Rechtssache <i>Krizan</i>	32
1.1.1 Anmerkungen.....	38
1.2 Verfassungsgericht der SR - II. US 128/2011	38
2 Vorlagepflicht	42
2.1 Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte	42
2.1.1 Vorlagepflichtige Gerichte.....	42
2.1.1.1 Abstrakte Theorie.....	42
2.1.1.2 Konkrete Theorie	43
2.1.2 Vorlagepflichtige Gerichte nach slowakischem Recht	44
3 Entfall der Vorlagepflicht	47
3.1 Fehlende Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage	47
3.2 Acte éclairé	48

3.3	Acte clair	48
3.3.1	Die CILFIT-Kriterien.....	49
3.3.2	Prüfung des Vorliegens eines Acte clair	50
4	Vorlagepflicht aller Gerichte bei Gültigkeitszweifel	54
D. Rechtsbehelfe gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens.....		56
1	Rechtsbehelfe gegen Beschluss des nationalen Gerichts, mit dem der Antrag der Partei auf Vorlage abgelehnt wurde	56
2	Rechtsbehelfe gegen die Vorlageentscheidung des nationalen Gerichts	57
2.1	Rechtssache <i>Cartesio</i>	58
2.2	Rechtssache <i>Pohotovost</i>	60
3	Rechtsbehelfe gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens in der slowakischen Rechtsordnung	64
3.1	Rechtssache vor dem 1. Juli 2016	64
3.1.1	Anmerkungen	65
3.2	Rechtssache nach dem 1. Juli 2016	66
3.2.1	Anmerkungen	68
E. Sanktionierung der Verletzung der Vorlagepflicht durch ein nationales Gericht		70
1	Rechtsbehelfe auf der unionsrechtlichen Ebene	70
1.1	Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Vorlagepflicht	70
1.2	Durchbrechung der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung	71
1.3	Schadenersatz wegen Verletzung der Vorlagepflicht	72
1.3.1	Entwicklung des Grundsatzes der Staatshaftung	72
1.3.2	Staatshaftung für Verletzung des Unionsrechts durch die nationalen Höchstgerichte	73
1.3.2.1	Rechtssache <i>Köbler</i>	73
1.3.2.2	Rechtssache <i>Ferreira da Silva e Brito u.a.</i>	75
1.3.3	Staatshaftungsklage in der slowakischen Rechtsordnung	78
1.3.4	Staatshaftungsklage in der Praxis der Mitgliedstaaten	81
2	Rechtsbehelfe auf der internationalen Ebene	83
2.1	Beschwerde zum EGMR	83
3	Rechtsbehelfe auf der nationalen Ebene	85
3.1	Verletzung der Grundrechte des Einzelnen wegen Verletzung der Vorlagepflicht in der Judikatur des Verfassungsgerichts der SR	85
3.1.1	Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung	85

3.1.1.1	Verfassungsgericht der SR – IV. US 206/08	85
3.1.1.2	Verfassungsgericht der SR - III. US 388/2010	91
3.1.2	Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (<i>ustavna staznost</i>) nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung.....	94
3.1.2.1	Verfassungsgericht der SR - III. US 254/2013	95
3.1.3	Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter als Grund für die außerordentliche Revision wegen eines unrichtig besetzten Gerichts nach § 237 lit g OSP	97
3.1.4	Qualifizierter und grundlegender Verstoß gegen die Vorlagepflicht als Voraussetzung für die Verletzung der Grundrechte des Einzelnen.....	100
3.1.4.1	Verfassungsgericht der SR - IV. US 108/2010	100
3.2	Fazit.....	107
3.3	Vergleich mit der Praxis der Verfassungsgerichte anderer Mitgliedstaaten.....	108
3.3.1	Recht auf den gesetzlichen Richter.....	108
3.3.2	Recht auf den gerichtlichen Schutz.....	112
F.	Begründung von Nichtvorlagen durch slowakische Gerichte in der Praxis	113
1	Beispiele.....	113
1.1	Regionalgericht in Bratislava – 21 CoE 248/2014	113
1.2	Oberstes Gericht der SR - 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014	114
1.3	Oberstes Gericht der SR - 7 Cdo 232/2014	116
2	Rechtsansichten in der slowakischen Lehre	117
3	Eigene Meinung.....	118
G.	Wirkung der Vorabentscheidungen des Gerichtshofs	120
1	Bindungswirkung im Ausgangsverfahren.....	120
2	Allgemeine Wirkung von Vorabentscheidungen.....	121
2.1	Allgemein.....	121
2.1.1	Gültigkeitsentscheidungen.....	121
2.1.2	Auslegungsentscheidungen.....	122
2.2	Rechtsansicht in der slowakischen Lehre betreffend Präzedenzwirkung von Vorabentscheidungen.....	124
3	Zeitliche Wirkung.....	125
4	Die Konsequenzen des Verstoßes gegen die Bindungswirkung.....	126
4.1	Rechtsbehelfe gegen den Verstoß gegen die Bindungswirkung nach dem slowakischen Recht	127
4.1.1	Rechtslage vor dem 1. Juli 2016	127
4.1.2	Rechtslage nach dem 1. Juli 2016.....	128
4.2	Causa <i>Frucona</i>	128

TEIL 2	132
A. Darstellung und Analyse der von den slowakischen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen	132
1 Übersicht	132
1.1 Verbraucherschutz	132
1.2 Steuerrecht	133
1.3 Umweltrecht	134
1.4 Menschenrechte	134
1.5 Sonstige	134
2 Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte	136
2.1 Unterinstanzliche Gerichte	136
2.2 Verfassungsgericht der SR	137
2.3 Oberstes Gericht der SR	139
3 Erfolgsquoten	139
B. Analyse von ausgewählten Vorabentscheidungsersuchen der slowakischen Gerichte	141
1 Rechtssache <i>Lesoochranská zoskupenie Vlk</i>	141
1.1 Entscheidung des EuGH	141
1.2 Umsetzung der Vorabentscheidung durch das nationale Gericht	145
2 Rechtssache <i>Kovalsky</i>	147
2.1 Entscheidung des EuGH	147
2.2 Anmerkungen	150
3 Rechtssache <i>Mihal</i>	152
3.1 Entscheidung des EuGH	152
3.2 Anmerkungen	153
4 Rechtssache <i>Sujetová</i>	155
5 Rechtssache <i>SKP gegen Kveta Polhosová</i>	157
5.1 Entscheidung des EuGH	157
5.2 Anmerkungen	161
5.3 Vergleich mit dem Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov in der Rechtssache <i>SKP gegen Jan Brila</i>	163
5.3.1 Vorabentscheidungsersuchen des nationalen Gerichts	163
5.3.2 Analyse	166
5.4 Form und Inhalt von Vorabentscheidungsersuchen	168
5.4.1 Formerfordernisse	168
5.4.2 Inhaltliche Voraussetzungen	170

5.4.2.1	Sachverhaltsdarstellung	171
5.4.2.2	Angaben zu nationalen Rechtsvorschriften	173
5.4.2.3	Darlegung der Gründe für die Vorlage	175
5.5	Zurückweisung von mangelhaften Vorabentscheidungsersuchen in der Praxis des EuGH	176
5.6	Orientierungshilfe für die nationalen Gerichte bei der Formulierung eines Vorabentscheidungsersuchens	179
6	Rechtssache <i>Pohotovost</i>	181
6.1	Entscheidung des EuGH	181
6.2	Anmerkungen	182
7	Rechtssache <i>Siroka</i>	184
8	Rechtssache <i>Kovozber</i>	186
C.	Vorlagepraxis der Gerichte in der Slowakischen Republik	188
1	Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten	188
2	Gründe für die zurückhaltende Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte	189
3	Ausbildung der slowakischen Richter im Hinblick auf die Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen	194
D.	Schlussfolgerungen	196
1	Conclusio	196
2	Diskussion	206
	Literaturverzeichnis	209
	Judikaturverzeichnis	214

Vorwort

Der Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 hat die slowakische Rechtsordnung in allen Bereichen bedeutend beeinflusst und bereichert.

Seit dem Beitritt der Slowakei zur Union sind die Gerichte der Slowakischen Republik verpflichtet, im Rahmen ihrer Entscheidungstätigkeit das Unionsrecht anzuwenden. Zum Zweck der einheitlichen Interpretation des Unionsrechts sind sie berechtigt bzw. verpflichtet, den Gerichtshof um Vorabentscheidungen zu Fragen der Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrechts nach Art 267 AEUV zu ersuchen.

„Das Ersuchen um Vorabentscheidung ist ein wichtiger Mechanismus im Recht der Europäischen Union, der es den Gerichten der Mitgliedstaaten ermöglichen soll, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Rechts in der Europäischen Union sicherzustellen.“¹

Durch die ständige Entwicklung des Unionsrechts sowie das Wachstum der Europäischen Union durch den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten haben sich neue Herausforderungen für den Gerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV gestellt.

Die erforderlichen Verbesserungen und Vereinheitlichung des Vorabentscheidungsverfahrens wurden vor allem durch den Vertrag von Lissabon implementiert. Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 wurde die Zuständigkeit des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV für alle Bereiche (mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) angeglichen.

In bestimmten Fällen, vor allem in den vom Unionsrecht neu erfassten Gebieten, kann es notwendig sein, dass Vorabentscheidungsersuchen rasch beantwortet werden müssen. Zu diesem Zweck wurde das Eilvorlageverfahren geschaffen, das seit 1. März 2008 in Kraft ist. Dieses soll es dem Gerichtshof ermöglichen, in verkürzter Zeit die sensibelsten Fragen aus

¹ *Clavara/Garber*, Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 5.

den Gebieten Asyl, Visa und Einwanderung zu behandeln, die sich beispielsweise im Fall des Freiheitsentzugs einer Person stellen können.

Ferner haben die Unionsgrundrechte an Bedeutung gewonnen, wodurch dem Gerichtshof immer häufiger Fragen zu ihrer Auslegung gestellt werden.

Insgesamt macht das Vorabentscheidungsverfahren heute den größten Teil der Arbeit des Gerichtshofs aus. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 436 Vorabentscheidungsersuchen von den nationalen Gerichten dem Gerichtshof vorgelegt.² Statistisch gesehen machen Vorabentscheidungsverfahren ungefähr 65% aller Rechtssachen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, aus. Angesichts der zunehmenden Vorlagepraxis der Gerichte der Mitgliedstaaten wundert es nicht, dass der EuGH strengere Anforderungen an die Qualität von Vorabentscheidungsersuchen stellt sowie die Vorlageberechtigung der vorlegenden Einrichtungen grundlegender nachprüft.

Die gestiegene Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens manifestierte sich auch durch den Erlass der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs im Jahr 2012.

Auch auf nationaler Ebene sind Entwicklungen in Bezug auf das Vorabentscheidungsverfahren zu beobachten. Die slowakischen Gerichte legen deutlich mehr Vorabentscheidungsersuchen vor als in den ersten Jahren nach dem Beitritt zur Union. Dies zeigt, dass die slowakischen Gerichte und der EuGH ihr Verhältnis und gegenseitiges Vertrauen schrittweise erweitern. Durch die Neufassung des slowakischen Zivilprozessrechts im Jahr 2016 wurden einschlägige Bestimmungen an die ständige Rechtsprechung des EuGH angepasst. Dies macht deutlich, dass auch der slowakische Gesetzgeber die Bindungswirkung der Judikatur des Gerichtshofs anerkannt hat.

Allgemein kann man festhalten, dass das Unionsrecht sowie das Institut des Vorabentscheidungsverfahrens noch stärker in die slowakische Rechtsordnung implementiert wurde als bisher. Da das Vorabentscheidungsverfahren ein durchaus unerforschtes Gebiet ist, sah ich es als eine einzigartige Möglichkeit, das Wesen und die

² Siehe Jahresbericht 2015 – Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/rapport_annuel_2015_activite_judiciaire_de.pdf (abgefragt am 15.8.2016).

Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens in der Slowakischen Republik darzustellen und zu analysieren sowie Rechtsfragen, die das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH aufwirft, problemorientiert darzustellen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Betreuer, Herrn Prof. Peter Fischer, der mich durch die Verfassung dieser Dissertationsarbeit begleitet und unterstützt hat.

Herzlichen Dank schulde ich auch dem geehrten EuGH Richter, Herrn JUDr. Daniel Svaby, für seine Zeit, in der er mir interessante Einblicke in das Thema des Vorabentscheidungsverfahrens in der Slowakei gewährt hat.

Zusammenfassung

Das Ziel dieser Dissertation ist es, einen generellen Überblick über das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof nach Art 267 AEUV zu gewähren. Aufgrund der spezifischen Thematik dieser Arbeit liegt der Schwerpunkt in der Darstellung und Analyse der Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtsordnung der Slowakischen Republik. In diesem Zusammenhang habe ich mich intensiv mit den jeweiligen Problematiken beschäftigt, die sich vor den slowakischen Gerichten in Bezug auf das Vorabentscheidungsverfahren seit dem Beitritt der Slowakei zur Union am 1. Mai 2004 ergeben haben. Einen zentralen Teil dieser Dissertation bildet auch die Darstellung und die nachfolgende Analyse der bis heute von den slowakischen Gerichten dem EuGH vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen.

Abstract

The aim of this dissertation is to provide a general overview about the reference for a preliminary ruling before the European Court of Justice pursuant to article 267 TFEU. Due to the specific subject of this dissertation the main focus lies on the description and analysis of the reference for a preliminary ruling in the legal order of the Slovak Republic. In this context I have intensively analyzed the legal problems that have arisen before the Slovak courts in connection with the reference for a preliminary ruling since the accession of Slovakia to the European Union on 1 May 2004. A central topic of this dissertation is also the illustration and the subsequent analysis of the requests for a preliminary ruling which have been submitted until now to the European Court of Justice by the Slovak courts.

Ziele und Aufbau der Dissertationsarbeit

Diese Dissertationsarbeit verfolgt das Ziel, dem Leser einen generellen Überblick über das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof zu verschaffen. Mit Hilfe von Literatur und Judikatur des Gerichtshofs habe ich versucht, die wichtigsten Themenbereiche des Vorabentscheidungsverfahrens kurz und verständlich darzustellen und zu analysieren.

In Bezug auf den Titel meiner Dissertationsarbeit „Die Problematik der EU-Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV durch die slowakischen Rechtsprechungsinstanzen“ habe ich mich vor allem auf die Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtsordnung der Slowakischen Republik konzentriert. In diesem Kontext stelle ich einerseits die gesetzliche Grundlage des Vorabentscheidungsverfahrens in der Slowakei dar. Andererseits analysiere ich, welche slowakischen Einrichtungen berechtigt sind, ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorzulegen.

Ein interessantes Thema ist auch das beschränkte Vorlagerecht der Gerichte der Mitgliedstaaten. Wie der Gerichtshof immer wieder in seiner ständigen Rechtsprechung betont, darf das Vorlagerecht der nationalen Gerichte in keiner Richtung beschränkt werden, und zwar weder durch nationale Vorschriften noch durch das Unionsrecht.

In der Folge habe ich die komplexe Problematik der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte bzw. die Ausnahmen von der Vorlagepflicht erläutert und analysiert. Im Hinblick auf die Vorlagepflicht habe ich vorab festgestellt, welche slowakischen Gerichte im Falle eines Zweifels an der Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts den Gerichtshof zur Anrufung des EuGH zur Vorabentscheidung verpflichtet sind.

Ein Kapitel in dieser Dissertationsarbeit ist der Erläuterung der Rechtsbehelfe im slowakischen Prozessrecht gegen die Vorlage bzw. Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens durch ein slowakisches Gericht gewidmet. Da mit 1. Juli 2016 die Novelle zur slowakischen Zivilprozessordnung in Kraft trat, habe ich die verfügbaren Rechtsbehelfe der Parteien in einem Verfahren nach der alten sowie die neue Rechtslage dargestellt und analysiert.

Im Zusammenhang mit der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte stellt sich auch die Frage nach den verfügbaren Rechtsbehelfen der Parteien gegen die Missachtung der Vorlagepflicht durch ein nationales Gericht. Im gegenständlichen Kapitel habe ich mich intensiv mit (i) den Rechtsbehelfen auf unionsrechtlicher Ebene, (ii) den Rechtsbehelfen auf internationaler Ebene und (iii) den Rechtsbehelfen auf nationaler Ebene auseinandergesetzt.

Was die Rechtsbehelfe auf der unionsrechtlichen Ebene betrifft, habe ich mich mit der Staatshaftung der Mitgliedstaaten für die Verletzung des Unionsrechts beschäftigt. In diesem Zusammenhang habe ich vor allem die gesetzliche Grundlage und die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten einer potentiellen Staatshaftungsklage nach slowakischem Recht erläutert.

Im Hinblick auf die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene habe ich mich mit dem Thema der Verletzung der Vorlagepflicht durch slowakische Gerichte und der zusammenhängenden Problematik der Verletzung der Grundrechte des Einzelnen auseinandergesetzt. Vor allem habe ich zahlreiche Entscheidungen in der Judikatur des Verfassungsgerichts der SR erläutert und analysiert, um in der Folge den Standpunkt des Verfassungsgerichts der SR zu dieser spezifischen Problematik darzustellen und im Anschluss mit der Praxis der Verfassungsgerichte anderer Mitgliedstaaten zu vergleichen.

Aus den obigen Analysen ergibt sich, dass nur hinreichend begründete Nichtvorlagen nicht sanktioniert werden. Unter diesem Aspekt habe ausgewählte Entscheidungen der slowakischen letztinstanzlichen Gerichte analysiert, mit dem Fokus jeweils auf die Begründung der Entscheidung des jeweiligen Gerichts, in der konkreten Sache dem EuGH kein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Ferner habe ich mich mit der Bindungswirkung der Vorabentscheidungen des Gerichtshofs sowie mit den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Bindungswirkung beschäftigt.

Einen wichtigen Teil meiner Forschung im Rahmen dieser Dissertationsarbeit stellt die Darstellung und Analyse der einzelnen von den slowakischen Gerichten bis dato vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen dar. Im Zeitraum vom Beitritt der Slowakei zur Union am 1. Mai 2004 bis 30. November 2016 haben die slowakischen Gerichte insgesamt 38 Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH vorgelegt.

Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Dissertationsarbeit habe ich mich in erster Linie auf Vorlagefragen der slowakischen Gerichte konzentriert, die gewisse Problematiken beinhalten, wie Fragen, deren Beantwortung der Gerichtshof aus dem Grund der offensichtlichen Unzuständigkeit abgelehnt hat. Auf der anderen Seite habe ich auch Vorabentscheidungsersuchen der slowakischen Gerichte, die für die Fortwicklung des Unionsrechts eine sehr bedeutsame Rolle spielen und über die die Große Kammer des Gerichtshofs entschieden hat, analysiert.

Mit der Darstellung der einzelnen von slowakischen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen hängt auch die nachfolgende Erläuterung und Analyse der Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte zusammen. In diesem Teil der Dissertationsarbeit konzentriere ich mich einerseits auf den Vergleich der Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte mit anderen "neuen" Mitgliedstaaten, die wie die Slowakei im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, um die unterschiedliche Inanspruchnahme des Vorabentscheidungsverfahrens in den einzelnen Mitgliedstaaten zu demonstrieren.

Andererseits konzentriere ich mich auf die Problematik der niedrigen Vorlagezahlen, die die slowakischen Gerichte durchaus aufweisen, sowie die Gründe, weshalb slowakische Gerichte vom Vorabentscheidungsverfahren nicht regelmäßig Gebrauch machen. In diesem Zusammenhang versuche ich Verbesserungsvorschläge zu erläutern.

Im Schlussteil fasse ich die Ergebnisse meiner Forschung im Hinblick auf das Dissertationsthema zusammen, gefolgt von der Prognose für die weitere Entwicklung des Vorabentscheidungsverfahrens in der Slowakischen Republik.

Forschungsmethode

Der Grund für meine Auswahl des speziellen Dissertationsthemas „Die Problematik der EU-Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV durch die slowakischen Rechtsprechungsinstanzen“ war einerseits mein allgemeines Interesse an dem Institut des Vorabentscheidungsverfahrens, andererseits die Tatsache, dass das Vorabentscheidungsverfahren in der Slowakischen Republik ein noch immer unerforschtes Gebiet ist, das meiner Meinung nach einer tieferen Analyse bedarf.

Für die Analyse des Vorabentscheidungsverfahrens habe ich insbesondere slowakische sowie internationale Literatur verwendet. Eine wichtige Grundlage für meine Forschung stellt auch die ständige Rechtsprechung des EuGH sowie der slowakischen Höchstgerichte dar. Ferner habe ich mich intensiv mit den relevanten Bestimmungen der slowakischen Rechtsordnung beschäftigt, die das Vorabentscheidungsverfahren in der Slowakei regeln.

Bei der Darstellung der Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte und dem anschließenden Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten habe ich vor allem die öffentlich zugänglichen Statistiken verwendet.

Eine wichtige Orientierungshilfe für meine Forschung im Rahmen dieser Dissertationsarbeit, insbesondere in Bezug auf die einzelnen Problematiken die ich in meiner Dissertation analysiert habe, war auch das persönliche Treffen am 19. Mai 2016 mit dem EuGH Richter JUDr. Daniel Svaby, sowie die Kommunikation mit der slowakischen Justizakademie, die für die Ausbildung der slowakischen Richter zuständig ist.

Ein tiefes Verständnis in die einzelnen Problematiken habe ich auch mit Hilfe von Konsultationen mit slowakischen sowie ausländischen Professoren im Fach Europarecht bekommen.

Anhand der zuvor dargestellten Forschungsmethodologie habe ich bestimmte Schlussfolgerungen erzielt, die die Aussage dieser Dissertationsarbeit bilden. Diese werden durch meine eigene Meinung zu den analysierten Problematiken ergänzt.

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
BVerfG	Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik Deutschland
CSP	Slowakische Zivilprozessordnung (Neufassung) (<i>Zakon c. 160/2015 Z. z. Civilny sporovy poriadok</i>)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Empfehlungen an die nationalen Gerichte	Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, ABl C 2012/338, 1
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ff	fortfolgende
Gerichtshof	Gerichtshof der Europäischen Union
GG	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
iVm	in Verbindung mit
Kommission	Europäische Kommission

lit	Buchstabe
Mitgliedstaat	Mitgliedstaat der Europäischen Union
Oberstes Gericht der SR	Oberstes Gericht der Slowakischen Republik (<i>Najvyšší sud Slovenskej republiky</i>)
OSP	Slowakische Zivilprozessordnung (<i>Zakon č. 99/1963 Zb. Občiansky sudný poriadok</i>)
Pkt	Punkt
RL	EU-Richtlinie
Satzung des Gerichtshofs	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. Februar 2001, ABl. C 2001/80, 53
slowakische Verfassung	Verfassung der Slowakischen Republik (<i>Ustava Slovenskej republiky č. 460/1992 Zb. v znení neskorších predpisov</i>)
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union
TP	Slowakische Strafprozessordnung (<i>Zakon č. 301/2005 Z. z. Trestný poriadok</i>)
Union	Europäische Union
Übereinkommen von Aarhus	Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ABl L 124, 1
Übersetzung NF	Übersetzung von Natalia Feriencikova des slowakischen Textes in die deutsche Sprache
Verfahrensordnung des Gerichtshofs	Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 29. September 2012, ABl L 2012/265, 1
Verfassungsgericht der SR	Verfassungsgericht der Slowakischen Republik (<i>Ústavný sud Slovenskej republiky</i>)
Vertrag	AEUV oder EUV
VfGH	Der österreichische Verfassungsgerichtshof

VO

EU-Verordnung

TEIL 1

A. Funktion und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens

„Das wesentliche Instrument, das dem EuGH an die Hand gegeben worden ist, um ein einheitliches Verständnis von Unionsrecht in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV.“³

Die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV hat der Gerichtshof bereits im Jahr 1974 im Urteil *Rheinmühlen Düsseldorf* beschrieben:

„Artikel 177⁴ ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass das vom Vertrag geschaffene Recht wirklich gemeinsames Recht bleibt; er soll gewährleisten, dass dieses Recht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft immer die gleiche Wirkung hat. Auf diese Weise soll er unterschiedliche Auslegungen des Gemeinschaftsrechts verhindern, das die nationalen Gerichte anzuwenden haben; doch zielt er auch darauf ab, diese Anwendung selbst zu gewährleisten, da er dem nationalen Richter die Möglichkeit gibt, die Schwierigkeiten auszuräumen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben können, dem Gemeinschaftsrecht im Rahmen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zur vollen Geltung zu verhelfen. Jede Lücke in dem so geschaffenen System würde daher sogar die Wirksamkeit der Vertragsvorschriften und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts in Frage stellen. In diesem Sinne sind die Vorschriften des Artikel 177 zu würdigen, nach denen jedes nationale Gericht ohne Unterschied den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen kann, wenn es dessen Entscheidung zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.“⁵

Das Vorabentscheidungsverfahren gehört unzweifelhaft zu den wichtigsten und am häufigst genutzten Verfahren vor dem Gerichtshof.⁶ Eine große Zahl der für die Entwicklung des Unionsrechts zentralen Entscheidungen ist gerade aufgrund von Vorlagen nationaler Gerichte ergangen.

³ Ehricke, Die Bindungswirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach dem deutschen Zivilprozessrecht und dem Gemeinschaftsrecht (1997) 5.

⁴ Jetzt Art 267 AEUV.

⁵ EuGH 16.1.1974, C-166/73, *Rheinmühlen Düsseldorf* Rz 2.

⁶ Vgl. Jezova, Konanie o predbežnej otázke a jeho vplyv na rozvoj práva Európskej unie (2013) 21.

Art 267 AEUV sieht eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH vor, die auf einer Aufgabenteilung zwischen der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit und dem Gerichtshof beruht. Es handelt sich dabei nicht um ein hierarchisches Verhältnis der Über- und Unterordnung, sondern um ein Kooperationsverhältnis. Das Verhältnis der nationalen Gerichte zum Gerichtshof gründet sich auf gegenseitiges Vertrauen.

Das Vorabentscheidungsverfahren unterscheidet sich von anderen Verfahren vor dem Gerichtshof vor allem durch seinen unstreitigen Charakter, da der EuGH nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern Fragen betreffend die Gültigkeit oder die Auslegung von Unionsrecht beantwortet, die durch die Gerichte der Mitgliedstaaten vorgelegt wurden.⁷ Dadurch versucht der Gerichtshof, den nationalen Gerichten bei der Anwendung und effektiven Durchsetzung des Unionsrechts Hilfestellung zu leisten.

Wie bereits erwähnt, besteht die vorrangige Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens in der Wahrung der Rechtssicherheit auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union.

„Der EuGH soll im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens insbesondere die Entfaltung der gleichen Wirkung des Unionsrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten sicherstellen und die unterschiedliche Auslegung des Unionsrechts durch die nationalen Gerichte verhindern. Durch die Erweiterung der Europäischen Union auf nunmehr 28 Mitgliedstaaten und das damit verbundene Hinzutreten von unterschiedlichen Rechtssystemen, hat die Rechtsvereinheitlichung bzw. -entwicklung durch den EuGH zunehmend an Bedeutung gewonnen.“⁸

Überdies spielt das Vorabentscheidungsverfahren bei der Normenkontrolle durch den EuGH eine große Rolle.⁹ Dies einerseits dadurch, dass der Gerichtshof die Gültigkeit von unionsrechtlichen Sekundärrechtsakten prüft, andererseits können nationale Gerichte dem

⁷ Vgl. Jezova, Konanie o predbežnej otázke a jeho vplyv na rozvoj prava Európskej unie (2013) 21.

⁸ Gahleitner, Staatshaftung bei rechtswidriger Nichtvorlage an den EuGH, in Kozak (Hrsg.), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 39.

⁹ Vgl. Gahleitner, Staatshaftung bei rechtswidriger Nichtvorlage an den EuGH, in Kozak (Hrsg.), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 40.

Gerichtshof Fragen zur Auslegung von primärem und sekundärem Unionsrecht stellen.¹⁰ Die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH ermöglicht es den Gerichten der Mitgliedstaaten, in weiterer Folge über die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht zu entscheiden.¹¹

„Schlussendlich trägt das Vorabentscheidungsverfahren auch maßgeblich zur Weiterentwicklung des Unionsrechts bei.“¹²

Die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens wird auch im Pkt 1 der Empfehlungen an die nationalen Gerichte hervorgehoben: *„Die Vorabentscheidungsvorlage ist ein wichtiger Mechanismus des Rechts der Europäischen Union, der es den nationalen Gerichten ermöglichen soll, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.“*

¹⁰ Vgl. Gahleitner, Staatshaftung bei rechtswidriger Nichtvorlage an den EuGH, in Kozak (Hrsg), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 40.

¹¹ Vgl. Gahleitner, Staatshaftung bei rechtswidriger Nichtvorlage an den EuGH, in Kozak (Hrsg), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 40.

¹² Gahleitner, Staatshaftung bei rechtswidriger Nichtvorlage an den EuGH, in Kozak (Hrsg), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 40.

B. Rechtsfragen des Vorabentscheidungsverfahrens

1 Rechtlicher Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens

1.1 Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens im Unionsrecht

Das Vorabentscheidungsverfahren wird im Unionsrecht in erster Linie durch Bestimmungen des Primärrechts geregelt, insbesondere durch Art 267 AEUV und die Satzung des Gerichtshofs.

Außerhalb des primären Unionsrechts beinhaltet auch die Verfahrensordnung des Gerichtshofs und die Empfehlungen an die nationalen Gerichte Bestimmungen betreffend das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Ferner wurden zahlreiche Grundsätze des Vorabentscheidungsverfahrens durch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art 267 AEUV entwickelt.

Art 267 AEUV bestimmt:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“

Aus dem ersten Absatz des Art 267 AEUV kann der Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens abgeleitet werden. Demnach entscheidet der Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung und Gültigkeit des Unionsrechts. Ein nationales Gericht kann dem Gerichtshof jede Frage betreffend die Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorlegen. Hingegen ist es dem Gerichtshof verwehrt, Fragen nach der Gültigkeit des Primärrechts zu beantworten.

Der zweite Absatz regelt die fakultative Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch Gerichte der Mitgliedstaaten. Demnach ist jedes nationale Gericht befugt, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung einer Norm des Unionsrechts vorzulegen, wenn es dies zur Entscheidung eines bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich hält. Davon ausgenommen sind jedoch Fragen zur Gültigkeit des Sekundärrechts. Demnach muss sich jedes nationale Gericht mit einer Frage an den Gerichtshof wenden, wenn es Zweifel an der Gültigkeit einer Handlung eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union hat.

Der dritte Absatz bezieht sich auf die obligatorische Vorlage. Demnach sind Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht mehr zulässig ist, im Falle von Zweifel an der Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrecht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof verpflichtet.

Der letzte Absatz bezieht sich auf das Eilverfahren vor dem EuGH. Betroffen sind Verfahren in den Bereichen Visa, Asyl und Einwanderung und die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

1.2 Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens in der slowakischen Rechtsordnung

Art 7 der slowakischen Verfassung bildet die Grundlage für die Mitgliedschaft der Slowakischen Republik in der Europäischen Union und regelt ausdrücklich den Grundsatz

der Übertragung der Kompetenzen vom Staat an die Europäische Union sowie den Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor dem slowakischen Recht.

Für die slowakischen Gerichte ist auf der anderen Seite die Verpflichtung im Sinne von Art 144 Abs 1 der slowakischen Verfassung entstanden, im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit das Unionsrecht anzuwenden. Die slowakischen Richter sind demnach verpflichtet, bei einer Entscheidung über einen nationalen Rechtsstreit das Primärrecht (Verträge) sowie das Sekundärrecht der Europäischen Union anzuwenden.

In Bezug auf das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV ist hervorzuheben, dass die slowakische Rechtsordnung dieses nicht als eine Einheit regelt. Vielmehr sind die verschiedenen Aspekte und Spezifika des Vorabentscheidungsverfahrens auf mehrere Rechtsvorschriften aufgeteilt.

Die prozessuale Seite des Vorabentscheidungsverfahrens ist in der slowakischen Zivilprozessordnung (CSP) sowie der slowakischen Strafrechtsordnung (TP) geregelt.

Im Falle, dass eine unionsrechtliche Frage vor einem nationalen Gericht in einem Zivilverfahren aufgeworfen wird, kann dies das Verfahren nach § 162 Abs 1 lit c CSP unterbrechen und ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof vorlegen. Das Gericht hat dabei die Möglichkeit, das Verfahren von Amts wegen oder auch auf Antrag einer Verfahrenspartei zu unterbrechen.

In Bezug auf das Strafverfahren werden gewisse Aspekte des Vorabentscheidungsverfahrens in der slowakischen Strafprozessordnung geregelt. Die TP berechtigt Gerichte, die im Rahmen eines Strafverfahrens entscheiden, sowie andere am Strafverfahren beteiligten Organe, Fragen an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen. In Fällen jedoch, in denen bereits eine rechtskräftige Entscheidung des Verfassungsgerichts der SR, des EuGH oder eines anderen staatlichen Organs über die Vorlagefrage vorliegt, sind die strafrechtlichen Organe sowie das Gericht durch diese Entscheidung gebunden, ausgenommen in Fällen, in denen über die Schuld des Angeklagten verhandelt wird.

Ähnlich wie im Zivilverfahren, unterbricht das nationale Gericht auch im Strafprozess die Strafverfolgung, um den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung nach Art 267 AEUV zu ersuchen.

2 Vorlageberechtigte Stellen

2.1 Kriterien für die Feststellung, ob es sich um eine vorlageberechtigte Stelle handelt

„Die Frage, ob es sich bei einer bestimmten nationalen Einrichtung um ein vorlageberechtigtes "Gericht" eines Mitgliedstaates im Sinne von Art 267 AEUV handelt, muss auf der Grundlage einer autonomen unionsrechtlichen Definition gelöst werden. Auf die innerstaatliche Bezeichnung kommt es nicht an.“¹³

Bereits im Jahr 1966 hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Vaassen-Göbbels*¹⁴ organisatorische Merkmale herausgebildet, die eine nationale Einrichtung erfüllen muss, um ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorlegen zu können. Diese Kriterien wurden vom Gerichtshof in seiner Folgerechtsprechung bestätigt und gelten bis heute. Demnach stellt der EuGH bei der Beurteilung der Frage, ob die vorliegende Einrichtung Gerichtscharakter im Sinne von Art 267 AEUV besitzt, auf eine Reihe von Gesichtspunkten¹⁵ ab:

1. gesetzliche Grundlage der Einrichtung;
2. ständiger Charakter;
3. obligatorische Gerichtsbarkeit;
4. Streitiges Verfahren;
5. Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung; und
6. Unabhängigkeit.

Im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung hat der Gerichtshof den Begriff "Unabhängigkeit" konkretisiert und hat ausgeführt, dass die nationale Einrichtung, die das Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorlegt, gegenüber der Stelle, die dazu berufen ist, die Entscheidungen der Einrichtung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens zu überprüfen, unabhängig sowie funktionell getrennt ist.¹⁶

¹³ Schima, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 34.

¹⁴ EuGH 30.6.1966, C-61/65, *Vaassen-Göbbels*.

¹⁵ Vgl. EuGH 17.9.1997, C-54/96, *Dorsch Consult* Rz 23; 11.6.1987, C-14/86, *Pretore di Salò/X* Rz 7.

¹⁶ Vgl. EuGH 19.12.2012, C-363/11, *Epitropos* Rz 20.

„Der Gerichtshof behandelt den Begriff des Gerichts nach Art 267 AEUV als Typusbegriff. Das deutliche Vorliegen verschiedener wesentlicher Merkmale kann das Zurücktreten anderer Merkmale kompensieren.“¹⁷

„Neben der organisatorischen Komponente ist für die Qualifikation als Gericht im Sinne von Art 267 AEUV auch die Funktion der vorlegenden Einrichtung im konkreten Verfahren bedeutsam.“¹⁸ Die Einrichtung muss funktionell im Rahmen der Gerichtsbarkeit tätig werden, das Verfahren muss also auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielen.¹⁹

Im Hinblick auf das Kriterium der funktionellen Tätigkeit der Einrichtungen im Rahmen der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates ist zu betonen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Gerichte, die nicht zur allgemeinen Gerichtsbarkeit gehören, unter den Begriff eines Gerichts im Sinne von Art 267 AEUV fallen können. Demnach können in bestimmten Fällen auch Einrichtungen, die die oben erläuterten institutionellen Merkmale erfüllen, wie beispielsweise Verwaltungsbehörden, Schiedsgerichte oder berufsständische Einrichtungen unter den Begriff "Gericht" fallen.

Im Hinblick auf die Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte, lehnt der Gerichtshof nicht *a priori* alle von Schiedsgerichten vorgelegten Fragen ab, sondern prüft einzeln die Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte auf der Basis, ob diese die erforderlichen Merkmale einer vorlageberechtigten Einrichtung erfüllen.²⁰

Ferner kann nur eine Einrichtung, die gerichtliche Funktionen ausübt, als "Gericht" im Sinne des Art 267 AEUV qualifiziert werden. Übt eine nationale Einrichtung kumulativ Aufgaben unterschiedlicher Art aus, ist für die Qualifikation als "Gericht" im Sinne von Art 267 AEUV erforderlich, die spezifische Natur der Aufgaben zu prüfen, die sie in dem konkreten normativen Kontext ausübt, in dem sie sich zur Anrufung des Gerichtshofs veranlasst sieht.²¹

¹⁷ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 34.

¹⁸ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 40.

¹⁹ Vgl. *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 40.

²⁰ Vgl. *Siman*, Prejudicialne konanie, Justicna revue, 59, 2007, Nr. 8-9, 1016.

²¹ Vgl. EuGH 31.1.2013, C-394/11, *Belov* Rz 40-41.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof Im Urteil *RAI* festgestellt:

„Folglich ist es für die Feststellung, ob eine nationale Einrichtung, die nach dem Gesetz mit Aufgaben unterschiedlicher Art betraut ist, als "Gericht" im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag²² zu qualifizieren ist, erforderlich, die spezifische Natur der Aufgaben zu prüfen, die sie in dem konkreten normativen Kontext ausführt, in dem sie sich zur Anrufung des Gerichtshofes veranlasst sieht. Im Rahmen dieser Prüfung ist unerheblich, dass andere Abteilungen der betroffenen Einrichtung oder sogar die vorlegende Abteilung selbst, allerdings wenn sie andere Aufgaben ausführt als diejenigen, die zur Vorlage an den Gerichtshof geführt haben, als "Gericht" im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag zu qualifizieren sind.“²³

Der Gerichtshof prüft also mehr den institutionellen als den prozessualen Aspekt, sodass unter den Begriff "Gericht" auch nationale Einrichtungen fallen können, die neben der gerichtlichen Funktion auch andere Tätigkeiten ausüben. Außerdem ist es für die Qualifikation einer nationalen Einrichtung als ein "Gericht" im Sinne von Art 267 AEUV nicht entscheidend, ob das nationale Verfahren, in dem das Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt wurde, einen zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Charakter hat.²⁴

2.2 Welche slowakischen Einrichtungen sind vorlageberechtigt?

Die Definition des Begriffs "Gericht" im Sinne von Art 267 AEUV ist für das Vorabentscheidungsverfahren sehr wichtig, vor allem weil der Gerichtshof die Beantwortung von Fragen ablehnt, die von einer nicht vorlageberechtigten Einrichtung vorgelegt wurden.

Vom funktionellen Gesichtspunkt können alle Gerichte, die Teil des slowakischen Gerichtssystems sind, ein Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH vorlegen. Nach § 5 des slowakischen Gesetzes über Gerichte (*Zakon c. 757/2004 Z. z. o sudoch*) gehören zum Justizsystem der Slowakischen Republik die Bezirksgerichte (*okresne sudy*), die

²² Jetzt Art 267 AEUV.

²³ EuGH 26.11.1999, *RAI* Rz 14.

²⁴ Vgl EuGH 27.2.1986, C-238/84, *Röser* Rz 15.

Regionalgerichte (*krajske sudy*) und das Oberste Gericht der SR (*Najvyšší sud Slovenskej republiky*).

Im Allgemeinen können die slowakischen Gerichte Fragen in allen streitigen Verfahren im Sinne der CSP sowie der TP vorlegen. Hingegen dürfen keine Fragen im Außerstreitverfahren im Sinne des slowakischen Außerstreitgesetzes (*Zakon č. 161/2015 Z. z. Civilny mimosporovy poriadok*) vorgelegt werden.²⁵

Die slowakischen Gerichte sind außerdem berechtigt, den Gerichtshof im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anzurufen. Jedoch hindert bzw. beschränkt die lange Verfahrensdauer grundlegend die Vorlagepraxis der nationalen Gerichte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.²⁶

Gemäß Art 124 der slowakischen Verfassung ist das Verfassungsgericht der SR ein unabhängiges Gerichtsorgan, das die Verfassungsmäßigkeit schützt. Auch wenn das Verfassungsgericht der SR, das durch die slowakische Verfassung eine besondere und unabhängige Position genießt, nicht Teil der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Slowakischen Republik ist, ist es zur Vorlage berechtigt bzw. verpflichtet, da es Rechtsprechungsfunktion im Rahmen der Prüfung von Fragen der Verfassungsmäßigkeit von slowakischen Rechtsvorschriften ausübt. Während der österreichische VfGH bereits mehrmals an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hat, das erste Mal bereits im Jahr 1999²⁷, hat sich das Verfassungsgericht der SR bis heute noch nicht an den Gerichtshof gewendet.

Auf der anderen Seite kann man annehmen, dass zurzeit keine der slowakischen Verwaltungsbehörden die vom Gerichtshof entwickelten Merkmale einer vorlageberechtigten Stelle erfüllt, vor allem, weil ihre Entscheidungen gerichtlich überprüfbar sind und sie somit das Kriterium der Unabhängigkeit nicht erfüllen.²⁸

Eine Zulassung von Vorlagefragen, die vom Kartellamt der Slowakischen Republik (*Protimonopolný úrad Slovenskej republiky*) oder von der Vergabebehörde der

²⁵ Vgl. Jezova, Konanie o predbežnej otázke a jeho vplyv na rozvoj práva Európskej únie (2013) 33.

²⁶ Vgl. Bobek/Komarek/Passer/Gillis, Predbežna otázka v Komunitárnom práve (2005) 158.

²⁷ EuGH 8.11.2001, C-143/99, *Adria-Wien Pipeline*.

²⁸ Vgl. Šiman, Prejudiciálne konanie podľa práva Európskej únie (2013), Rz 55.

Slowakischen Republik (*Urad pre verejne obstaravanie Slovenskej republiky*) an den Gerichtshof gestellt wurden, käme sehr überraschend, da beide Behörden für Bereiche zuständig sind, denen der Gerichtshof grundsätzlich eine besondere Aufmerksamkeit schenkt.²⁹

Angesichts des Urteils *Job Centre*³⁰ kann man annehmen, dass der Gerichtshof auch keine Fragen des slowakischen Handelsregisters (*Obchodny register Slovenskej republiky*), das über den Antrag auf Eintragung einer Gesellschaft entscheidet, zulassen würde. Das Handelsregister handelt dabei funktionell als eine Verwaltungsbehörde, sodass es keine Rechtsprechungstätigkeit ausübt. Erst wenn die Partei ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Eintragung ergreift, geht der Gerichtshof davon aus, dass das angerufene Gericht Rechtsprechungstätigkeit ausübt.³¹

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die slowakischen Berufskammern, wie beispielsweise die slowakische Ärztekammer (*Slovenska lekarska komora*) oder die slowakische Rechtsanwaltskammer (*Slovenska advokatska komora*), grundsätzlich als Verwaltungsorgane handeln und deren Entscheidungen gerichtlich überprüfbar sind, ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Gerichtshof deren Vorlagefragen zulassen würde, da sie das Kriterium der Unabhängigkeit nicht erfüllen.

Schiedsgerichte im Sinne der geltenden slowakischen Rechtsvorschriften gelten nicht als "Gericht" im Sinne von Art 267 AEUV, da sie keine gesetzliche Grundlage haben sowie das Kriterium der obligatorischen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen.³² Vielmehr wird die Zuständigkeit sowie die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts durch die streitenden Parteien vereinbart. Aus diesem Grund dürfen slowakische Schiedsgerichte dem EuGH keine Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen. Fechten die Parteien das Schiedsurteil beim zuständigen slowakischen Gericht an, kann dieses Gericht dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen.

²⁹ Vgl. *Siman*, Prejudicialne konanie podľa prava Európskej unie (2013) Rz 55.

³⁰ EuGH 19.10.1995, C-111/94, *Job Centre*.

³¹ Vgl. *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 42.

³² Vgl. *Jezova*, Prejudicialne konanie pred Sudnym dvorom EU (2013) 37.

Nicht vorlageberechtigt sind auch die slowakischen Staatsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und Masseverwalter.³³

³³ Vgl *Siman/Slastan*, Sudny system Europskej unie³ (2012) Rz 430.

3 Was kann man fragen?

3.1 Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens³⁴

Nach Art 267 Abs 1 AEUV entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge und über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union.

3.2 Fragen, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen

Wie bereits oben erläutert, müssen die Vorlagefragen in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen. Dementsprechend müssen gemäß Art 267 AEUV die Vorabentscheidungsfragen des vorlegenden Gerichts auf die Auslegung der Verträge oder die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union ausgerichtet sein.

Die Vorlagefragen dürfen sich nicht auf die konkrete Anwendung des Unionsrechts auf eine bestimmte nationale Rechtssache beziehen.

Da der Gerichtshof nicht zuständig ist, nationales Rechts auszulegen, kann er auch im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV nicht über die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht entscheiden. Hat ein nationales Gericht jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift mit dem Unionsrecht, kann das vorlegenden Gericht fragen, ob eine bestimmte unionsrechtliche Vorschrift einer bestimmten nationalen Vorschrift entgegensteht.

Solche Vorlagefragen werden in der Regel folgendermaßen formuliert:

„Ist Art [...] AEUV so auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die vorsieht, dass [...]?“

³⁴ Die detaillierte Erläuterung der Fragen, die Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein können, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgesehen.

„Auf diese Weise wird klar, dass die Frage sich auf die Auslegung einer bestimmten Vorschrift des Unionsrechts bezieht, aus welcher der nationale Richter Konsequenzen für die Anwendung nationaler Vorschriften ziehen möchte.“³⁵

Die Tatsache, dass der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens nach Art 267 AEUV nicht für die Beurteilung der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht zuständig ist, wird auch durch die slowakischen Gerichte akzeptiert. Das Bezirksgericht Bratislava II (*Okresny sud Bratislava II*) hat in seinem Urteil³⁶ ausgeführt, dass die Vorlagefragen nur das Unionsrecht betreffen dürfen, nicht das nationale Recht. Das nationale Gericht ist auch nicht berechtigt, dem Gerichtshof eine Frage vorzulegen, die sich auf die Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift mit dem Unionsrecht bezieht.

Ebenso wenig darf der Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV die unionsrechtlichen Vorschriften auf den Ausgangsstreit anwenden. Es ist vielmehr die Aufgabe des nationalen Richters, die Vorschriften des Unionsrechts, die Gegenstand der Auslegung durch den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens sind, auf den nationalen Rechtsstreit konkret anzuwenden.³⁷ „Aus diesem Grund müssen die Vorlagefragen einen ausreichenden Abstraktionsgrad aufweisen, sie dürfen nicht gleich auf die Lösung des Einzelfalles zusteuern.“³⁸

Auf der anderen Seite dürfen die Vorlagefragen nicht zu abstrakt formuliert oder hypothetisch sein, da sonst mit einer Zurückweisung des Vorabentscheidungsersuchens durch den Gerichtshof wegen Unzulässigkeit zu rechnen ist.

Heutzutage wird die Beantwortung von gewissen Vorlagefragen häufiger vom Gerichtshof abgelehnt als in der Vergangenheit. Dies hängt damit zusammen, dass das Vorabentscheidungsverfahren zurzeit das am meisten genutzte Verfahren vor dem Gerichtshof ist und dieser durch die Zurückweisung von bestimmten Fragen seine Agenda reduziert, wodurch gleichzeitig die Länge der Vorabentscheidungsverfahren verkürzt wird.³⁹

³⁵ Schima, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 100.

³⁶ Bezirksgericht Bratislava II 6.2.2007, 6 Co/229/2007.

³⁷ Vgl. Schima, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 100.

³⁸ Schima, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 100.

³⁹ Vgl. Jezova, Konanie o predbežnej otázke a jeho vplyv na rozvoj práva Európskej unie (2013) 33.

Es ist wichtig anzumerken, dass Art 267 AEUV keine Fälle der Unzulässigkeit von Vorlagefragen aufzählt. Die Fälle der Unzulässigkeit wurden jedoch im Rahmen der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt. Somit hat der Gerichtshof Kontrolle über die unterschiedlichen Arten von Vorlagefragen gewonnen, mit denen er sich grundsätzlich beschäftigen möchte.

Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs kann man Fälle, in denen der Gerichtshof die Beantwortung der Frage wegen Unzuständigkeit ablehnen wird, wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Frage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts (siehe Rechtssache *Kovalsky*⁴⁰);
- b) Die Frage ist zu allgemein oder hypothetisch (siehe Rechtssache *Sujetova*⁴¹);
- c) Die Frage betrifft unionsrechtliche Vorschriften, die im Ausgangsverfahren keine Anwendung finden (siehe Rechtssache *Siroka*⁴²);
- d) Fehlen genauer Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits (siehe Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova*⁴³);
- e) Der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits ist vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Union eingetreten (siehe Rechtssachen *Pohotovost*⁴⁴ und *SKP gegen Kveta Polhosova*);
- f) Die Frage betrifft nationales Recht;
- g) Die Frage betrifft die konkrete Anwendung des Unionsrechts auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens.

⁴⁰ EuGH 25.1.2007, C-302/06, *Kovalsky*.

⁴¹ EuGH 22.10.2012, C-252/11, *Sujetova*.

⁴² EuGH 17.7.2014, C-459/13, *Siroka*.

⁴³ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova*.

⁴⁴ EuGH 3.4.2014, C-153/13, *Pohotovost*.

Es ist unzweifelhaft, dass dadurch, dass die Judikatur des Gerichtshofs ständig entwickelt und ergänzt wird, sich auch das Unionsrecht in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Beantwortung von Vorlagefragen ändert und weiter ändern wird.⁴⁵

⁴⁵ Vgl. *Jezova*, Vyznam konania o predbežnej otazke pred ESD pre pravo Slovenskej republiky a jeho vplyv na tvorbu sudnych rozhodnutí sudov Slovenskej republiky, *Fenomen judikatury v právu*, Sborník z konferencie Olomoucké debaty mladých právnikov 2009, 242.

C. Vorlagerecht und Vorlagepflicht der nationalen Gerichte

1 Vorlagerecht

Wie bereits erwähnt, kann jedes Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof Fragen betreffend die Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrechtsvorschriften vorlegen, wenn es die Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.

Die Erforderlichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens wird vom nationalen Gericht grundsätzlich selbst beurteilt. „Diese Zuständigkeit hängt logischerweise damit zusammen, dass es das nationale Gericht ist, das mit der materiellen Seite des Rechtsstreits befasst ist und das letztendlich die Verantwortung für die zu treffende Entscheidung trägt.“⁴⁶ Bei der Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage erfüllt das nationale Gericht in Zusammenarbeit mit dem EuGH die Aufgabe, die richtige Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten.

Ein nationales Gericht kann daher eine Frage an den Gerichtshof aus eigenen Initiative vorlegen und sogar auch gegen den Willen der Verfahrensparteien.⁴⁷

Grundsätzlich ist jedes Gericht, dessen Entscheidung noch mit innerstaatlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, zur Vorlage einer entscheidungserheblichen Frage an den EuGH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Entscheidet sich ein unterinstanzliches Gericht, kein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, muss es selbst die unionsrechtliche Frage lösen.

Dabei haben die Parteien des Ausgangsrechtsstreits weder einen Anspruch auf die Einholung einer Vorabentscheidung noch einen Einfluss auf die Formulierung der Vorlagefragen. Hätten die Parteien nämlich ein derartiges Recht auf Einholung der Vorabentscheidung, wäre die zwingende Verteilung der Kompetenzen nach Art 267 AEUV durch die Vereinbarung zwischen den Parteien eingeschränkt, sodass den unterinstanzlichen Gerichten

⁴⁶ Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 148.

⁴⁷ Vgl. Gyárfas, Slovenske sudy a prejudicialne konanie pred Európskym súdnym dvorom, Justicna revue, 59, 2007, Nr. 5, 659.

der Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur unabhängigen Ausübung der ihnen in Art 267 Abs 2 AEUV eingeräumten Befugnis zur Vorlage genommen wäre. Könnte nationales Recht die unterinstanzlichen Gerichte zur Vorlage zwingen, würde dies deutlich dem Zweck des Art 267 AEUV widersprechen.

Auch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs unterstützt die Eigenständigkeit der nationalen Gerichte bei der Entscheidung, ob sie dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen oder nicht.

„Diese Eigenständigkeit wird am besten geschützt, wenn man den Verfahrensparteien vor den nationalen Gerichten keine Möglichkeit gibt, eine Vorlage oder ihr Unterbleiben zu erzwingen. Die Entscheidung, ob und wann an den EuGH vorzulegen ist und welche Fragen ihm unterbreitet werden, muss jedem nationalen Gericht überlassen bleiben.“⁴⁸

Diese Ansicht bestätigte der Gerichtshof im Urteil *Elchinov*⁴⁹, wo er auf seine ständige Rechtsprechung⁵⁰ verwies, wonach die nationalen Gerichte gemäß Art 267 AEUV ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof haben, wenn sie der Auffassung sind, dass eine bei ihnen anhängige Rechtssache Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der unionsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die diese Gerichte im konkreten Fall entscheiden müssen.⁵¹

Zudem steht es den nationalen Gerichten frei, diese Möglichkeit der Vorlage in jedem Moment des Verfahrens, den sie für geeignet halten, wahrzunehmen.⁵²

Das Vorlagerecht der nationalen Gerichte darf in keiner Richtung beschränkt werden, weder durch Vorschriften des nationalen Rechts noch durch unionsrechtliche Vorschriften. Oft beinhalten die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Bestimmungen, wonach Gerichte, die nicht in letzter Instanz entscheiden, bei der neuerlichen Entscheidung über eine an sie zurückverwiesene Sache an die rechtliche Beurteilung eines übergeordneten Gerichts gebunden sind.

⁴⁸ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 56 f.

⁴⁹ EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov*.

⁵⁰ Vgl EuGH 16.1.1974, C-166/73, *Rheinmühlen Düsseldorf* Rz 3.

⁵¹ EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov* Rz 26.

⁵² Vgl EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov* Rz 26.

Zu dieser Problematik hat sich der Gerichtshof bereits mehrmals im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung geäußert. Demnach kann den nicht in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichten durch nationale Rechtsvorschriften nicht die Möglichkeit genommen werden, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wenn sie Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts haben und der Ansicht sind, dass es aufgrund der rechtlichen Beurteilung eines übergeordneten Gerichts zu einer unionrechtswidrigen Entscheidung in der Sache kommen könnte.⁵³ Wären nämlich die nicht-letztinstanzlichen Gerichte an die rechtliche Beurteilung der übergeordneten Gerichte gebunden, ohne den Gerichtshof anrufen zu können, so wäre die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Vorabentscheidung wie auch die Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten eingeschränkt.⁵⁴ Im Ergebnis muss das nationale Gericht, das durch die Auslegung der fraglichen unionsrechtlichen Vorschrift durch den Gerichtshof gebunden ist, von der Beurteilung eines höheren nationalen Gerichts abweichen, wenn es der Auffassung ist, dass die Auslegung durch das höhere Gericht nicht dem Unionsrecht entspricht.⁵⁵ Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen die von dem nicht-letztinstanzlichen Gericht gestellten Fragen sachlich mit Fragen identisch sind, die das letztinstanzliche Gericht bereits vorgelegt hat.⁵⁶ In so einem Fall ist das Untergericht an die bestehende Vorabentscheidung des Gerichtshofes gebunden.

Der Gerichtshof hat im Rahmen seiner Entscheidung in der Rechtssache *Krizan*⁵⁷ bestätigt, dass das Vorlagerecht gemäß Art 267 Abs 2 AEUV auch nicht in Fällen beschränkt werden kann, in denen ein nationales Gericht gemäß den nationalen Vorschriften an die vom Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats formulierte Rechtsauffassung gebunden ist.

1.1 Rechtssache *Krizan*⁵⁸

Im Zusammenhang mit dem unbeschränkten Vorlagerecht der Gerichte der Mitgliedstaaten möchte ich eine sehr interessante und für die Entwicklung des Unionsrechts zentrale

⁵³ Vgl. EuGH 16.1.1974, C-166/73, *Rheinmühlen Düsseldorf* Rz 4 f.; 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov* Rz 27.

⁵⁴ Vgl. EuGH 16.1.1974, C-166/73, *Rheinmühlen Düsseldorf* Rz 4.

⁵⁵ Vgl. EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov* Rz 30.

⁵⁶ Vgl. EuGH 16.1.1974, C-166/73, *Rheinmühlen Düsseldorf* Rz 4.

⁵⁷ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan*.

⁵⁸ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan*.

Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtssache *Krizan* erläutern.

Am 23. August 2010 hat das Oberste Gericht der SR dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Das Ersuchen erging im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen Herrn Krizan und 43 weiteren Klägern gegen die slowakische Stadt Pezinok (*mesto Pezinok*) einerseits und die slowakische Umweltinspektion (*Slovenska inspekcia zivotneho prostredia*) andererseits wegen der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung, mit der der Bau und der Betrieb einer Abfalldeponie in der Nähe der Stadt Pezinok durch die im Ausgangsverfahren als Nebenintervenientin beteiligte Ekologicka skladka a.s. (im Folgenden: Ekologicka skladka) genehmigt wurde.

Das Vorabentscheidungsverfahren betrifft die Auslegung des Übereinkommens von Aarhus, des Art 191 Abs 1 und 2 AEUV, des Art 267 AEUV, der RL 85/337/EWG⁵⁹ und der RL 96/61/EG⁶⁰.

In der vorliegenden Rechtssache hat das Oberste Gericht der SR als Rechtsmittelinstanz gehandelt, da sein Urteil 5 Szp 5/2009⁶¹ durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichts der SR zu I. US 223/2009⁶² aufgehoben wurde und zur erneuten Entscheidung an das Oberste Gericht der SR zurückverwiesen wurde. Mit dem gegenständlichen Erkenntnis hat das Verfassungsgericht der SR zu Recht erkannt, dass mit dem Urteil des Obersten Gerichts der SR einerseits das Grundrecht der Ekologicka skladka auf gerichtlichen Rechtsschutz nach Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung, andererseits das Eigentumsrecht nach Art 20 Abs der slowakischen Verfassung sowie Art 1 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt wurden.

Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht der SR betraf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorgehens und der Entscheidungen der slowakischen Verwaltungsbehörden, wobei das Verfassungsgericht der SR die verfassungsrechtliche Seite der gegenständlichen Causa geprüft hat und über die Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte der

⁵⁹ RL 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 1985/175, 40.

⁶⁰ RL 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl L 1996/257, 26.

⁶¹ Oberstes Gericht der SR 28.5.2009, 5 SZp 5/2009.

⁶² Verfassungsgericht der SR 27.5.2010, I. US 223/2009.

Ekologicka skladka entschieden hat, da diese im Verwaltungsverfahren keine Möglichkeit hatte, sich zu den jeweiligen Anträgen der anderen Parteien zu äußern, obwohl das gegenständliche Verfahren die Ekologicka skladka unmittelbar betroffen hat und Einfluss auf ihre Tätigkeiten sowie ihr Eigentum hatte.

Nach den slowakischen Rechtsvorschriften⁶³ ist in Fällen, in denen das Verfassungsgericht der SR eine Entscheidung eines slowakischen Gerichts aufhebt und die Sache zurück an dieses Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverweist, das in der Sache erneut entscheidende Gericht an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der SR gebunden.

Aufgrund der oben erwähnten Rechtsvorschriften, die die slowakischen Gerichte an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der SR binden, hat das Oberste Gericht der SR das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof bestimmte Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Außer Fragen⁶⁴, die die Auslegung des Übereinkommens von Aarhus sowie von bestimmten unionsrechtlichen Sekundärrechtsakten im Zusammenhang mit Umweltschutz betrafen, hat das Oberste Gericht der SR dem EuGH die folgende, für die Entwicklung des Unionsrechts maßgebliche Frage (erste Vorlagefrage) vorgelegt:

1. *„Verpflichtet das Unionsrecht (konkret Art 267 AEUV) den Obersten Gerichtshof eines Mitgliedstaats oder ermöglicht es ihm, von Amts wegen auch dann ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten, wenn sich das gerichtliche Verfahren in folgendem Stadium befindet: Der Verfassungsgerichtshof hat ein insbesondere auf die Anwendung des Unionsrechts über den Umweltschutz gestütztes Urteil des Obersten Gerichtshofs aufgehoben und ihm aufgegeben, die Rechtsausführungen des Verfassungsgerichtshofs zur Verletzung der prozessualen und materiellen Verfassungsrechte eines am gerichtlichen Verfahren Beteiligten zu beachten, ohne die unionsrechtliche Dimension des Falles zu berücksichtigen – mit anderen Worten, wenn der Verfassungsgerichtshof als letztinstanzliches Gericht in diesem Verfahren nicht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen*

⁶³ Siehe § 135 Abs 1 OSP; § 56 Abs 6 des Gesetzes Nr. 38/1993 über die Organisation, die Verfahrensordnung und die Stellung der Richter des Verfassungsgerichts der SR (*Zakon c. 38/1993 Z. z. Zakon Narodnej rady Slovenskej republiky o organizácii Ustavného sudu Slovenskej republiky, o konaní pred ním a o postavení jeho sudcov*).

⁶⁴ Die Erläuterung und Analyse der zweiten bis fünften Vorlagefrage ist nicht vorgesehen.

seien, und die Anwendung des Rechts auf eine angemessene Umwelt und ihren Schutz im vorliegenden Fall einstweilen ausgeschlossen hat?“⁶⁵

Zusammengefasst wollte das Oberste Gericht der SR mit der ersten Vorlagefrage wissen, ob Art 267 AEUV so auszulegen ist, dass ein nationales Gericht auch dann ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten darf, wenn es nach der Aufhebung seiner Entscheidung durch das Verfassungsgericht und Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung nach den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, bei seiner Entscheidung über den nationalen Rechtsstreit der vom Verfassungsgericht vertretenen Rechtsauffassung zu folgen.

Ferner wollte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 267 AEUV so auszulegen ist, dass das nationale Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs durch diesen Artikel verpflichtet ist, obgleich gegen die Entscheidungen des Gerichtshofs ein Rechtsmittel bei einem Verfassungsgericht eingelegt werden kann, das auf die Prüfung einer etwaigen Verletzung der durch die innerstaatliche Verfassung oder ein internationales Übereinkommen gewährleisteten Rechte und Freiheiten beschränkt ist.

Bei der Beantwortung der Frage hat der Gerichtshof im Bezug auf das Vorlagerecht der Gerichte der Mitgliedstaaten auf seine ständige Rechtsprechung⁶⁶ verwiesen und hat hervorgehoben, dass *„die nationalen Gerichte gemäß Art 267 AEUV ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof haben, wenn sie der Auffassung sind, dass eine bei ihnen anhängige Rechtssache Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der unionsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die diese Gerichte im konkreten Fall entscheiden müssen.“*⁶⁷

Nach Art 267 AEUV sind die nationalen Gerichte somit zur Vorlage berechtigt, wenn sie von Amts wegen oder auf Anregung der Parteien feststellen, dass ein Vorabentscheidungsverfahren für die Entscheidung über den Rechtsstreit erforderlich ist.

Hinsichtlich des von den Verfahrensparteien des Ausgangsrechtsstreits eingewandten

⁶⁵ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 47.

⁶⁶ EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov*.

⁶⁷ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 64.

Arguments, dass die Parteien im Verfahren ein unionsrechtliches Problem nicht aufgeworfen haben und keinen Antrag auf Anrufung des Gerichtshofes zur Vorabentscheidung gestellt haben, hat der Gerichtshof festgehalten, dass ein derartiger Umstand nicht dem Recht der Gerichte der Mitgliedstaaten auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH entgegensteht.⁶⁸

Wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil *Elchinov*⁶⁹ bestätigte, hat er auch in der Rechtssache *Krizan* wiederholt, dass die nationalen Verfahrensvorschriften nicht das Vorlagerecht der nationalen Gerichte einschränken können, wenn diese Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts haben.⁷⁰ Dieser Grundsatz gilt auch in Fällen, in denen ein innerstaatliches Gericht durch die Rechtsbeurteilung eines höheren innerstaatlichen Gerichts gebunden ist. Denn allen nationalen Gerichten muss es freistehen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn das Gericht Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts hat und der Ansicht ist, dass es aufgrund der rechtlichen Beurteilung des übergeordneten Gerichts zu einem unionsrechtswidrigen Urteil gelangen könnte.⁷¹

Der Gerichtshof hat ferner auf die Pflicht der nationalen Gerichte hingewiesen, von der Beurteilung eines höheren Gerichts abzuweichen, wenn es der Auffassung ist, dass die Auslegung der gegenständlichen unionsrechtlichen Vorschriften durch das höhere Gericht nicht dem Unionsrecht entspricht.⁷²

Im Bezug auf die Einwendung der *Ekologicka skladka*, wonach die Vorlagefrage des Obersten Gerichts der SR unbegründet sei, weil das Oberste Gericht der SR gemäß den slowakischen Rechtsvorschriften an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der SR gebunden sei, hat der EuGH festgehalten, dass dieser Grundsatz des unbeschränkten Vorlagerechts der nationalen Gerichte auch in Fällen gilt, wie in der vorliegenden Rechtssache, in denen nach nationalen Vorschriften ein nationales Gericht an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts gebunden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann nämlich nicht zugelassen werden, dass nationale Rechtsvorschriften, auch wenn sie Verfassungsrang haben, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts

⁶⁸ Vgl. EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 65.

⁶⁹ EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov*.

⁷⁰ Vgl. EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 67.

⁷¹ Vgl. EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 68.

⁷² Vgl. EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 69.

beeinträchtigen.⁷³

Zusammenfassend hat der Gerichtshof geantwortet, dass die nationalen Vorschriften, die vorsehen, dass das Oberste Gericht der SR der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der SR zu folgen hat, das vorlegende Gericht nicht daran hindern können, dem Gerichtshof zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen und gleichzeitig die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der SR unbeachtet zu lassen, die sich als unionsrechtswidrig erweist.⁷⁴

Der EuGH hat auch auf die Vorlagepflicht des Obersten Gerichts der SR hingewiesen, falls für die Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit die Klärung einer unionsrechtlichen Frage erforderlich ist.

„Denn die Möglichkeit, bei dem Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen eines nationalen Gerichts einzulegen, das auf die Prüfung einer etwaigen Verletzung der durch die innerstaatliche Verfassung oder ein internationales Übereinkommen gewährleisteten Rechte und Freiheiten beschränkt ist, kann nicht zu dem Schluss führen, dass dieses nationale Gericht nicht als ein Gericht eingestuft werden könnte, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.“⁷⁵

Nach einem 16 Monate langen Vorabentscheidungsverfahren hat die Große Kammer des Gerichtshofs schließlich am 15. Januar 2013 das Urteil in der Rechtssache *Krizan* erlassen und auf die erste Vorlagefrage wie folgt geantwortet:

„Art 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht wie das vorlegende Gericht auch dann verpflichtet ist, von Amts wegen ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten, wenn es nach der Aufhebung seiner ersten Entscheidung und Zurückverweisung durch das Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats über die Sache befindet und nach einer nationalen Vorschrift verpflichtet ist,

⁷³ Vgl. EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 70.

⁷⁴ Vgl. EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 71.

⁷⁵ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 72.

*bei seiner Entscheidung über den Rechtsstreit der von dem Verfassungsgericht vertretenen Rechtsauffassung zu folgen.*⁷⁶

1.1.1 Anmerkungen

Das Oberste Gericht der SR hat am 14. Mai 2013 in der Sache im Sinne des Urteils *Krizan* entschieden, wobei er das Urteil des Regionalgerichts in Bratislava (*Krajsky sud v Bratislave*) vom Dezember 2008 aufgehoben hat und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses zurückverwiesen hat.

Zusammengefasst hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Krizan* festgestellt, dass ein nationales Gericht auch dann berechtigt bzw. verpflichtet ist, von Amts wegen ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, wenn es nach der Aufhebung seiner Entscheidung und Zurückverweisung durch das Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats an das Gericht zur erneuten Entscheidung nach den nationalen Vorschriften verpflichtet ist, im Rahmen seiner erneuten Entscheidung der vom Verfassungsgericht vertretenen Rechtsauffassung zu folgen.

Aus dem Urteil *Krizan* geht also hervor, dass nicht einmal eine Verfassungsbeschwerde nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Parteien des Ausgangsverfahrens das Recht verleihen würde, eine Vorlage an den Gerichtshof zu verhindern, wenn diese das nationale Gericht als erforderlich für die Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit betrachtet.

1.2 Verfassungsgericht der SR - II. US 128/2011⁷⁷

In Bezug auf das unbeschränkte Recht der nationalen Gerichte, im Falle von Zweifel an der Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrecht Fragen an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung nach Art 267 AEUV vorzulegen, möchte ich das gegenständliche Erkenntnis des Verfassungsgerichts der SR erläutern, das meiner Meinung nach von großer Bedeutung für die slowakische Gerichtsbarkeit ist.

Mit der gegenständlichen Entscheidung hat das Verfassungsgericht der SR die Beschwerde

⁷⁶ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 117.

⁷⁷ Verfassungsgericht der SR 6.4.2011, II. US 128/2011.

einer Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei (im Folgenden: die Beschwerdeführerin) gegen die Entscheidung des Obersten Gerichts der SR im Verfahren 1 Szp 1/2010⁷⁸ abgewiesen. Mit der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin, unter anderem, die Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 EMRK und ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung eingewandt, da das Oberste Gericht der SR das Verfahren unterbrochen und dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte und dies zu Verzögerungen des Berufungsverfahrens vor dem Obersten Gericht der SR führte.

Das Oberste Gericht der SR hat das Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof trotz der früheren Entscheidung⁷⁹ des Verfassungsgerichts der SR vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat die Beschwerdeführerin eingewandt, dass das Oberste Gericht der SR durch sein Vorgehen die für ihn nach den slowakischen Rechtsvorschriften verbindliche frühere Entscheidung des Verfassungsgerichts der SR nicht befolgte, wobei dieses Vorgehen des Obersten Gerichts der SR die genannten Grundrechte der Beschwerdeführerin verletzte.

Das Verfassungsgericht der SR hat im Begründungsteil ausgeführt:

„Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich unzweifelhaft, dass die Entscheidung über die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens in der ausschließlichen Kompetenz des vorlegenden Gerichts ist. Auf der anderen Seite, die Entscheidung darüber, ob die für das Vorabentscheidungsersuchen im Art 267 AEUV genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist in der ausschließlichen Kompetenz des Gerichtshofes. Mit anderen Worten, der "Herr" der Entscheidung über die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens sind weder die Parteien des Ausgangsrechtsstreits noch ein höheres innerstaatliches Gericht, sondern alleine das vorlegende Gericht, das zum Schluss gekommen ist, dass für eine unionrechtskonforme Entscheidung über den nationalen Rechtsstreit die Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof erforderlich ist. Gleichzeitig gilt jedoch, dass alleine der Gerichtshof für die Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zuständig ist.“⁸⁰

⁷⁸ Oberstes Gericht der SR 17.8.2010, 1 Szp 1/2010.

⁷⁹ Verfassungsgericht der SR 27.5.2010, I. US 223/09.

⁸⁰ Verfassungsgericht der SR 6.4.2011, II. US 128/2011 (Übersetzung NF).

In der Folge verwies das Verfassungsgericht der SR auf die Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtssache *Cartesio*⁸¹, wo der Gerichtshof festhielt, dass die Beurteilung der Erheblichkeit und der Erforderlichkeit einer Vorlagefrage in der alleinigen Kompetenz des nationalen Gerichts ist, vorbehaltlich der eingeschränkten Überprüfung, die der Gerichtshof nach seiner ständigen Rechtsprechung vornimmt.

In Bezug auf die Einwendung der Beschwerdeführerin, die der Ansicht war, dass das Oberste Gericht der SR bei der Entscheidung über die gegenständliche Rechtssache an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der SR gebunden sei, hat das Verfassungsgericht der SR auf das Urteil *Rheinmühlen Düsseldorf*⁸² verwiesen und ausgeführt, dass im Fall, dass ein erstinstanzliches Gericht nach Aufhebung eines von ihm erlassenen Urteils durch ein höchstrichterliches Gericht ein zweites Mal mit einer Rechtssache befasst ist, es diesem offen bleibt, den Gerichtshof anzurufen, auch wenn eine innerstaatliche Rechtsnorm besteht, die die Gerichte an die rechtliche Beurteilung eines übergeordneten Gerichts bindet.

Ferner hat das Verfassungsgericht der SR angeführt, dass auch die slowakische Lehre, die selbst auf die ständige Rechtsprechung des EuGH verweist, bestätigt hat, dass sämtliche nationale Vorschriften, die das Recht eines innerstaatlichen Gerichts bei der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens einschränken, vom nationalen Gericht nicht angewandt werden dürfen. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den Gerichten der Mitgliedstaaten hat nur der nationale Richter, der über den Ausgangsrechtsstreit entscheidet und für die gerichtliche Entscheidung die Verantwortung trägt, das ausschließliche Recht, die Erforderlichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens für die Entscheidung über den nationalen Rechtsstreit zu beurteilen.⁸³

Wie bereits erwähnt, ist die gegenständliche Entscheidung des Verfassungsgerichts der SR von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung der slowakischen Gerichtsbarkeit. Durch das gegenständliche Erkenntnis hat das Verfassungsgericht der SR die vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV als verbindlich anerkannt. Ferner hat das Verfassungsgericht der SR im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EuGH betont, dass alleine das vorlegende Gericht berechtigt

⁸¹ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

⁸² EuGH 12.2.1974, C-146/73, *Rheinmühlen Düsseldorf*.

⁸³ Vgl. *Prochazka/Corba*, *Pravo Evropskej unie* (2007) 131.

ist, die Entscheidungserheblichkeit einer Vorabentscheidung für den nationalen Rechtsstreit zu beurteilen. Das Vorlagerecht der nationalen Gerichte gilt dabei unbeschränkt und ungeachtet einerseits der funktionellen Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts im System der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Slowakischen Republik, andererseits der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts der SR im Rahmen des Verfahrens nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung.⁸⁴

Lobenswert finde ich persönlich die Tatsache, dass das Verfassungsgericht der SR die vom Gerichtshof im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung (Urteile *Rheinmühlen Düsseldorf*⁸⁵, *Elchinov*⁸⁶ und *Cartesio*⁸⁷) entwickelten Grundsätze im Zusammenhang mit dem Vorlagerecht der Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde beachtete und auf diese verwiesen hat.

⁸⁴ Vgl. *Naome*, Prejudicialna otazka v Europskom prave, prakticky sprievodca, IURA edition (2011) 274.

⁸⁵ EuGH 12.2.1974, C-146/73, *Rheinmühlen Düsseldorf*.

⁸⁶ EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov*.

⁸⁷ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

2 Vorlagepflicht

2.1 Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte

Wie bereits erläutert, sind Gerichte, deren Entscheidungen noch mit innerstaatlichen Rechtsmitteln angefochten werden können, in ihrer Entscheidung, ob sie dem EuGH Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorlegen, grundsätzlich frei.

Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, sind gemäß Art 267 Abs 3 AEUV jedoch verpflichtet, bei Fragen der Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts den Gerichtshof anzurufen.

„Diese Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte bezweckt die Sicherung der Einheit der Unionsrechtsordnung und des Rechtsschutzes Einzelner, indem sie die Entstehung einer dem Unionsrecht widersprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung in Teilen der Union zu verhindern sucht.“⁸⁸

2.1.1 Vorlagepflichtige Gerichte

Der Begriff eines Gerichts, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, muss im Lichte des Unionsrechts ausgelegt werden.

2.1.1.1 Abstrakte Theorie

In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des EG-Vertrags wurde die abstrakte Theorie vertreten, wonach nur diejenigen Gerichte vorlagepflichtig waren, die in der Gerichtsorganisation eines Mitgliedstaates an der Spitze standen. Diese Auffassung wurde darauf gestützt, dass die Vorlagepflicht lediglich gewährleisten soll, dass es innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten zur keinen unterschiedlichen Auslegung des Unionsrechts kommt und dass die einheitliche Auslegung des Unionsrechts durch die Höchstgerichte gewährleistet wird.

⁸⁸ Ahl/Dittert, Europarecht⁴ (2011) 139.

Im Sinne der abstrakten Theorie hat das Verfassungsgericht der SR in einem seiner Erkenntnisse unrichtigerweise festgestellt, dass „zu den letztinstanzlichen Gerichten nach den slowakischen Rechtsvorschriften das Oberste Gericht der SR und das Verfassungsgericht der SR zählen.“⁸⁹

2.1.1.2 Konkrete Theorie

Heutzutage wird jedoch die "konkrete Theorie" vertreten, wonach es ausschlaggebend ist, ob in der konkreten Rechtssache ein Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht dem Einzelnen zur Verfügung steht. „Die Vertreter dieser Auffassung waren der Ansicht, Art 267 Abs 3 AEUV solle nicht nur allgemein die einheitliche Auslegung des Unionsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten sicherstellen, sondern auch den Schutz der dem Einzelnen nach dem Unionsrecht zustehenden Rechte.“⁹⁰ Denn in jedem Verfahren sollte ein vorlagepflichtiges Gericht erreichbar sein. Dies ist für die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts unabdingbar.

Der Gerichtshof hat sich entschieden, der konkreten Theorie zu folgen, da dadurch der Rechtsschutz des Einzelnen und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts gewährleistet sind.

„Ausschlaggebend für die Einstufung als letztinstanzliches Gericht ist die Frage, ob die Möglichkeit besteht, etwaige unionsrechtliche Fragen dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, nachdem das betreffende nationale Gericht seine Entscheidung erlassen hat. Zudem muss das nationale Gericht, das mit der angefochtenen Entscheidung befasst wird, die Befugnis haben, die Teile der Entscheidung, die sich aufgrund einer Vorabentscheidung gegebenfalls als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweisen, aufzuheben.“⁹¹

„[Hingegen] wenn gegen eine Entscheidung eines innerstaatlichen Gerichts ein Rechtsmittel

⁸⁹ Verfassungsgericht der SR, 3.7.2008, IV. US 206/08 (Übersetzung NF).

⁹⁰ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 201.

⁹¹ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 203.

zu einem höheren Gericht gegeben ist, diesem aber nur eine beschränkte Prüfungsbefugnis zusteht, ist das untere Gericht insoweit als letztinstanzliches Gericht anzusehen, als die Rechtssache unionsrechtliche Fragen aufwirft, zu deren Prüfung das höhere Gericht im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens nicht befugt ist.⁹²

Der Gerichtshof hat im Urteil *Lyckeskog*⁹³ festgehalten, dass der Umstand, dass ein Rechtsmittel erst nach vorheriger Zulassungserklärung durch das oberste Gericht in der Sache geprüft werden kann, nicht dazu führt, dass den Parteien ein Rechtsmittel entzogen werden kann.⁹⁴ Wegen Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts kann das oberste Gericht das Rechtsmittel zulassen und ist dann seinerseits verpflichtet, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Auch eine Beschränkung hinsichtlich der Art der Rechtsmittelgründe sowie die fehlende aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels führen nicht dazu, dass das unterinstanzliche Gericht als letztinstanzlich zu betrachten ist.⁹⁵

An die obigen Ausführungen schließt sich folglich die Frage, wie ein Rechtsmittel nach dem nationalen Recht beschaffen sein muss, damit es die Vorlagepflicht eines innerstaatlichen Gerichts begründet bzw. ausschließt.

Ein Rechtsmittel gemäß Art 267 Abs 3 AEUV ist im Sinne der Interpretation durch den Gerichtshof ein ordentlicher Rechtsbehelf, der beiden Verfahrensparteien zugänglich ist und nicht vom gerichtlichen Ermessen abhängt. Der Begriff "Rechtsmittel" muss im Lichte des Unionsrechts ausgelegt werden, was zur Konsequenz haben kann, dass der Begriff nicht notwendigerweise mit den ordentlichen Rechtsbehelfen, die in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten bekannt sind, übereinstimmt.

2.1.2 Vorlagepflichtige Gerichte nach slowakischem Recht

In Bezug auf die slowakischen Gerichte sind aufgrund der ständigen Rechtsprechung des

⁹² Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 204.

⁹³ EuGH 4.6.2002, C-99/00, *Lyckeskog*.

⁹⁴ Vgl EuGH 4.6.2002, C-99/00, *Lyckeskog* Rz 16.

⁹⁵ Vgl Schima, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 70.

Gerichtshofes die folgenden Rechtsbehelfe der slowakischen Rechtsordnung vom Begriff des "Rechtsmittels" im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV ausgeschlossen:

- a) Wiederaufnahme des Verfahrens (*obnova konania*)⁹⁶;
- b) Außerordentliche Revision wegen eines unrichtig besetzten Gerichts (*dovolanie z dovodu nespravne obsadeného sudu ako mimoriadny opravný prostriedok*)⁹⁷;
- c) Begnadigung (*milost prezidenta*)⁹⁸;
- d) Verfassungsbeschwerde (*ustavna sťažnosť*)⁹⁹; und
- e) Beschwerde zum EGMR.

Zum Thema der Einstufung als letztinstanzliches Gericht hat sich der Gerichtshof auch im von mir bereits besprochenen Urteil *Krizan*¹⁰⁰ geäußert.

In der Rechtssache *Krizan* wurde gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichtes der SR eine Verfassungsbeschwerde nach Art 127 der slowakischen Verfassung beim Verfassungsgericht der SR eingelegt. Das Verfassungsgericht der SR hob die Entscheidung des Obersten Gerichtes der SR auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück an das Oberste Gericht der SR.

Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens hat der Gerichtshof auf die Vorlagepflicht des Obersten Gerichtes der SR hingewiesen, falls dieser festgestellt hat, dass die Entscheidung über den Rechtsstreit in der Sache eine unionsrechtliche Frage umfasst, die unter Art 267 Abs 1 AEUV fällt.

„Denn die Möglichkeit, bei dem Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen eines nationalen Gerichts einzulegen, das auf die Prüfung einer etwaigen Verletzung der durch die innerstaatliche Verfassung oder ein internationales Übereinkommen gewährleisteten Rechte und Freiheiten beschränkt ist, kann nicht zu dem Schluss führen, dass dieses nationale Gericht nicht als ein Gericht eingestuft

⁹⁶ § 397 ff CSP (vorher § 228 ff OSP).

⁹⁷ § 420 lit e CSP (vorher § 237 lit g OSP).

⁹⁸ Art 102 Abs 1 lit j der slowakischen Verfassung.

⁹⁹ Art 127 der slowakischen Verfassung.

¹⁰⁰ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan*.

*werden könnte, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.*¹⁰¹

Durch das Urteil *Krizan* wurde vom Gerichtshof ausdrücklich bestätigt, dass die Verfassungsbeschwerde nach Art 127 der slowakischen Verfassung kein "Rechtsmittel" im Sinne von Art 267 AEUV ist.

Auch die slowakische Lehre hat anerkannt, dass die Judikatur des EuGH es ausschließt, dass ein nationales Gericht gegen dessen Entscheidung im konkreten Fall eine außerordentliche Revision zulässig ist, als ein letztinstanzliches Gericht betrachtet wird.¹⁰²

Im Umkehrschluss sind diejenigen slowakischen Gerichte von der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV betroffen, gegen deren Entscheidungen eine Berufung (*odvolanie*), ordentliche Revision (*dovolanie*) oder Beschwerde (*staznost*) nicht zulässig sind, die es ermöglichen, die gegenständliche Entscheidung in rechtlichen Fragen zur Anwendung des Unionsrechts zu überprüfen.

Als nationale Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften mehr zulässig ist, kann man die folgenden slowakischen Gerichte betrachten, die demnach die Pflicht haben, bei unionsrechtlichen Fragen dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen:

- a) das Verfassungsgericht der SR¹⁰³;
- b) das Oberstes Gericht der SR;
- c) die ordentlichen Gerichte, gegen deren Entscheidungen eine Berufung (*odvolanie*), ordentliche Revision (*dovolanie*) oder Beschwerde (*staznost*) nicht zulässig sind.

Als letztinstanzliches Gericht, das im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV bei unionsrechtlichen Fragen vorlagepflichtig ist, ist nicht nur das Verfassungsgericht der SR und das Oberste Gericht der SR, sondern auch jedes Bezirksgericht (*okresny sud*) oder Regionalgericht

¹⁰¹ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan* Rz 72.

¹⁰² Vgl. *Prochazka*, Variácie k prejudicialnej otázke a k sudu poslednej instance, *Komunitarne pravo na Slovensku – päť rokov „po“* (2009) 48.

¹⁰³ Gemäß Art 133 der slowakischen Verfassung ist gegen die Entscheidungen des Verfassungsgerichts der SR kein Rechtsmittel zulässig.

(*krajsky sud*), gegen dessen Entscheidung in der konkreten Rechtssache kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Wegen des beschränkten Umfanges dieser Dissertationsarbeit ist es nicht möglich, alle Fälle, in denen ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines slowakischen Gerichts nach slowakischem Recht nicht mehr zulässig ist, zu erläutern. Durch die Anwendung der konkreten Theorie und der maßgeblichen slowakischen Verfahrensvorschriften kann man jedoch die Ergebnisse in der jeweiligen Rechtssache ermitteln.

3 Entfall der Vorlagepflicht

Die Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte ergibt sich ausdrücklich aus Art 267 Abs 3 AEUV und wird vom Gerichtshof im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung immer wieder bestätigt.

Somit ist die Vorlagepflicht die Regel, von der es jedoch Ausnahmen gibt, die vom Gerichtshof im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung entwickelt wurden. Dementsprechend berufen sich die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten häufig auf die vom Gerichtshof entwickelten Ausnahmen, um von der Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens Abstand nehmen zu können.

3.1 Fehlende Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage

Erstens ist die Vorlage nicht verpflichtend vorgeschrieben, wenn der nationale Richter zum Ergebnis gelangt, dass eine Frage des Unionsrechts nicht entscheidungserheblich ist, wenn also die Antwort auf die Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits haben kann.

Die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit ist allein Sache des nationalen Gerichts und nicht des EuGH oder der Streitparteien. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Aufgabenverteilung zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten. Dementsprechend soll der nationale Richter das Recht haben zu beurteilen, welche Fragen für den Ausgangsrechtsstreit entscheidungserheblich sind.

3.2 Acte éclairé

Zweitens muss der nationale Richter nicht vorlegen, wenn es bereits eine Antwort auf die Vorlagefrage in der Rechtsprechung des Gerichtshofs gibt.¹⁰⁴ Diese sogenannte Acte éclairé Lehre wurde vom Gerichtshof bereits im Jahr 1963 in der Rechtssache *Da Costa*¹⁰⁵ entwickelt.

Im Urteil *CILFIT*¹⁰⁶ hat der Gerichtshof die Acte éclairé Doktrin dahingehend erweitert, dass die Ausnahme von der Vorlagepflicht auch dann besteht, wenn die strittigen Fragen nicht völlig identisch sind. Außerdem ist es gleichgültig, in welcher Art Verfahren die gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs gebildet wurde. Somit kann das maßgebliche Rechtsproblem nicht nur im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV, sondern auch im Rahmen einer Nichtigkeitsklage oder einem Vertragsverletzungsverfahren vom EuGH gelöst worden sein.

Von einer Vorlage kann also nur unter der Voraussetzung abgesehen werden, dass das nationale Gericht der Rechtsprechung des EuGH folgt. Andererseits kann aber das nationale Gericht in allen Fällen, die es für angebracht hält, die Vorlagefrage erneut stellen und den Gerichtshof ersuchen, seine Rechtsprechung zu erläutern oder zu überdenken. Dies ist der Fall, wenn ein innerstaatliches Gericht der Ansicht ist, dass sich die existierende Judikatur des Gerichtshofs geändert hat oder wenn die konkrete Rechtssache nach Meinung des Gerichts eine besondere Aufmerksamkeit erfordert.¹⁰⁷

3.3 Acte clair

Die Vorlagepflicht kann ferner entfallen, wenn die Auslegung der maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel an deren Auslegung bleibt.

¹⁰⁴ Vgl. *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 74.

¹⁰⁵ EuGH 27.3.1963, C-28/62, *Da Costa*.

¹⁰⁶ EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT*.

¹⁰⁷ Vgl. *Pecho*, Zásady sankcneho mechanizmu a zodpovednosti členských štátov v prípade porušenia práva Európskej Unie, Justična revue, 62, 2010, Nr. 1, 9.

3.3.1 Die CILFIT-Kriterien

Die wichtigste Einschränkung der Vorlagepflicht im Sinne der Acte clair Doktrin traf der Gerichtshof im Jahr 1982 in seinem Urteil *CILFIT*¹⁰⁸.

In der Rechtssache *CILFIT* wurde dem Gerichtshof vom italienischen Kassationsgerichtshof (*Corte di cassazione*) eine Frage zur Anwendbarkeit der Acte clair Doktrin vorgelegt. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts schienen die unionsrechtlichen Aspekte so eindeutig zu sein, dass sich ein Vorabentscheidungsverfahren erübrigt habe. Daher fragte der italienische Kassationsgerichtshof den EuGH, unter welchen Umständen die Pflicht eines letztinstanzlichen Gerichts zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens entfallen könne.

Vorab hat der Gerichtshof die von ihm bereits im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung entwickelten Ausnahmen von der Vorlagepflicht bestätigt. Demnach kann ein letztinstanzliches Gericht von der Vorlage absehen, wenn die Antwort des Gerichtshofs für das Ausgangsverfahren nicht entscheidungserheblich ist oder wenn die Frage in früheren Entscheidungen des Gerichtshofs bereits geklärt wurde (*Acte éclairé*).

Im Bezug auf die dritte Ausnahme von der Vorlagepflicht hat der Gerichtshof angeführt, dass die Vorlagepflicht entfallen kann, wenn die zutreffende Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt.¹⁰⁹

Das innerstaatliche Gericht darf jedoch nur dann davon ausgehen, dass ein solcher Fall vorliegt, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde.¹¹⁰ Es genügt also nicht, wenn das nationale Gericht zur subjektiven Gewissheit über den Inhalt der unionsrechtlichen Vorschrift gelangt, sondern es muss anhand mehrerer objektiver Kriterien prüfen, ob der Norminhalt zweifelhaft ist. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf das innerstaatliche Gericht davon absehen, diese Frage dem Gerichtshof vorzulegen und sie stattdessen in eigener

¹⁰⁸ EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT*.

¹⁰⁹ Vgl. EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT* Rz 16-20.

¹¹⁰ Vgl. EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT* Rz 16.

Verantwortung lösen.¹¹¹

Wegen der Gefahr des Missbrauchs der Acte clair Ausnahme hat der Gerichtshof im Urteil *CILFIT* jedoch strenge Anforderungen an den Entfall der Vorlagepflicht gestellt. „Bei der Prüfung des Vorliegens eines Acte clair muss das nationale Gericht die Eigenheiten des Unionsrechts und die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung berücksichtigen: die Mehrsprachigkeit, die besondere Terminologie, die nicht immer den Begriffen einer nationalen Rechtsordnung entspricht, und die Notwendigkeit, jede Vorschrift des Unionsrechts in ihrem Zusammenhang und im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen.“¹¹²

3.3.2 Prüfung des Vorliegens eines Acte clair

Bei der Anwendung der Acte clair Ausnahme kann es für die nationalen Gerichte durchaus schwierig sein, den Grad der Gewissheit, den ein letztinstanzliches Gericht haben muss, um von einer Vorlage absehen zu können, zu bestimmen, da sich dieser nur abstrakt bestimmen lässt.¹¹³ Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang im Urteil *CILFIT* festgelegt, dass ein Acte clair nur dann vorliegt, wenn das nationale Gericht nicht nur selbst von der richtigen Auslegung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften überzeugt ist, sondern darüber hinaus überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit besteht. Mit anderen Worten muss das nationale Gericht erstens eine Unionsvorschrift aus eigener Perspektive für eindeutig halten und zweitens klären, ob die Auslegung dieser Vorschrift auch auch für die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten offensichtlich ist.

Die Voraussetzung für den Entfall der Vorlagepflicht, dass für den nationalen Richter sowie die Richter der anderen Mitgliedstaaten gleiche Gewissheit über die Auslegung des Unionsrechts bestehen muss, stellt jedoch eine strenge Anforderung für die in der Sache entscheidungsbefugten Richter dar und kann durchaus in der Praxis unmöglich sein. Auch

¹¹¹ EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT* Rz 16.

¹¹² Schima in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 267 AEUV, Rz 114.

¹¹³ Vgl Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 212.

die Tatsache, dass der Gerichtshof selbst befugt ist, seine vorherige Rechtsprechung abzuändern, macht es oft schwer, sich der richtigen Auslegung der einschlägigen Unionsvorschrift vollkommen sicher zu sein.

Es kann für den nationalen Richter schwer sein festzustellen, wie andere Richter eine bestimmte Unionsvorschrift auslegen würden, wenn diese nie zuvor vom gegenständlichen Gericht in seiner Praxis angewendet wurde.¹¹⁴ Die Frage, ob ein *Acte clair* vorliegt, kann jedoch nur beantwortet werden, wenn die fragliche Unionsvorschrift bereits Gegenstand von Urteilen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten war.¹¹⁵

„Vertritt ein nationales Gericht dieselbe Auslegung wie diejenige, zu der alle anderen nationalen Gerichte, die mit demselben Problem befasst waren, gelangt sind, stellt dies normalerweise eine tragfähige - wenn auch nicht letztentscheidende - Grundlage für die Annahme eines *Acte clair* an.“¹¹⁶

Dagegen wird es für ein nationales Gericht schwer sein, von einem *Acte clair* auszugehen, wenn die vom nationalen Gericht vertretene Auslegung des Unionsrechts der Auslegung der Gerichte anderer Mitgliedstaaten widerspricht.¹¹⁷ Der EuGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die Vorlagepflicht jedenfalls dort anzunehmen ist, wo es um eine generelle Frage des Unionsrechts geht, deren Lösung auch in anderen Mitgliedstaaten erhebliche Schwierigkeiten bereitet.¹¹⁸ Sinn und Zweck ist es, wie der EuGH schon oft betont hat, unterschiedliche Interpretationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Abgesehen davon kann es schwierig sein, das Vorliegen eines *Acte clair* anzunehmen, wenn mehrere Richter, die über dieselbe Rechtssache zu entscheiden haben, hinsichtlich der Auslegung der betreffenden Unionsvorschrift unterschiedlicher Auffassungen sind.¹¹⁹ In so

¹¹⁴ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 214.

¹¹⁵ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 214.

¹¹⁶ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 214.

¹¹⁷ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 215.

¹¹⁸ Vgl. *Kuras*, Vorlagepflicht und Sinnhaftigkeit von Vorlagen, RZ 2016, 104.

¹¹⁹ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 215.

einem Fall lässt sich wohl kaum mit absoluter Gewissheit sagen, dass alle anderen nationalen Gerichte in der Union der gleichen Meinung sein werden wie die Mehrheit der Gerichte.

Die Anwendung der *Acte clair* Doktrin ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die Auslegung eines nationalen Gerichtes hinsichtlich einer Vorschrift des Unionsrechts von der Auslegung einer Verwaltungsbehörde abweicht. In der Entscheidung zur Rechtssache *Intermodal Transports*¹²⁰ hat der Gerichtshof festgestellt, dass den letztinstanzlichen Gerichten nicht die Pflicht auferlegt werden darf zu prüfen, ob die richtige Anwendung des Unionsrechts für nichtgerichtliche Organe derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibe. Denn dies würde zur Verschärfung der ohnehin schon sehr strikten CILFIT-Kriterien führen.¹²¹

Verschiedene Auffassungen hinsichtlich der abstrakten Auslegung des Unionsrechts können sich jedoch auch zwischen einem letztinstanzlichen Gericht und einem unterinstanzlichen Gericht desselben Mitgliedstaates ergeben, vor allem wenn der Auslegungsunterschied von Bedeutung für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ist. In derartigen Fällen kann es schwierig sein, überzeugend die Auffassung zu vertreten, dass ein *Acte clair* vorliegt.

In der Rechtsache *X*¹²² hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein letztinstanzliches Gericht nicht automatisch zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet ist, nur weil ein Untergericht desselben Mitgliedstaates dem Gerichtshof in einer ähnlichen Rechtssache, die genau die gleiche Problematik betrifft, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Das Letztgericht ist auch nicht verpflichtet, die Antwort des Gerichtshofes auf die Vorlagefragen des Untergerichtes abzuwarten. Der EuGH hat dazu ausgeführt, dass ein solcher Umstand nicht das Vorliegen eines *Acte clair* verhindert. Das letztinstanzliche Gericht muss zwar sicherlich den Umstand berücksichtigen, doch kann ein solcher Umstand für sich allein das oberste einzelstaatliche Gericht nicht daran hindern, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass ein *Acte clair* vorliegt.¹²³

Das Vorliegen eines *Acte clair* kann nicht automatisch verneint werden, wenn ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates den Gerichtshof um Vorabentscheidung der fraglichen

¹²⁰ EuGH 15.9.2005, C-495/03, *Intermodal Transports*.

¹²¹ Vgl. EuGH 15.9.2005, C-495/03, *Intermodal Transports* Rz 39.

¹²² EuGH 9.9.2015, C-72/14 und C-197/14, *X*.

¹²³ Vgl. EuGH 9.9.2015, C-72/14 und C-197/14, *X* Rz 60 ff.

Unionsvorschrift ersucht. Dieser Umstand bedeutet nicht, dass das vorlegende Gericht die richtige Auslegung der betreffenden Unionsvorschrift nicht für offensichtlich hält. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass ein nationales Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen auch dann vorlegen darf, wenn es die Antwort auf die Vorlagefrage für offensichtlich hält. „Schon aus diesem Grund schließt der Umstand, dass ein anderes nationales Gericht um Vorabentscheidung über die Auslegung derselben Unionsvorschrift ersucht hat, nicht die Möglichkeit aus, dass ein *Acte clair* vorliegt.“¹²⁴

Die Meinungen in der Lehre über die Interpretation und Anwendung der CILFIT-Kriterien sind unterschiedlich.

Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass die Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte enger verstanden werden müsse.

„Wie bereits erläutert, verfolgt Art 267 Abs 3 AEUV das Ziel, eine einheitliche und korrekte Anwendung des Unionsrechts durch die nationalen Gerichte sicherzustellen und zu verhindern, dass sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die nicht mit den Normen des Unionsrechts im Einklang steht.“¹²⁵

Auf der anderen Seite, wären die CILFIT-Kriterien zu strikt, wäre jedes letztinstanzliche Gericht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens bei einer unionsrechtlichen Frage verpflichtet, was zur Folge hätte, dass der Gerichtshof mit Vorabentscheidungsverfahren überlastet wäre.

Man darf nicht vergessen, dass zur Zeit der Aufstellung der CILFIT-Kriterien durch den EuGH im Jahr 1962 sich die damalige Gemeinschaft erheblich von der heutigen Europäischen Union unterschieden hat, vor allem hinsichtlich der Anzahl der Mitgliedstaaten und der Amtssprachen, der Arbeitslast des Gerichtshofes sowie der Dauer der Vorabentscheidungsverfahren. Es wäre daher nicht pragmatisch, jedes letztinstanzliche Gericht zur Vorlage zu verpflichten, was gleichzeitig dazu führen würde, dass die beim

¹²⁴ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 221.

¹²⁵ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 211.

Gerichtshof anhängigen Rechtssachen den handhabbaren Rahmen überschreiten würden. Aus diesem Grund wird auch die Ansicht vertreten, dass den letztinstanzlichen Gerichten bei der Beurteilung der Vorlagepflicht ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt ist.

Oft sind auch Vorschriften des Unionsrechts so unmissverständlich, dass kein ernsthafter Zweifel an ihrer richtigen Auslegung bestehen kann.¹²⁶ „Unter diesen Umständen wäre es unangemessen, Gerichte zur Vorlage zu verpflichten. Eine unbedingte Pflicht könnte außerdem eine der Parteien dazu veranlassen, sich mit dem bloßen Ziel, das Verfahren zu verschleppen, auf Unionsrecht zu berufen.“¹²⁷

„Die eher begrenzte Anzahl an Vorabentscheidungsersuchen spricht dafür, dass die Mehrzahl der letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten einen liberalen Umgang mit den CILFIT-Kriterien pflegen.“¹²⁸ Dies lässt sich damit begründen, dass die letztinstanzlichen Gerichte offensichtlich die CILFIT-Kriterien nicht klar verstanden haben. Oft gehen letztinstanzliche Gerichte automatisch davon aus, dass ein *Acte clair* vorliegt, ohne sich auf eine grundlegende Prüfung der Kriterien einzulassen.

Zusammengefasst kann man festhalten, dass der Grad der Gewissheit, den ein letztinstanzliches Gericht haben muss, um von einer Vorlage absehen zu können, sich nur schwer abstrakt bestimmen lässt.¹²⁹

4 Vorlagepflicht aller Gerichte bei Gültigkeitszweifel

Vom Grundsatz, dass ein unterinstanzliches Gericht zur Vorlage nur berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, gibt es eine wichtige Ausnahme. Demnach ist auch ein unterinstanzliches Gericht, das unter Art 267 Abs 2 AEUV fällt, zur Vorlage verpflichtet, wenn es Zweifel an der Gültigkeit eines Unionsrechtsakts hat. Die Vorlagepflicht bei Gültigkeitszweifel von unterinstanzlichen Gerichten ergibt sich daraus, dass nationale Gerichte im Allgemeinen

¹²⁶ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 211.

¹²⁷ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 211.

¹²⁸ *Broberg/Fenger*, Theorie und Praxis der *Acte-clair*-Doktrin des EuGH, EuR, 45. Jahrgang, Nr. 6, 2010, 839-840.

¹²⁹ Vgl. *Broberg/Fenger*, Theorie und Praxis der *Acte-clair* Doktrin des EuGH, EuR, 45. Jahrgang, Nr. 6, 2010, 839.

nicht befugt sind, selbst die Ungültigkeit von sekundärem Unionsrecht festzustellen. Der Gerichtshof kam zu diesem Ergebnis, als er in der Rechtssache *Foto-Frost*¹³⁰ mit dieser Problematik konfrontiert wurde. Demnach ist jedes nationale Gericht, das einen Unionsrechtsakt für ungültig hält, verpflichtet, ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorzulegen.

¹³⁰ EuGH 22.10.1987, C-314/85, *Foto-Frost*.

D. Rechtsbehelfe gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens

1 Rechtsbehelfe gegen einen Beschluss eines nationalen Gerichts, mit dem der Antrag einer Partei auf Vorlage abgelehnt wurde

„Anregungen für die Vorlage durch die Parteien des Ausgangsverfahrens sind in der Tat sehr häufig. Es liegt gerade in der Natur des Unionsrechts, das dem Einzelnen Rechte verleiht, auf die er sich vor den nationalen Gerichten beruft und diesen für den Fall von Auslegungszweifeln nahe legt, sich an den EuGH zu wenden.“¹³¹

Eine Antragslegitimation von den Parteien des Ausgangsverfahrens lässt sich aus dem Unionsrecht jedoch nicht ableiten.

Dies ergibt sich ausdrücklich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, der bereits in seinem Urteil *CILFIT* betonte, dass „Artikel 177 [EWG-Vertrag]¹³² keinen Rechtsbehelf für die Parteien eines bei einem innerstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreits eröffnet. Das betreffende Gericht muss also nicht schon allein deshalb, weil eine Partei geltend macht, der Rechtsstreit werfe eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts auf, davon ausgehen, dass eine Frage im Sinne von Artikel 177 gestellt wird. Es obliegt ihm vielmehr gegebenenfalls, den Gerichtshof von Amts wegen anzurufen.“¹³³

„Das Unionsrecht gibt also den Parteien eines nationalen Rechtsstreits keine Möglichkeit, eine Vorlage zu erzwingen.“¹³⁴

Dementsprechend fehlt es auch an Rechtsbehelfen, mittels derer sich die Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV durchsetzen lässt.¹³⁵

¹³¹ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 59f.

¹³² jetzt Art 267 AEUV.

¹³³ EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT* Rz 9.

¹³⁴ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 60.

¹³⁵ *Schröder*, Die Vorlagepflicht zum EuGH aus europarechtlicher und nationaler Perspektive, EuR 6/2011, 812.

2 Rechtsbehelfe gegen die Vorlageentscheidung eines nationalen Gerichts

Umgekehrt kann grundsätzlich der nationale Richter auch gegen den Willen der Parteien vorlegen, wenn er der Ansicht ist, dass die Klärung einer unionsrechtlichen Frage für die Entscheidung über den nationalen Rechtsstreit erforderlich ist. In diesem Zusammenhang stellt sich also die Frage, ob nach den nationalen Rechtsvorschriften eine Vorlage verhindert werden kann.

Es ist wohl denkbar, dass das nationale Recht den Verfahrensparteien gegen die Entscheidung des nationalen Gerichts, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, ein Rechtsmittel zur Verfügung stellt. „Lange Zeit wurde angenommen, das Unionsrecht erlaube die Aufhebung einer Entscheidung, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, durch ein Rechtsmittelgericht entsprechend nationalem Verfahrensrecht.“¹³⁶

Bereits im Jahr 1962 entschied der Gerichtshof in der Rechtssache *De Geus*¹³⁷, dass Vorlagebeschlüsse angefochten werden können. Der Gerichtshof hat jedoch die Problematik im Jahr 1974 in seiner Entscheidung *Rheinmühlen I*¹³⁸ wieder erörtert. Demnach schließt Art 267 AEUV nicht aus, dass gegen die Entscheidungen, mit denen ein unterinstanzliches Gericht den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht hat, ein Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts gegeben ist. Daraus scheint hervorzugehen, dass der Gerichtshof die Aufhebung einer Vorlageentscheidung durch ein Instanzgericht im Einklang mit dem Unionsrecht erachtete. Nach der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofes war also das Zustandekommen und Fortbestehen der Vorlage alleine Sache des nationalen Richters.

Im Jahr 2008 ging der EuGH in der Rechtssache *Cartesio*¹³⁹ jedoch von dieser Auffassung ab und unterstrich dabei die Autonomie des vorlegenden Gerichts.

¹³⁶ Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 287.

¹³⁷ EuGH 6.4.1962, C-13/61, *De Geus*.

¹³⁸ EuGH 12.2.1974, C-146/73, *Rheinmühlen I*.

¹³⁹ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

2.1 Rechtssache *Cartesio*¹⁴⁰

In der Rechtssache *Cartesio* fragte ein ungarisches Gericht, ob es mit Art 267 AEUV im Einklang stehe, dass nach ungarischem Recht ein Rechtsmittel gegen einen Vorlagebeschluss erhoben werden kann und hierdurch die Befugnis des vorlegenden Gerichts zur Vorlage von Vorabentscheidungsfragen eingeschränkt wird.

Bei der Beantwortung der Frage betonte der Gerichtshof zunächst, dass das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH bildet, die der Parteiherrschaft entzogen ist.¹⁴¹ Nach Art 267 AEUV hängt die Vorlage zur Vorabentscheidung ausschließlich von der Beurteilung der Erheblichkeit und der Notwendigkeit der Vorlage durch das nationale Gericht ab. Es ist daher alleine Sache des vorlegenden Gerichts, die Konsequenzen aus dem Urteil über das Rechtsmittel gegen die Entscheidung, mit der das Vorabentscheidungsersuchen beschlossen wurde, zu ziehen und festzustellen, dass das Vorabentscheidungsersuchen aufrechtzuhalten, abzuändern oder zurückzuziehen ist. In diesem Zusammenhang führte der Gerichtshof aus, dass die Entscheidung über ein Rechtsmittel nicht die dem vorlegenden Gericht eingeräumte Befugnis einschränken kann, den Gerichtshof anzurufen, wenn es meint, dass eine bei ihm anhängige Rechtssache Fragen nach der Auslegung unionsrechtlicher Vorschriften aufwirft, die eine Entscheidung des Gerichtshofes erfordern.¹⁴²

Aus den obigen Erläuterungen geht also hervor, dass eine Vorlageentscheidung zwar Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens sein kann, das Rechtsmittelgericht jedoch die Vorlageentscheidung nicht rechtswirksam abändern oder aufheben kann. Das vorlegende Gericht behält auf jeden Fall das Recht zu beurteilen, ob ein Vorabentscheidungsverfahren für die Entscheidung über den nationalen Rechtsstreit erforderlich ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts. Wie der Gerichtshof im Urteil *Cartesio* festgehalten hat, ist dieser im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit an die Entscheidung, mit der das Vorabentscheidungsersuchen beschlossen worden ist, gebunden. „Diese muss ihre Wirkungen entfalten, solange sie nicht von dem Gericht, das sie erlassen

¹⁴⁰ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

¹⁴¹ Vgl. EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio* Rz 90.

¹⁴² Vgl. EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio* Rz 93.

hat, aufgehoben oder geändert worden ist, denn nur dieses Gericht kann eine solche Aufhebung oder Änderung beschließen.“¹⁴³

Im Kern stellte der Gerichtshof fest, dass Art 267 AEUV nicht ausschließt, dass eine Entscheidung des vorlegenden Gerichts, um Vorabentscheidung zu ersuchen, nach den nationalen Rechtsvorschriften angefochten wird. Die Erhebung eines solchen Rechtsmittels durch eine Verfahrenspartei kann jedoch nicht die dem vorlegenden Gericht durch Art 267 AEUV eingeräumte Befugnis einschränken, den Gerichtshof anzurufen, wenn es meint, dass eine bei ihm anhängige Rechtssache Fragen nach der Auslegung unionsrechtlicher Bestimmungen aufwirft, die eine Entscheidung des Gerichtshofs erfordern.¹⁴⁴ Dem Rechtsmittelgericht bei der Entscheidung über das gegen den Vorlagebeschluss eingebrachte Rechtsmittel kommt somit lediglich eine beratende Funktion gegenüber dem unterinstanzlichen Gericht zu. Die Vorinstanz kann allerdings aufgrund der Rechtsmittelentscheidung sein Vorabentscheidungsersuchen überdenken und selbst zum Ergebnis kommen, dass dieses zurückzuziehen ist.

Aus dem Urteil *Cartesio* geht hervor, dass der Gerichtshof der Vorinstanz Vorrang vor dem Rechtsmittelgericht eingeräumt hat. „Der Wille des Gerichtshofes, das Ermessen der unterinstanzlichen Gerichte zu stärken, könnte damit im Zusammenhang stehen, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten, die der Union 2004 und 2007 beigetreten waren, zunächst nur etwas zögerlich vom Instrument des Vorabentscheidungsverfahrens Gebrauch gemacht hatten. Mit dem Wegfall der Möglichkeit für die Rechtsmittelgerichte, Vorlagen mit verbindlicher Wirkung aufzuheben, entfällt für die unterinstanzlichen Gerichte insofern nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wichtiges psychologisches Hindernis.“¹⁴⁵

Aufgrund der Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichtshofes sind also seit dem Urteil *Cartesio* die Rechtsmittel, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten vorgesehen sind, im Lichte dieses Urteiles zu lesen. Die Auswirkungen des Urteils *Cartesio* sind jedoch in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich. „In den Mitgliedstaaten, in denen vor dem Urteil *Cartesio* kein Rechtsmittel gegen Vorlageentscheidungen gegeben war, wird das Urteil keine

¹⁴³ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio* Rz 89.

¹⁴⁴ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 294.

¹⁴⁵ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 61 f.

Änderungen nach sich ziehen. In den Mitgliedstaaten dagegen, in denen ein solches Rechtsmittel vor dem Urteil *Cartesio* gegeben war, können die Folgen weitreichend sein, je nachdem, wie die verschiedenen nationalen Gerichte und Gesetzgeber auf das Urteil reagieren.“¹⁴⁶

2.2 Rechtssache *Pohotovost*¹⁴⁷

Die im Urteil *Cartesio* vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze wurden in der Folge auch im Jahr 2014 im Urteil *Pohotovost* bestätigt. Dass ein Verfahren solange geführt wird, bis die Vorlage vom vorlegenden Gericht nicht zurückgezogen wird, lässt sich am besten an dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Pohotovost* demonstrieren.

Das Bezirksgericht in Svidnik (*Okresny sud Svidnik*) hat mit seinem Vorlagebeschluss vom 31. August 2012 den Gerichtshof um Auslegung von bestimmten unionsrechtlichen Vorschriften ersucht, deren Lösung für die Entscheidung über den Rechtsstreit zwischen der *Pohotovost s.r.o.* (im Folgenden: *Pohotovost*) und Herrn Miroslav Vasuta im Zusammenhang mit einem Verbraucherkreditvertrag erforderlich war.

Im Laufe des Vorabentscheidungsverfahrens hat *Pohotovost* dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie am 14. November 2012 beim vorlegenden Gericht ihren Antrag auf Zwangsvollstreckung zurückgenommen und gleichzeitig beantragt habe, das Verfahren zu beenden. Nach Ansicht von *Pohotovost* müsse der Gerichtshof jedenfalls das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurückweisen, da das Ausgangsverfahren beendet sei.

In der Folge wurde das Bezirksgericht in Svidnik vom Gerichtshof aufgefordert bekanntzugeben, ob der Rechtsstreit, in dessen Rahmen es ursprünglich sein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hat, noch bei dem vorlegenden Gericht anhängig ist und ob es unter diesem Aspekt dieses Ersuchen aufrechterhalten wird. Der Gerichtshof wurde vom Bezirksgericht in Svidnik informiert, dass *Pohotovost* gegen den Vorlagebeschluss ein Rechtsmittel nach slowakischem Recht ergriffen hat. Nach Auskunft

¹⁴⁶ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 288-289.

¹⁴⁷ EuGH 27.2.2014, C-470/12, *Pohotovost*.

des vorliegenden Gerichts befanden sich die Akten des Ausgangsverfahrens nun beim Rechtsmittelgericht, dem Regionalgericht in Presov (*Krajsky sud v Presove*). Das Bezirksgericht in Svidnik hat ferner angegeben, dass das Ausgangsverfahren bei ihm noch anhängig sei und dass es aus diesem Grund sein Vorabentscheidungsersuchen aufrechterhalten möchte.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens hat der Gerichtshof auf die Voraussetzung hingewiesen, wonach das Vorabentscheidungsverfahren voraussetzt, dass bei dem nationalen Gericht tatsächlich ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem es eine Entscheidung erlassen muss. *„Die Rechtfertigung des Vorabentscheidungsersuchens liegt nämlich nicht in der Abgabe von Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen, sondern darin, dass das Ersuchen für die tatsächliche Entscheidung eines Rechtsstreits erforderlich ist.“*¹⁴⁸

Im vorliegenden Fall hat das vorlegende Gericht bestätigt, dass der Ausgangsrechtsstreit bei ihm noch anhängig ist. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof argumentiert, dass eine derartige Angabe durch das vorlegende Gericht für den Gerichtshof verbindlich ist und diese grundsätzlich nicht von den Parteien des Ausgangsverfahrens in Zweifel gezogen werden kann.

Zu dem Umstand, dass gegen die Vorlageentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, hat der EuGH im Sinne des Urteils *Cartesio*¹⁴⁹ ausgeführt, dass *„nach Art 267 AEUV die Beurteilung der Erheblichkeit und der Erforderlichkeit der Vorabentscheidungsfrage grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung des Gerichts liegt, das das Vorabentscheidungsersuchen beschließt. Es ist daher Sache des vorlegenden Gerichts, die Konsequenzen aus dem Urteil über das Rechtsmittel gegen die Entscheidung, mit der das Vorabentscheidungsersuchen beschlossen worden ist, zu ziehen und gegebenenfalls festzustellen, dass sein Vorabentscheidungsersuchen aufrechtzuerhalten, abzuändern oder zurückzuziehen ist.“*¹⁵⁰

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, im

¹⁴⁸ EuGH 27.2.2014, C-470/12, *Pohotovost* Rz 29.

¹⁴⁹ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

¹⁵⁰ EuGH 27.2.2014, C-470/12, *Pohotovost* Rz 31.

Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit, an die Entscheidung, mit der das Vorabentscheidungsersuchen beschlossen worden ist, gebunden ist. Die Vorlageentscheidung muss ihre Wirkungen entfalten, solange sie nicht vom vorlegenden Gericht selbst aufgehoben oder geändert wird.

Auf der anderen Seite, wenn sich das vorlegende Gericht trotz der Antragsrücknahme auf Vollstreckung durch eine der Verfahrensparteien weigert, der Antragsrücknahme Folge zu leisten und das Rechtsmittelgericht entschieden hat, dass die Entscheidung des Untergerichts aufzuheben ist und das Vorabentscheidungsersuchen zurückzuziehen ist, kann der Gerichtshof die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts in Betracht ziehen und die Streichung der Rechtssache in seinem Register anordnen, nachdem er gegebenenfalls die Stellungnahme des vorlegenden Gerichts hierzu eingeholt hat. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang jedoch angegeben, dass er in der vorliegenden Rechtssache nicht vom vorlegenden Gericht von einer solchen Entscheidung des Regionalgerichts in Presov unterrichtet worden ist.

Der Gerichtshof hat das Vorabentscheidungsersuchen zugelassen und ist in der Folge auf die Beantwortung der Vorlagefragen eingegangen.

Aus dem gegenständlichen Urteil geht hervor, dass der Gerichtshof im Lichte des Urteils *Cartesio* bestätigte, dass nur das vorlegende Gericht alleine und nicht das Rechtsmittelgericht die Möglichkeit hat, den Vorlagebeschluss abzuändern oder ganz zurückzuziehen. Ferner hat der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache demonstriert, dass trotz der Angabe einer der Parteien des Ausgangsverfahrens, wonach das Ausgangsverfahren angeblich beendet sei und daher das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurückzuweisen sei, der Gerichtshof alleine an die Angaben des vorlegenden Gerichts zum Ausgangsverfahren gebunden ist. Der EuGH ist daher an das Vorabentscheidungsersuchen gebunden, solange dieses vom vorlegenden Gericht nicht zurückgezogen wird.

Der in der Rechtssache *Cartesio* aufgestellte Grundsatz der Unverbindlichkeit von Rechtsmittelentscheidungen in Bezug auf Vorlagebeschlüsse der Instanzgerichte gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn der Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens vor dem vorlegenden Gericht fortgesetzt wird, nachdem das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung

erlassen hat. Wenn das Rechtsmittel selbst oder die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts dazu führen, dass der Rechtsstreit nicht mehr beim vorlegenden Gericht anhängig ist, verliert dieses seine Zuständigkeit im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren. Darauf hat der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache *Pohotovost* hingewiesen, jedoch in der Folge bestätigt, dass er über einen solchen Umstand weder vom vorlegenden Gericht noch vom Rechtsmittelgericht unterrichtet worden ist.

3 Rechtsbehelfe gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens in der slowakischen Rechtsordnung

Immer wieder gibt es Diskussionen in Bezug auf Rechtsbehelfe in den nationalen Rechtsordnungen gegen die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof, sowohl in Bezug auf die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH trotz des Antrags einer der Parteien.

Auch wenn die Entscheidung über die Vorlage bzw. Nichtvorlage alleine in der Zuständigkeit der nationalen Gerichte liegt, ergibt sich die Frage, ob man durch das Ergreifen von Rechtsbehelfen die Entscheidung eines nationalen Gerichts zur Vorlage bzw. Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH bekämpfen kann, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

Im Hinblick auf die prozessualen Rechtsbehelfe gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens in der slowakischen Rechtsordnung muss die Rechtslage vor dem 1. Juli 2016 und danach unterschieden werden.

Am 1. Juli 2016 ist die Neufassung der slowakischen Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Die bis 30. Juni 2016 geltende OSP wurde durch die novellierte CSP, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, ersetzt.

3.1 Rechtslage vor dem 1. Juli 2016

Sollte eine unionsrechtliche Frage vor dem nationalen Gericht aufgeworfen werden, die nach der Ansicht des nationalen Gerichts eine Lösung durch den Gerichtshof erfordert, stellt dies ein Verfahrenshindernis im Sinne der OSP dar und das nationale Gericht kann bzw. muss das Verfahren gemäß § 109 Abs 1 lit c OSP unterbrechen und dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen. Nach § 167 Abs 1 OSP wird das Verfahren mit einem Beschluss (*uznesenie*) unterbrochen.

Nach § 201 OSP kann eine Verfahrenspartei grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung (*odvolanie*) gegen den Vorlagebeschluss eines erstinstanzlichen ordentlichen Gerichts ergreifen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

In Bezug auf das Rechtsmittel gegen die Nichtvorlage bestimmt § 202 Abs 3 lit o OSP, dass eine Berufung (*odvolanie*) gegen den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts, durch den der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 109 Abs 1 lit c OSP zum Zwecke der Anrufung des Gerichtshofes zur Vorabentscheidung abgewiesen wurde, unzulässig ist.

Gegen die Entscheidung eines slowakischen Rechtsmittelgerichts, das Verfahren gemäß § 109 Abs 1 lit c OSP zu unterbrechen und dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, kann das Rechtsmittel der Revision (*dovolanie*) gemäß § 239 Abs 1 lit b OSP ergriffen werden. Nach den slowakischen Rechtsvorschriften hat die Revision aufschiebende Wirkung.

§ 239 Abs 1 lit b OSP hingegen bestimmt, dass eine Revision gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, mit dem die Berufung gegen die Abweisung des Antrags einer Verfahrenspartei auf Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 109 Abs 1 lit c OSP durch das unterinstanzliche Gericht und der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof abgewiesen wird, unzulässig ist.

3.1.1 Anmerkungen

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen konnten die Parteien nach der alten Gesetzeslage einen Vorlagebeschluss eines slowakischen Gerichts mittels einer Berufung bzw. Revision bekämpfen. Angesichts der bereits im Jahr 2008 im Urteil *Cartesio*¹⁵¹ entwickelten Grundsätze scheint es jedoch fragwürdig, wieso die slowakische Rechtsordnung Rechtsmittel gegen einen Vorlagebeschluss des Gerichts zuließ, obwohl das Ergreifen eines Rechtsmittels durch die Parteien die Vorlageentscheidung der Vorinstanz grundsätzlich nicht beeinflussen kann.

Obwohl die OSP Rechtsmittel gegen einen Vorlagebeschluss eines nationalen Gerichts zuließ, ist es seit dem Urteil *Cartesio* jedoch irrelevant, wie das Rechtsmittelgericht über das ergriffene Rechtsmittel entscheidet, da die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht die dem vorlegenden Gericht durch Art 267 AEUV eingeräumte Befugnis einschränken darf, den

¹⁵¹ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

Gerichtshof anzurufen, wenn das vorlegende Gericht der Ansicht ist, dass eine bei ihm anhängige Rechtssache unionsrechtliche Fragen aufwirft, die eine Entscheidung des Gerichtshofes erfordern.

Wie oben dargestellt, ist gegen die Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts, durch den der Antrag der Partei auf Unterbrechung des Verfahrens zum Zwecke der Anrufung des Gerichtshofes zur Vorabentscheidung abgewiesen wurde, eine Berufung unzulässig. Die Gesetzesmaterialien zur OSP erklären diese Regelung damit, dass einem erstinstanzlichen Gericht, das grundsätzlich keine Vorlagepflicht hat, die Pflicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens durch das Ergreifen eines Rechtsmittels nicht auferlegt werden kann. Im Lichte dieses Arguments scheint jedoch die Regelung, die ein Rechtsmittel gegen den Vorlagebeschluss eines slowakischen Gerichts zulässt, umso fragwürdiger. Denn man kann einem Untergericht nicht nur die Pflicht zur Vorlage durch die nationalen Verfahrensvorschriften auferlegen, sondern man kann das Gericht auch nicht daran hindern, ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorzulegen, wenn dieses ein solches für entscheidungserheblich erachtet.

3.2 Rechtslage nach dem 1. Juli 2016¹⁵²

Gemäß § 162 Abs 1 lit c CSP ist das Gericht verpflichtet, das Verfahren zu unterbrechen, wenn es ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof vorlegt. Ferner ist das vorlegende Gericht verpflichtet, jeden Beschluss (*uznesenie*), mit dem über den Antrag einer Verfahrenspartei auf Unterbrechung des Verfahrens zum Zwecke der Vorlage entschieden wurde, unverzüglich dem slowakischen Justizministerium (*Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky*) zuzustellen.

Das Gericht hat dabei die Möglichkeit, das Verfahren von Amts wegen oder auch auf Antrag einer Verfahrenspartei zu unterbrechen. Wenn das Gericht das Verfahren von Amts wegen unterbricht, muss es vor dem Erlass des Beschlusses die Verfahrensparteien über die Unterbrechung benachrichtigen und diesen die Möglichkeit geben, zu den

¹⁵² Aus dem Grund, dass es sich bei der CSP um ein neues Gesetz handelt, begrenzt sich die Analyse zu den Rechtsmitteln auf die nächststehenden Ausführungen.

Unterbrechungsgründen Stellung zu nehmen. Durch die neue Regelung wurde auch nun geklärt, dass das Vorlagerecht bzw. die Vorlagepflicht der slowakischen Gerichte nicht von einem formellen Antrag der Verfahrensparteien auf Durchführung des Vorabentscheidungsverfahrens abhängt.

Falls das Gericht dem Antrag einer der Verfahrensparteien auf Unterbrechung des Verfahrens nicht stattgibt, muss es über die Unterbrechung im Rahmen der Entscheidung in der Sache selbst entscheiden.

Im Unterschied zur Rechtslage vor dem 1. Juli 2016, wonach die Berufung (*odvolanie*) gemäß § 201 OSP grundsätzlich gegen jeden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts zulässig war, soweit sie nicht einen der in § 202 Abs 3 lit a – q OSP taxativ aufgezählten Fälle betraf, ist nach der neuen Rechtslage eine Berufung nur gegen die in § 357 CSP taxativ aufgezählten Beschlüsse zulässig. Der Beschluss eines Gerichts, mit dem ein erstinstanzliches Gericht das Verfahren zum Zwecke der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof unterbricht, kann nach der neuen Rechtslage jedoch nicht mittels einer Berufung bekämpft werden.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage, wonach das Gericht über den Unterbrechungsantrag einer Verfahrenspartei nach § 109 Abs 1 lit c OSP mit einem Beschluss (*uznesenie*) entschieden hat, bestimmt nun § 162 Abs 3 CSP, dass das Gericht die Abweisung des Antrags einer Verfahrenspartei auf Unterbrechung des Verfahrens zum Zwecke der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen der Entscheidung in der Sache selbst beschließt. Denn § 234 Abs 1 CSP bestimmt, dass ein Gericht mittels Beschluss nur in Fällen entscheidet, in denen keine Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird. Daraus ergibt sich also, dass ein Gericht die Ablehnung eines Unterbrechungsantrags einer Verfahrenspartei im Urteil selbst beschließt.

§ 355 Abs 1 CSP bestimmt, dass gegen ein Urteil eines erstinstanzlichen Gerichts eine Berufung zulässig ist, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Daraus ergibt sich, dass gegen die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens durch ein erstinstanzliches Gericht die Berufung eingebracht werden kann. Hat ein erstinstanzliches Gericht, das zur Vorlage berechtigt, jedoch nicht verpflichtet war, kein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt, kann der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der

Rechtssache im Sinne von § 365 Abs 1 lit h CSP geltend gemacht werden.

Ist gegen das Urteil des Rechtsmittelgerichts kein Rechtsmittel nach slowakischem Recht mehr zulässig, hat dieses somit die Pflicht, bei unionsrechtlichen Fragen den Gerichtshof nach Art 267 AEUV anzurufen. Missachtet das Rechtsmittelgericht seine Vorlagepflicht, kann gegen die Rechtsmittelentscheidung eine Revision nach § 420 CSP eingebracht werden. Als Revisionsgründe kommen dabei "unrichtig besetztes Gericht" im Sinne von § 420 lit e CSP oder "Verletzung der Rechts auf ein faires Verfahren" im Sinne von § 420 lit f CSP in Betracht.

Der Revisionsgrund des unrichtig besetzten Gerichts gründet sich auf die ständige Rechtsprechung¹⁵³ des Verfassungsgerichts der SR zur Problematik der Verletzung der Vorlagepflicht im Zusammenhang mit der Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts der SR ist ein Gericht unrichtig besetzt, wenn sich der Gerichtshof als gesetzlicher Richter nicht mit der Auslegung des Unionsrechts an der gegenständlichen Rechtssache beteiligte, obwohl dies für die Entscheidung über den Rechtsstreit erforderlich gewesen wäre.

Der Revisionsgrund der "Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren" muss im Sinne der Judikatur des EGMR ausgelegt werden. Gemäß der ständigen Rechtsprechung ergibt sich, dass es zur Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren kommen kann, wenn das zur Vorlage verpflichtete nationale Gericht dem Gerichtshof willkürlich kein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt.

3.2.1 Anmerkungen

Die neue Regelung über die Unzulässigkeit einer Berufung gegen den Vorlagebeschluss eines slowakischen Gerichts entspricht dem Grundgedanken aus dem Urteil *Cartesio*¹⁵⁴, wonach die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die Berufung nicht die dem vorlegenden Gericht die durch Art 267 AEUV eingeräumte Befugnis einschränken darf, den

¹⁵³ Vgl Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08; Verfassungsgericht der SR 28.7.2009 III. US 207/09.

¹⁵⁴ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

Gerichtshof anzurufen, wenn das vorlegende (erstinstanzliche) Gericht der Ansicht ist, dass eine bei ihm anhängige Rechtssache unionsrechtliche Fragen aufwirft, deren Lösung durch den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens notwendig ist.

Zu beobachten ist, dass sich der slowakische Gesetzgeber an den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten orientiert hat, die ein Rechtsmittel gegen die Vorlageentscheidung eines österreichischen Gerichts nicht zulassen (zB österreichische Rechtsordnung).

E. Sanktionierung der Verletzung der Vorlagepflicht durch ein nationales Gericht

Hat ein nationales Gericht seine Vorlagepflicht missachtet, so stellt sich die Frage der möglichen Rechtsfolgen.

1 Rechtsbehelfe auf unionsrechtlicher Ebene

1.1 Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Vorlagepflicht

Die Unterlassung der Vorlage trotz Vorlagepflicht gemäß Art 267 Abs 3 AEUV stellt eine Verletzung des Unionsrechts dar. Ein derartiger Verstoß gegen das Unionsrecht durch ein nationales Gericht kann von der Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 258 AEUV verfolgt werden.

Anzumerken ist jedoch, dass ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV von der Kommission bislang gegen keinen Mitgliedstaat durch die letztinstanzlichen Gerichte eingeleitet wurde. „In Anbetracht dessen, dass die nationalen Gerichte ihre Vorlagepflicht häufig nicht einhalten, kann man die Praxis der Kommission als zurückhaltend bezeichnen.“¹⁵⁵

„Ein wichtiger Grund für diese Zurückhaltung mag darin liegen, dass die Kommission die Wichtigkeit einer funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH erkennt. Das gute Klima würde möglicherweise darunter leiden, wenn Mitgliedstaaten aufgrund unterlassener Vorlagen ihrer letztinstanzlichen Gerichte vor dem EuGH geklagt würden.“¹⁵⁶ Der Kommission geht es nicht primär darum, die Mitgliedstaaten für Nichtvorlagen trotz Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV zu bestrafen. Sie will bloß erreichen, dass das Unionsrecht richtig angewendet wird.¹⁵⁷

„Die Kommission beobachtet hingegen sehr wohl die Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten und ist auch bereit einzuschreiten, wenn aus ihrer Sicht die mangelnde

¹⁵⁵ Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 240.

¹⁵⁶ Schima, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 77.

¹⁵⁷ Vgl. Schima, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 77.

Vorlage zu materiellen Verletzungen des Unionsrechts führt.“¹⁵⁸ Kommt es zu einer falschen Anwendung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat, leitet die Kommission direkt ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat wegen falscher Rechtsanwendung ein und wählt nicht den Umweg über die Geltendmachung des Verstoßes gegen Art 267 Abs 3 AEUV.¹⁵⁹ Diese Methode hat jedoch die mittelbare Auswirkung, dass Druck auf die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Vorlagepflicht gemäß Art 267 Abs 3 AEUV ausgeübt wird.¹⁶⁰

Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens steht jedoch zur Gänze im freien Ermessen der Kommission. Hält die Kommission die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens daher gegen einen Mitgliedstaat für zwecklos, werden auch die Bemühungen der Mitgliedstaaten oder der Einzelnen fruchtlos bleiben, die Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu bewegen.

1.2 Durchbrechung der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung

Das Unionsrecht selbst geht nicht so weit, dass der Verstoß gegen die Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV zur Ungültigkeit der Entscheidung eines nationalen Gerichts führen würde. „Der Gerichtshof hat nämlich die Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft in den Rechtssystemen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten anerkannt.“¹⁶¹

Im Urteil *Kapferer*¹⁶² hat der EuGH klargestellt, dass das Unionsrecht es einem nationalen Gericht nicht gebietet, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften zu dem Zweck abzusehen, eine in Rechtskraft erwachsene gerichtliche Entscheidung zu überprüfen und aufzuheben, falls sich zeigt, dass sie gegen das Unionsrecht verstößt. Im Sinne des Grundsatzes *res iudicata* sollen nämlich „zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen

¹⁵⁸ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren3 (2015) 78.

¹⁵⁹ Vgl. *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren3 (2015) 78.

¹⁶⁰ Vgl. *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren3 (2015) 78.

¹⁶¹ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 238.

¹⁶² EuGH 16.3.2006, C-234/04, *Kapferer*.

*unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.*¹⁶³

Im Sinne des Urteils *Kapferer* respektieren auch die slowakischen Gerichte den Grundsatz der Rechtskraft und handeln ausschließlich sinngemäß.¹⁶⁴ § 230 CSP bestimmt ausdrücklich, dass wenn über eine Sache rechtskräftig entschieden wurde, kann über dieselbe Sache nicht nochmals verhandelt und entschieden werden. Nach den slowakischen Zivilprozessvorschriften stellt der Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtskraft einen unheilbaren Prozessmangel dar.¹⁶⁵ Die slowakische Rechtsordnung kennt von dem Grundsatz der Rechtskraft keine Ausnahmen.

1.3 Schadenersatz wegen Verletzung der Vorlagepflicht

Die Missachtung der Vorlagepflicht kann auch zur Staatshaftung des jeweiligen Mitgliedstaats wegen Verletzung des Unionsrechts führen.

1.3.1 Entwicklung des Grundsatzes der Staatshaftung

So wie andere Rechtsordnungen ist auch das Unionsrecht keine Ausnahme hinsichtlich der Tatsache, dass dieses vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wird.¹⁶⁶

„Ein Haftungsanspruch gegen Mitgliedstaaten, wenn diese dem Einzelnen durch unionswidriges Verhalten Schäden zufügen, ist im Unionsrecht nicht explizit normiert.“¹⁶⁷

Das Institut der Staatshaftung wurde erstmals im Jahr 1991 vom EuGH in seiner bekannten Entscheidung *Francovich*¹⁶⁸ entwickelt. Dies verfolgte das Ziel, die Rechtsschutzlücke zu schließen und dem Individualrechtsschutz gerecht zu werden. Der EuGH stellte klar, dass der Grundsatz einer Haftung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen durch die dem Staat

¹⁶³ EuGH 16.3.2006, C-234/04, *Kapferer* Rz 20.

¹⁶⁴ Vgl. *Slastan*, Revizia spravnych a sudnych rozhodnuti v dosledku porusenja komunitarneho prava, Justicna revue 8-9/2007, 1165.

¹⁶⁵ Vgl. Verfassungsgericht der SR 26.5.1998, I. US 10/98.

¹⁶⁶ Vgl. *Kubikova*, Zodpovednost statu za skodu sposobenu porusenim komunitarneho prava, Diplomarbeit (Univerzita Pavla Jozefa Safarika Kosice) (2008) 9.

¹⁶⁷ *Gahleitner in Kozak* (Hrsg), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 36.

¹⁶⁸ EuGH 19.11.1991, C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich u. a. gegen Italienische Republik*.

zurechenbare Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen, sich aus dem Wesen der unionsrechtlichen Verträge ergibt.

In der Entscheidung *Brasserie du Pêcheur*¹⁶⁹ wurden die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen vom Gerichtshof in Fortentwicklung der zuvor erörterten *Francovich* Entscheidung genauer determiniert.¹⁷⁰ Dementsprechend ist die Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die dem Einzelnen durch eine dem Mitgliedstaat zurechenbare Verletzung des Unionsrechts entstanden sind, gegeben, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich dass „die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und schließlich dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht.“¹⁷¹

Schon im Urteil *Brasserie du Pêcheur* stellte der Gerichtshof fest, dass der Grundsatz der Staatshaftung unabhängig davon gilt, welches mitgliedstaatliche Organ durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß gegen das Unionsrecht begangen hat. Dementsprechend kann die Haftung eines Mitgliedstaates für legislatives, exekutives sowie judikatives Unrecht begründet werden.

1.3.2 Staatshaftung für Verletzung des Unionsrechts durch die nationalen Höchstgerichte

1.3.2.1 Rechtssache *Köbler*¹⁷²

Der Gerichtshof hat im Jahr 2003 im Urteil *Köbler* anerkannt, dass die Verletzung des Unionsrechts durch Höchstgerichte zu Schadenersatzansprüchen gegen die Mitgliedstaaten führen kann. Dies vor allem aus dem Grund, da im Sinne des Grundsatzes des *res iudicata* eine durch eine rechtskräftige Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts erfolgte Verletzung der Rechte eines Einzelnen nicht rückgängig gemacht werden kann.¹⁷³

¹⁶⁹ EuGH 5.3.1996, C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur und Factortame III*.

¹⁷⁰ *Gahleitner in Kozak* (Hrsg), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 37.

¹⁷¹ EuGH 5.3.1996, C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur und Factortame III* Rz 51.

¹⁷² EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler*.

¹⁷³ Vgl. EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler* Rz 34.

Im Urteil *Köbler* konkretisierte und präzierte der Gerichtshof die in seinen bisherigen Entscheidungen herausgearbeiteten Voraussetzungen für eine Staatshaftung dahingehend, dass ein Haftungsfall wegen eines Verstoßes eines letztinstanzlichen Gerichtes gegen das Unionsrecht nur im Ausnahmefall möglich ist, und zwar dann, wenn das Gericht offenkundig gegen geltendes Unionsrecht verstoßen hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Staatshaftungsklage muss daher die besondere Stellung der Gerichtsbarkeit – und speziell der letztinstanzlichen Gerichte – sowie die Rechtssicherheit berücksichtigt werden. Demnach haftet der Staat für eine unionsrechtswidrige Entscheidung nur in dem Ausnahmefall, in dem das Gericht offenkundig gegen geltendes Recht verstoßen hat.¹⁷⁴

Bei der Entscheidung darüber, ob alle Voraussetzungen, und insbesondere die Voraussetzung des offenkundigen Verstoßes gegen Unionsrecht, erfüllt sind, muss das mit einer Schadenersatzklage befasste nationale Gericht alle Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen. Wie der Gerichtshof im Urteil *Köbler* wiederholt hat, ist der Verstoß gegen Unionsrecht jedenfalls dann hinreichend qualifiziert, wenn die fragliche Entscheidung die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkannt hat.¹⁷⁵

Somit hat der EuGH in der *Köbler* Entscheidung erstmals die Staatshaftung bei Verstößen eines Höchstgerichts gegen Unionsrecht anerkannt, allerdings ist der Prüfungsmaßstab streng, sodass sich die Frage stellt, ob es viele Anwendungsfälle für eine solche Staatshaftung in der Praxis geben wird.¹⁷⁶

In seiner folgenden Entscheidung *Traghetti del Mediterraneo*¹⁷⁷ hat sich der Gerichtshof zur Zulässigkeit der Einschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Richters bzw. zum Ausschluss der Haftung geäußert. Demnach sind nationale Vorschriften unzulässig, wenn sie die Haftung weiter einschränken, als dies nach den im Urteil *Köbler* herausgearbeiteten Voraussetzungen des offenkundigen Verstoßes gegen das Unionsrecht der Fall ist.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler* Rz 53.

¹⁷⁵ Vgl. EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler* Rz 56.

¹⁷⁶ Vgl. *Gahleitner in Kozak* (Hrsg.), EuGH und Arbeitsrecht (2015) 45.

¹⁷⁷ EuGH 13.6.2006, C-173/03, *Traghetti del Mediterraneo*.

¹⁷⁸ Vgl. EuGH 13.6.2006, C-173/03, *Traghetti del Mediterraneo* Rz 46.

Die Verletzung des Unionsrechts, wie im Falle der Missachtung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV durch ein letztinstanzliches Gericht, kann also zu Schadenersatzansprüchen gegen einen Mitgliedstaat im Sinne des vom Gerichtshof entwickelten Grundsatzes der Staatshaftung führen.

1.3.2.2 Rechtssache *Ferreira da Silva e Brito u.a.*¹⁷⁹

Im Hinblick auf eine der aktuellsten Entscheidungen des Gerichtshofes betreffend Staatshaftung wegen Verstoß gegen Unionsrecht, das Urteil *Ferreira da Silva e Brito u.a.*, wird es notwendig sein, dass die slowakischen Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, der Begründung einer Nichtvorlage mehr Aufmerksamkeit schenken bzw. die CILFIT-Ausnahmen richtig anwenden, damit sie allfällige Schadenersatzpflichten, die sich aus dem Verstoß gegen Unionsrecht ergeben könnten, vermeiden.

Das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *Ferreira da Silva e Brito u.a.* betraf die Auslegung, unter anderem, von Art 267 Abs 3 AEUV sowie die Erläuterung der vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze betreffend Staatshaftung.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens haben beim portugiesischen Obersten Gericht (*Supremo Tribunal de Justiça*) den Antrag gestellt, die Frage betreffend die Auslegung des Begriffes "Betriebsübergang" im Sinne der RL 2001/23/EG¹⁸⁰ an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

In Bezug auf den Antrag der Kläger auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens hat das portugiesische Oberste Gericht argumentiert, dass es keinen relevanten Auslegungszweifel gebe, der ein Vorabentscheidungsersuchen gebieten würde. Das portugiesische Oberste Gericht führte aus, „*der Gerichtshof habe bereits eine umfassende und gefestigte Rechtsprechung zur Auslegung von Unionsvorschriften über den "Betriebsübergang" begründet hat. Dies geht so weit, dass in der RL 2001/23/EG bereits die Konsolidierung der*

¹⁷⁹ EuGH 9.9.2015, C-160/14, *João Filipe Ferreira da Silva e Brito u.a.*

¹⁸⁰ RL 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl L 2001/86, 16.

*Begriffe zum Ausdruck kommt, die infolge dieser Rechtsprechung in ihr verwendet werden. Diese Begriffe sind im Hinblick auf ihre Auslegung durch die Rechtsprechung nunmehr so klar formuliert, dass im vorliegenden Fall ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof unnötig ist.*¹⁸¹

Nach Ansicht der Kläger des Ausgangsverfahrens habe das portugiesische Oberste Gericht den Begriff des Betriebsübergangs im Sinne der RL 2001/23/EG falsch ausgelegt. Außerdem sei das portugiesische Oberste Gericht seiner Pflicht, dem Gerichtshof die entscheidungserheblichen Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen, nicht nachgekommen.

In der Folge haben die Kläger gegen den portugiesischen Staat eine Staatshaftungsklage erhoben. Der portugiesische Staat machte jedoch geltend, dass nach portugiesischem Recht die Bedingung für den Zuspruch des Schadenersatzes die vorherige Aufhebung des unionrechtswidrigen Urteiles sei.

Das für die Staatshaftungsansprüche zuständige portugiesische Gericht (*Varas Civeis de Lisboa*) hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. „[...]“
2. *Ist Art 267 AEUV dahin auszulegen, dass das Supremo Tribunal de Justiça in Anbetracht des in der ersten Frage geschilderten Sachverhalts und des Umstands, dass die nationalen Instanzgerichte, die mit der Sache befasst waren, sich widersprechende Entscheidungen erlassen haben, verpflichtet war, dem Gerichtshof eine Frage nach der zutreffenden Auslegung des Begriffs "Betriebsübergang" im Sinne von Art 1 Abs 1 der RL 2001/23/EG zur Vorabentscheidung vorzulegen?*
3. *Verstößt es gegen das Unionsrecht und insbesondere die vom Gerichtshof im Urteil Köbler entwickelten Grundsätze zur Haftung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen*

¹⁸¹ EuGH 9.9.2015, C-160/14, *João Filipe Ferreira da Silva e Brito u.a.* Rz 18.

*durch Verstöße eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts gegen das Unionsrecht entstanden sind, wenn eine nationale Bestimmung angewendet wird, nach der es für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Staat erforderlich ist, dass die schädigende Entscheidung zuvor aufgehoben wurde?*¹⁸²

Mit der zweiten Vorlagefrage wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob das portugiesische Oberste Gericht zu Recht oder zu Unrecht "keinen vernünftigen Zweifel" hinsichtlich der aufgeworfenen Auslegungsfrage annehmen durfte und somit von der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH zur Auslegung des Begriffs "Betriebsübergang" absehen konnte.

Die dritte Vorlagefrage betraf die Auslegung des Art 267 Abs 3 AEUV. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof auf die grundsätzliche Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte nach Art 267 Abs 3 AEUV hingewiesen. Gleichzeitig hat der Gerichtshof jedoch auf die Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils verwiesen.

Bei der Prüfung des Vorliegens eines *Acte clair*, auf das sich das portugiesische Oberste Gericht berufen hat, hat der Gerichtshof auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass es hinsichtlich des Begriffes des Betriebsübergangs Auslegungsschwierigkeiten gibt, die bereits zahlreiche nationale Gerichte dazu bewegt haben, Fragen an den Gerichtshof betreffend die Auslegung dieses Begriffes vorzulegen. Außerdem besteht auf Unionsebene die Gefahr von Divergenzen in der Rechtsprechung aufgrund von sich widersprechender Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffes des Betriebsübergangs.

In seinen Schlussanträgen hat der Generalanwalt Bot noch dazu auf die Tatsache hingewiesen, dass sich aus den Akten des Ausgangsrechtsstreits ergebe, dass die portugiesischen Gerichte im Rahmen der vorliegenden Rechtssache hinsichtlich der Auslegung des Begriffes des Betriebsübergangs divergierende Standpunkte eingenommen haben.¹⁸³

¹⁸² EuGH 9.9.2015, C-160/14, *João Filipe Ferreira da Silva e Brito u.a.* Rz 22.

¹⁸³ Schlussanträge Generalanwalt Yves Bot, 11.6.2015, C-160/14, *João Filipe Ferreira da Silva e Brito u.a.* Rz 103.

In der Folge ist der Gerichtshof zum Schluss gekommen, dass „unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, die sowohl durch sich widersprechende Strömungen in der Rechtsprechung zum Begriff "Betriebsübergang" im Sinne der RL 2001/23/EG auf nationaler Ebene als auch durch immer wieder auftretende Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Begriffs in den verschiedenen Mitgliedstaaten gekennzeichnet sind, ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofs nachkommen muss, um die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts auszuschließen.“¹⁸⁴

In der Folge ist der Gerichtshof auf die Beantwortung der dritten Vorlagefrage eingegangen, mit der das vorlegende Gericht wissen wollte, ob das Unionsrecht, insbesondere das Urteil *Köbler*¹⁸⁵, dahin auszulegen sei, dass es einer nationalen Regelung über die Haftung des Staates entgegenstehe, die den Schadensersatzanspruch von der vorherigen Aufhebung jener Entscheidung abhängig machte die den Schaden verursacht habe.

Nach portugiesischem Recht ist eine Staatshaftungsklage wegen Verletzung der in Art 267 Abs 3 AEUV vorgesehenen Vorlagepflicht unzulässig, solange die schädigende Entscheidung des nationalen Gerichts nicht aufgehoben ist. Zudem sind die Entscheidungen des portugiesische Oberste Gericht nur in äußerst beschränkten Fällen überprüfbar.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die portugiesische Regelung betreffend die Staatshaftungsklage die tatsächliche Erlangung von Schadensersatz wegen Verletzung des Unionsrechts übermäßig erschwert bzw. praktisch unmöglich macht und somit mit dem vom Gerichtshof entwickelten Grundsätzen betreffend Staatshaftung unvereinbar ist.

1.3.3 Staatshaftungsklage in der slowakischen Rechtsordnung

In Bezug auf die Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtssache *Ferreira da Silva e Brito u.a.* sehe ich als wichtig, der potentiellen Haftung der Slowakischen Republik für die

¹⁸⁴ EuGH 9.9.2015, C-160/14, *João Filipe Ferreira da Silva e Brito u.a.* Rz 44.

¹⁸⁵ EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler*.

Verletzung von Unionsrecht nach den einschlägigen slowakischen Rechtsvorschriften gewisse Aufmerksamkeit zu schenken.

Das slowakische Staatshaftungsgesetzes (*Zakon c. 514/2003 Z. z. o zodpovednosti za škodu spôsobenu pri vykone verejnej moci v znení neskorších predpisov*; im Folgenden: slowakisches Staatshaftungsgesetz) regelt die Haftung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen durch ein Organ der öffentlichen Gewalt verursacht wurden.

Im Allgemeinen orientiert sich das slowakische Staatshaftungsgesetz nach dem Prinzip der absoluten objektiven Haftung des Staates für Schäden, sodass die Haftung der Slowakischen Republik nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Dies stellt einen großen Unterschied zum österreichischen Amtshaftungsgesetz (im Folgenden: AHG) dar, das in § 2 Abs 3 AHG ausdrücklich bestimmt, dass *„aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden kann.“*

Die Voraussetzung für den Ersatz des durch die Slowakische Republik verursachten Schadens gemäß § 6 Abs 1 des slowakischen Staatshaftungsgesetzes ist jedoch die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung. Auf den ersten Blick mag es scheinen, dass die slowakische Rechtsordnung dasselbe Problem wie die portugiesische Rechtsordnung aufweist und als Bedingung für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen den Staat die Aufhebung bzw. die Abänderung der rechtswidrigen Entscheidung vorsieht. § 6 Abs 4 des slowakischen Staatshaftungsgesetzes bestimmt jedoch, dass im Falle, dass der Schaden des Betroffenen durch die Überschreitung der Zuständigkeit des Organs der öffentlichen Gewalt verursacht wurde, die Aufhebung bzw. die Abänderung der schadensbegründenden Entscheidung nicht Bedingung für den Ersatz des Schadens durch die Slowakische Republik ist.

In Bezug auf die obigen Erläuterungen wird in der slowakischen Lehre durchaus die Ansicht vertreten, dass die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens trotz Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV eine Überschreitung der Zuständigkeit des zuständigen Gerichts darstellt. Sollten jedoch die slowakischen Gerichte eine derartige Interpretation des slowakischen Staatshaftungsgesetzes in der Praxis nicht akzeptieren, hätte der slowakische Gesetzgeber die Pflicht, die einschlägigen Bestimmungen des slowakischen

Staatshaftungsgesetzes abzuändern.

Da bis dato keine Staatshaftungsklage gegen die Slowakische Republik wegen Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht erhoben wurde, kann man nicht mit Sicherheit feststellen, wie das Oberste Gericht der SR mit einer Staatshaftungsklage in der Praxis umgehen würde. Jedenfalls wäre aber die Bedingung der Aufhebung bzw. der Abänderung der schadensverursachenden Entscheidung des Gerichtes aufgrund der Schlussfolgerungen im Urteil *Ferreira da Silva e Brito u.a.* in Bezug auf Staatshaftung für judikatives Unrecht nicht anwendbar.

Die von der slowakischen Rechtsordnung vorgesehene Bedingung der Aufhebung der schadensbegründenden Entscheidung steht demnach in Bezug auf die ständige Rechtsprechung des EuGH einer Staatshaftung nicht entgegen, wenn die vom Gerichtshof entwickelten Voraussetzungen für die Haftung eines Mitgliedstaates erfüllt sind.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss das mit der Schadenersatzklage befasste nationale Gericht feststellen, wobei es alle Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen muss.¹⁸⁶ Zu diesen Gesichtspunkten gehören, unter anderem, auch die Verletzung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV durch das nationale Gericht.¹⁸⁷

Die Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht stellt meiner Meinung nach einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht dar. In diesem Zusammenhang könnte man argumentieren, dass bei der Nichtbeachtung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV ein letztinstanzliches Gericht die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkennt hat, insbesondere das Urteil *CILFIT*.

In der Slowakei gab es jedoch bis heute keinen Fall, in der einem Einzelnen Schadenersatz für die Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht zugesprochen wurde. Wie *Mazak* in einem seiner Aufsätze betont hat, sollten die slowakischen Gerichte auf jeden Fall vorsichtig bei der Begründung der Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH sein und sich streng an die *CILFIT*-Ausnahmen

¹⁸⁶ Vgl EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler* Rz 54.

¹⁸⁷ Vgl EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler* Rz 55.

halten.¹⁸⁸

1.3.4 Staatshaftungsklage in der Praxis der Mitgliedstaaten

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Staatshaftungsklage wegen Verstoß der Judikative gegen Unionsrecht sehe ich als wichtig anzuemerken, dass es durchaus schwer sein kann, den Beweis eines offenkundigen Verstoßes gegen Unionsrecht durch ein nationales Gericht beizubringen.

Aufgrund der speziellen Stellung der Judikative in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten haben nationale Gerichte mehr Entschuldigungsgründe für ihr Handeln und der Maßstab für die Begründung der Staatshaftung ist dementsprechend höher angesetzt als bei anderen staatlichen Organen. Dies hat zur Konsequenz, dass es für den Einzelnen durchaus schwer sein kann, Schadenersatzansprüche gegen den Staat erfolgreich geltend zu machen. Deswegen ist die Begründung einer Staatshaftung in der Praxis schwer, auch wenn die Theorie dem Einzelnen, dessen Rechte durch einen Verstoß des Staates gegen Unionsrecht verletzt wurden, einen Schadenersatzanspruch gewährt.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen, es ist auch nicht bekannt, wie das zuständige portugiesische Gericht in der Rechtssache *Ferreira da Silva e Brito u.a.* über den Schadenersatzanspruch der Kläger gegen den portugiesischen Staat entschieden hat.¹⁸⁹ Es ist nämlich die Aufgabe des nationalen Gerichtes zu entscheiden, ob der Verstoß gegen das Unionsrecht hinreichend qualifiziert ist, sodass Schadenersatz für den durch den Staat dem Einzelnen verursachten Schaden gewährt werden kann. Die größte Hürde für eine Staatshaftungsklage wegen Verletzung der in Art 267 AEUV vorgesehenen Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht ist demnach die Erfüllung der Voraussetzung eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht. Es ist Sache des nationalen Gerichtes zu beurteilen, ob ein derartiger hinreichend qualifizierter Verstoß vorliegt. Ohne Erfüllung dieser dritten Voraussetzung kann keine Staatshaftung begründet werden.

Ferner stellt sich die Frage, ob EU Staatsbürger Schadenersatz geltend machen können, wenn ein letztinstanzliches Gericht es trotz Vorlagepflicht unterlässt, dem Gerichtshof

¹⁸⁸ Vgl. Mazak, Nepredlozenie prejudicialnej otázky a zodpovednosť za výkon verejnej moci sudmi, bulletin slovenskej advokacie 12/2015, 12.

¹⁸⁹ Die Entscheidung über die Staatshaftungsklage ist nur in portugiesischer Sprache verfügbar.

Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Antwort auf die Frage ist leider nicht ganz klar. Oft ist die die Anwendung des Unionsrechts in der Praxis von zahlreichen, nicht rechtlichen, Faktoren beeinflusst. Die Haftung eines Mitgliedstaates für Schäden, die einem Einzelnen durch den Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden sind, hängt einerseits von der politischen Situation im jeweiligen Mitgliedstaat ab, andererseits spielt auch die Beziehung zwischen dem jeweiligen Mitgliedstaat und der Europäischen Union eine entscheidende Rolle.¹⁹⁰

¹⁹⁰ Vgl. *Grego*, Violation of the Acte Clair Doctrine: can EU citizens claim damages if the Supreme Court refuses to refer Preliminary Questions to the Court of Justice? (Maastricht University) (2015) 23.

2 Rechtsbehelfe auf internationaler Ebene

2.1 Beschwerde zum EGMR

„Ferner kann der Verstoß gegen Art 267 Abs 3 AEUV auch eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) sein, sofern das Verfahren „civil rights“ oder strafrechtlichen Anklagen betrifft.“¹⁹¹ Damit sich eine Verfahrenspartei vor dem EGMR nicht auf die Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK wegen Missachtung der Vorlagepflicht durch ein nationales Gericht berufen kann, müssen die vorlagepflichtigen Gerichte im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EGMR für die Ablehnung einer Vorlage Gründe angeben, die auf die vom EuGH entwickelten Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils gestützt sind.

In der Rechtssache *Ullens de Schooten und Rezabek*¹⁹² stellte der EGMR fest, dass Art 6 Abs 1 EMRK die nationalen Gerichte verpflichtet, Entscheidungen, mit denen eine Vorlage abgelehnt wird, zu begründen. Der EGMR muss also zu der Überzeugung gelangen können, dass eine Entscheidung, mit der er aufgrund einer Ablehnung der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens befasst wird, eine derartige Begründung enthält.¹⁹³

In der Rechtssache *Canela Santiago*¹⁹⁴ hingegen befand der EGMR, dass die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof durch das spanische Oberste Gericht (*Tribunal Supremo*) keinen Verstoß gegen Art 6 EMRK darstellt, da das Gericht die Gründe für die Nichtvorlage dargelegt hat. Die Weigerung, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, war daher nicht als willkürlich anzusehen.

Auch in den zwei aktuellen Entscheidungen¹⁹⁵ aus den Jahren 2014 und 2015 hat das EGMR seine im Bezug auf Art 6 EMRK entwickelten Grundsätze bestätigt und die Nichtvorlage in den konkreten Fällen sanktioniert.

¹⁹¹ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 80.

¹⁹² EGMR 20.9.2011, 3989/07 und 38353/07, *Ullens de Schooten und Rezabek gegen Belgien*.

¹⁹³ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 242.

¹⁹⁴ EGMR 4.10.2001, 60350/00, *Canela Santiago gegen Spanien*.

¹⁹⁵ EGMR 8.4.2014, 17120/09, *Dhahbi gegen Italien*; 21.7.2015, 38369/09, *Schipani u.a. gegen Italien*.

In *Dhahbi gegen Italien*¹⁹⁶ hat der EGMR wiederholt, dass ein vorlagepflichtiges Gericht für die Ablehnung der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens Gründe im Sinne der des *CILFIT* Urteils angeben müssen.¹⁹⁷ Im gegenständlichen Fall hat eine Verfahrenspartei beim italienischen Kassationsgericht (*Corte Suprema di Cassazione*) den Antrag auf die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV gestellt. Da gegen die Entscheidung des italienischen Kassationsgerichts kein Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht mehr zulässig war, war das Gericht verpflichtet, wenn es von der Vorlage absehen wollte, Gründe im Sinne der EuGH Rechtsprechung dafür anzugeben. Aus den vorliegenden Akten hat es sich allerdings ergeben, dass das italienische Kassationsgericht keinen Bezug auf den Antrag der Verfahrenspartei auf die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens genommen hat und auch keine Gründe dafür angegeben hat, wieso es der Meinung war, dass im konkreten Fall keine Vorlage erforderlich sei. Da das italienische Kassationsgericht keine Gründe für die Nichtvorlage im Sinne der EuGH Judikatur angegeben hatte, war dies für den EGMR ausreichend für die Feststellung der Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass *„nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) die Verletzung der Vorlagepflicht durch ein Gericht der Mitgliedstaaten der EMRK auch eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens (Art 6 EMRK) ist, wenn im innerstaatlichen Verfahren ein hinreichend substantiierter Antrag auf Vorlage gestellt wird und das Gericht diesem Antrag nicht nachkommt und die Ablehnung dieses Antrags willkürlich ist.“*¹⁹⁸

Auch das Verfassungsgericht der SR schließt sich der Judikatur des EGMR an und führte im Erkenntnis zu IV. US 270/2012¹⁹⁹ aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR nur eine nicht ausreichend begründete Nichtvorlage zur Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK führt.

¹⁹⁶ EGMR 8.4.2014, 17120/09, *Dhahbi gegen Italien*.

¹⁹⁷ Vgl EGMR 8.4.2014, 17120/09, *Dhahbi gegen Italien* Rz 31.

¹⁹⁸ *Heller in Hummer* (Hrsg), *Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten* (2010) 501.

¹⁹⁹ Verfassungsgericht der SR 31.5.2012, IV. US 270/2012.

3 Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene

3.1 Verletzung der Grundrechte des Einzelnen wegen Verletzung der Vorlagepflicht in der Judikatur des Verfassungsgerichts der SR

3.1.1 Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung

Zum Thema der Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung wegen Missachtung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV durch ein letztinstanzliches Gericht hat das Verfassungsgericht der SR im Rahmen seiner Rechtsprechung erstmals im Erkenntnis vom 3. Juli 2008 zu IV. US 206/08 Stellung genommen.

3.1.1.1 Verfassungsgericht der SR – IV. US 206/08²⁰⁰

(i) Entscheidung des Verfassungsgerichts der SR

Am 10. März 2008 wurde beim Verfassungsgericht der SR eine Verfassungsbeschwerde (*ustavna staznost*) nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung eingebracht, mit der der Beschwerdeführer die Verletzung seines Rechts auf gerichtlichen Schutz (*pravo na sudnu ochranu*) gemäß Art 46 Abs 1, seines Rechts auf den gesetzlichen Richter (*pravo na zakonneho sudcu*) gemäß Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung, sowie seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 EMRK durch das Vorgehen und die Entscheidung des Regionalgerichts in Bratislava (*Krajsky sud v Bratislave*) im Verfahren zu 3 Cob 160/2007 geltend machte.

Das nationale Verfahren betraf den Rechtsstreit zwischen dem Beschwerdeführer, der einen befristeten Handelsvertretervertrag mit einer Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei abgeschlossen hatte. Der Vertrag wurde vom Beschwerdeführer gekündigt. Der Vertragspartner des Beschwerdeführers hat eine Abfindung beansprucht, die ihm mit der

²⁰⁰ Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08.

Entscheidung des Bezirksgerichts Bratislava I (*Okresny sud Bratislava I*) zugesprochen wurde. Der Beschwerdeführer hat gegen das Urteil Berufung (*odvolanie*) eingelegt, wobei das Regionalgericht in Bratislava (*Krajsky sud v Bratislave*) als Rechtsmittelgericht die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts im vollen Umfang bestätigte. Der Beschwerdeführer hat eingewandt, dass er alle zulässige Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat. Eine Revision (*dovolanie*) gegen die Entscheidung des Regionalgerichts in Bratislava war nicht zulässig.

Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer eingewandt, dass das Regionalgericht in Bratislava im Rahmen des Berufungsverfahrens die RL 86/653/EWG²⁰¹ angewandt hat, die in das slowakische Unternehmensgesetzbuch (*Zakon c. 513/1991 Zb. Obchodny zakonnik v zneni neskorsich predpisov*) implementiert wurde. Der Beschwerdeführer hat ferner eingewandt, dass das Regionalgericht in Bratislava den unionsrechtlichen Charakter der auf den Rechtsstreit anwendbaren Bestimmungen ignoriert habe und eine unionsrechtswidrige Entscheidung getroffen habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wäre die RL im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV durch den Gerichtshof für die Entscheidung über den Rechtsstreit auszulegen gewesen.

Im Zusammenhang mit der Vorlagepflicht des Regionalgerichts in Bratislava hat der Beschwerdeführer auf die Ausnahmen eines nationalen Gerichts von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils aufmerksam gemacht, in der Folge jedoch ausgeführt, dass ein *Acte éclairé* im gegenständlichen Fall nicht gegeben sei, da sich der Gerichtshof mit der Auslegung des Begriffs "Abfindung eines Handelsvertreters" im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens bis dato nicht beschäftigt hatte. Außerdem ergibt es sich aus den Akten des Regionalgerichts in Bratislava, dass sich dieses mit seiner Pflicht, sich mit Fragen betreffend die Auslegung der RL dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen gar nicht auseinandergesetzt hatte. Vielmehr hat das Regionalgericht in Bratislava die gegenständlichen Begriffe in der RL eigenständig interpretiert, obwohl es den EuGH zur Auslegung der RL anrufen hätte müssen.

²⁰¹ RL 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABI L 1986/382, 17.

Der Beschwerdeführer wandte ein, dass aufgrund der Nichtbeachtung der Vorlagepflicht durch das Regionalgericht in Bratislava die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt worden wären, und beantragte die Aufhebung des Urteils des Regionalgerichts in Bratislava zum Zwecke einer erneuten Entscheidung in der Sache.

Auf Aufforderung des Verfassungsgerichts der SR hat das Regionalgericht in Bratislava Erklärungen zur Verfassungsbeschwerde abgegeben und hat eingewandt, dass im gegenständlichen Verfahren eine Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen durch den Gerichtshof für die Entscheidung über den nationalen Rechtsstreit nicht erforderlich gewesen wären.

Das Verfassungsgericht der SR hat die Verfassungsbeschwerde wegen Unzuständigkeit abgelehnt.

Im Begründungsteil der Entscheidung hat das Verfassungsgericht der SR vorab angeführt, dass sich das Verfassungsgericht der SR bis zum Zeitpunkt der Entscheidung im Rahmen seiner Rechtsprechung noch nicht dazu geäußert hatte, ob das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz (*pravo na sudnu ochranu*) gemäß Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung auch die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH durch ein nationales Gericht nach den anwendbaren Vorschriften beinhalte. Um diese Frage beantworten zu können, müssen nach Ansicht des Verfassungsgerichts der SR der Sinn und Zweck des Art 267 AEUV, des Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung, sowie der slowakischen Zivilprozessordnung in den Fokus gestellt werden.

Ziel des slowakischen Zivilprozessrechts ist es, einen gerechten Schutz der Rechte der Verfahrensparteien zu gewährleisten. Die Gerichte erreichen dieses Ziel unter Anwendung von verschiedenen prozessualen Mitteln, wie im Falle von Vorabentscheidungsverfahren mit Hilfe von Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 109 Abs 1 lit c OSP. Diese Bestimmung setzt voraus, dass zum Zwecke des Schutzes der Rechte der Verfahrensparteien das Verfahren unterbrochen wird, um den Gerichtshof um Vorabentscheidung im Falle von unionsrechtlichen Fragen zu ersuchen. In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht der SR jedoch betont, dass die Verfahrensparteien keinen Anspruch auf Unterbrechung des Verfahrens zum Zwecke der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof haben. Ein Vorabentscheidungsverfahren

kann jedoch von den Verfahrensparteien durch Ergreifen von Rechtsmitteln nach den slowakischen Rechtsvorschriften gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH angeregt und beeinflusst werden.

In der Folge ist das Verfassungsgericht der SR auf die konkreten Fälle der Vorlagepflicht der slowakischen Gerichte eingegangen, basierend auf der ständigen Rechtsprechung des EuGH. Demnach haben nationale Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel nach innerstaatlichem Recht mehr zulässig ist, die Pflicht, den Gerichtshof bei unionsrechtlichen Fragen nach Art 267 AEUV anzurufen, außer eine der Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils ist anwendbar. Gleichzeitig hat das Verfassungsgericht der SR jedoch betont, dass im Falle der Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz wegen Verletzung des Unionsrechts im Sinne des *Köbler* Urteils gegen die Slowakische Republik geltend gemacht werden kann.

Die Frage, ob im gegenständlichen Verfahren gegen die Entscheidung eines Gerichts kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, muss im Hinblick auf die konkreten Umstände des jeweiligen Falles und unter Anwendung der Vorschriften der slowakischen Zivilprozessordnung sowie der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts der SR im Bezug auf die Zulässigkeit einer Revision (*dovolanie*) beantwortet werden.

Das Verfassungsgericht der SR hat ausdrücklich festgehalten, dass „zu den *letztinstanzlichen Gerichten nach den slowakischen Rechtsvorschriften das Oberste Gericht der SR und das Verfassungsgericht der SR zählen*.“²⁰²

Falls ein letztinstanzliches Gericht seine Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV missachtet, stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines derartigen Vorgehens des nationalen Gerichts im Hinblick auf Art 46 Abs 1 und 4 sowie Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung.

Ausgehend von der Judikatur des Verfassungsgerichts der SR sowie des Obersten Gerichts der SR in Bezug auf die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne von

²⁰² Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08 (Übersetzung NF).

Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung war das Verfassungsgericht der SR der Ansicht, dass eine Verletzung des Art 48 Abs 1 wegen Missachtung der Vorlagepflicht durch das Regionalgericht in Bratislava Gegenstand einer außerordentlichen Revision nach § 237 lit g OSP wegen eines unrichtig besetzten Gerichts sein kann, gleichzeitig hat das Verfassungsgericht der SR jedoch auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass sich bis dato weder das Verfassungsgericht der SR noch das Oberste Gericht der SR zu diesem Thema geäußert haben.

Unter Verweis auf die Judikatur des deutschen BVerfG, die schon seit langem das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter so versteht, dass die Vorlage an den EuGH durch vorlagepflichtige Gerichte im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV umfasst ist, hat das Verfassungsgericht der SR angeführt, dass ein gesetzlicher Richter nicht nur der nach den nationalen Verfahrensvorschriften zuständige Richter ist, sondern auch der EuGH als unionsrechtlicher Richter im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV. Unter Verweis auf die Judikatur des BVerfG hat das Verfassungsgericht der SR ferner betont, dass nicht jede Verletzung der Vorlagepflicht automatisch zu einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter führt. Das Recht auf den gesetzlichen Richter wird nur dann verletzt, wenn das nationale Gericht seine Vorlagepflicht nicht erkennt.

Das Verfassungsgericht der SR ist also zum Schluss gekommen, dass in einem Fall, in dem ein unionsrechtlicher Richter an der Auslegung des Unionsrechts im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV an einem nationalen Rechtsstreit nicht beteiligt war, obwohl dies für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erforderlich war, ein unrichtig besetztes Gericht in der Sache entschieden hat und somit das Recht der Verfahrensparteien auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung verletzt wurde.

Ferner hat das Verfassungsgericht der SR im Hinblick auf die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde argumentiert, dass die Tatsache, dass ein unrichtig besetztes Gericht in der Sache entschieden hat, der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, gemäß § 237 lit g OSP gegen die gegenständliche Entscheidung eine Revision (*dovolanie*) als außerordentliches Rechtsmittel einzubringen. Das Einbringen der außerordentlichen Revision nach § 237 lit g OSP schließt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung als lediglich subsidiäres Rechtbehelf aus. Aus

diesem Grund hat das Verfassungsgericht der SR die gegenständliche Verfassungsbeschwerde wegen Unzuständigkeit abgelehnt.

(ii) Anmerkungen

Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht der SR war die vom Beschwerdeführer eingewandte Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aufgrund der Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH gemäß Art 267 AEUV iVm § 109 Abs 1 lit c OSP.

Im gegenständlichen Erkenntnis hat sich das Verfassungsgericht der SR einerseits mit der Problematik der Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter wegen Missachtung der Vorlagepflicht beschäftigt, andererseits hat es erläutert, welche Gerichte im slowakischen Gerichtssystem "letztinstanzlich" im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV und somit vorlagepflichtig sind.

Um eine etwaige Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung prüfen zu können, hat das Verfassungsgericht der SR vorab die Frage beantworten müssen, ob das Regionalgericht in Bratislava in der konkreten Rechtssache gemäß Art 267 Abs 3 AEUV die Pflicht hatte, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vorzulegen.

Als eine große Verfehlung des Verfassungsgerichts der SR betrachte ich die Feststellung, wonach im Sinne der slowakischen Rechtsvorschriften zu den letztinstanzlichen Gerichten ausschließlich das Oberste Gericht der SR und das Verfassungsgericht der SR gehören.

Wie bereits erwähnt, ein letztinstanzliches Gericht, das bei unionsrechtlichen Fragen die Pflicht hat, den Gerichtshof um Vorabentscheidung gemäß Art 267 Abs 3 AEUV zu ersuchen, kann nach slowakischem Recht auch ein Bezirksgericht (*okresny sud*) oder ein Regionalgericht (*krajsky sud*) sein, wenn gegen dessen Entscheidung im konkreten Fall kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, das es ermöglicht, die gegenständliche Entscheidung in Rechtsfragen betreffend die Anwendung des Unionsrechts zu überprüfen.

Die falsche Interpretation des Begriffs "letztinstanzliches Gericht" ist meiner Meinung nach

auf den Umstand zurückzuführen, dass sich das Verfassungsgericht der SR nicht ausreichend mit der Judikatur des EuGH zur Interpretation des Begriffs "Rechtsmittel" im Sinne von Art 267 AEUV beschäftigte und somit im Sinne der abstrakten Theorie – im Widerspruch zur Judikatur des Gerichtshofes – als letztinstanzliche Gerichte nur das Oberste Gericht der SR und das Verfassungsgericht der SR betrachtete.

Ferner hat sich das Verfassungsgericht der SR im gegenständlichen Erkenntnis erstmals ab dem Beitritt der Slowakei zur Europäischen Union im Jahr 2004 mit der Verletzung des Rechts auf einen gesetzlichen Richter sowie der Problematik eines unrichtig besetzten Gerichts im Zusammenhang mit Verfahren, in denen das nationale Gericht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof verpflichtet war, auseinandergesetzt.

Unter Verweis auf die Judikatur des deutschen BVerfG hat das Verfassungsgericht der SR festgestellt, dass der EuGH als unionsrechtlicher Richter unter den Begriff "gesetzlicher Richter" fällt. In dieser Hinsicht lässt sich die Inspiration durch die Judikatur des BVerfG zu Art 101 Abs 1 Satz 2 GG klar feststellen. Meiner Meinung nach hat das Verfassungsgericht der SR richtigerweise die Rechtsprechung des BVerfG befolgt.

Wenn, wie in diesem Fall, in dem zur Entscheidung über einen nationalen Rechtsstreit die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH erforderlich ist, das nationale Gericht es trotz Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV unterlässt, dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, bedeutet das, dass im gegenständlichen Verfahren das Gericht unrichtig besetzt war und in der Sache ein gesetzlicher Richter nicht entschieden hat.

3.1.1.2 Verfassungsgericht der SR - III. US 388/2010²⁰³

Die Auffassung des Verfassungsgerichts der SR im Erkenntnis zu IV. US 206/08²⁰⁴, wonach die Unterlassung durch ein letztinstanzliches Gericht, ein Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH vorzulegen, eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen

²⁰³ Verfassungsgericht der SR 19.10.2010, III. US 388/2010.

²⁰⁴ Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08.

Richter darstellt, wurde auch in der weiteren ständigen Rechtsprechung bestätigt.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Beschwerdeführerin behauptet, dass sie durch die Verletzung der Vorlagepflicht des Obersten Gerichts der SR in ihren Rechten auf gerichtlichen Schutz gemäß Art 46 Abs 1 und in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung sowie in ihrem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 EMRK verletzt wurde. Die Beschwerdeführerin behauptete, dass das Oberste Gericht der SR als ein Gericht, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel nach slowakischem Recht mehr zulässig ist, im konkreten Fall verpflichtet gewesen wäre, Fragen betreffend die Auslegung der RL 2006/112/EG²⁰⁵ dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung nach Art 267 AEUV vorzulegen.

Im Hinblick auf den Gegenstand der Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht der SR Stellung zur Verletzung der Grundrechte einer Verfahrenspartei aufgrund der Missachtung der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte genommen. In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht der SR ausdrücklich auf seine frühere Judikatur (Erkenntnis zu IV. US 206/08²⁰⁶) verwiesen, in der er sich 2008 zum ersten Mal zum Thema der Verletzung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung geäußert hatte. Unter Hinweis auf die im Erkenntnis zu IV. US 206/08 entwickelten Grundsätze hat das Verfassungsgericht der SR auch im gegenständlichen Erkenntnis festgestellt, dass die Missachtung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV zur Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter sowie des Rechts auf ein faires Verfahren führen kann.

„Denn in Bezug auf die Auslegung des Unionsrechts ist der gesetzliche Richter in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht nicht nur der nach den Prozessvorschriften zuständige Richter, sondern auch der Unionsrichter, der dazu berufen ist, Fragen betreffend die Auslegung von Unionsrecht zu beantworten.“²⁰⁷

Dabei hat das Verfassungsgericht der SR wiederholt auf die Judikatur des deutschen BVerfG

²⁰⁵ RL 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 347, 1.

²⁰⁶ Verfassungsgericht der SR 16.7.2008, IV. US 206/08.

²⁰⁷ Verfassungsgericht der SR 19.10.2010, III. US 388/2010 (Übersetzung NF).

zum Grundrecht auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verwiesen und hat ausgeführt, dass die Judikatur des BVerfG den Gerichtshof als den gesetzlichen Richter im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV anerkennt.

Das Verfassungsgericht der SR hat ferner argumentiert, dass nicht jede Verletzung der Vorlagepflicht automatisch zur Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter führt. Willkür ist, unter anderem, gegeben, wenn das letztinstanzliche Gericht Zweifel an der Auslegung der maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften hatte und trotzdem von der Vorlage von Fragen an den EuGH abgesehen hat.

Nach Durchsicht der Akten hat das Verfassungsgericht der SR festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weder im Verfahren vor dem Regionalgericht in Bratislava noch im Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gericht der SR die falsche Auslegung der maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften einwandte. In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht der SR festgestellt, dass sich die Beschwerdeführerin im Verfahren nicht im Sinne des Grundsatzes *vigilantibus iura* verhalten hat, da sie nicht die Unvereinbarkeit der anwendbaren slowakischen Rechtsvorschriften mit der RL vor den nationalen Gerichten aufgeworfen hat.

Im Hinblick auf die obige Feststellung hat jedoch das Verfassungsgericht der SR richtigerweise im Sinne der Rechtsprechung des EuGH argumentiert, dass der Antrag einer Verfahrenspartei auf die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens keine Voraussetzung für die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH durch ein nationales Gericht ist. Vielmehr sei es im Sinne der Judikatur für die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens maßgeblich, ob die Auslegung des Unionsrechts für die Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit erforderlich ist. In Bezug auf dieses Kriterium ist das Verfassungsgericht der SR jedoch zum Schluss gekommen, dass im gegenständlichen Verfahren die Auslegung der RL für die Entscheidung in der Sache selbst nicht relevant war.

„Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mit der Rechtsmittelentscheidung des Obersten Gerichts der SR nicht einverstanden war, kann nicht dazu führen, dass die Entscheidung des Gerichts, kein Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH vorzulegen, automatisch als

*willkürlich oder unbegründet anzusehen ist.*²⁰⁸

Das Verfassungsgericht der SR hat in diesem Zusammenhang vor allem auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass das Grundrecht nach Art 46 der slowakischen Verfassung nicht gewährleistet, dass ein nationales Gericht im Einklang mit der Rechtsmeinung einer Verfahrenspartei entscheidet.

*„Da im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens für die Entscheidung über den Rechtsstreit nicht notwendig war (das Verfassungsgericht der SR weist nochmals darauf hin, dass die Beschwerdeführerin die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nicht beantragte), kann man nicht zum Schluss kommen, dass das Recht der Beschwerdeführerin auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung verletzt wurde.“*²⁰⁹

Aus diesem Grund hat das Verfassungsgericht der SR die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

3.1.2 Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (*ustavna staznost*) nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung

Bereits im Jahr 2005 hat das Verfassungsgericht der SR im Erkenntnis II. US 90/05²¹⁰ festgestellt, dass die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens durch ein slowakisches letztinstanzliches Gericht trotz Vorlagepflicht einen Grund für die Revision gemäß § 237 lit g OSP als außerordentliches Rechtsmittel darstellt. Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung ist nur subsidiär zulässig, nachdem alle im ordentlichen Gerichtsweg zulässigen und verfügbaren Rechtsmittel ergriffen wurden.

Aufgrund der bereits besprochenen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung liegt also die Verantwortung für die Missachtung der

²⁰⁸ Verfassungsgericht der SR 19.10.2010, III. US 388/2010 (Übersetzung NF).

²⁰⁹ Verfassungsgericht der SR 19.10.2010, III. US 388/2010 (Übersetzung NF).

²¹⁰ Verfassungsgericht der SR 30.3.2005, II. US 90/05.

Vorlagepflicht durch letztinstanzliche Gerichte beim Obersten Gericht der SR. Das Verfassungsgericht der SR wiederum wird sich selbst nur mit solchen Fällen auseinandersetzen, die das Oberste Gericht der SR nicht im Rahmen seiner funktionellen Zuständigkeit gelöst hat. Da die primäre Zuständigkeit für die Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht beim Obersten Gericht der SR liegt, sollte dieses im Rahmen des Revisionsverfahrens nach § 237 lit g OSP die slowakischen Gerichte unterrichten, sodass im Prozess der Schutz der Rechte der Verfahrensparteien und deren Grundrechte gewährleistet sind.²¹¹

3.1.2.1 Verfassungsgericht der SR - III. US 254/2013²¹²

Die Anforderung, im Falle der Verletzung der Grundrechte einer Verfahrenspartei wegen Missachtung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV zuerst alle zulässigen Rechtsbehelfe im ordentlichen Gerichtsweg auszuschöpfen, wird seit der erstmaligen Entscheidung des Verfassungsgerichts der SR im Erkenntnis II. US 90/05 immer wieder bestätigt.

Auch im gegenständlichen Erkenntnis hat das Verfassungsgericht der SR die Verfassungsbeschwerde (*ustavna staznost*) nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung wegen mangelnder Zuständigkeit abgelehnt.

Beim Verfassungsgericht der SR wurde am 6. Mai 2013 eine Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung eingebracht, mit der der Beschwerdeführer die Verletzung seines Grundrechts auf gerichtlichen Schutz gemäß Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung, seines Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung sowie seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 EMRK durch das Urteil des Bezirksgerichts in Ruzomberok²¹³ (*Okresny sud Ruzomberok*) sowie des Beschlusses des Obersten Gerichts der SR²¹⁴ geltend machte.

Der Beschwerdeführer wandte ein, dass das erstinstanzliche Gericht sowie das

²¹¹ Vgl *Drgonec*, Ochrana ustavnosti Ustavnym sudom Slovenskej republiky (2010) 124.

²¹² Verfassungsgericht der SR, 11.6.2013, III. US 254/2013.

²¹³ Bezirksgericht in Ruzomberok 5.10.2011, 1T/111/2011.

²¹⁴ Oberstes Gericht der SR 14.2.2013, 6 Tdo/73/2012.

Berufungsgericht den Beschwerdeführer im Rahmen eines Strafprozesses zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hatten, ohne vorher den Gerichtshof nach Art 267 AEUV um Vorabentscheidung zu unionsrechtlichen Fragen zu ersuchen, obwohl der Beschwerdeführer die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor beiden Gerichten beantragt hatte. Aus diesem Grund argumentierte der Beschwerdeführer, dass er durch die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens in seinen Grundrechten verletzt wurde.

Bei der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde argumentierte das Verfassungsgericht der SR, dass es weder aus der Verfassungsbeschwerde noch aus den vorliegenden Akten hervorgeht, dass der Beschwerdeführer vor dem Bezirksgericht in Ruzomberok oder dem Obersten Gericht der SR eingewandt hatte, dass die Gerichte trotz seines Antrages kein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof nach Art 267 AEUV vorgelegt haben. Da der Beschwerdeführer vor den ordentlichen Gerichten nicht einwandte, dass ihm das Recht nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung genommen wurde, da über die maßgeblichen Vorlagefragen der EuGH als gesetzlicher Richter nicht entschieden hatte, hat das Verfassungsgericht der SR die Verfassungsbeschwerde wegen mangelnder Zuständigkeit abgelehnt.

Die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht der SR damit begründet, dass es sich aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung ergibt, dass die Verfahrenspartei, die behauptet, dass sie in ihren Grundrechten und Freiheiten verletzt sei, dies zuerst vor den ordentlichen Gerichten durch das Ergreifen von zulässigen Rechtsmitteln geltend machen muss. Erst nachdem alle zulässigen Rechtsmittel im ordentlichen Gerichtsweg ausgeschöpft sind, kann eine Verfahrenspartei eine Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung beim Verfassungsgericht der SR einbringen.

Unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung²¹⁵ hat das Verfassungsgericht der SR ausgeführt, dass *„falls der Beschwerdeführer im Rahmen des Schutzes seiner Grundrechte und Freiheiten im Verfahren vor dem Verfassungsgericht der SR eine Argumentation geltend macht, die er jedoch bereits im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltend machen*

²¹⁵ Vgl Verfassungsgericht der SR 26.3.2003, III. US 90/03; 11.6.2003, III. US 135/03; 6.10.2004, II. US 201/04.

konnte, dies jedoch unterlassen hat, führt dies dazu, dass das Verfassungsgericht der SR für die Beurteilung der Argumente des Beschwerdeführers keine Zuständigkeit hat.“²¹⁶

In Bezug auf die obigen Ausführungen kann man feststellen, dass das Verfassungsgericht der SR streng bei der Prüfung der Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung wegen Verletzung von Grundrechten und Freiheiten aufgrund einer Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht vorgeht und im Sinne seiner ständigen Rechtsprechung immer wieder betont, dass eine Verfassungsbeschwerde erst nach Ausschöpfung aller zulässigen Rechtsbehelfe im ordentlichen Gerichtsweg zulässig ist. Im gegenständlichen Erkenntnis hat das Verfassungsgericht der SR seine Rechtsmeinung erweitert und ausgeführt, dass das Verfassungsgericht der SR auch keine Verfassungsbeschwerde zulässt, in dessen Rahmen ein Beschwerdeführer die Verletzung von seinen Grundrechten behauptet, dies jedoch bereits im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten hätte geltend machen können, es jedoch unterlassen hat.

3.1.3 Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter als Grund für eine außerordentliche Revision wegen eines unrichtig besetzten Gerichts nach § 237 lit g OSP

Wie zuvor erläutert, kann das Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde gemäß Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nur subsidiär, nach Erschöpfung aller im ordentlichen Gerichtsweg zulässigen Rechtsbehelfe, ergriffen werden.

Schon seit dem Jahr 2002, seitdem es das Institut der Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung gibt, erkennt das Verfassungsgericht der SR eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung als einen Grund für eine außerordentliche Revision wegen eines unrichtig besetzten Gerichts nach § 237 lit g OSP.

Die Entwicklung der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der SR im Hinblick

²¹⁶ Verfassungsgericht der SR, 11.6.2013, III. US 254/2013 (Übersetzung NF).

auf diese Problematik findet ihre Grundlage in der Entscheidung des Obersten Gerichts der SR zu 4 Cdo 1/98²¹⁷. Bereits im Jahr 1998 hat das Oberste Gericht der SR festgehalten, dass die richtige Besetzung eines Gerichts auch von der Perspektive des Rechts auf den gesetzlichen Richter geprüft werden muss.

Im Erkenntnis I. US 115/02²¹⁸ hat das Verfassungsgericht der SR im Jahr 2002 unter Verweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichts der SR zu 4 Cdo 1/98 bestätigt, dass die Tatsache, dass ein Gericht im Sinne von § 239 lit g OSP unrichtig besetzt ist, auch von der Perspektive des Rechts auf den gesetzlichen Richter betrachtet werden muss.

In der Erkenntnis IV. US 161/08²¹⁹ hat das Verfassungsgericht der SR festgehalten, dass die Praxis der ordentlichen Gerichte nunmehr die wirkliche Bedeutung des Rechts auf den gesetzlichen Richter als eine Prozessgarantie versteht, dessen Verletzung im Rahmen von Rechtsmittelverfahren nach § 237 lit g OSP untersucht werden muss.

Auch in der von mir analysierten Erkenntnis IV. US 206/08²²⁰ hat das Verfassungsgericht der SR in Bezug auf das Recht auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung auf die Judikatur des Obersten Gerichts der SR²²¹ verwiesen und bestätigte, dass die Tatsache, dass das vorlagepflichtige Gericht seine Vorlagepflicht missachtet hatte und somit das Recht der Beschwerdeführerin auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung verletzt wurde, einen Grund für die Einbringung einer außerordentlichen Revision gemäß § 237 lit g OSP darstellt.

Aus den obigen Ausführung ergibt es sich also, dass im Falle, dass eine Verfahrenspartei eine außerordentliche Revision nach § 237 lit g OSP wegen eines unrichtig besetzten Gerichts einbringt, mit der Begründung, dass das letztinstanzliche Gericht verpflichtet gewesen wäre, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, dies jedoch unterlassen hat, und somit das Recht der Verfahrenspartei auf den gesetzlichen Richter verletzt wurde, das Oberste Gericht der SR den Revisionsgrund untersuchen und in der Folge meritorisch in der Sache entscheiden muss.

²¹⁷ Oberstes Gericht der SR 28.1.1998, 4 Cdo 1/98.

²¹⁸ Verfassungsgericht der SR 17.10.2002, I. US 115/02.

²¹⁹ Verfassungsgericht der SR 15.5.2008, IV. US 161/08.

²²⁰ Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08.

²²¹ Oberstes Gericht der SR 28.1.1998, 4 Cdo 1/98.

Mazak sieht die außerordentliche Revision nach § 237 lit g OSP als einen effektiven Rechtsbehelf zum Schutze der Grundrechte der Verfahrensparteien.²²²

In der slowakischen Lehre wird jedoch zum Teil die gegenteilige Meinung vertreten, wonach der Rechtsbehelf der außerordentlichen Revision nach § 237 lit g OSP im Hinblick auf die Rechtssicherheit kein effektiver und nicht immer verfügbarer Rechtsbehelf sei.²²³ Diese Rechtsmeinung gründet sich vor allem auf die meiner Meinung nach falsche Interpretation der Entscheidung des Obersten Gerichts zu 4 Cdo 1/98²²⁴. Denn auch wenn das Oberste Gericht der SR es ablehnte, sich mit der außerordentlichen Revision nach § 237 lit g OSP in einem Fall der Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht zu beschäftigen, würde die zurückweisende Entscheidung des Obersten Gericht der SR vor dem Verfassungsgericht der SR im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung bekämpfbar, da bereits alle Rechtsmittel im ordentlichen Gerichtsweg ausgeschöpft wurden. Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung²²⁵ des Obersten Gerichts der SR zu § 237 lit g OSP ist jedoch ein derartiges Vorgehen höchst unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf den Revisionsgrund nach § 237 lit g OSP wegen eines unrichtig besetzten Gerichts ist es vor allem wichtig, den Begriff "unrichtig besetztes Gericht" seit dem Beitritt der Slowakei in die EU im Jahr 2004 unionrechtskonform auszulegen.

Im Licht der obigen Ausführungen kann man also feststellen, dass unter den Begriff "unrichtig besetztes Gericht" im Sinne von § 237 lit g OSP auch die Situation fällt, in der ein slowakisches Gericht, gegen dessen Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel nach slowakischem Recht mehr zulässig ist, trotz seiner Vorlagepflicht kein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorlegt, wodurch der EuGH als Unionsrichter vom Verfahren ausgeschieden wurde.

²²² Vgl *Mazak*, Hľadanie odpovede na prejudicialnu otázku v praxi ustavného sudu, *Justicna revue*, 61, 2009, Nr. 1, 90 ff.

²²³ Vgl *Prochazka*, Prejudicialna otázka v judikature ustavného sudu, *Justicna revue*, 60, 2008, Nr. 10, 1399 ff.

²²⁴ Oberstes Gericht der SR 28.1.1998, 4 Cdo 1/98.

²²⁵ Vgl Oberstes Gericht der SR 22.5.2008, 4 Szo 44/07.

3.1.4 Qualifizierter und grundlegender Verstoß gegen die Vorlagepflicht als Voraussetzung für die Verletzung der Grundrechte des Einzelnen

3.1.4.1 Verfassungsgericht der SR - IV. US 108/2010²²⁶

i. Entscheidung des Verfassungsgerichts der SR

Bei der gegenständlichen Verfassungsbeschwerde (*ustavna staznost*) ging es um den bereits erläuterten Rechtsstreit zwischen dem *Lesoochránárske zoskupenie VLK* (im Folgenden: der Beschwerdeführer), einem nach slowakischem Recht gegründeten Verein, und dem Umweltministerium der Slowakischen Republik (*Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky*; im Folgenden: Umweltministerium der SR). In der Rechtssache ging es um den Antrag des Beschwerdeführers, diesem im Verwaltungsverfahren über die Genehmigung von Ausnahmen von der Schutzregelung für Arten wie Braunbären, über den Zugang zu Naturschutzgebieten und über die Verwendung chemischer Produkte in solchen Gebieten eine Beteiligtenstellung zuzusprechen.

Der Antrag des Beschwerdeführers wurde vom Umweltministerium der SR mit der Entscheidung²²⁷ vom 21. April 2008 abgelehnt. Der Beschwerdeführer hat sich gegen diese Entscheidung berufen, wobei der Umweltminister der Slowakischen Republik (*minister životného prostredia Slovenskej republiky*) mit der Entscheidung²²⁸ vom 26. Juni 2008 die Berufung abwies und die Entscheidung des Umweltministeriums bestätigte. Gegen die Entscheidung des Umweltministers hat der Beschwerdeführer Klage beim Regionalgericht in Bratislava (*Krajský súd v Bratislave*) eingebracht, mit der er die Aufhebung der beiden zuvor erwähnten Entscheidungen verlangte. Das Regionalgericht in Bratislava hat in der Folge die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen. Gegen diese Entscheidung²²⁹ hat der Beschwerdeführer Berufung eingebracht. Das Oberste Gericht der SR wies mit seinem Urteil²³⁰ die Berufung ab und bestätigte die Entscheidung des Regionalgerichts in Bratislava.

²²⁶ Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010.

²²⁷ Umweltministerium der SR 21.4.2008, 3529/2008-2.1/KD.

²²⁸ Umweltminister der SR 26.6.2008, 106/2008-rozkl.

²²⁹ Regionalgericht in Bratislava 13.1.2009, 3 S 160/2008.

²³⁰ Oberstes Gericht der SR 2.6.2009, 5 Szp 6/2009.

Der Beschwerdeführer hat beim Verfassungsgericht der SR nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung eine Verfassungsbeschwerde eingebracht, mit dem er die Verletzung seiner Grundrechte geltend machte. Nach seiner Ansicht wurde durch das Urteil²³¹ des Obersten Gerichts der SR sein Recht auf den gerichtlichen Schutz (*pravo na sudnu a inu pravnu ochranu*) gemäß Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung sowie das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 EMRK verletzt, da das Oberste Gericht der SR anders als in einem anderen, jedoch sachlich identischen Verfahren²³² vorgegangen sei. Der Beschwerdeführer hat vor allem eingewandt, dass das Oberste Gericht der SR seine Vorlagepflicht nicht beachtet habe und dem Gerichtshof kein Ersuchen zur Vorabentscheidung nach Art 267 AEUV vorgelegt habe. Dabei hat sich der Beschwerdeführer auf die Tatsache berufen, dass das Oberste Gericht der SR im Verfahren 5 Szp 41/2009 den Gerichtshof angerufen hatte und ihm Fragen betreffend die Auslegung des Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus vorgelegt hatte und somit seiner Vorlagepflicht als ein Gericht, gegen dessen Entscheidungen kein Rechtsmittel nach innerstaatlichem Recht mehr zulässig ist, nachgekommen ist.

Das Verfassungsgericht der SR hat vorab auf die Besonderheit hingewiesen, dass der Beschwerdeführer weder in den gegenständlichen Verfahren noch im Verfahren 5 Szp 41/2009 einen Antrag beim zuständigen Gericht auf Unterbrechung des Verfahrens eingebracht hatte und somit keine Vorlage eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV beantragte hatte. In Bezug auf diese Tatsache hat das Verfassungsgericht der SR jedoch auf das Loyalitätsprinzip der Slowakischen Republik einschließlich ihrer Organe der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art 10 EUV hingewiesen. Nach dem Loyalitätsprinzip muss jeder Mitgliedstaat die aufgrund des Unionsrechts übernommenen Pflichten einhalten. Daher sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, die Pflichten zu respektieren und ihre Erfüllung zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem erläuterten Loyalitätsprinzip der Mitgliedstaaten hat das Verfassungsgericht der SR angegeben, dass Art 267 Abs 3 AEUV einem letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaates in Fällen, in denen eine unionsrechtliche Frage für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits gelöst werden muss, die Pflicht auferlegt, den

²³¹ Oberstes Gericht der SR 2.6.2009, 5 Szp 6/2009; 2.6.2009, 5 Szp 33/2009; 2.6.2009, 5 Szp 19/2009; 2.6.2009, 5 Szp 26/2009.

²³² Oberstes Gericht der SR 22.6.2009, 5 Szp 41/2009.

Gerichtshof gemäß Art 267 AEUV anzurufen. Selbst die slowakische Verfassung²³³ sieht vor, dass im Falle von unionsrechtlichen Fragen die slowakischen Gerichte aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts durch die Bestimmungen der Verträge gebunden sind.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte hat das Verfassungsgericht der SR auf die Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils hingewiesen und gleichzeitig festgestellt, dass keine der Ausnahmen vorlag, sodass das Oberste Gericht der SR zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens grundsätzlich verpflichtet war.

Bei der Prüfung der Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers hat das Verfassungsgericht der SR auf seine ständige Rechtsprechung²³⁴ verwiesen, wonach zu den immanenten Eigenschaften eines Rechtsstaats jedenfalls das Prinzip der Rechtssicherheit zählt. Teil des Prinzips der Rechtssicherheit ist es, auf identische Rechtsfragen die gleiche Antwort zu geben.²³⁵ *„Eine diametral unterschiedliche Entscheidung des Gerichts über dieselbe Rechtsfrage im Falle von identischem oder analogem Sachverhalt, falls man diese nicht objektiv und vernünftig begründen kann, ist verfassungswidrig.“*²³⁶

In Bezug auf die einzelnen Grundrechte hat das Verfassungsgericht der SR festgehalten: *„Teil des Rechts auf gerichtlichen Schutz (pravo na sudnu a inu pravnu ochranu) gemäß Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung ist auch das Recht der Verfahrensparteien auf verfassungsgemäße Auslegung von Bestimmungen, die ihre Grundlage in der Rechtsordnung der Slowakischen Republik finden, einschließlich der internationalen Verträge, durch die die Slowakische Republik gebunden ist.“*²³⁷

„Im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der SR hat jede Verfahrenspartei das Recht, dass der jeweilige Rechtsstreit von einem innerstaatlichen Gericht auf der Grundlage eines richtigen und adäquaten Rechtsgrundes entschieden wird. Zu einem dieser Rechtsgründe zählt nach dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union auch die Auslegung des Unionsrechts nach Art 267 AEUV im Rahmen

²³³ Art 7 Abs 2 iVm Art 144 Abs 1 der slowakischen Verfassung.

²³⁴ Vgl Verfassungsgericht der SR 3.4.1996, PL. US 36/95.

²³⁵ Vgl Verfassungsgericht der SR 23.9.1993, I. US 87/93; 24.5.1995, PL. US 16/95; 18.8.1999, II. US 80/99.

²³⁶ Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010 (Übersetzung NF).

²³⁷ Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010 (Übersetzung NF).

*des Vorabentscheidungsverfahrens.*²³⁸

Des Weiteren hat das Verfassungsgericht der SR festgehalten, dass die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Anrufung des Gerichtshofes nach Art 267 AEUV im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht beantragte, ein innerstaatliches Gericht, falls alle Voraussetzungen für die Vorlage erfüllt sind, nicht von seiner Vorlagepflicht befreit.

Das Verfassungsgericht der SR hat im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Slowakische Republik in Fällen, in denen ein innerstaatliches Gericht dem Gerichtshof kein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt, obwohl es dazu verpflichtet und nicht nur berechtigt ist, bei der Erfüllung von gewissen Voraussetzungen für Schadenersatz wegen der Verletzung des Unionsrechts durch das Vorgehen eines innerstaatlichen Gerichts herangezogen werden kann. Damit hat das Verfassungsgericht der SR auf das Urteil *Köbler* verwiesen, in dem der Gerichtshof die Staatshaftung von Mitgliedstaaten für Verletzungen des Unionsrechts durch Höchstgerichte anerkannt hat.

*„Im Hinblick auf das Urteil Köbler ist es also wichtig zu beurteilen, ob das Oberste Gericht der SR im gegenständlichen Fall verpflichtet war, ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorzulegen und ob die Auslegung des Unionsrecht überhaupt für die Entscheidung über den nationalen Ausgangsrechtsstreit erforderlich war.“*²³⁹

In der Folge hat das Verfassungsgericht der SR den Sinn und Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens erläutert. Demnach beruht das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV auf der Kooperation zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem EuGH.

*„Es ist alleine Sache des innerstaatlichen Gerichts, das über den Ausgangsrechtsstreit entscheidet und die Verantwortung für die gerichtliche Entscheidung in der Sache trägt, die Entscheidungserheblichkeit und die Relevanz der Vorlagefragen zu beurteilen.“*²⁴⁰

„Die Pflicht, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV

²³⁸ Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010 (Übersetzung NF).

²³⁹ Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010 (Übersetzung NF).

²⁴⁰ Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010 (Übersetzung NF).

*vorzulegen, gilt nur für ein innerstaatliches Gericht, das in letzter Instanz im konkreten Rechtsstreit entscheidet und gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel nach innerstaatlichem Recht mehr zulässig ist. Wenn ein letztinstanzliches Gericht trotz seiner Pflicht kein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorlegt, stellt sich die Frage im Hinblick auf Art 46 Abs 1 und Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung, ob ein derartiges Vorgehen des innerstaatlichen Gerichts im Einklang mit der slowakischen Verfassung war. Ferner ist auf die Pflicht der innerstaatlichen Gerichte hinzuweisen, wonach sie gemäß § 1 iVm § 109 Abs 1 lit c OSP verpflichtet sind, den gerechten Schutz der Rechte der Verfahrensparteien zu gewährleisten.*²⁴¹

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen hat das Verfassungsgericht der SR bestätigt, dass das Oberste Gericht der SR im gegenständlichen Fall tatsächlich als ein Gericht handelte, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel nach slowakischem Recht mehr zulässig ist.

Trotz der grundsätzlichen Vorlagepflicht hat das Verfassungsgericht der SR in der Folge die Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils aufgezählt.

Da keine der Ausnahmen im vorliegenden Fall gegeben war, hatte das Oberste Gericht der SR grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof bestätigt.

In Bezug auf die Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte hat das Verfassungsgericht der SR jedoch betont, dass nicht jede unionsrechtswidrige Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof automatisch zur Verletzung des Grundrechts auf den gerichtlichen Schutz gemäß Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung bzw. des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 EMRK führt. Nach der Ansicht des Verfassungsgerichts der SR führt nur eine grundsätzliche und qualifizierte Verfehlung bei der Entscheidung über die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens zur Verletzung des Grundrechts auf gerichtlichen Schutz sowie des Rechts auf ein faires Verfahren. Eine derartige Verfehlung des nationalen Gerichts ist in Fällen gegeben, in denen das Gericht eigenmächtig und auf den ersten Blick vollkommen verfehlt kein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof vorlegt, trotz

²⁴¹ Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010 (Übersetzung NF).

des Umstandes, dass das nationale Gericht an der Auslegung des Unionsrechts Zweifel hatte. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des deutschen BVerfG sowie des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik (*Ustavni soud Ceske republiky*) hat das Verfassungsgericht der SR angenommen, dass durch ein derartiges Vorgehen des nationalen Gerichts dem EuGH willkürlich seine Zuständigkeit genommen wird.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen ist das Verfassungsgericht der SR zum Schluss gekommen, dass in den gegenständlichen Verfahren das Oberste Gericht der SR die Pflicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof hatte. Die Missachtung der Vorlagepflicht durch das Oberste Gericht der SR hatte einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit.

Durch ein derartiges Vorgehen des Obersten Gerichts der SR in den gegenständlichen Verfahren wurden nach Ansicht des Verfassungsgerichts der SR das Recht des Beschwerdeführers auf den gerichtlichen Schutz gemäß Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung sowie sein Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 der EMRK verletzt.

In der Folge hat das Verfassungsgericht der SR die rechtswidrigen Urteile des Obersten Gerichts der SR aufgehoben und die Rechtssachen zur erneuten Entscheidung an das Oberste Gericht der SR zurückverwiesen. Dabei ist das Oberste Gericht der SR bei der erneuten Entscheidung über die Rechtssachen an die Auslegung des Gerichtshofs im Urteil *Lesoochranarske zoskupenie VLK*²⁴² gebunden. Dies gründet sich auf die materielle Bindungswirkung von früheren Vorabentscheidungen, in denen die strittigen Fragen identisch sind. Dabei verwies das Verfassungsgericht der SR auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach Auslegungsentscheidungen des Gerichtshofes eine *ex tunc* Bindungswirkung für alle innerstaatlichen Gerichte haben, jedoch erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die unionsrechtlichen Vorschriften, die Gegenstand der Auslegung war, gegenüber dem jeweiligen Mitgliedstaat verbindlich geworden ist.

ii. Anmerkungen

Die grundlegende Nachricht des Verfassungsgerichts der SR aus dem erläuterten

²⁴² EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranarske zoskupenie VLK*.

Erkenntnis ist es, dass nicht jede Nichtvorlage durch ein innerstaatliches Gericht automatisch zur Verletzung des Rechts auf gerichtlichen Schutz sowie des Rechts auf ein faires Verfahren führt. Nur eine grundlegende und qualifizierte Nichtbeachtung der Vorlagepflicht führt zur Verletzung der Grundrechte der Verfahrensparteien.

Eine Verletzung der Grundrechte einer Verfahrenspartei ist jedoch gegeben, wenn das nationale Gericht die Pflicht hat, im konkreten Fall ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof vorzulegen, es jedoch von der Vorlage absieht, obwohl es Zweifel an der Auslegung der maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschrift hat. Durch eine derartige rechtswidrige Nichtvorlage wird dem Gerichtshof willkürlich seine Zuständigkeit bei der Auslegung des Unionsrechts durch das nationale Gericht genommen.

Die oben erläuterte Rechtsansicht des Verfassungsgerichts der SR wurde auch im Laufe seiner späteren Rechtsprechung bestätigt. Im Erkenntnis IV. US 270/2012²⁴³ hat das Verfassungsgericht der SR bestätigt, dass nicht jede Missachtung der Vorlagepflicht automatisch zur Verletzung der Grundrechte der Verfahrensparteien führt und dazu auf die Rechtsprechung des EGMR verwiesen, wonach eine ausreichende Begründung der Entscheidung eines nationalen Gerichts für Nichtvorlage nicht zur Verletzung des Art 6 Abs 1 EMRK führt.

Das Verfassungsgericht der SR hat ferner auf die Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils verwiesen. Ist eine der drei Ausnahmen gegeben, ist das letztinstanzliche Gericht von seiner Vorlagepflicht befreit. Gleichzeitig kann bei einer derartig begründeten Nichtvorlage keine Verletzung der Grundrechte durch die Verfahrensparteien behauptet werden.

Wird jedoch die Vorlagepflicht rechtswidrig durch das innerstaatliche Gericht verletzt, hat das Verfassungsgericht der SR darauf aufmerksam gemacht, dass eine Staatshaftungsklage wegen judikativem Unrecht im Sinne der *Köbler* Entscheidung drohen kann.

Ferner hat das Verfassungsgericht der SR durch das erläuterte Erkenntnis klargestellt, dass das Recht auf den gerichtlichen Schutz gemäß Art 46 Abs 1 der slowakischen Verfassung

²⁴³ Verfassungsgericht der SR 31.5.2012, IV. US 270/2012.

sowie das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 der EMRK verletzt werden können, auch wenn die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof gemäß Art 267 AEUV von der beschwerdeführenden Verfahrenspartei beim nationalen Gericht nicht beantragt wurde. Auch die slowakischen Verfahrensvorschriften sehen einen Antrag der Verfahrensparteien auf Vorlage nicht als Voraussetzung für das Vorabentscheidungsverfahren vor.²⁴⁴

3.2 Fazit

Einer der wichtigsten Nachrichten des Verfassungsgerichts der SR, die sich aus den von mir analysierten Erkenntnissen ergibt, ist, dass die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts der SR für die Beurteilung, ob es mit der Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof zur Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gekommen ist, erst nach der Ausschöpfung aller verfügbaren und effektiven Rechtsbehelfe gegeben ist, wobei zu diesen Rechtsbehelfen auch die außerordentliche Revision nach § 237 lit g OSP zählt.

Die nächste Feststellung des Verfassungsgerichts der SR ist, dass nicht jede Nichtvorlage automatisch zu einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter führt, sondern nur solche, in denen das nationale Gericht verpflichtet war, Fragen an den Gerichtshof vorzulegen, und dies trotz Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts unterlassen hat und aus diesem Grund eigenmächtig dem Gerichtshof seine Zuständigkeit im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV entzogen hat.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der SR ergibt sich ebenfalls, dass es zu einer Verletzung von Grundrechten einer Verfahrenspartei auch dann kommen kann, wenn keine der Verfahrensparteien die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beantragt hat. Dies ergibt sich aus daraus, dass jedes nationale Gericht von Amts wegen die Notwendigkeit einer Vorlage beurteilen muss, ungeachtet des Antrags einer der Verfahrensparteien.

Zusammengefasst hat das Verfassungsgericht der SR die Verletzung von Art 267 Abs 3

²⁴⁴ Vgl. *Janosikova, A co ked (ne)predlozi (Moznosti obrany proti predlozeniu, pripadne nepredlozeniu prejudicialnej otazky Sudnemu dvoru Eurupskej unie)*, Justicna revue, 65, 2013, Nr. 1, 22.

AEUV unter den Begriff eines "unrichtig besetzten Gerichts" subsumiert, da durch die Umgehung der Zuständigkeit des EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens in der Sache kein gesetzlicher Richter entschieden hat. Diese Tatsache stellt einen außerordentlichen Revisionsgrund nach § 237 lit g OSP dar, steht jedoch einer Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung entgegen.

3.3 Vergleich mit der Praxis der Verfassungsgerichte anderer Mitgliedstaaten

Wenn man die Praxis der Verfassungsgerichte bestimmter Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verletzung von verfassungsgerichtlich geschützten Rechten aufgrund der Nichteinhaltung der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte vergleicht, kann man feststellen, dass zwei verschiedene Ansätze verfolgt werden. Beide Ansätze anerkennen jedoch, dass der EuGH das zuständige Gericht für Fragen der Auslegung und Gültigkeit von Unionsrecht im Sinne der Verträge ist, da die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Souveränität an die Europäische Union übertragen haben.²⁴⁵

3.3.1 Recht auf den gesetzlichen Richter

Der erste Ansatz bezieht sich auf das Recht auf den gesetzlichen Richter. Diese Rechtsmeinung wurde ursprünglich vom deutschen BVerfG vertreten und wurde in der Folge von dem österreichischen, dem tschechischen, sowie dem slowakischen Verfassungsgericht übernommen.²⁴⁶ Demnach impliziert Art 267 Abs 3 AEUV, dass der Gerichtshof der gesetzliche Richter für die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV ist. Der Ansatz bestimmt, dass im Falle einer Verletzung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV durch ein letztinstanzliches nationales Gericht das Grundrecht einer Verfahrenspartei auf den gesetzlichen Richter verletzt werden kann.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung *Solange II*²⁴⁷ bereits im Jahr 1986 ausdrücklich

²⁴⁵ Vgl. *Lacchi*, Review by Constitutional Courts of the Obligation of National Courts of Last Instance to Refer a Preliminary Question to the Court of Justice of the EU, German Law Journal Vol. 16 No. 16, 1668.

²⁴⁶ Vgl. *Lacchi*, Review by Constitutional Courts of the Obligation of National Courts of Last Instance to Refer a Preliminary Question to the Court of Justice of the EU, German Law Journal Vol. 16 No. 16, 1668.

²⁴⁷ BVerfG 22.10.1986, 2 BvR 197/83 (*Solange II*).

festgestellt, dass der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens der gesetzliche Richter im Sinne von Art 101 Abs 1 Satz 2 GG ist. Sollte also ein letztinstanzliches Gericht seine Vorlagepflicht missachten, kann das Recht einer Verfahrenspartei auf den gesetzlichen Richter verletzt werden.

Dies wurde auch in der neueren Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen zu Art 101 Abs 1 Satz 2 GG bereits entschieden. Es ist geklärt, dass der Europäische Gerichtshof gesetzlicher Richter im Sinne des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG ist und es einen Entzug des gesetzlichen Richters darstellt, wenn ein nationales Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nicht nachkommt.“²⁴⁸

Nach dem Vorbild des BVerfG hat der österreichische VfGH im Jahr 1995 in einem seiner Urteile²⁴⁹ anerkannt, dass der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens als der gesetzliche Richter im Sinne von Art 83 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes anzusehen ist.

Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik (*Ustavní soud České republiky*) schloss sich der Rechtsansicht des BVerfG an und stellte in der Entscheidung *Pfizer*²⁵⁰ fest, dass in bestimmten Fällen die Missachtung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht das Recht des Einzelnen auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 38 Abs 1 der tschechischen Charta der Grundrechte und Freiheiten (*Listina základních práv a svobod*) verletzen kann. Demnach hat auch die Tschechische Republik den Gerichtshof als den gesetzlichen Richter ausdrücklich anerkannt.

Wie bereits besprochen, wurde in der Slowakischen Republik das Thema betreffend das Recht auf den gesetzlichen Richter erstmals im Jahr 2008 im Erkenntnis des Verfassungsgerichts der SR zu IV. US 206/08²⁵¹ behandelt. Bei der Behandlung der Frage hat das Verfassungsgericht der SR auf die Judikatur des deutschen BVerfG verwiesen und

²⁴⁸ BVerfG 9.1.2001, 1 BvR 1036/99 Rz 18.

²⁴⁹ VfGH 11.12.1995, B 2300/95 = AnwBl 1998/105 (*Stix-Hackl*) = VfSlg 14.390/1995.

²⁵⁰ Verfassungsgericht der SR, 8.1.2009, II. US 1009/08.

²⁵¹ Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08.

sich dessen Rechtsmeinung angeschlossen. In diesem Zusammenhang ist es meiner Meinung nach interessant zu erwähnen, dass in der Lehre die Meinung vertreten wird, dass die Entscheidung *Pfizer* des tschechischen Verfassungsgerichts von der Entscheidung des slowakischen Verfassungsgerichts beeinflusst wurde.²⁵²

Was es die Voraussetzungen für die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter in den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten betrifft, kann man beobachten, dass die Mitgliedstaaten durchaus verschiedene Rechtsmeinungen vertreten.

Beispielsweise Unterschiede zwischen der österreichischen und der deutschen Rechtsordnung bestehen insoweit, als nach Auffassung des österreichischen VfGH jede Unterlassung der Vorlage einer vorlagepflichtigen Frage eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter darstellt.²⁵³ Die Missachtung der Vorlagepflicht durch das letztinstanzliche Gericht muss dabei nicht willkürlich sein.

Willkür verlangt hingegen die Rechtsprechung des deutschen BVerfG. Demnach führt nicht jede Verletzung der Vorlagepflicht automatisch zur Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 101 Abs 1 Satz 2 GG dar. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist Willkür gegeben, wenn die Vorlagepflicht unhaltbar gehandhabt wird.

„Danach wird die Vorlagepflicht insbesondere in solchen Fällen unhaltbar gehandhabt, in denen ein letztinstanzliches Gericht seine Vorlageverpflichtung grundsätzlich verkennt. Gleiches gilt, wenn zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch nicht vorliegt oder wenn eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet hat. Erscheint eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht nur als entfernte Möglichkeit, so wird Art 101 Abs 1 Satz 2 GG nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dann verletzt, wenn das letztinstanzliche Gericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschritten hat. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mögliche Gegenauffassungen zu der entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung eindeutig

²⁵² Vgl *Lacchi*, Review by Constitutional Courts of the Obligation of National Courts of Last Instance to Refer a Preliminary Question to the Court of Justice of the EU, German Law Journal Vol. 16 No. 16, 1673.

²⁵³ zB VfGH 11.12.1995, B 2300/95; VfGH 30.9.1996, B 3067/95 = VfSlg 14.607/1996.

*vorzuziehen sind.*²⁵⁴

Die slowakische Judikatur schließt sich demnach der Rechtsprechung des deutschen BVerfG an. Wie bereits behandelt, stellte das Verfassungsgericht der SR unter Verweis auf die Judikatur des BVerfG fest, dass nicht jede Nichtvorlage automatisch zur Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung führt. Nur eine "grundlegende und qualifizierte" Verfehlung bei der Entscheidung über die Vorlage bzw. die Nichtvorlage einer vorlagepflichtigen Frage an den Gerichtshof führt zur Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter.²⁵⁵ Demnach stellt nur willkürliche Unterlassung, eine vorlagepflichtige Frage vorzulegen, eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter dar.

Wie das Verfassungsgericht der SR im Erkenntnis III. US 388/2010²⁵⁶ festgestellt hat, würde es im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG dann zu einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter kommen, wenn das letztinstanzliche Gericht Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts hatte und dennoch keine Fragen an den Gerichtshof vorgelegt hat, oder wenn das letztinstanzliche Gericht bewusst von der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes abwich, oder wenn das letztinstanzliche Gericht kein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hat, auch wenn zur gegenständlichen unionsrechtlichen Problematik noch keine Judikatur des Gerichtshofes existiert bzw. wenn diese Judikatur nicht die ganze Problematik abdeckt.

Ähnlich wie die Praxis des BVerfG zeigt auch die slowakische Praxis, dass das Verfassungsgericht der SR bei der Beurteilung der Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter die Auseinandersetzung des vorlagepflichtigen Gerichts mit den Gründen für das Unterbleiben der Vorlage verlangt. Demnach muss die Weigerung eines vorlagepflichtigen Gerichts, an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, mit einer der Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils begründet werden.

²⁵⁴ BVerfG 9.1.2001, 1 BvR 1036/99, Rz 18.

²⁵⁵ Vgl. Verfassungsgericht der SR 31.5.2012, IV. US 270/2012; 19.10.2010, IV. US 129/2010; 19.10.2011, IV. US 108/2010.

²⁵⁶ Verfassungsgericht der SR 19.10.2010, III. US 388/2010.

3.3.2 Recht auf gerichtlichen Schutz

Der zweite Ansatz hingegen stellt das Grundrecht auf gerichtlichen Schutz in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 EMRK in den Vordergrund.²⁵⁷ Die Zuständigkeit des Gerichtshofes ist nämlich verbunden mit dem Recht der Verfahrensparteien auf Verteidigung. Wenn ein letztinstanzliches Gericht in der Sache entscheidet, ohne ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt zu haben, obwohl eine unionsrechtliche Frage vom Gerichtshof zu lösen wäre, kann ein derartiges Vorgehen des Gerichts den Einzelnen um sein Recht auf den Zugang zur Justiz verkürzen.

²⁵⁷ Vgl *Lacchi*, Review by Constitutional Courts of the Obligation of National Courts of Last Instance to Refer a Preliminary Question to the Court of Justice of the EU, German Law Journal Vol. 16 No. 16, 1668.

F. Begründung von Nichtvorlagen durch slowakische Gerichte in der Praxis

Wie bereits erläutert, werden nur hinreichend begründete Nichtvorlagen durch nationale Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, nicht sanktioniert.

In der Folge möchte ich drei Entscheidungen erläutern, in denen die slowakischen Gerichte, gegen deren Entscheidung in der jeweils konkreten Rechtssache kein Rechtsmittel nach innerstaatlichem Recht mehr zulässig war, die Gründe für die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH dargelegt haben.

1 Beispiele

1.1 Regionalgericht in Bratislava – 21 CoE 248/2014²⁵⁸

Ein Beispiel für eine meiner Meinung nach sehr gut formulierte und umfangreiche Begründung der Nichtvorlage findet sich in der Entscheidung des Regionalgerichts in Bratislava (*Krajský súd v Bratislave*) zu 21 CoE 248/2014. Im Rechtsmittelverfahren vor dem Regionalgericht in Bratislava hat eine der Verfahrensparteien gemäß § 109 Abs 1 lit c OSP den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zum Zwecke der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof gestellt.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Unterbrechungsantrags nach § 109 Abs 1 lit c OSP hat das Regionalgericht in Bratislava zuerst die Tatsache hervorgehoben, dass die Vorlagepflicht von Gerichten, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel nach innerstaatlichem Recht mehr zulässig ist, nicht absolut ist. Das Regionalgericht in Bratislava hat argumentiert, dass im Sinne der Judikatur des EuGH die Voraussetzung für die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof die Entscheidungserheblichkeit der Vorabentscheidung des Gerichtshofes für den nationalen Rechtsstreit ist. Dabei hat das Regionalgericht in Bratislava betont, dass auch letztinstanzliche Gerichte im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV das Recht haben, die Erforderlichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens für die Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit zu

²⁵⁸ Regionalgericht in Bratislava 17.12.2014, 21 CoE 248/2014.

beurteilen, abgesehen von den Anträgen der Verfahrensparteien auf Unterbrechung des Verfahrens zum Zwecke der Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens.

Das Regionalgericht der SR hat in Bezug auf den Unterbrechungsantrag festgestellt, dass er die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens für die Entscheidung über das gegenständliche Verfahren als "unbegründet und irrelevant" betrachtet, da eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes im Hinblick auf den Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich wäre. Aus diesem Grund sah sich das Regionalgericht in Bratislava nicht verpflichtet, ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorzulegen. Nach Argumentation des Regionalgerichts in Bratislava ist ein derartiges Absehen von der Vorlage durch ein letztinstanzliches Gericht im Sinne der Judikatur des Gerichtshofs zulässig, wenn die Frage des Unionsrechts nicht entscheidungserheblich ist, oder wenn es bereits eine Antwort auf die Vorlagefragen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs gibt (*Acte éclairé* Lehre), oder wenn die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für vernünftigen Zweifel an der Beantwortung der Vorlagefrage bleibt (*Acte clair* Lehre). Dabei verwies das Regionalgericht in Bratislava ausdrücklich auf die Ausnahmen von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils.

Wie bereits oben angeführt, war das Regionalgericht in Bratislava der Ansicht, dass die Vorlage von Fragen betreffend die Auslegung von Unionsrecht an den Gerichtshof nicht entscheidungserheblich ist. Somit hat das Regionalgericht in Bratislava die Nichtvorlage auf die erste Ausnahme von der Vorlagepflicht im Sinne des *CILFIT* Urteils gestützt und hat in der Folge den Unterbrechungsantrag nach § 109 Abs 1 lit c OSP abgewiesen.

1.2 Oberstes Gericht der SR - 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014²⁵⁹

Im Rechtsmittelverfahren geführt unter der Aktenzahl 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014 vor dem Obersten Gericht der SR, hat die beklagte Partei den Antrag gestellt, das Verfahren nach § 109 Abs 1 lit c OSP zu unterbrechen und dem EuGH Fragen betreffend die Auslegung

²⁵⁹ Oberstes Gericht der SR 26.2.2015, 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014.

der RL 2012/30/EU²⁶⁰ zur Vorabentscheidung vorzulegen.

In Bezug auf den Unterbrechungsantrag hat das Oberste Gericht der SR festgestellt, dass das zuständige Gericht nach § 109 Abs 1 lit c OSP nur dann zur Unterbrechung des Verfahrens und zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH verpflichtet ist, wenn dieses Gericht zum Schluss gekommen ist, dass die Auslegung von bestimmten unionsrechtlichen Vorschriften durch den Gerichtshof für den Ausgangsrechtsstreit entscheidungserheblich ist.

Das Oberste Gericht der SR argumentierte ferner, dass *„ein nationales Gericht nicht verpflichtet ist, jedem Antrag einer Verfahrenspartei auf die Unterbrechung des Verfahrens und die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof gemäß Art 267 AEUV stattzugeben. Diese Pflicht besteht auch dann nicht, wenn das nationale Gericht im gegenständlichen Ausgangsverfahren Vorschriften der slowakischen Rechtsordnung anwendet, in die das Unionsrecht implementiert wurde. Der Sinn eines Vorabentscheidungsverfahrens ist es, die einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten und nicht die Entscheidung über einen bestimmten Ausgangsrechtsstreit, der keine unionsrechtliche Relevanz aufweist und in ausschließlicher Kompetenz der Gerichte eines Mitgliedstaates ist.“*²⁶¹

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen hat das Oberste Gericht der SR argumentiert, dass die Lösung der Rechtsfragen im gegenständlichen nationalen Verfahren ausschließlich in die Zuständigkeit des nationalen Gerichtes fällt, ohne dass es erforderlich wäre, den Gerichtshof nach Art 267 AEUV anzurufen. Das Oberste Gericht der SR hat ferner angegeben, dass der Antrag der beklagten Partei auf Auslegung bestimmter unionsrechtlicher Vorschriften nicht begründet ist, da im gegenständlichen nationalen Verfahren keine Bestimmungen des Unionsrechts interpretiert wurden. Aus diesem Grund ist das Oberste Gericht der SR zum Schluss gekommen, dass die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art

²⁶⁰ RL 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten Text von Bedeutung für den EWR, ABI L 2012/315, 74.

²⁶¹ Oberstes Gericht der SR 26.2.2015, 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014 (Übersetzung NF).

267 AEUV für den Ausgangsrechtsstreit nicht entscheidungserheblich ist, und hat aus diesem Grund den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens abgewiesen.

1.3 Oberstes Gericht der SR - 7 Cdo 232/2014²⁶²

Im gegenständlichen Verfahren hat der Revisionswerber den Antrag gestellt, das Oberste Gericht der SR möge dem EuGH Fragen betreffend die Auslegung der VO 44/2001/EG²⁶³ zur Vorabentscheidung vorlegen.

Auch im gegenständlichen Verfahren hat das Oberste Gericht der SR hervorgehoben, dass es nicht verpflichtet sei, jedem Antrag einer Verfahrenspartei auf die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH stattzugeben.

„Wenn das Gericht im Laufe der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreites zum Schluss kommt, dass die Auslegung des Unionsrechts und die Unterbrechung des Verfahrens auf Antrag einer Verfahrenspartei gemäß § 109 Abs 1 lit c OSP nicht erforderlich ist, stellt dies keinen Verfahrensmangel im Sinne der OSP dar.“²⁶⁴

Das Oberste Gericht der SR hat betont, dass die gegenständliche Rechtssache in die ausschließliche Zuständigkeit der slowakischen Gerichte fällt, ohne dass es erforderlich wäre, den Gerichtshof gemäß Art 267 AEUV anzurufen.

Das Oberste Gericht der SR hat ferner angegeben, dass es sich aus den Akten ergibt, dass die Untergerichte nicht die Bestimmungen des Unionsrechts, deren Auslegung der Revisionswerber beantragte, interpretiert haben. Bei der Entscheidung des gegenständlichen Rechtsstreits hat das erstinstanzliche Gericht ausschließlich die slowakischen Rechtsvorschriften angewendet, und zwar das slowakische Gebührengesetz (*Zakon c. 71/1992 Zb. o sudnych poplatkoch a poplatku za vypis z registra trestov v zneni neskorsich predpisov*).

²⁶² Oberstes Gericht der SR 30.9.2014, 7 Cdo 232/2014.

²⁶³ VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2001/12, 1.

²⁶⁴ Oberstes Gericht der SR 30.9.2014, 7 Cdo 232/2014 (Übersetzung NF).

2 **Rechtsansichten in der slowakischen Lehre**

Was die Rechtfertigungsgründe der slowakischen Gerichte für die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH betrifft, gibt es in der Slowakei zwei voneinander abweichende Lehrmeinungen.

Auf der einen Seite die an sich kritische Meinung des Herrn Prof. *Jan Mazak*, der in der Vergangenheit Vorsitzender des Verfassungsgerichts der SR und Generalanwalt des EuGH (2006 bis 2012) war. In einem seiner aktuellsten Aufsätze²⁶⁵ bezeichnet er die oben erläuterten Begründungen des Obersten Gerichts der SR in den beiden erwähnten Revisionsverfahren als „*nicht ausreichend, teilweise unverständlich und sogar sachlich unrichtig*“²⁶⁶. Bezugnehmend auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Ferreira da Silva e Brito u.a.*²⁶⁷ hat *Mazak* im erwähnten Aufsatz versucht, die slowakischen Höchstgerichte darauf aufmerksam zu machen, dass sie der Beurteilung der Erheblichkeit und der Erforderlichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens mehr Aufmerksamkeit schenken sollten, um etwaige Rechtsfolgen wegen Verletzung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV zu vermeiden.

JUDr. *Daniel Svaby* hingegen hatte nach gemeinsamer Durchsicht am 19. Mai 2016 der Entscheidungen des Obersten Gerichts der SR in den Rechtssachen 7 Cdo 232/2014 sowie 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014 die Ansicht vertreten, dass die jeweiligen Nichtvorlagen hinreichend im Sinne des *CILFIT* Urteils begründet und somit nicht willkürlich sind, sodass keine Rechtsfolgen wegen einer Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht drohen sollten.

Seiner Meinung nach hat das Oberste Gericht der SR völlig begründet die Relevanz eines Vorabentscheidungsverfahrens im jeweils gegebenen Fall subjektiv beurteilt und ist im Hinblick auf die Tatsachen des jeweiligen nationalen Rechtsstreits zum Ergebnis gekommen, dass eine Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH im Rahmen eines

²⁶⁵ *Mazak*, Nepredloženie prejudicialnej otázky a zodpovednosť za výkon verejnej moci súdmi, bulletin slovenskej advokacie 12/2015, 8.

²⁶⁶ *Mazak*, Nepredloženie prejudicialnej otázky a zodpovednosť za výkon verejnej moci súdmi, bulletin slovenskej advokacie 12/2015, 8 (Übersetzung NF).

²⁶⁷ EuGH 9.9.2015, C-160/14, *João Filipe Ferreira da Silva e Brito u.a.*

Vorabentscheidungsverfahrens nicht entscheidungserheblich ist. Es besteht also keine Vorlagepflicht, wenn die Antwort auf die vor dem nationalen Gericht aufgeworfene Frage keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann.²⁶⁸

3 Eigene Meinung

Wenn man sich die Begründungen des Obersten Gerichts der SR in seinen beiden zuvor erläuterten Entscheidungen²⁶⁹ ansieht, kann man feststellen, dass dieses die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens jeweils auf die erste Ausnahme im Sinne des *CILFIT* Urteils gestützt hat. Demnach ist die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH nicht verpflichtend, wenn der nationale Richter zum Ergebnis gelangt, dass eine Frage des Unionsrechts für den nationalen Ausgangsrechtsstreit nicht entscheidungserheblich ist.

Meiner Meinung nach hat das Oberste Gericht der SR die Nichtvorlage im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV ausreichend argumentiert. Das Gericht hat kurz und verständlich angeführt, dass die von den Verfahrensparteien beantragte Auslegung von bestimmten unionsrechtlichen Vorschriften für den jeweiligen nationalen Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich ist, und hat aus diesem Grund von der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH abgesehen.

Auch die Argumentation, dass das nationale Gericht nicht schon alleine deshalb zur Anrufung des Gerichtshofes nach Art 267 AEUV verpflichtet ist, weil eine Partei geltend macht, dass der Rechtsstreit eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorwerfe, ergibt sich unmittelbar aus dem *CILFIT* Urteil und ist meiner Meinung nach in Bezug auf die gegenständlichen nationalen Verfahren begründet.²⁷⁰

Wie der Gerichtshof bereits im Jahr 1982 festgestellt hat, besteht kein Anspruch der Verfahrensparteien auf Vorlage. Vielmehr stellt das Vorabentscheidungsverfahren ein Zwischenverfahren dar, das der Parteiherrschaft entzogen ist. „In diesem Sinn hat der Gerichtshof von Anfang an die Aufgabenverteilung zwischen sich selbst und den nationalen Gerichten verstanden. Der nationale Richter ist Herr des Rechtsstreits, er beurteilt, welche

²⁶⁸ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 74.

²⁶⁹ Oberstes Gericht der SR 26.2.2015, 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014; 30.9.2014, 7 Cdo 232/2014.

²⁷⁰ Vgl EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT* Rz 9.

Fragen für ihn präjudiziell sind.“²⁷¹ In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass die Beurteilung der Vorlagepflicht vom nationalen Richter eine umfassende Kenntnis des Unionsrechts als auch des nationalen Rechts erfordert, um einerseits Staatshaftungen zu vermeiden und andererseits der nationalen Rechtspolitik den erforderlichen Spielraum zu lassen.²⁷²

²⁷¹ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 74.

²⁷² Vgl *Kuras*, Vorlagepflicht und Sinnhaftigkeit von Vorlagen, RZ 2016, Heft 4, 102.

G. Wirkung der Vorabentscheidungen des Gerichtshofs

„Dass Entscheidungen des EuGH ebenso wie nationale Urteile in Rechtskraft erwachsen, ist allgemein anerkannt.“²⁷³

„Wenn der Gerichtshof einer Vorabentscheidung erlässt, entscheidet er im Regelfall nicht darüber, wie die betreffende nationale Rechtssache vom nationalen Gericht zu entscheiden ist, sondern lediglich über die Gültigkeit oder Auslegung von unionsrechtlichen Vorschriften. Die Vorabentscheidung stellt somit eine Etappe im nationalen Verfahren dar, das nach der Entscheidung des Gerichtshofs unter Berücksichtigung der nunmehr erfolgten Klärung der unionsrechtlichen Problematik fortgesetzt wird.“²⁷⁴

1 Bindungswirkung im Ausgangsverfahren

Die Bindungswirkung einer Vorabentscheidung *inter partes*, die die Verfahrensparteien bindet, ist relativ unzweifelhaft.²⁷⁵ Ferner bindet die Antwort des Gerichts auf die Vorlagefragen das vorlegende Gericht bei der Entscheidung über den nationalen Rechtsstreit.²⁷⁶ „Die Bindungswirkung der Vorabentscheidung bewirkt, dass ein nationales Gericht in der vorgelegten Rechtsfrage im Sinne der Auffassung des EuGH zu entscheiden hat.“²⁷⁷ „Der Inhalt der Vorabentscheidung darf dabei vom gebundenen nationalen Gericht weder überprüft noch abgeändert werden.“²⁷⁸

„Eine Bindung an ein Urteil des EuGH bewirkt, dass für ungültig erklärtes Unionsrecht nicht weiter angewendet, für unbedenklich erklärtes Unionsrecht nicht als unbedenklich eingestuft und von der vorgegebenen Auslegung des Unionsrechts nicht abgewichen werden darf.“²⁷⁹

²⁷³ Germelmann, Wie weit reicht die Wirkung von Ungültigerklärungen im Vorabentscheidungsverfahren, EuR 2/2009, 257.

²⁷⁴ Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 382.

²⁷⁵ Vgl. Bobek/Komarek, Koho vazou rozhodnuti ESD o predbežnych otazkach? – 1. Teil, Právni rozhledy, 12. ročník, c. 19, 2004, 698.

²⁷⁶ Vgl. EuGH 3.2.1977, C-52/76, Benedetti Rz 26.

²⁷⁷ Anzenberger in Clavara/Garber (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 179.

²⁷⁸ Anzenberger in Clavara/Garber (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 179.

²⁷⁹ Anzenberger in Clavara/Garber (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 189.

„[Jedoch] nicht nur das vorlegende Gericht, sondern auch jedes Rechtsmittelgericht, das im Ausgangsverfahren eine Entscheidung trifft, ist durch eine in der betreffenden Rechtssache ergangene Vorabentscheidung gebunden.“²⁸⁰ Dasselbe gilt für jedes andere nationale Gericht, das mit der gegenständlichen Rechtssache in einem späterem Stadium des Verfahrens befasst ist.

2 Allgemeine Wirkung von Vorabentscheidungen

2.1 Allgemein

Nicht ganz eindeutig ist auch die Antwort auf die Frage, welche Wirkungen eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs außerhalb des Ausgangsverfahrens entfaltet. In der Vergangenheit wurde durchaus die Meinung vertreten, dass Vorabentscheidungen keine allgemeine Gültigkeit zukommt. Heute überwiegt die Ansicht, dass Vorabentscheidungen eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung haben. „Eine strikte Präcedenzwirkung ist jedoch nicht förmlich vorgesehen und wird vom Gerichtshof auch nicht in dieser Schärfe behauptet.“²⁸¹

Die Präcedenzwirkung von Vorabentscheidungen hängt vor allem von der Art der Vorlagefrage ab. Demnach ist zwischen Gültigkeitsentscheidungen und Auslegungsurteilen zu differenzieren.

2.1.1 Gültigkeitsentscheidungen

„Zu den Wirkungen der Ungültigerklärung einer Organhandlung hat der EuGH ausgesprochen, dass diese für jedes andere Gericht einen ausreichenden Grund dafür darstellt, die Handlungen bei den von ihm erlassenden Entscheidungen für ungültig anzusehen.“²⁸² „Eine Vorabentscheidung, durch die ein Unionsrechtsakt für ungültig erklärt wird, hat somit Wirkungen über das Ausgangsverfahren, in dessen Rahmen das

²⁸⁰ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 383.

²⁸¹ *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH³ (2015) 114.

²⁸² *Anzenberger in Clavora/Garber* (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 186.

Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wurde, hinaus.“²⁸³ Dies ergibt sich aus den Erfordernissen der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und der Rechtssicherheit.²⁸⁴ Die Wirkung *erga omnes* von Ungültigerklärungen hat der Gerichtshof bereits im Jahr 1981 im Urteil *International Chemical Corporation*²⁸⁵ bestätigt.

2.1.2 Auslegungsentscheidungen

Für die Präzedenzwirkung von Auslegungsurteilen finden sich in der Rechtsprechung des EuGH sowie im Hinblick auf die vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze Anhaltspunkte dafür, dass der Gerichtshof eine weitergehende Wirkung seiner Vorabentscheidungen annimmt.

Ein Anhaltspunkt für die Annahme einer Präzedenzwirkung ist die Tatsache, dass das Vorabentscheidungsverfahren eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts sicherstellen soll. „Um dies zu erreichen, muss die in der Vorabentscheidung vorgenommene Auslegung einer Unionsvorschrift allgemein gültig sein und auch alle anderen Gerichte binden, die diese Unionsvorschrift auszulegen haben.“²⁸⁶ Demnach wären die nationalen Gerichte verpflichtet, nicht nur den Tenor einer Vorabentscheidung anzuwenden, sondern auch deren Begründung im Hinblick auf die Auslegung des Unionsrechts.

Ein aus der Rechtsprechung des EuGH stammender Anhaltspunkt für die Annahme einer über den Einzelfall hinausgehenden Wirkung gründet sich auf die im Urteil *Da Costa*²⁸⁷ entwickelte *Acte éclairé* Lehre, wonach die Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte entfällt, sofern eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den relevanten unionsrechtlichen Fragen vorliegt. Dadurch hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass er seinen früheren Entscheidungen umfassende Wirkung verleiht.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Bejahung der Präzedenzwirkung von Auslegungsurteilen gründet sich auf das Urteil *CILFIT*. Dort dehnte der Gerichtshof die Wirkung früherer

²⁸³ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 390.

²⁸⁴ Vgl. *Schima* in *Mayer/Stöger*, (Hrsg) EUV/AEUV, Art 267 AEUV, Rz 201.

²⁸⁵ EuGH 13.5.1981, C-66/80, *International Chemical Corporation*.

²⁸⁶ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 390.

²⁸⁷ EuGH 27.3.1963, C-28/62, *Da Costa*.

Vorabentscheidungen über den Einzelfall hinaus auch auf Fälle aus, in denen die strittigen Fragen nicht völlig identisch sind.²⁸⁸

Daraus ergibt sich die Annahme, dass zumindest Höchstgerichte an die Auslegung des EuGH gebunden sind.

„Strittig ist hingegen, ob auch unterinstanzliche Gerichte anderer Verfahren an die Auslegung des EuGH gebunden sind.“²⁸⁹ Gegen eine solche Bindungswirkung wird angeführt, dass diese dem Vorlagerecht der unterinstanzlichen Gerichte nach Art 267 Abs 2 AEUV widersprechen würde.

Der ehemalige EuGH Richter *Gordon Slynn* hat sich zum Thema der Präzedenzwirkung von Vorabentscheidungen wie folgt ausgedrückt: *„Auch wenn der Gerichtshof nie ausdrücklich auf den Grundsatz stare decisis oder die Tatsache, dass er durch eigene Urteile gebunden ist, verweist, verfolgt er klarerweise diese Grundsätze. Die Verweise auf seine vorherige Judikatur kann man als eine Bindungswirkung von Vorabentscheidungen in der Praxis, wie auch in der Theorie betrachten.“*²⁹⁰

Im Hinblick auf die Bindungswirkung von Auslegungsentscheidungen des Gerichtshofs herrscht unter den Mitgliedstaaten jedoch kein Konsens. Die Intensität der Anerkennung der Präzedenzwirkung unterscheidet sich erheblich je nach Rechtskultur, aus der derjenige Autor stammt. Die Autoren aus dem *common law* Rechtskreis erkennen die Präzedenzwirkung von Auslegungsurteilen grundsätzlich an. Hingegen die Autoren aus dem kontinentalen Rechtskreis vertreten zum Teil die Ansicht, dass es von der Präzedenzwirkung bestimmte Ausnahmen gibt, zum Teil verneinen sie sogar zur Gänze die allgemeine Wirkung von Auslegungsurteilen.²⁹¹ Im Allgemeinen kann man aber festhalten, dass die momentane

²⁸⁸ Vgl. *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH³ (2015) 115.

²⁸⁹ *Anzenberger* in *Clavara/Garber* (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 187.

²⁹⁰ *Slynn*, The Court of Justice of the European Communities, The International and Comparative Law Quarterly Vol. 33, No. 2 (1984) 423 (Übersetzung NF).

²⁹¹ Vgl. *Bobek*, Ktere ceske soudy budou mit povinnost obracet se na Evropsky soudni dvur v ramci rizeni o predbezne otazce, *Pravni rozhledy*, 12. ročník, č. 5, 2004, 174.

Praxis im Hinblick auf die allgemeine Wirkung von Auslegungsurteilen des Gerichtshofs dem englischen *common law* ähnelt.²⁹²

2.2 Rechtsansicht in der slowakischen Lehre betreffend Präcedenzwirkung von Vorabentscheidungen

Im Hinblick auf die allgemeine Gültigkeit von Vorabentscheidungen wird unter den slowakischen Autoren die Ansicht vertreten, dass die Judikatur des EuGH sowie der anderen Unionsorgane Präcedenzwirkung hat.²⁹³ Diese Rechtsansicht stützen die Autoren auf die wörtliche Auslegung der Bestimmung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 228 Abs 1 lit e OSP (jetzt § 397 lit g CSP), die eine Wiederaufnahme auch dann zulässt, wenn ein rechtskräftiges Urteil eines slowakischen Gerichts im Widerspruch zu einer Entscheidung des Gerichtshofes oder eines anderen Unionsorgans steht, die außerhalb des gegenständlichen Ausgangsverfahrens ergangen sind.

Die gegenteilige Meinung in der slowakischen Lehre²⁹⁴ vertritt die Ansicht, dass im Allgemeinen die Vorabentscheidungen des EuGH betreffend die Auslegung von Unionsrecht grundsätzlich nur *inter partes* verbindlich sind. Hingegen werden Vorabentscheidungen des Gerichtshofes, mit denen ein Unionsrechtsakt für ungültig erklärt wird, als allgemein gültig betrachtet.

Auf der anderen Seite sind alle vorlegenden Gerichte durch die Vorabentscheidungen des Gerichtshofs gebunden, die er auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts erlassen hat.

Im Hinblick auf § 193 CSP, der bestimmt, dass die slowakischen Gerichte durch die Entscheidungen des Verfassungsgerichts der SR sowie des EGMR gebunden sind, wird die Ansicht vertreten, dass die Anerkennung der allgemeinen Verbindlichkeit von Entscheidungen des EuGH keine gute Lösung sei, da der Gerichtshof auf Ersuchen eines nationalen Gerichts unionsrechtliche Vorschriften nur im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt des nationalen Rechtsstreits auslegt. Aus diesem Grund sei es nicht vertretbar,

²⁹² Vgl. Bobek/Komarek, Koho vazou rozhodnuti ESD o predbeznich otazkach? - 2. Teil, Právni rozhledy, 12. ročník, c. 20, 2004, 756.

²⁹³ Vgl. Šiman, Prejudicialne konanie podľa práva Európskej unie (2013) 126; Šiman/Šlastan, Sudný systém Európskej unie³ (2012) Rz 503.

²⁹⁴ Nový kodex civilného práva, Civilný sporový poriadok § 193, 90.

dass die allgemeine Bindungswirkung eines bestimmten Auslegungsurteils auf alle anderen in Frage kommenden nationalen Verfahren ausgedehnt wird, da es durchaus möglich sei, dass sich die Sachverhalte der jeweiligen Rechtssachen deutlich unterscheiden.

Auf der anderen Seite bedeutet die Bindungswirkung einer Vorabentscheidung nicht automatisch, dass es dem vorlegenden Gericht verwehrt wäre, ein neues Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wenn es zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das nationale Verfahren weitere unionsrechtliche Fragen aufwerfe, oder wenn das Gericht Zweifel daran hat, wie die zuvor ergangene Vorabentscheidung richtig zu verstehen sei.

3 Zeitliche Wirkung

„Grundsätzlich wirkt eine Entscheidung des EuGH auf den Zeitpunkt des Entstehens der betreffenden Rechtsvorschrift zurück. Dies gilt nach nunmehr ständiger Rechtsprechung sowohl für Auslegungs- als auch für Gültigkeitsentscheidungen. Mit Auslegungsentscheidungen wird daher bindend festgestellt, wie eine Rechtsnorm seit ihrem Inkrafttreten richtig auszulegen gewesen wäre, mit Ungültigerklärungsurteilen wird demgegenüber die Gültigkeit des fraglichen Rechtsaktes mit *ex tunc* Wirkung beseitigt.“²⁹⁵

Die zeitliche Wirkung von Vorabentscheidungen wurde bereits im Jahr 1980 im Urteil *Denkavit italiana*²⁹⁶ vom Gerichtshof erläutert:

*„Die durch die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof in Ausübung seiner Befugnisse aus Art 177 EG-Vertrag²⁹⁷ vornimmt, wird erläutert und erforderlichenfalls verdeutlicht, in welchem Sinn und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Daraus folgt, dass die Gerichte die Vorschrift in dieser Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind, anwenden können und müssen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Anrufung der zuständigen Gerichte in einem die Anwendung dieser Vorschrift betreffenden Streit vorliegen.“*²⁹⁸

²⁹⁵ Anzenberger in Clavara/Garber (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 188.

²⁹⁶ EuGH 27.3.1980, C-61/79, *Denkavit italiana*.

²⁹⁷ Jetzt Art 267 AEUV.

²⁹⁸ EuGH 27.3.1980, C-61/79, *Denkavit italiana* Rz 16.

Der Gerichtshof kann in bestimmten Fällen die zeitliche Wirkung einer Vorabentscheidung begrenzen. Von dieser Möglichkeit macht er aber aus Rechtssicherheitserwägungen in aller Regel nur dann Gebrauch, wenn die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen besteht, die sich etwa in der großen Anzahl betroffener Rechtsverhältnisse manifestieren kann, und wenn diese Rechtsverhältnisse gutgläubig im Hinblick auf die vermeintliche Rechtslage eingegangen worden sind.²⁹⁹

„Eine solche Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Urteils kann nur vom Gerichtshof, nicht aber von einem nationalen Gericht vorgenommen werden, da die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sonst gefährdet wäre.“³⁰⁰ Eine solche Einschränkung muss im Urteil selbst enthalten sein, durch das über das Auslegungsersuchen entschieden wird.³⁰¹

4 Die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Bindungswirkung

Im Allgemeinen kann man festhalten, dass Fälle der Nichtbefolgung von Vorabentscheidungen sehr selten sind. Dies lässt sich damit begründen, dass die Bereitschaft der nationalen Gerichte, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, normalerweise mit der Bereitschaft verbunden ist, die Vorabentscheidung umzusetzen.³⁰² Es hat sich gezeigt, dass Probleme bei der Anwendung des Unionsrechts nicht aus der Nichtbefolgung von Vorabentscheidungen entstehen, sondern vielmehr in Fällen, in denen das nationale Gericht das Unionsrecht falsch anwendet, ohne dass es vorher dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hätte.

Die Nichtbefolgung einer bindenden Vorlagenentscheidung des Gerichtshofes durch ein nationales Gericht stellt eine Verletzung des Unionsrechts dar und löst daher die allgemeinen Folgen einer Vertragsverletzung durch einen Mitgliedstaat aus. „Gegen den Mitgliedstaat kann daher ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 ff AEUV eingeleitet werden.“³⁰³

²⁹⁹ Vgl. Anzenberger in Clavara/Garber (Hrsg.), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 189.

³⁰⁰ Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 394.

³⁰¹ Vgl. EuGH 27.3.1980, C-61/79, *Denkavit italiana* Rz 18.

³⁰² Vgl. Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 384.

³⁰³ Anzenberger in Clavara/Garber (Hrsg.), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 180.

Außerdem kann die unterlegene Partei des Zivilprozesses im Sinne der *Köbler* Rechtsprechung Staatshaftungsansprüche wegen der Verletzung des Unionsrechts durch ein nationales Gericht geltend machen.³⁰⁴

4.1 Rechtsbehelfe gegen einen Verstoß gegen die Bindungswirkung nach slowakischem Recht

Zu klären ist aber auch, wie ein Verstoß gegen die Bindungswirkung eines EuGH Urteils im slowakischen Zivilverfahren bekämpft werden kann. Wie bereits erwähnt, muss aufgrund der Neufassung des slowakischen Zivilprozessrechts zwischen der Rechtslage vor dem 1. Juli 2016 und danach unterschieden werden.

4.1.1 Rechtslage vor dem 1. Juli 2016

Nach § 228 Abs 1 lit e OSP kann eine Verfahrenspartei ein bereits rechtskräftig gewordenes Urteil eines slowakischen Gerichts mit Hilfe der Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens bekämpfen, wenn das gegenständliche Urteil im Widerspruch zu einer Entscheidung des EuGH oder eines anderen Unionsorgans steht. Anzumerken ist hierbei, dass erst im Rahmen der Reform der slowakischen Zivilprozessvorschriften mit der Novelle 2008 die Bestimmung des § 228 Abs 1 lit e in die OSP aufgenommen wurde. Vor dieser Novelle hatten die Verfahrensparteien nur die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Unvereinbarkeit einer innerstaatlichen Entscheidung mit einer Entscheidung des EGMR im Zusammenhang mit der Verletzung der Menschenrechte zu beantragen.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann man sich in der Praxis in Fällen vorstellen, in denen ein slowakisches Gericht über einen nationalen Rechtsstreit eine Entscheidung trifft, die im Widerspruch zu einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes steht, um die ein in der betreffenden Rechtssache entscheidendes slowakisches Gericht den Gerichtshof basierend auf § 109 Abs 1 lit c OSP ersucht hat. In der slowakische Lehre³⁰⁵ wird auch die Meinung

³⁰⁴ Vgl. *Anzenberger* in *Clavara/Garber* (Hrsg.), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 180.

³⁰⁵ Vgl. *Siman/Slastan*, *Sudny system Eurposkej unie*³ (2012) Rz 504.

vertreten, dass aufgrund der Allgemeingültigkeit der Vorabentscheidungen eine Verfahrenspartei die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 228 Abs 1 lit e OSP auch dann beantragen kann, wenn das nationale Gericht, das selbst zwar kein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof vorgelegt hat, eine Entscheidung im Widerspruch zu anderen früheren oder späteren Vorabentscheidungen des Gerichtshofes erlässt.

4.1.2 Rechtslage nach dem 1. Juli 2016

Nach der neuen Rechtslage wird das Institut der Wiederaufnahme des Verfahrens in § 397 ff CSP geregelt. § 397 lit e CSP bestimmt nun ausdrücklich, dass gegen ein bereits rechtskräftig gewordenes Urteil, dass im Widerspruch zu einer verbindlichen Entscheidung des Gerichtshofes, des Rates der Europäischen Union oder der Kommission steht, eine Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist. Im Vergleich zur alten Rechtslage nennt lit e nun ausdrücklich die einzelnen Unionsorgane, gegen deren Entscheidungen ein Urteil eines slowakischen Gerichts verstoßen muss, damit ein Wiederaufnahmegrund gegeben ist. Mit der Novelle wurde, im Hinblick auf die Problematik der Causa *Frucona* (siehe unten), ausdrücklich bestimmt, dass Entscheidungen der Kommission im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen für die slowakischen Gerichte verbindlich sind und ein Verstoß gegen eine derartige Entscheidung der Kommission einen Wiederaufnahmegrund nach § 397 lit e CSP bildet.

4.2 Causa *Frucona*

Ein gutes Beispiel für die Nichtbefolgung einer Entscheidung eines Unionsorgans durch die slowakischen Gerichte sowie die Darstellung der Konsequenzen einer derartigen Nichtbefolgung ist die sogenannte Causa *Frucona*.

Am 7. Juni 2006 hat die Kommission die Entscheidung³⁰⁶ (im Folgenden: Entscheidung 2007/254/EG) betreffend die staatliche Beihilfe, die durch die Slowakische Republik Frucona Kosice, a. s. (im Folgenden: Frucona) gewährt wurde, erlassen. Bei der fraglichen

³⁰⁶ 2007/254/EG: Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 2006 über die Staatliche Beihilfe C 25/2005 (ex NN 21/2005), gewährt durch die Slowakische Republik zugunsten von Frucona Kosice, a. s. (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 2082).

Maßnahme handelte es sich um die Abschreibung einer Steuerschuld durch das Finanzamt Kosice IV (*Danovy urad Kosice IV*) im Rahmen eines Vergleichs mit den Gläubigern.

Das gegenständliche Verfahren betraf die Prüfung der Kommission, ob die Abschreibung der Steuerschuld der Frucona durch das Finanzamt Kosice IV im Rahmen eines Vergleichs mit den Gläubigern der Frucona als eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art 87 Abs 1 EG-Vertrag zu werten sei.

Im Rahmen des von der Kommission eingeleiteten förmlichen Prüfverfahrens kam die Kommission zum Schluss, dass die fragliche Steuerabschreibung eine staatliche Beihilfe darstellt. Diese staatliche Beihilfe, die die Slowakische Republik der Frucona in Höhe von 416 515 990 SKK (ca. 11 Mio. Euro) gewährt hat, war nach Ansicht der Kommission unionsrechtswidrig. Die Kommission hat der Slowakischen Republik aufgetragen, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die der Frucona rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe samt Zinsen von der Empfängerin zurückzufordern.

Mit dem Urteil zu 34Cb/338/2006 vom 11. Juni 2006 hat das Bezirksgericht Kosice II (*Okresny sud Kosice II*) die Klage des Finanzamts Kosice IV gegen Frucona auf Zurückzahlung der rechtswidrig gewährten Beihilfe in der Höhe von 416 515 990 SKK samt 7,55% Verzugszinsen seit 23. Juli 2004 abgewiesen, da der Anspruch des Klägers unbegründet war.

Das Bezirksgericht Kosice II argumentierte, dass die gegenständliche Abschreibung der Steuerschuld der Frucona durch das Finanzamt Kosice IV im Rahmen eines Vergleichs mit den Gläubigern keine staatliche Beihilfe im Sinne des slowakischen Beihilfengesetzes (*Zakon c. 358/2015 Z. z. o uprave niektorych vzťahov v oblasti statnej pomoci a minimalnej pomoci a o zmene a doplnení niektorych zákonov (zákon o statnej pomoci)*) darstellt. Diese Schlussfolgerung gründete sich auf der Feststellung des Bezirksgerichts Kosice II, wonach es Frucona nicht bewusst war, dass sie durch den Vergleich mit den Gläubigern eine staatliche Beihilfe empfangen hatte. Nach slowakischem Recht ist jedoch das Wissen über das Empfangen der Beihilfe durch den Empfänger Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe.

Das Urteil des Bezirksgerichts Kosice II wurde im Rechtsmittelverfahren vom Regionalgericht in Kosice (*Krajský súd v Kosiciach*) mit dem Urteil vom 21. April 2008 zu 2Cob/155/2007 im vollen Umfang bestätigt. Das Regionalgericht in Kosice erklärte sich mit der Argumentation des Bezirksgerichts Kosice II einverstanden und führte zusätzlich noch aus, dass die Steuerabschreibung nicht als staatliche Beihilfe qualifiziert werden kann, da Frucona nie um Gewährung einer Beihilfe ersucht hat.

Auf Anregung des Klägers hat der Generalstaatsanwalt der Slowakischen Republik (*generálny prokurátor Slovenskej republiky*) am 27. Mai 2009 in der Sache eine außerordentliche Revision eingebracht, mit dem er beantragte, das Oberste Gericht der SR solle die beiden Urteile derart abändern, dass die Frucona verpflichtet werde, dem Finanzamt Kosice IV den Betrag von 416 240 071 SKK samt Verzugszinsen zu bezahlen.

Mit dem Urteil des Obersten Gerichts der SR zu 5 MObo 3/2009 vom 26. November 2009 wurde die außerordentliche Revision des Generalstaatsanwalts abgewiesen.

Vier Monate nach dem Urteil des Regionalgerichts in Kosice hat die Kommission beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage eingereicht mit der Begründung, dass die Slowakische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Entscheidung 2007/254/EG der Kommission vom 7. Juni 2006 verstoßen hat, indem sie die genannte Entscheidung nicht durchgeführt hat.

Der Gerichtshof hat mit Urteil³⁰⁷ vom 22. Dezember 2010 festgestellt, dass die Slowakische Republik tatsächlich gegen ihre Verpflichtungen aus der Entscheidung 2007/254/EG der Kommission vom 7. Juni 2006 verstoßen hat, da sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich waren, um die in dieser Entscheidung bezeichnete rechtswidrige Beihilfe von der Frucona zurückzufordern.

Nach der Argumentation des Gerichtshofs wäre die Nichtdurchführung der Entscheidung nur dann gerechtfertigt, wenn der maßgebliche Mitgliedstaat demonstriert, dass es absolut unmöglich gewesen sei, die Rückforderungsentscheidung ordnungsgemäß durchzuführen.

³⁰⁷ EuGH 22.12.2010, C-507/08, *Kommission/Slowakei*.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof jedoch angegeben, dass von der Slowakischen Republik nie geltend gemacht wurde, dass die Durchführung der Kommissionsentscheidung absolut unmöglich sei.

Der Gerichtshof hat betont, dass die durch eine Entscheidung der Kommission angeordnete Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe unverzüglich und nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats zu erfolgen hat, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung dieser Entscheidung ermöglicht wird.

Ferner hat der EuGH darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage durch die Kommission, also 29 Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission, von Frucona noch nichts wiedererlangt worden war.

In der vorliegenden Rechtssache wurden von der Slowakischen Republik zwar Maßnahmen eingeleitet, um die rechtswidrige staatliche Maßnahme von Frucona zurückzufordern, indem das Finanzamt Kosice IV gerichtliche Schritte eingeleitet hatte, dies hat jedoch nicht zur Rückzahlung der rechtswidrigen Beihilfe geführt, da zuerst das Bezirksgericht Kosice II und in der Folge das Regionalgericht in Kosice die Rückzahlungsklage des Finanzamts abgewiesen haben.

Der Gerichtshof hat nochmals auf die unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten hingewiesen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Durchführung der Entscheidungen der Kommission über die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe zu gewährleisten. Da nach 29 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung 2007/254/EG der Kommission von der Frucona noch nichts wiedererlangt wurde, hat die Kommission festgestellt, dass die Slowakische Republik ihre Verpflichtungen aus der Entscheidung 2007/254/EG der Kommission nicht eingehalten hat und somit unionsrechtswidrig gehandelt hat.

TEIL 2

A. Darstellung und Analyse der von slowakischen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen

1 Übersicht

Seit dem Beitritt der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 haben die slowakischen Gerichte bis heute³⁰⁸ insgesamt 38 Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt. Davon wurden 29 Vorabentscheidungsverfahren bereits erledigt, 9 Verfahren sind noch beim Gerichtshof anhängig.

1.1 Verbraucherschutz

Insgesamt 18 Vorabentscheidungsersuchen ergingen im Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern wegen missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen.

Davon hat in vier Rechtssachen der Gerichtshof mit Urteil entschieden (*Tomasova*, C-168/15; *Kusionova*, C-34/13; *Pohotovost*, C-470/12; *Perenicova und Perenic*, C-453/10).

In einem Vorabentscheidungsverfahren (*Pohotovost*, C-76/10) hat der Gerichtshof mit einem mit Gründen versehenen Beschluss auf die Fragen des nationalen Gerichts geantwortet, wobei er lediglich auf seine ständige Rechtsprechung zu den Vorlagefragen verwiesen hat.

Ein Vorabentscheidungsersuchen (*Pohotovost*, C-153/13) wurde vom Gerichtshof zurückgewiesen, da der Sachverhalt des nationalen Rechtsstreits vor den Beitritt der Slowakei zur Union stattgefunden hat und somit der Gerichtshof für die Beantwortung der Vorlagefragen offensichtlich unzuständig war.

³⁰⁸ Stichtag 30.11.2016.

Ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen (*SKP gegen Kveta Polhosova*, C-433/11) wurde vom Gerichtshof wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, da das vorlegende Gericht es unterlassen hat, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits darzustellen sowie die Gründe für die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung anzugeben.

Hinsichtlich eines Vorabentscheidungsersuchens (*Sujetova*, C-252/11) hat der Gerichtshof mit Beschluss festgestellt, dass über dieses nicht zu entscheiden ist, da im Laufe des Vorabentscheidungsverfahrens der nationale Rechtsstreit durch Vergleich der Parteien beendet worden ist und somit die Vorlagefragen gegenstandslos geworden sind.

Ein Vorabentscheidungsverfahren (*Home Credit Slovakia*, C-42/15) ist noch beim Gerichtshof anhängig.

Neun Vorabentscheidungsersuchen wurden von den vorlegenden Gerichten zurückgenommen und somit die Rechtssachen durch Beschluss des Gerichtshofs vom Register gestrichen (*Kolcunova*, C-610/14; *Provident Financial*, C-372/14; *CD Consulting*, C-328/14; *CD Consulting*, C-558/13; *Spolocenstvo vlastnikov bytov MYJAVA*, C-496/12; *Macinsky und Macinska*, C-482/12; *SKP gegen Jan Brila*, C-460/12; *GIC Cash*, C-373/12; *Marcinova*, C-30/12).

1.2 Steuerrecht

Drei von den slowakischen Gerichten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen betrafen die Problematik der Mehrwertsteuer und des Zolls, davon ergingen in zwei Rechtssachen Urteile (*Profitube* C-165/11; *Tanoarch*, C-504/10), in zwei Rechtssachen (*Kovozber*, C-120/15; *Mihal*, C-456/07) hat der Gerichtshof mit einem mit Gründen versehenen Beschluss entschieden, mit dem er bei der Beantwortung der Fragen lediglich auf seine ständige Rechtsprechung zu den jeweiligen Vorlagefragen verwiesen hat. Zwei Vorabentscheidungsverfahren betreffend die Mehrwertsteuer sind zurzeit anhängig beim Gerichtshof (*Volkswagen*, C-533/16; *BB construct*, C-534/16).

1.3 Umweltrecht

Drei Vorabentscheidungsersuchen ergingen im Zusammenhang mit der Problematik des Umweltschutzes. Davon haben zwei Vorabentscheidungsverfahren besondere Bedeutung für das Unionsrecht und wurden von der Großen Kammer entschieden (*Krizan*, C-416/10; *Lesoochranské zoskupenie VLK*, C-240/09). Ein Vorabentscheidungsverfahren ist noch beim EuGH anhängig (*Lesoochranské zoskupenie VLK*, C-243/15).

1.4 Menschenrechte

Zwei Vorabentscheidungsverfahren betreffen die Auslegung der Menschenrechte. Eines davon ist noch beim Gerichtshof anhängig (*Puskar*, C-73/16). In einer Rechtssache (*Kovalsky*, C-302/06) wurden die Vorlagefragen mit Beschluss wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofes zurückgewiesen, da die Vorlagefragen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fielen.

1.5 Sonstige

Ein Vorabentscheidungsersuchen erging im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass (*Zeman*, C-543/12), eines im Wettbewerbsrecht (*Slovenska športelna*, C-68/12), eines im Vergaberecht (*SAG ELV Slovensko u.a.*, C-599/10) und eines im Versicherungsrecht (*Haasova*, C-22/12). In allen diesen Rechtssachen hat der Gerichtshof mit einem Urteil entschieden.

Ein anhängiges Vorabentscheidungsverfahren betrifft den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (*Grundza*, C-289/15).

Zwei Vorabentscheidungsersuchen wurden im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr vorgelegt, wobei beide Rechtssachen beim Gerichtshof noch anhängig sind (*INGSTEEL und Metrostav*, C-76/16; *ERGO Poistovna*, C-48/16).

Zwei Vorabentscheidungsersuchen wurden im Bereich der Sozialpolitik und der sozialen Sicherheit vorgelegt. Eines davon ist noch beim Gerichtshof anhängig (*Szoja*, C-89/16). In

einer Rechtssache (*Siroka*, C-459/13) hat der Gerichtshof mit Beschluss das Vorabentscheidungsersuchen zurückgewiesen, da er für die Vorlagefragen, die die Auslegung des nationalen Rechts betrafen, offensichtlich unzuständig war.

2 Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte

Aus den angeführten 38 Vorabentscheidungsersuchen wurden 15 vom Obersten Gericht der SR vorgelegt. 13 Vorabentscheidungsersuchen wurden vom Regionalgericht in Presov (*Krajsky sud v Presove*) und eines vom Regionalgericht in Kosice (*Krajsky sud v Kosiciach*) vorgelegt. Die restlichen neun Vorabentscheidungsersuchen wurden von slowakischen Bezirksgerichten vorgelegt (Bezirksgericht Presov (*okresny sud Presov*), Bezirksgericht Dunajská Streda (*okresny sud Dunajska Streda*), Bezirksgericht Svidník (*okresny sud Svidnik*) und Bezirksgericht Bardejov (*okresny sud Bardejov*)).

2.1 Unterinstanzliche Gerichte

An der Spitze im Hinblick auf die Anzahl der vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen steht neben dem Obersten Gericht der SR das Regionalgericht in Presov. Dieses hat insgesamt 13 Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt. Davon wurden 12 Vorabentscheidungsverfahren bereits erledigt, ein Verfahren ist noch beim Gerichtshof anhängig.

Hervorzuheben ist, dass das überhaupt erste von der Slowakischen Republik vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen (*Kovalsky*, C-302/07) vom Regionalgericht in Presov vorgelegt wurde. Die Vorlagefragen waren jedoch unzulässig, da sie nicht das Unionsrecht betroffen haben, sodass der Gerichtshof mit Beschluss seine offensichtliche Unzuständigkeit zur Beantwortung der Vorlagefragen feststellte.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit der vom Regionalgericht in Presov formulierten Vorlagefragen muss man jedoch festhalten, dass nur in zwei Vorabentscheidungsverfahren ein Urteil ergangen ist (*Kusionova*, C-34/13; *Haasova*, C-22/12). Vier vom Regionalgericht in Presov vorgelegte Fragen waren entweder unzulässig oder der Gerichtshof war für deren Beantwortung offensichtlich unzuständig (*SKP gegen Kveta Polhosova*, C-433/11; *Sujetova*, C-252/11; *Pohotovost*, C-76/10; *Kovalsky*, C-302/06).

Besonders hervorzuheben ist, dass das Regionalgericht in Presov an der absoluten Spitze in der Rücknahme von Vorabentscheidungsersuchen ist. Von insgesamt 13 vom Regionalgericht in Presov vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen wurden sechs Ersuchen

zurückgenommen und daher aus dem Register des Gerichtshofes gestrichen. Anzumerken ist hierbei, dass alle zurückgenommenen Rechtssachen ausschließlich Verbraucherstreitigkeiten betroffen haben. Der Grund für die zahlreichen Rücknahmen von Vorabentscheidungsersuchen durch das Regionalgericht in Presov ist nach Ansicht von *Svaby* die Tatsache, dass in Verbraucherstreitigkeiten die nationalen Gerichte oft von den Verfahrensparteien unter Druck gesetzt werden und im Hinblick auf den Verbraucherschutz schnell handeln müssen, sodass oft Verfahren noch vor dem Erlass einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof enden.³⁰⁹ In diesem Zusammenhang spielt vor allem die durchschnittliche Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens eine wichtige Rolle. Im Jahr 2015 hat die durchschnittliche Verfahrensdauer 15,3 Monate betragen.³¹⁰ Zählt man dazu noch die durchschnittliche Dauer des Verfahrens vor den slowakischen ordentlichen Gerichten von 14,4 Monaten³¹¹, kommt man insgesamt auf eine Verfahrensdauer von 29,7 Monaten.

2.2 Verfassungsgericht der SR

Das Verfassungsgericht der SR hat bis jetzt kein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt. Im Hinblick auf die Statistiken betreffend die Vorlagepraxis der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten muss man hervorheben, dass die Slowakei zusammen mit der Tschechischen Republik, Kroatien und Malta zu jenen Mitgliedstaaten zählt, dessen Verfassungsgerichte bis dato kein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt haben.³¹²

Obwohl das Verfassungsgericht der SR bis heute noch kein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt hat, sieht es sich jedoch als ein Gericht, das zur Vorlage von Fragen zur Vorabentscheidung nach Art 267 AEUV berechtigt ist. Bereits im Erkenntnis zu IV. US 206/08³¹³ hat das Verfassungsgericht der SR seine grundsätzliche Vorlagepflicht

³⁰⁹ Interview mit *Svaby* am 19.5.2016.

³¹⁰ Siehe Jahresbericht 2015 – Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes, http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/rapport_annuel_2015_activite_judiciaire_de.pdf (abgefragt am 15.8.2016).

³¹¹ Siehe www.justice.gov.sk/Stranky/Sudy/Statistika-priemerna-dlzka-konania.aspx (abgefragt am 15.8.2016).

³¹² Siehe Jahresbericht 2015 – Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes, http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-08/de_rapport_annuel_2015_activite_judiciaire_de.pdf (abgefragt am 15.8.2016).

³¹³ Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08.

anerkannt, in dem es ausgeführt hat, dass „*das Verfassungsgericht der SR im Rahmen der Ausübung seiner Kompetenzen in die Situation kommen kann, in der es zur Vorlage von Fragen an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung verpflichtet ist.*“³¹⁴

Zur einer solchen Situation kann es beispielsweise kommen, wenn das Verfassungsgericht der SR im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach Art 125 Abs 1 der slowakischen Verfassung für die Prüfung der Vereinbarkeit von allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften mit den Verträgen der EU zuständig ist. Im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens kann die Auslegung der Verträge durch den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV erforderlich sein.

Das Verfassungsgericht der SR wurde in der Praxis tatsächlich mit einem Antrag auf die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens konfrontiert. Der Nationalrat der Slowakischen Republik (*Narodna rada Slovenskej republiky*; im Folgenden: Nationalrat der SR) hat im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 8 Abs 8 des slowakischen Antidiskriminierungsgesetzes (*Zakon c. 365/2004 Z. z. o rovnakom zaobchadzani v niektorých oblastiach a o ochrane pred diskrimináciou a o zmene a doplnení niektorých zákonov (antidiskriminacny zakon)*; im Folgenden: Antidiskriminierungsgesetz) einen Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Anrufung des Gerichtshofs zur Vorabentscheidung nach Art 267 AEUV gestellt. Gegenstand der Auslegung sollte nach Ansicht des Nationalrats der SR § 8 Abs 8 des Antidiskriminierungsgesetzes sein, der Art 5 der Antirassismusrichtlinie³¹⁵ umsetzt. Mit Entscheidung vom 12. Mai 2005 zu PL. US 8/04 hat das Verfassungsgericht der SR den Antrag des Nationalrats der SR abgewiesen, mit der Begründung, dass für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 8 Abs 8 des Antidiskriminierungsgesetzes die Auslegung von Art 5 der Antirassismusrichtlinie nicht erforderlich ist. In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht der SR ausgeführt, dass das Antidiskriminierungsgesetz ausschließlich im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der slowakischen Verfassung zu prüfen ist.

³¹⁴ Verfassungsgericht der SR 3.7.2008, IV. US 206/08 (Übersetzung NF).

³¹⁵ RL 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl L 2000/180, 22.

2.3 Oberstes Gericht der SR

Im Hinblick auf die Vorlagepraxis des Obersten Gerichts der SR ist festzuhalten, dass von insgesamt 15 vom Obersten Gericht der SR vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen sechs beim Gerichtshof noch anhängig sind. Alleine im Jahr 2016 wurden fünf neue Ersuchen vom Obersten Gericht der SR vorgelegt (*BB construct*, C-534/16; *Volkswagen*, C-533/16; *Szoja*, C-89/16; *INGSTEEL und Metrostav*, C-76/16; *Puskar*, C-73/16).

3 Erfolgsquoten

Hinsichtlich der Erfolgsquote der vom Obersten Gericht der SR formulierten Vorlagefragen kann man feststellen, dass nur in einem Vorabentscheidungsverfahren (*Mihal*, C-456/07) ein mit Gründen versehener Beschluss ergangen ist. In allen anderen vom Obersten Gericht der SR initiierten Vorabentscheidungsverfahren ist ein Urteil des Gerichtshofes ergangen. Dabei waren zwei Vorabentscheidungsersuchen für die Anwendung und die Entwicklung des Unionsrechts sehr bedeutsam und wurden daher von der Großen Kammer entschieden (*Krizan*, C-416/10; *Lesoochranské zoskupenie VLK*, C-240/09).

Mit Blick auf die Tatsache, dass die meisten Vorabentscheidungsersuchen entweder vom Obersten Gericht der SR oder den Gerichten in Presov gekommen sind, wäre es zu hinterfragen, wieso andere slowakische Gerichte keine oder nur geringe Vorlagezahlen aufweisen. Eine größere Aktivität könnte man von den Gerichten in Bratislava und Kosice erwarten.³¹⁶

Im Hinblick auf die Erfolgsquote bei der Formulierung der Vorlagefragen kann man feststellen, dass nur die Vorlagefragen in der Rechtsache *Kovalsky*³¹⁷ und der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova*³¹⁸ vom Gerichtshof als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen wurden. Die Analyse zeigt jedoch, dass der Großteil der Vorabentscheidungsersuchen durch die slowakischen Gerichte richtig formuliert wurde, da der Gerichtshof auf die Vorlagefragen durch Urteil oder Beschluss geantwortet hat. Dies lässt darauf schließen, dass die slowakischen Richter im Laufe der Mitgliedschaft in der

³¹⁶ Vgl. *Jezova*, Konanie o predbežnej otázke a jeho vplyv na rozvoj práva Európskej unie (2013) 100.

³¹⁷ EuGH 25.1.2007, C-302/06, *Kovalsky*.

³¹⁸ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova*.

Union ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Formulierung und die Vorlage von Fragen an den Gerichtshof erworben haben.

B. Analyse von ausgewählten Vorabentscheidungsersuchen der slowakischen Gerichte

1 Rechtssache *Lesoochranské zoskupenie VLK*³¹⁹

1.1 Entscheidung des EuGH

Das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichts der SR vom 22. Juni 2009 in der Rechtssache *Lesoochranské zoskupenie VLK* betraf die Auslegung von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus.

Das Ersuchen erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem *Lesoochranské zoskupenie VLK*, einen nach dem slowakischen Recht gegründeten Verein, der im Bereich des Umweltschutzes tätig ist, und dem Umweltministerium der Slowakischen Republik (*Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky*) (im Folgenden: Umweltministerium).

Im Jahr 2008 wurde das *Lesoochranské zoskupenie VLK* über mehrere anhängige Verwaltungsverfahren informiert, die Natur- und Umweltschutz betrafen und sich auf die Gewährung von Ausnahmen von Schutzregelungen für Tierarten wie Braunbären, den Zugang zu Naturschutzgebieten und die Verwendung chemischer Produkte in solchen Gebieten bezogen.

Das *Lesoochranské zoskupenie VLK* beantragte daraufhin beim Umweltministerium, an dem Verwaltungsverfahren betreffend die Gewährung der Ausnahmen bzw. der Genehmigungen beteiligt zu werden, und berief sich dabei auf das Übereinkommen von Aarhus. Das Umweltministerium lehnte den Antrag des *Lesoochranské zoskupenie VLK* mit der Entscheidung Nr. 58/2008-rozkl. vom 26. Juni 2008 ab.

Das *Lesoochranské zoskupenie VLK* erhob daraufhin Klage beim Regionalgericht in Bratislava (*Krajský súd v Bratislave*) gegen die Entscheidung des Umweltministeriums und

³¹⁹ EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranské zoskupenie VLK*.

argumentierte, dass Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus unmittelbare Wirkung habe. Das Regionalgericht in Bratislava wies die Klage mit Urteil vom 20. Januar 2009 zu 3S 166/2008-74 ab.

Das Lesoochranarske zoskupenie VLK brachte in der Folge Berufung beim Obersten Gericht der SR gegen die Entscheidung des Regionalgerichts in Bratislava ein. Das Oberste Gericht der SR hat das nationale Verfahren mit Beschluss vom 22. Juni 2009 (Aktenzahl 5 Szp 41/2009) unterbrochen und die folgenden Fragen dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. *„Kann Art 9 des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere seinem Abs 3, unter Berücksichtigung des von diesem völkerrechtlichen Übereinkommen verfolgten Hauptziels, nämlich die klassische Konzeption der Aktivlegitimation dadurch zu verändern, dass die Stellung eines Verfahrensbeteiligten auch der Öffentlichkeit bzw. der interessierten Öffentlichkeit eingeräumt wird, die unmittelbare Anwendbarkeit (self-executing effect) eines völkerrechtlichen Vertrags zuerkannt werden, wenn die Europäische Union nach ihrem Beitritt zu diesem völkerrechtlichen Vertrag am 17. Februar 2005 bis heute keine Unionrechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Übereinkommens in die Unionrechtsordnung erlassen hat?*
2. *Kann Art 9 des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere seinem Abs 3, nachdem er bereits Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung ist, die unmittelbare Anwendbarkeit oder die unmittelbare Wirkung des Gemeinschaftsrechts im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zuerkannt werden?*
3. *Bei Bejahung der ersten oder der zweiten Frage: Kann Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus unter Berücksichtigung des mit diesem völkerrechtlichen Vertrag verfolgten Hauptziels dahin ausgelegt werden, dass unter den Begriff „von Behörden vorgenommene Handlungen“ auch die Handlung zu fassen ist, die im Erlass einer Entscheidung besteht, mit der Folge, dass die Möglichkeit des Zugangs der Öffentlichkeit zum gerichtlichen Verfahren auch das Recht umfasst, die Entscheidung der Behörde anzufechten, deren Rechtswidrigkeit sich auf die Umwelt auswirkt?“³²⁰*

³²⁰ EuGH 8.3.2011, C-240/09, Lesoochranarske zoskupenie VLK Rz 23

Mit seinen Fragen wollte das vorlegende Gericht zusammengefasst wissen, ob Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus unmittelbare Wirkung in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten entfaltet.

Im Hinblick auf die Frage der unmittelbaren Wirkung hat der Gerichtshof vorab die Natur des Übereinkommens von Aarhus erläutert. Das Übereinkommen von Aarhus wurde von der Union unterzeichnet und mit dem Beschluss 2005/370 genehmigt. Es handelt sich dabei um ein gemischtes Übereinkommen.

Der Gerichtshof hat ferner argumentiert, dass um die unmittelbare Wirkung einer Vorschrift bestimmen zu können, vorab zu klären ist, ob die Union in dem von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus erfassten Bereich ihre Zuständigkeiten ausgeübt und Vorschriften über die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erlassen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, unterliegen die sich aus Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus ergebenden Verpflichtungen weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. In diesem Fall wäre es Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des nationalen Rechts zu bestimmen, ob sich der Einzelne unmittelbar auf die diesen Bereich regelnden Normen dieses völkerrechtlichen Vertrags berufen kann bzw. ob diese Gerichte verpflichtet sind, sie von Amts wegen anzuwenden.³²¹

Sollte hingegen festgestellt werden, dass die Union ihre Zuständigkeiten ausgeübt und Vorschriften in dem von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus erfassten Bereich erlassen hat, kommt Unionsrecht zur Anwendung, und der Gerichtshof ist zuständig, zu bestimmen, ob die Bestimmung unmittelbare Wirkung hat.

Aus diesem Grund muss in erster Linie geprüft werden, ob die Union ihre Zuständigkeit in dem von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus erfassten Bereich ausgeübt hat.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass *„eine spezielle Frage, zu der noch keine Rechtsvorschriften der Union ergangen sind, dem Unionsrecht unterliegt, wenn*

³²¹ Vgl. EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranská zoskupenie V.L.K.* Rz 32.

*sie in Übereinkommen geregelt wird, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen wurden, und einen weitgehend vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft.*³²²

Im Hinblick auf die obige Ausführung hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Ausgangsrechtsstreit dem Unionsrecht unterliegt.

Ferner hat der Gerichtshof im Hinblick auf seine Zuständigkeit zur Auslegung des Übereinkommens von Aarhus argumentiert, dass *„wenn eine Vorschrift sowohl auf Sachverhalte, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, als auch auf Sachverhalte, die dem Unionsrecht unterliegen, Anwendung finden kann, besteht nämlich ein klares Interesse daran, dass diese Vorschrift unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden soll, einheitlich ausgelegt wird, um in der Zukunft voneinander abweichende Auslegungen zu verhindern.“*³²³

Daraus hat der Gerichtshof den Schluss gezogen, dass er dafür zuständig ist, die Bestimmungen von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus auszulegen und insbesondere zu bestimmen, ob sie unmittelbare Wirkung haben.

Im Hinblick auf die Frage nach der unmittelbaren Wirkung von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus hat der Gerichtshof angeführt, dass *„eine Bestimmung eines von der Union und ihren Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Übereinkommens unmittelbare Wirkung hat, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Zweck und die Natur dieses Übereinkommens eine klare und präzise Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Rechtsakts abhängen.“*³²⁴

Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus keine klare und präzise Verpflichtung enthält. Aus diesem Grund hängt die Wirkung dieser Bestimmung von dem Erlass eines weiteren Rechtsakts ab.

Mangels einer einschlägigen unionsrechtlichen Regelung ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten. Im Sinne der

³²² EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranske zoskupenie* VLK Rz 36.

³²³ EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranske zoskupenie* VLK Rz 42.

³²⁴ EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranske zoskupenie* VLK Rz 52.

Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität müssen jedoch die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte darf nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert sein.

Daraus folgt, dass der nationale Richter dann, wenn eine mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Habitatrichtlinie³²⁵ geschützte Tierart betroffen ist, das nationale Recht so weit wie möglich im Einklang mit dem in Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus festgelegten Ziel des effektiven Umweltschutzes auslegen sollte.

Der Gerichtshof hat zusammengefasst auf die Vorlagefragen des Obersten Gerichts der SR wie folgt geantwortet:

„Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus hat im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung. Das vorlegende Gericht hat jedoch das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art 9 Abs 3 dieses Übereinkommens als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation wie dem Lesoochranarske zoskupenie VLK zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten.“³²⁶

1.2 Umsetzung der Vorabentscheidung durch das nationale Gericht

Nachdem der Gerichtshof die Vorlagefragen des Obersten Gerichts der SR beantwortet hatte, hat das Oberste Gericht der SR das nationale Verfahren fortgesetzt und das Urteil des Regionalgerichts in Bratislava mit Urteil vom 12. April 2011 zu 5 Szp 41/2009 dahingehend

³²⁵ RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206, 7.

³²⁶ EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranarske zoskupenie VLK* Rz 44.

abgeändert, dass die Entscheidung des Umweltministeriums aufgehoben und die Sache an das Umweltministerium zur erneuerten Entscheidung zurückverwiesen wurde.

Unter Verweis auf die Vorabentscheidung des Gerichtshofs vom 8. März 2011 in der Rechtssache *Lesoochranské zoskupenie VLK* hat das Oberste Gericht als Begründung für die Stattgabe der Berufung angegeben, dass die angefochtene Entscheidung des Umweltministeriums auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung beruhte und aus diesem Grund aufzuheben war.

Im Sinne des Urteils des Gerichtshofs hat das Oberste Gericht der SR im Hinblick auf die Wirkung von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus ausgeführt, dass die Slowakische Republik unter anderem auch die internationale Verpflichtung hat, im Sinne von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus dem Einzelnen einen Zugang zu verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen, falls der Gesetzgeber es unterlassen hat, dieses subjektive Recht des Einzelnen in die Rechtsordnung der Slowakischen Republik zu implementieren.

Diese Rechtsmeinung des Obersten Gerichts der SR stützt sich einerseits auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts, der durch die slowakische Verfassung gewährleistet ist, andererseits auf das Prinzip des Rechtsstaats. Die Organe der öffentlichen Gewalt müssen daher dem Einzelnen das Recht zusprechen, an verwaltungsrechtlichen sowie gerichtlichen Verfahren teilnehmen zu dürfen, wenn der Einzelne dieses Recht geltend macht.

2 **Rechtssache Kovalsky**³²⁷

Das überhaupt erste Vorabentscheidungsersuchen der Slowakischen Republik wurde dem Gerichtshof vom Regionalgericht in Presov (*Krajsky sud v Presove*) in der Rechtssache *Kovalsky* im Jahr 2006 vorgelegt.

Die Vorlagefragen des Regionalgerichts in Presov betrafen die Auslegung des Eigentumsrechts im Sinne von Art 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³²⁸ (im Folgenden: 1. ZP zur EMRK).

Wie bereits ausgeführt, wurden die vom Regionalgericht in Presov vorgelegten Fragen wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofes zurückgewiesen.

2.1 **Entscheidung des EuGH**

Das Vorabentscheidungsersuchen erging im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit³²⁹ zwischen Herrn Kovalsky einerseits und der Stadt Presov (Slowakei) sowie des Verkehrsunternehmens Presov a.s. (*Dopravny podnik mesta Presov a.s.*) andererseits, über Schadenersatz für die Errichtung von Installationen zur Energieversorgung auf einem Grundstück, das im Eigentum von Herrn Kovalsky stand.

Herr Kovalsky hat im Jahr 1997 ein Grundstück gekauft, auf dem sich ein Stromanschlusskasten im Eigentum der Stadt Presov befand. Als Eigentümer des Grundstückes hat Herr Kovalsky zwar nicht eingewandt, dass sich der Stromanschlusskasten auf seinem Grundstück befand, hat aber beim Bezirksgericht Presov (*Okresny sud Presov*) eine Klage gegen die Stadt Presov sowie das Verkehrsunternehmen Presov a.s. auf Schadenersatz in der Höhe von 7 934 SKK (ca. 200 Euro) für die Benutzung seines Grundstückes eingebracht. Das Bezirksgericht Presov hat im Verfahren 9C 207/00 die Klage

³²⁷ EuGH 25.1.2007, C-302/06, *Kovalsky*.

³²⁸ Art 1 des 1. ZP zur EMRK bestimmt: „(1) Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. (2) Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

³²⁹ Verfahren vor dem Regionalgericht in Presov geführt unter der Aktenzahl 2Co 197/02.

des Herrn Kovalsky abgewiesen mit der Begründung, dass gemäß des slowakischen Energiegesetzes (*Zakon c. 70/1998 Z. z. o energetike a o zmene zakona c. 455/1991 Zb. o zivnostenskom podnikaní (zivnostensky zakon) v zneni neskorsich predpisov*; im Folgenden: das Energiegesetz) die Energieunternehmen berechtigt sind, Stromleitungen auf fremden Grundstücken zu bauen, solange der Eigentümer in der Benutzung des Grundstückes nicht eingeschränkt ist.

Gegen das erstinstanzliche Urteil hat Herr Kovalsky Berufung beim Regionalgericht in Presov eingebracht. Das Regionalgericht in Presov hat das Verfahren unterbrochen und die Sache an das Verfassungsgericht der SR abgetreten, um zu prüfen, ob § 42 Abs 2 des Energiegesetzes im Einklang mit dem Recht auf Eigentum im Sinne von Art 20 Abs 4 der slowakischen Verfassung ist. Nachdem das neue Energiegesetz (*Zakon c. 656/2004 Z. z. o energetike a o zmene niektorých zákonov*) jedoch in der Zwischenzeit inkraftgetreten ist, kam das Verfassungsgericht der SR zum Schluss, dass das Verfahren gegenstandslos wurde und hat aus diesem Grund das Verfahren eingestellt.

In der Folge hat das Regionalgericht in Presov mit Beschluss vom 2. Mai 2006 folgende Fragen an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. „Soll Art 1 Abs 2 des 1. ZP zur EMRK dahin ausgelegt werden, dass Gesetze, die ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Eigentumsnutzung erlässt, nicht nur im Einklang mit dem Allgemeininteresse sondern auch mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts sein müssen?
2. Schützt Art 1 des 1. ZP zur EMRK das Eigentum von natürlichen und juristischen Personen unbeachtet des Werts des Eigentums?
3. Wie kann man die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zum Zwecke der Anwendung des Art 1 des 1. ZP zur EMRK definieren und konkretisieren?“³³⁰

³³⁰ EuGH 25.1.2007, C-302/06, Kovalsky Rz 13.

Das vorlegende Gericht hat in seinem Vorabentscheidungsersuchen angeführt, dass die Auslegung erforderlich sei, um die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Eigentümer von Grundstücken zwingen, Installationen zur Energieversorgung auf ihren Grundstücken ohne einen angemessenen Schadenersatz zu akzeptieren, richtig anwenden zu können.

Hervorzuheben ist ferner, dass das Regionalgericht in Presov mit Beschluss vom 21. Juli 2006 das Vorabentscheidungsersuchen dahin erweiterte, dass auch der Zeitraum von 20. Juli 2004 bis 20. Juli 2006, also der Zeitraum nach dem Beitritt der Slowakei zur Union, vom Vorabentscheidungsersuchen abgedeckt war.

Wie erwähnt, betrafen die Vorlagefragen die Auslegung des 1. ZP zur EMRK. Nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Kovalsky* geltenden Fassung von Art 6 EUV war es ausdrücklich vorgesehen, dass die Union die Grundrechte, so wie sie in der EMRK gewährleistet sind, anerkennt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass er für die Beantwortung der Vorlagefragen offensichtlich unzuständig ist, da er im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV ausschließlich für die Auslegung der Verträge sowie die Gültigkeit und Auslegung von Handlungen der Unionsorgane zuständig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung gehören die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. In dieser Hinsicht hat die EMRK eine besondere Bedeutung. Dabei verwies der Gerichtshof auf Art 6 Abs 2 EUV, wonach die Europäische Union die Grundrechte respektiert, die in der EMRK gewährleistet sind und die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben und somit als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts gelten. Diese waren jedoch vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht Teil des Unionsrechts und somit nicht Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens im Sinne von Art 267 Abs 1 AEUV.

Unter Verweis auf das Urteil *Kremzow*³³¹ hat der Gerichtshof ausgeführt, dass er im Vorabentscheidungsverfahren dann, wenn eine nationale Regelung in den

³³¹ EuGH 29.5.1997, C-299/95, *Kremzow*.

Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise geben muss, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser nationalen Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung der Gerichtshof sichert. Dagegen besitzt der Gerichtshof diese Zuständigkeit nicht hinsichtlich einer Regelung, die nicht in den Bereich des Unionsrechts fällt.

Aus dem Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov ergibt sich, dass die gegenständlichen Vorlagefragen weder die Auslegung der Verträge noch der Unionrechtsakte betroffen haben. Der Gerichtshof hat ferner argumentiert, dass das vorlegende Gericht auch nicht beweisen konnte, welche konkreten unionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Rechtsposition von Herrn Kovalsky, der Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Presov für die Bebauung seines Grundstückes einklagte, anwendbar sind.

Aus diesem Grund hat der EuGH mit Beschluss vom 25. Januar 2007 das Vorabentscheidungsersuchen zurückgewiesen, mit der Begründung, dass die auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbare Regelung nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt und der Gerichtshof somit für die Beantwortung der gegenständlichen Vorlagefragen offensichtlich unzuständig ist.

2.2 Anmerkungen

Zum Fall anzumerken ist, dass zur Zeit der Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtssache *Kovalsky* Anfang des Jahres 2007 der Vertrag von Lissabon noch nicht in Kraft war. Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon galt die EMRK als ein völkerrechtliches Abkommen, das vom Europarat, einer internationalen Organisation, die jedoch nicht zu den Unionsorganen gehört, unterzeichnet wurde. Der Gerichtshof hat daher ausgesprochen, dass die EMRK zur Zeit der Entscheidung in der Rechtssache *Kovalsky* nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Art 267 Abs 1 AEUV fiel, und hat aus diesem Grund das Vorabentscheidungsersuchen wegen offensichtlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Die durch den Vertrag von Lissabon geänderte Fassung von Art 6 Abs 2 EUV bestimmt: „die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.“

Durch den Vertrag von Lissabon wurde also in Art 6 Abs 2 EUV der Beitritt der EU zur EMRK vorgesehen. Anzumerken ist hierbei, dass diese Bestimmung nicht nur vorsieht, dass die Union der EMRK beitreten kann, sondern dies sogar als Verpflichtung ausspricht.

Tatsächlich ist die EU bis heute der EMRK nicht beigetreten. Der Beitritt der Union zur EMRK sieht ein besonderes Ratifikationsverfahren vor. Der Genehmigungsbeschluss des Rates muss einstimmig gefasst werden und sodann die Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem jeweiligen Verfassungsrecht erfolgen.

Zusammengefasst kann man festhalten, dass sich seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Rechtsgrundlage nicht geändert hat. Die Union hat der EMRK bis heute nicht beigetreten. Aus diesem Grund bin ich der Ansicht, dass die Antwort des Gerichtshofes auf die Vorlagefragen betreffend die Auslegung der EMRK heute dieselbe wäre, wie die in der Rechtssache *Kovalsky*. Der Rechtszustand wird sich erst nach dem tatsächlichen EMRK-Beitritt ändern.

Im Hinblick auf die Vorlagefragen des Regionalgerichts in Presov, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen und deren Beantwortung somit vom Gerichtshof abgelehnt wurde, kann man festhalten, dass die unrichtige Beurteilung der Zuständigkeit im Hinblick auf die Vorlagefragen durch das Regionalgericht in Presov entschuldbar ist, da es sich bei der Rechtssache *Kovalsky* um das erste Vorabentscheidungsersuchen überhaupt handelt, das von einem slowakischen Gericht dem Gerichtshof vorgelegt wurde.

Ferner kann man argumentieren, dass auch Gerichte anderer Mitgliedstaaten bei der Formulierung des ersten Vorabentscheidungsersuchens nicht immer erfolgreich waren, wie beispielsweise der österreichische Oberste Gerichtshof in der bereits erwähnten Rechtssache *Kremzow* oder das ungarische Gericht in Szombathelyi in der Rechtssache *Ynos*.³³²

³³² EuGH 10.1.2006, C-302/04, *Ynos*.

3 **Rechtssache *Mihal***³³³

Das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichts der SR vom 24. Mai 2007 in der Rechtssache *Mihal* ist das zweite von slowakischen Gerichten formulierte Vorabentscheidungsersuchen.

3.1 **Entscheidung des EuGH**

Das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn Mihal, einem Gerichtsvollzieher, und dem Finanzamt Kosice V (*Danovy urad Kosice V*) über die Ablehnung des Antrags von Herrn Mihal auf Aufhebung seiner Umsatzsteuerpflicht.

Die vom Obersten Gericht der SR dem Gerichtshof vorgelegten Fragen betrafen die Auslegung von Art 4 Abs 5 der RL 77/388/EWG³³⁴ (im Folgenden: Sechste Umsatzsteuerrichtlinie). Mit den Vorlagefragen wollte das Oberste Gericht der SR wissen, ob die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers als eine Tätigkeit gilt, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt wird und daher von der Steuerpflicht im Sinne der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie ausgenommen ist.

Herr Mihal war in der Slowakischen Republik als Gerichtsvollzieher tätig. Am 7. Juli 2004 hat er beim Finanzamt Kosice V den Antrag auf Löschung seiner Umsatzsteuer Registrierung ab 1. Mai 2004 gestellt. Sein Antrag wurde mit dem Bescheid des Finanzamts Kosice V abgelehnt, mit der Begründung, dass Herr Mihal ein Steuerpflichtiger im Sinne des slowakischen Umsatzsteuergesetzes (*Zakon c. 222/2004 Z. z. o dani z pridanej hodnoty*) sei.

Der Gerichtshof hat auf die Vorlagefragen des Obersten Gerichts der SR am 21. Mai 2008 durch einen mit Gründen versehenen Beschluss geantwortet. Bei der Beantwortung der Fragen hat er auf seine ständige Rechtsprechung zu Art 4 Abs 5 der Sechsten

³³³ EuGH 21.5.2008, C-456/07, *Mihal*.

³³⁴ Sechste RL 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl L 1977/145, 1.

Umsatzsteuerrichtlinie verwiesen, insbesondere auf die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Steuerpflicht. In der Folge hat der EuGH die einzelnen Voraussetzungen im Hinblick auf seine Judikatur zur gegenständlichen Problematik konkretisiert.

In Bezug auf den Beruf eines Gerichtsvollziehers hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, da dieser keine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt. Vielmehr übt ein Gerichtsvollzieher eine unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines freien Berufes aus und kann aus diesem Grund nicht von der Umsatzsteuerpflicht gemäß Art 4 Abs 6 der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie ausgenommen werden.

3.2 Anmerkungen

Wie bereits erwähnt handelte es sich im vorliegenden Fall um das erst zweite von slowakischen Gerichten formulierte Vorabentscheidungsersuchen.

Das Oberste Gericht der SR hat in der Rechtssache *Mihal* die Vorlagefragen richtig formuliert, für deren Beantwortung, im Unterschied zur Rechtssache *Kovalsky*³³⁵, der Gerichtshof auch zuständig war.

Der Gerichtshof hat auf die Vorlagefragen des Obersten Gerichts der SR durch einen mit Gründen versehenen Beschluss im Sinne von Art 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geantwortet, wobei er lediglich auf seine ständige Rechtsprechung zur gegenständlichen Problematik verwiesen hat.

Art 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt, dass *„wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag des Berichtstatters und nach Anhörung des Generalanwalts*

³³⁵ EuGH 25.1.2007, C-302/06, *Kovalsky*.

jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.“

In diesem Zusammenhang kann man argumentieren, dass das Oberste Gericht der SR von der Vorlage absehen hätte können, wenn es bei der Entscheidung des nationalen Rechtsstreits die Judikatur des EuGH berücksichtigt hätte. Denn die Entscheidung des Gerichtshofs über eine Rechtssache in Form eines Beschlusses lässt auf die Unbegründetheit der Vorlage des nationalen Gerichts schließen. Daraus ergibt sich, dass sich das Oberste Gericht der SR anscheinend nicht ausreichend mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Umsatzsteuer auseinandersetzte und unnötigerweise ein Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorlegte.

4 Rechtssache *Sujetova*³³⁶

Mit Beschluss vom 7. April 2011 hat das Regionalgericht in Presov (*Krajsky sud v Presove*) dem Gerichtshof das Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Auslegung der die RL 93/13/EWG³³⁷ über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: RL 93/13/EWG) vorgelegt.

Das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *Sujetova* erging im Rahmen des Rechtsstreits zwischen Frau Sujetova und der Rapid life zivotna poistovna a.s. (im Folgenden: Rapid life) betreffend die Rechtmäßigkeit eines Schiedsurteils, mit dem Frau Sujetova zur Zahlung einer bestimmten Summe samt Kosten für das Schiedsverfahren verpflichtet wurde.

Mit dem Brief vom 30. Juli 2012 wurde dem Gerichtshof das Schreiben zugestellt, in dem Rapid life den Gerichtshof informierte, dass die Verfahrensparteien einen Vergleich abgeschlossen hatten. Ferner hatte Frau Sujetova die Klage zurückgezogen, wobei Rapid life mit der Klagsrückziehung einverstanden war.

In Bezug auf das Schreiben der Rapid life hat der Gerichtshof das Regionalgericht in Presov mit Schreiben vom 20. August 2012 aufgefordert, zu bestätigen, dass Frau Sujetova die Klage tatsächlich zurückgezogen hatte. Ferner wurde das Regionalgericht in Presov gebeten zu erklären, ob es das Vorabentscheidungsersuchen zurücknehmen oder aufrechterhalten wolle.

Das Regionalgericht in Presov hat mit Schreiben bestätigt, dass Frau Sujetova die Klage, die sie beim Bezirksgericht Stara Lubovna (*Okresny sud Stara Lubovna*) am 30. März 2012 eingebracht hat, zurückgezogen hatte, sodass der Rechtsstreit zwischen Frau Sujetova und der Rapid life gegenstandslos wurde.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit hat der Gerichtshof vorab auf seine ständige Rechtsprechung zu Art 267 AEUV verwiesen, wonach „das Vorabentscheidungsersuchen

³³⁶ EuGH 22.10.2012, C-252/11, *Sujetova*.

³³⁷ RL 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl L 1993/95, 29.

*ein Instrument für die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten ist, mit dem der Gerichtshof diesen Gerichten Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts gibt, die sie zur Entscheidung des bei ihnen anhängigen Rechtsstreits benötigen.*³³⁸

Ferner ergibt es sich aus dem Wortlaut als auch aus dem Aufbau von Art 267 AEUV, dass das Vorabentscheidungsverfahren voraussetzt, dass bei den nationalen Gerichten tatsächlich ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem sie eine Entscheidung erlassen müssen, bei der die Vorabentscheidung berücksichtigt werden kann.³³⁹

Die Rechtfertigung des Vorabentscheidungsersuchens liegt nämlich nicht in der Abgabe von Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen, sondern darin, dass das Ersuchen für die tatsächliche Entscheidung eines Rechtsstreits erforderlich ist.³⁴⁰

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen hat der Gerichtshof wiederholt, dass der nationale Rechtsstreit zwischen Frau Sujetova und der Rapid life gegenstandslos wurde, da die Klage von Frau Sujetova zurückgenommen wurde. Aus diesem Grund sind auch die vom Regionalgericht in Presov vorgelegten Fragen gegenstandslos geworden.

Im Hinblick auf die obigen Erwägungen hat der Gerichtshof mit Beschluss vom 22. Oktober 2012 entschieden, dass das Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache *Sujetova* zu beenden ist.

³³⁸ EuGH 15.9.2011, C-197/10, *Unió de Pagesos de Catalunya* Rz 16.

³³⁹ Vgl EuGH 20.1.2005, C-225/02, *Garcia Blanco* Rz 27.

³⁴⁰ Vgl EuGH 20.1.2005, C-225/02, *Garcia Blanco* Rz 28.

5 Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova*³⁴¹

5.1 Entscheidung des EuGH

Das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen wurde dem Gerichtshof vom Regionalgericht in Presov (*Krajsky sud v Presove*) mit dem Beschluss vom 10. August 2011 vorgelegt. Das vorlegende Gericht wollte wissen, wie die RL 2005/29/EG³⁴² über unlautere Geschäftspraktiken (im Folgenden RL 2005/29/EG), die RL 93/13/EWG sowie Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) auszulegen sind.

Das Vorabentscheidungsersuchen erging im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit, dessen Gegenstand die Erfüllung eines Verbrauchervertrages war.

Am 13. November 2001 schloss die DRUKOS a.s. (im Folgenden: DRUKOS) mit Frau Kveta Polhosova (im Folgenden: Frau Polhosova oder die Beklagte) einen Leasingvertrag über ein Verbrauchsgut ab, mit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes, wobei Frau Polhosova nach voller Zahlung der 30 Monatsraten das Eigentum an der gegenständlichen Sache erwerben sollte.

Die DRUKOS ging im Jahr 2006 in Insolvenz und schloss aus diesem Grund am 16. März 2006 mit Herrn Holec, wohnhaft in der Slowakei, einen Vertrag über die Abtretung der Forderung ab, die DRUKOS gegen Frau Polhosova hatte. In der Folge hat Herr Holec die gegenständliche Forderung gegen Frau Polhosova an eine Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei abgetreten. Daraufhin folgte eine Reihe von Abtretungen der gegenständlichen Forderung gegen Frau Polhosova an mehrere slowakische sowie auch ausländische Gesellschaften. Im Jahr 2008 erwarb die KFZ Sys s.r.o. (im Folgenden: KFZ) mit Sitz in der Slowakei die Forderung gegen Frau Polhosova. Am 28. Juli 2008 wurde die KFZ für insolvent erklärt. Der gegenständliche Rechtsstreit wurde von der Insolvenzverwalterin der KFZ, der SKP k.s. (im Folgenden: SKP oder die Klägerin), gegen Frau Polhosova geführt.

³⁴¹ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova*.

³⁴² RL 2005/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der RL 84/450/EWG des Rates, der RLn 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der VO (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 2005/149, 22.

Am 17. März 2010 erhob die SKP beim Bezirksgericht in Poprad (*Okresny sud v Poprade*) eine Leistungsklage gegen Frau Polhosova auf Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 0,1% des geschuldeten Betrages für jeden Tag des Zahlungsverzugs. Die Vertragsstrafe belief sich für den Zeitraum des Zahlungsverzuges von vier Jahren auf insgesamt 987,05 Euro. Des Weiteren hat die Klägerin die Erstattung der Vertretungskosten in der Höhe von 117,31 Euro geltend gemacht.

Das Bezirksgericht in Poprad hat mit seinem Urteil vom 22. Februar 2011 die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat gegen das Urteil des Bezirksgerichts in Poprad eine Berufung beim Regionalgericht in Presov eingebracht.

Das Regionalgericht in Presov hat in der Folge das Berufungsverfahren ausgesetzt, da es der Ansicht war, dass die Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit die Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts bedarf und hat dem EuGH gemäß Art 267 AEUV die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. *„Sind die Art 5 bis 9 der RL 2005/29/EG dahin auszulegen, dass als unlautere Geschäftspraxis auch die Praxis eines Lieferanten anzusehen ist, Forderungen gegen Verbraucher an eine Person in der Insolvenz abzutreten, wenn den Verbrauchern die Erstattung der Kosten eines sich aus dem jeweiligen Verbrauchervertrag ergebenden Gerichtsverfahrens nicht garantiert ist?“*
2. *Wenn die Antwort auf die vorstehende Frage so ausfällt, dass es gegen Unionsrecht verstößt, wenn Forderungen gegen Verbraucher zum Zweck der Beitreibung an eine Person in der Insolvenz abgetreten werden:*
 - a) *Kann in einem solchen Fall Art 47 der Charta dahin ausgelegt werden, dass es es nicht verwehrt, dass ein Gericht zum Schutz der Verbraucher die gesetzlich vorgesehene Begünstigung des Insolvenzverwalters hinsichtlich der Gebühren nicht anwendet, und dass das Gericht in einem solchen Fall das Recht des Insolvenzverwalters auf gerichtlichen Rechtsschutz nicht verletzt, wenn es bei Nichtentrichtung der Gebühr für die Klage das Verfahren einstellt?*

- b) *Stehen Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG der Anwendung einer Bestimmung des nationalen Rechts über die Befreiung des Insolvenzverwalters von den Gerichtsgebühren entgegen, wenn der Kläger ohne die unlautere Geschäftspraxis nicht von den Gerichtsgebühren befreit wäre und durch die Einstellung des Verfahrens ein Gerichtsverfahren über die Leistung aus einer unlauteren Klausel verhindert würde?*³⁴³

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Vorlagefragen hat der Gerichtshof vorab betont, dass eine dem nationalen Gericht dienliche Auslegung des Unionsrechts nur dann möglich ist, wenn das vorlegende Gericht die Sach- und Rechtslage, in der sich seine Fragen stellen, darlegt oder zumindest die tatsächlichen Annahmen, auf denen diese Fragen beruhen, erläutert.³⁴⁴ Dabei hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung zur Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen verwiesen, vor allem auf seine Entscheidung in der Rechtssache *Telemarsicabruzzo*³⁴⁵ aus der Mitte der 90er Jahre, wo er schon damals auf die Notwendigkeit der Darlegung des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens des Ausgangsrechtsstreits hingewiesen hat und aufgrund der Nichterfüllung der inhaltlichen Mindestanforderungen das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurückgewiesen hat. Es geht aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH hervor, dass dieser befugt ist, sich nur auf Grundlage des ihm vom vorlegenden nationalen Gericht unterbreiteten Sachverhalts zur Auslegung des Unionsrechts zu äußern.

Der Gerichtshof war der Meinung, dass die inhaltlichen Anforderungen an das Vorentscheidungsersuchen im vorliegenden Fall nicht erfüllt waren. Das Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov war nach der Ansicht des EuGH *„durch einen Mangel an Klarheit und durch das Fehlen genauerer Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits geprägt und erlaubt es dem Gerichtshof daher nicht, eine sachdienliche Antwort auf die vorgelegten Fragen zu geben.“*³⁴⁶

³⁴³ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova* Rz 19.

³⁴⁴ Vgl. EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova* Rz 23.

³⁴⁵ EuGH 26.1.1993, C-320/90 bis C-322/90, *Telemarsicabruzzo u. a.* Rz 6.

³⁴⁶ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova* Rz 25.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang argumentiert, dass sich zwar das vorlegende Gericht bei der ersten Vorlagefrage auf die Bestimmungen der RL 2005/29/EG berufen hat, es jedoch unterlassen hat, genau darzulegen, welches konkrete Verhalten eines Unternehmers gegenüber Frau Polhosova als Verbraucherin möglicherweise eine unlautere Geschäftspraktik dargestellt hätte. Das Regionalgericht in Presov nahm ferner Bezug auf die Kette von Abtretungen der Forderung gegen Frau Polhosova, ohne jedoch anzugeben, welche konkreten Aspekte der gegenständlichen Zession möglicherweise eine unlautere Geschäftspraxis eines Unternehmers dargestellt hätten. Der Gerichtshof hat überdies argumentiert, dass die erste Vorlagefrage konkret auf den Fall einer Forderungsabtretung an einen Zessionar in der Insolvenz Bezug nehme. Aus dem vom vorlegenden Gericht geschilderten Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits ergibt es sich aber, dass keiner der maßgeblichen Zessionare, inklusive der KFZ als Letztzessionar, zum Zeitpunkt der jeweiligen Abtretung in Insolvenz war.

Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov keinerlei Hinweise zu den maßgeblichen Bestimmungen des slowakischen Rechts enthält, die den Schluss zuließen, dass die Antwort des Gerichtshofes für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits sachdienlich wäre.

Somit hat der EuGH die erste Frage und den ersten Teil der zweiten Frage als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

In der Folge hat sich der Gerichtshof mit dem zweiten Teil der zweiten Vorlagefrage auseinandergesetzt. Mit dieser Frage wollte das vorlegendende Gericht wissen, ob die RL 93/13/EWG es verbietet, den Insolvenzverwalter gemäß den nationalen Rechtsvorschriften von den Gerichtskosten, die im Rahmen eines Zivilprozesses erwachsen sind, zu befreien, während ein nicht insolventer Unternehmer von solchen Gerichtskosten nicht befreit wäre. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang eingewandt, dass es dem Regionalgericht in Presov in Wirklichkeit um die Beurteilung der Frage geht, ob die slowakischen Rechtsvorschriften über Gerichtskosten mit der RL 93/13/EWG in Einklang stehen.

Im Hinblick auf die erbetene Auslegung der RL 93/13/EWG hat der EuGH ausgeführt, dass sich die RL 93/13/EWG nur auf Klauseln in Verbraucherverträgen bezieht, nicht aber auf

den Aufteilungsschlüssel von Gerichtsgebühren, die nach nationalem Recht vorgesehen sind.

Abgesehen von den eben erwähnten Punkten hat Frau Polhosova den gegenständlichen Leasingvertrag mit DRUKOS, auf den sich die Forderung der DRUKOS gegen Frau Polhosova auf Zahlung der 30 Monatsraten sowie die Nebenforderungen gründen, im Jahr 2001 abgeschlossen, während die Slowakische Republik erst am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten ist. Nach ständiger Rechtsprechung³⁴⁷ ist der EuGH aber lediglich *„für die Auslegung des Unionsrechts ausschließlich im Hinblick auf seine Anwendung in einem Mitgliedstaat vom Zeitpunkt des Beitritts zur Union zuständig.“*³⁴⁸

Daher hat der Gerichtshof auch den zweiten Teil der zweiten Frage als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

5.2 Anmerkungen

In der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* hat der Gerichtshof das Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov mit Beschluss vom 8. November 2012 wegen zahlreicher Mängel als unzulässig zurückgewiesen.

Einerseits hat das vorlegende Gericht nicht ausreichend die Sach- und Rechtslage des Ausgangsrechtsstreits dargelegt. Die, wenngleich vorhandene, Sachverhaltsdarstellung war mit Mangel an Klarheit behaftet. Außerdem erläuterte das Regionalgericht in Presov nicht, welcher Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung es ersucht hat, und dem Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits besteht. Aus diesem Grund hat der Gerichtshof festgestellt, dass es ihm wegen dem Fehlen genauerer Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits nicht möglich ist, eine sachdienliche Antwort auf die vorgelegten Fragen zu geben.

Andererseits hat das Vorabentscheidungsersuchen keine Hinweise zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften enthalten. Aus dem gegenständlichen

³⁴⁷ Vgl. EuGH 10.1.2006, C-302/04, *Ynos* Rz 36.

³⁴⁸ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova* Rz 35.

Vorabentscheidungsersuchen geht jedoch hervor, dass das Regionalgericht in Presov lediglich auf das slowakische Gebührengesetz verwiesen hat. Im Hinblick auf die erbetene Auslegung der RL 2005/29/EG und der RL 93/13/EWG hat das vorlegende Gericht es unterlassen, Angaben zu den anwendbaren nationalen Zivil- bzw. Verbraucherrechtsvorschriften zu machen.

Einen weiteren Mangel stellt die fehlende Angabe von Gründen, die das vorlegende Gericht für seine Vorlage als maßgeblich sah, dar.

Außerdem wurden die Vorlagen vom vorlegenden Gericht so formuliert, dass es für den Gerichtshof nicht ganz klar war, ob sich diese Fragen auf die Auslegung einer bestimmten Vorschrift des Unionsrechts bezogen. Der Gerichtshof war der Meinung, dass es dem vorlegenden Gericht in Wirklichkeit um die Beurteilung der Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften betreffend Gerichtskosten mit dem Unionsrecht geht.³⁴⁹

Einen weiteren Mangel stellt die Tatsache dar, dass sich der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Union abspielte. Wie der Gerichtshof bereits im Urteil *Ynos* feststellte, ist der EuGH ausschließlich für die Auslegung des Unionsrechts im Hinblick auf die Anwendung in einem Mitgliedstaat ab dem Zeitpunkt des Beitritts des Mitgliedstaats zur Union zuständig.

Wegen den oben dargestellten inhaltlichen Mängeln wurde das Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov vom EuGH wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Kritisch anzumerken ist dabei, dass die slowakischen Gerichte nach sieben Jahren Mitgliedschaft in der Europäischen Union bereits ausreichend Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Unionsrechts und der Judikatur des Gerichtshofes haben sollten, sodass derartige Fehler bei der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen gar nicht passieren sollen. Auf der anderen Seite könnte man argumentieren, dass das Regionalgericht in Presov in der

³⁴⁹ Vgl. EuGH 7.2.2014, C-460/12, *SKP gegen Kveta Polhosova* Rz 33.

Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* zum ersten Mal in seiner Praxis ein Ersuchen an den EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Trotz der Zurückziehung durch das vorlegende Gericht werde ich das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen erläutern und mit dem Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* hinsichtlich der Formulierung des Vorabentscheidungsersuchens vergleichen. Vor allem möchte ich demonstrieren, wie das Regionalgericht in Presov aus seinen eigenen Fehlern in der vorherigen Vorlageentscheidung in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* gelernt hat und bei dem neuen Vorabentscheidungsersuchen darauf Wert gelegt hat, dass die inhaltlichen Mindestvoraussetzungen im Sinne von Art 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erfüllt sind.

5.3 Vergleich mit dem Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov in der Rechtssache *SKP gegen Jan Brila*³⁵⁰

An dieser Stelle möchte ich anhand der Erläuterung und Analyse des Vorabentscheidungsersuchens des Regionalgerichts in Presov in der Rechtssache *SKP gegen Jan Brila* demonstrieren, wie das Regionalgericht in Presov von seinen Fehlern bei der Formulierung des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* gelernt hat.

5.3.1 Vorabentscheidungsersuchen des nationalen Gerichts

Das Regionalgericht in Presov hat mit seinem Beschluss vom 2. Oktober 2012³⁵¹ ein Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *SKP gegen Jan Brila* dem EuGH vorgelegt.

Das Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov betraf die Auslegung der Charta und der RL 93/13/EWG und erging im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen der SKP k.s. (im Folgenden: SKP oder die Klägerin) und Herrn Jan Brila (im Folgenden: Herr Brila oder der Beklagte).

³⁵⁰ EuGH 7.2.2014, C-460/12, *SKP gegen Jan Brila*.

³⁵¹ Regionalgericht in Presov 2.10.2012, 6Co/99/2011-8710203003.

Am 17. Juni 2002 hat Herr Brila mit der DRUKOS a.s. (im Folgenden: DRUKOS) einen Mietvertrag über ein Mobiltelefon abgeschlossen, wobei Herrn Brila eine Kaufoption auf das Mobiltelefon nach Vertragsende eingeräumt wurde. Das Entgelt betrug 263,53 Euro und war in monatlichen Raten zahlbar. Da der Beklagte mit den Ratenzahlungen in Verzug war, wurde ihm durch Zahlungsbefehl vom 22. August 2005 des Bezirksgerichtes in Poprad (*Okresny sud v Poprade*) die Zahlung der fälligen Ratenzahlungen in Höhe von 208,82 Euro aufgetragen.

Die Forderung der DRUKOS gegen Herrn Brila wurde am 16. März 2006 an Herrn Jan Holec abgetreten. Im Zeitraum von 2006 bis 2008 erfolgten mehrere Abtretungen der gegenständlichen Forderung gegen Herrn Brila an mehrere Gesellschaften mit Sitz in der Slowakei sowie im Ausland. Die Letztzessionarin war die KFZ Sys s.r.o. (im Folgenden: KFZ), die am 25. Juli 2008 in Insolvenz ging. Die Insolvenzverwalterin der KFZ war die SKP.

Am 15. März 2010 hat die SKP als Gläubigerin der gegenständlichen Forderung gegen Herrn Brila eine Klage beim Bezirksgericht in Poprad eingebracht. Gegenstand der Klage war die Geltendmachung der Vertragsstrafe in der Höhe von 0,1% des geschuldeten Betrags zuzüglich Rechtsanwaltskosten, die der Klägerin im Rahmen der Rechtsverfolgung erwachsen waren. Das Bezirksgericht in Poprad hat die Klage abgewiesen und festgestellt, dass die vertragliche Bestimmung über die Vertragsstrafe eine missbräuchliche Klausel in einem Verbrauchervertrag darstellt.

Die Klägerin hat gegen das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichtes in Poprad eine Berufung beim Regionalgericht in Presov eingebracht. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens war die Prüfung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel die Vertragsstrafe betreffend.

Bevor das Regionalgericht in Presov auf die Prüfung der Missbräuchlichkeit eingegangen ist, hielt das Gericht fest, dass es durchaus möglich sein könne, dass die eingeklagte Forderung der Klägerin auf Zahlung der Vertragsstrafe bereits verjährt sei. Des Weiteren hielt das Regionalgericht in Presov fest, dass die Prüfung der Missbräuchlichkeit der Vertragsbestimmung über die Vertragsstrafe aufgrund des langen Zeitraumes zwischen dem Vertragsabschluss und der Prüfung der Missbräuchlichkeit durchaus schwer sein könne. Die

Prüfung der Missbräuchlichkeit würde jedoch entfallen, wenn das Gericht die Verjährung des Anspruches der Klägerin auf Zahlung der Vertragsstrafe feststellte.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht jedoch betont, dass die relevanten slowakischen Rechtsvorschriften es einem innerstaatlichen Gericht jedoch nicht erlauben, die Verjährung eines Rechtsanspruches von Amts wegen wahrzunehmen. Vielmehr muss die Verjährung in einem Gerichtsverfahren vom Schuldner selbst eingewendet werden. Aus der slowakischen Zivilprozessordnung ergibt sich zwar die Pflicht des Gerichtes, die Prozessparteien über ihre prozessualen Rechte und Pflichten zu belehren, nicht jedoch über ihre materiellen Ansprüche, einschließlich Verbraucherrechte.

Die fehlende Befugnis der slowakischen Gerichte, die Verjährung einer Forderung von Amts wegen wahrzunehmen, und die Tatsache, dass die slowakische Rechtsordnung keine verpflichtende Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Zivilprozess vorsieht, kann zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr für einen Verbraucher führen, wenn dieser es aus Unkenntnis unterlässt, die Verjährung einer gegen ihn bestehenden Forderung einzuwenden.

Nach Meinung des Regionalgerichtes in Presov kann der Verbraucherschutz dadurch verbessert werden, dass den Gerichten der Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt wird, die Verbraucher von Amts wegen auf die Verjährung einer gegen sie bestehenden Forderung hinzuweisen. Dies würde auch dazu führen, dass Gläubiger ihre Forderungen innerhalb der Verjährungsfristen geltend machen würden.

Ferner hielt das vorlegende Gericht fest, dass im Rahmen der Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nach Art 4 Abs 1 der RL 93/13/EWG das zuständige Gericht verschiedene Elemente des Vertrages und Umstände des Vertragsabschlusses zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilen müsse. Derartige Beweiswürdigung könne aber wegen dem langen Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und der Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel für das nationale Gericht aufwendig sein und es bestehe das Risiko, dass eine derartige Prüfung zum Nachteil des Verbrauchers ausfällt. Jedoch, wenn die nationalen Gerichte das Recht hätten, den Verbraucher über die Möglichkeit der Einwendung der Verjährung zu belehren, würde sich die Prüfung der Missbräuchlichkeit der Vertragsbestimmungen erübrigen.

In Bezug auf die Tatsache, dass es durchaus möglich wäre, dass die slowakische Rechtsordnung dem Ziel der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im Sinne von Art 169 Abs 1 AEUV entgegenstehe, hat das Regionalgericht in Presov das Berufungsverfahren unterbrochen und dem EuGH die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. *„Sind Art 38 der Charta und Art 6 Abs 1 und 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG dahin auszulegen, dass diesen die nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die vorsehen, dass ein innerstaatliches Gericht nicht erlaubt ist, den Verbraucher über die Verjährung der gegen ihn bestehenden Forderung von Amts wegen zu belehren, auch wenn die Forderung aus einer missbräuchlichen Vertragsklausel stammt?“*
2. *Falls die erste Frage verneint wird, sind Art 6 Abs 1 und 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG dahin auszulegen, dass ein innerstaatliches Gericht die Pflicht hat, den Verbraucher von Amts wegen über sein Recht zur Einwendung der Verjährung zu belehren?“³⁵²*

5.3.2 Analyse

Was den Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits betrifft, hat das vorlegende Gericht diesen ausführlich und so genau wie möglich dargestellt, sodass es sowohl für den Gerichtshof sowie für die Beteiligten im Sinne von Art 23 der Satzung des Gerichtshofes möglich war, sich ein ausreichendes Bild über den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits zu machen. Auf jeden Fall wäre somit die Mindestanforderung an die Darstellung der Sach- und Rechtslage des Ausgangsrechtsstreits durch das vorlegende Gericht im Sinne von Art 94 lit a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erfüllt.

Auch der rechtliche Rahmen der Vorlagefragen wurde vom Regionalgericht in Presov erschöpfend erläutert. Zuerst hat das vorlegende die maßgeblichen Vorschriften des Unionsrechts, die Gegenstand der erbetenen Auslegung waren, erläutert. In der Folge hat das vorlegende Gericht die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts dargestellt, die vollständig zitiert wurden. Insbesondere wurden keine Abkürzungen von slowakischen Gesetzstiteln verwendet.

³⁵² Regionalgericht in Presov 2.10.2012, 6Co/99/2011-8710203003 (Übersetzung NF).

In Bezug auf die Unzuständigkeit des Gerichtshofs, Fragen zu Sachverhalten zu beantworten, die vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Union eingetreten sind, ist es in Bezug auf die erbetene Auslegung der RL 93/13/EWG anzumerken, dass der Verbrauchervertrag zwischen Herrn Brila und der DRUKOS vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zu der Europäischen Union, also vor dem 1. Mai 2004, abgeschlossen wurde. Das Regionalgericht in Presov erläuterte jedoch, wieso die Auslegung der RL 93/13/EWG trotz der Tatsache, dass der Verbrauchervertrag zwischen der DRUKOS und Herrn Brila vor dem Beitritt der Slowakei zur Europäischen Union abgeschlossen wurde, für die Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit maßgeblich wäre. Dabei hat das vorlegende Gericht auf die einschlägigen Bestimmungen des slowakischen Zivilrechts verwiesen, wonach mit Wirkung ab dem 1. April 2004 alle missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen rückwirkend vom Gericht für nichtig erklärt werden. Derartige Bestimmungen wurde durch die Implementierung der RL 93/13/EWG in die slowakische Rechtsordnung im Rahmen der Novellierung des slowakischen Zivilgesetzbuches eingeführt. Aus diesem Grund hat das Regionalgericht in Presov betont, dass es sich mit den Bestimmungen der RL 93/13/EWG auseinandersetzen muss, um über den Ausgangsrechtsstreit eine Entscheidung treffen zu können.

Hinsichtlich der Formulierung der Vorlagefragen hatte das Regionalgericht in Presov gewisse Zweifel an der Vereinbarkeit von bestimmten slowakischen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht und brachte diese Zweifel durch die richtige Formulierung der Fragen jedoch klar zum Ausdruck.

Betreffend die Darstellung der maßgeblichen Gründe für die Vorlageentscheidung kann man anmerken, dass diese vom vorlegenden Gericht umfangreich dargestellt wurden. Einerseits wurde der Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften, die es den slowakischen Gerichten nicht erlauben, einen Verbraucher in einem Prozess über sein Recht zur Einwendung der Verjährung zu belehren, mit der RL 93/13/EWG zum Ausdruck gebracht, andererseits stellte das Regionalgericht in Presov ausreichend den Zusammenhang zwischen den auszulegenden Unionsvorschriften und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dar.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichtes in Presov alle inhaltlichen Mindestvoraussetzungen gemäß Art 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erfüllte. Die Vorlagefragen waren klar formuliert, der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits wurde vom vorlegenden Gericht ausreichend dargestellt. Im Vergleich zu dem Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* hat das vorlegende Gericht einen hohen Wert auf die Darstellung der maßgeblichen Gründe für die Vorlageentscheidung sowie die Erläuterung des Zusammenhanges der auszulegenden Unionsvorschriften mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gemäß Art 94 lit c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs gelegt. Außerdem enthielt das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen im Gegensatz zum Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* eine sehr präzise Darstellung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Das vorlegende Gericht ging dabei noch weiter und erläuterte in seiner Vorlageentscheidung auch den Sinn und Zweck der einschlägigen slowakischen Rechtsvorschriften.

Meiner Meinung nach hat sich das Regionalgericht in Presov bei der Formulierung der neuerlichen Vorlageentscheidung im Vergleich zu dem Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* deutlich verbessert. Zu betonen ist dabei, dass das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *SKP gegen Jan Brila* nur 14 Monate nach dem Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* dem Gerichtshof vom Regionalgericht in Presov vorgelegt wurde. Es ist offensichtlich, dass sich das Regionalgericht in Presov mit dem Unionsrecht sowie der Judikatur des EuGH in der Zwischenzeit intensiv beschäftigt hatte und daher in der gegenständlichen Rechtssache seine Fähigkeiten bei der Formulierung der Vorlageentscheidung perfekt gezeigt hat.

5.4 Form und Inhalt von Vorabentscheidungsersuchen

5.4.1 Formerfordernisse

Was es die Form des Vorabentscheidungsersuchens betrifft, stellen weder der Vertrag noch die Rechtsprechung des Gerichtshofes Formerfordernisse für die Vorlageentscheidungen nationaler Gerichte auf.³⁵³ Gemäß Pkt 20 der Empfehlungen des EuGH an die nationalen

³⁵³ Vgl. *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 98.

Gerichte richtet sich die Form der Entscheidung, mit der das Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine oder mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt, nach den Verfahrensregeln des nationalen Rechts. Vorlageentscheidungen können daher in Form eines Urteils, Beschlusses, Antrags oder eines einfachen Briefes ergehen.³⁵⁴

Das Vorabentscheidungsersuchen ist in der Verfahrenssprache des vorlegenden Gerichtes abzufassen, sofern es sich um eine in Art 36 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs angeführten Verfahrenssprachen handelt.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Prozesses sollte das Ersuchen in einem einzigen Dokument enthalten sein und nicht in mehreren Dokumenten.

Ferner sollte das Vorabentscheidungsersuchen einfach, klar und präzise abgefasst sein und keine überflüssigen Elemente enthalten, vor allem im Hinblick darauf, dass das Vorabentscheidungsersuchen in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt wird.³⁵⁵ Um zu gewährleisten, dass die Übersetzung des Vorabentscheidungsersuchens in alle Sprachen der Europäischen Union so schnell wie möglich erfolgt, darf das Vorabentscheidungsersuchen nicht unnötig lang sein. Sollte ein Vorabentscheidungsersuchen zu lang sein, bestimmt Art 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, dass die Übersetzung des Vorabentscheidungsersuchens durch die Übersetzung einer Zusammenfassung des Ersuchens ersetzt wird, die dann als Grundlage für die Stellungnahme der Mitgliedstaaten und Unionsorgane gemäß Art 23 der Satzung des Gerichtshofes dient. Gemäß Pkt 22 der Empfehlungen an die nationalen Gerichte reicht ein Text von nicht mehr als ungefähr zehn Seiten oft aus, um den Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angemessen darzustellen.³⁵⁶ Ansonsten wird es empfohlen, das Vorabentscheidungsersuchen in einfachen, kurzen und verständlich formulierten Sätzen abzufassen.³⁵⁷

³⁵⁴ Vgl *Siman*, Podavanie prejudicialnych otazok sudnymi organmi členských statov, Vybrane otazky aplikacie europskeho prava, Zborník z medzinarodnej konferencie, Bratislava 2006, 193.

³⁵⁵ Empfehlungen an die nationalen Gerichte Pkt 21.

³⁵⁶ Vgl *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 273-274.

³⁵⁷ Vgl *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 274.

Ferner muss das Vorabentscheidungsersuchen ausreichend verständlich sein, da dieses den Beteiligten zur Abgabe von Erklärungen nach Art 23 der Satzung des Gerichtshofes übermittelt wird.

Trotz der Kürze des Vorabentscheidungsersuchens ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Vorabentscheidungsersuchen die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof bildet und dass dieser über Informationen verfügen muss, die es ihm ermöglichen, dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben.³⁵⁸

Was der Gerichtshof immer wieder betont, ist das Erfordernis der genauen Angabe der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften.

Schließlich kann das vorlegende Gericht knapp darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten, was sich zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens für den EuGH als nützlich erweisen kann.

5.4.2 Inhaltliche Voraussetzungen

Wie zuvor erwähnt, stellt das Unionsrecht keine Formerfordernisse an Vorabentscheidungsersuchen auf. An den Inhalt eines Ersuchens um Vorabentscheidung werden jedoch bestimmte Anforderungen gestellt.

„Aus dem Prinzip der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten ergibt sich, dass der Gerichtshof über bestimmte Mindestinformationen verfügen muss, um die ihm gestellten Fragen sinnvoll zu beantworten.“³⁵⁹ Der Gerichtshof zielt vor allem darauf ab, keine abstrakten und damit weit reichenden Entscheidungen zu treffen.³⁶⁰

„Der EuGH versucht daher, dem vorlegenden Gericht eine Antwort zu geben, die diesem die bestmögliche Hilfe gibt, um den Ausgangsrechtsstreit zu entscheiden. Ist der Gerichtshof nicht angemessen über den tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund der vorgelegten Fragen unterrichtet worden, besteht die Gefahr, dass seine Antwort den konkreten

³⁵⁸ Empfehlungen an die nationalen Gerichte Pkt 20.

³⁵⁹ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015) 98.

³⁶⁰ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 264.

Umständen nicht gerecht wird und damit eine falsche Anwendung des Unionsrechts im Ausgangsverfahren nach sich zieht.“³⁶¹

Um sicherzustellen, dass der Gerichtshof die erforderlichen Informationen erhält, regelt Art 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausdrücklich den Mindestinhalt eines Vorabentscheidungsersuchens. Dementsprechend muss das Vorabentscheidungsersuchen außer den Vorlagefragen die folgenden Angaben enthalten:

- a) *eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und des maßgeblichen Sachverhalts, wie er vom vorlegenden nationalen Gericht festgestellt worden ist, oder zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Vorlagefragen beruhen,*
- b) *den Wortlaut der möglicherweise auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung,*
- c) *eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt.*

Im Folgenden werde ich auf die einzelnen Elemente des erforderlichen Inhalts eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs eingehen.

5.4.2.1 Sachverhaltsdarstellung

„Nach Art 94 lit a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs muss das Vorabentscheidungsersuchen eine kurze Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes, wie er vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist, oder zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Fragen beruhen, enthalten.“³⁶² Das Vorabentscheidungsersuchen muss diejenigen Sachverhaltselemente des

³⁶¹ Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 264.

³⁶² Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 272.

Ausgangsrechtsstreites aufzuführen, die für die Auslegung der maßgeblichen Vorschriften des Unionrechts durch den EuGH erheblich sein können.³⁶³

Trotz der erwünschten Knappheit muss das Vorabentscheidungsersuchen daher ausführlich genug sein und alle relevanten Informationen enthalten, damit der EuGH und die Parteien, die zur Einreichung von Erklärungen nach Art 23 der Satzung des Gerichtshofes berechtigt sind, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits richtig erfassen können.³⁶⁴

Der Gerichtshof hat bereits vor mehr als 20 Jahren in seiner Entscheidung in der Rechtssache *Telemarsicabruzzo*³⁶⁵ darauf hingewiesen, dass *„die Notwendigkeit, zu einer für das nationale Gericht sachdienlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, es gebietet, dass dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen umreißt, in den sich die gestellten Fragen einfügen, oder dass es zumindest die tatsächlichen Annahmen erläutert, auf denen diese Fragen beruhen.“*³⁶⁶

Diese Rechtsansicht des Gerichtshofes wurde mehrmals in seiner ständigen Rechtsprechung³⁶⁷ bestätigt und wiederholt. Halten sich die nationalen vorlegenden Gerichte nicht an diese Vorgaben, wird es für den EuGH nicht möglich sein, effektiv festzustellen, ob der jeweils zugrunde liegende Sachverhalt tatsächlich mit den Bestimmungen des Unionrechts im Zusammenhang steht. Außerdem kann der Gerichtshof bei fehlenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen keine nützliche Antwort auf die Vorlagefragen geben.

Im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung durch das nationale Gericht kann es manchmal für dieses schwierig sein, vorab zu bestimmen, welche Sachverhaltselemente für den EuGH zur effektiven Beantwortung der Vorlagefragen erforderlich sein werden.³⁶⁸ Aus diesem Grund ist es ratsam, den Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreites so detailliert wie möglich zusammenzufassen.

³⁶³ Vgl. Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 272.

³⁶⁴ Empfehlungen an die nationalen Gerichte Pkt 22.

³⁶⁵ EuGH 26.1.1993, C-320/90 bis C-322/90, *Telemarsicabruzzo u. a.*

³⁶⁶ EuGH 26.1.1993, C-320/90 bis C-322/90, *Telemarsicabruzzo u. a.* Rz 6.

³⁶⁷ Vgl. EuGH 23.3.1995, C-458/93, *Saddik*; 12.4.2005, C-145/03, *Keller*.

³⁶⁸ Vgl. Broberg/Fenger, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 273.

Das Erfordernis einer detaillierten Darstellung des Sachverhaltes ist von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts, da hier der Sachverhalt und die Rechtslage oft komplex sind.³⁶⁹ „Umgekehrt wird oft ein viel geringeres Bedürfnis nach einer detaillierten Darstellung der Sach- und Rechtslage des Ausgangsverfahrens bestehen, wenn die Frage technischer Natur ist und es dem Gerichtshof möglich ist, auch ohne Kenntnis des Hintergrundes des Rechtsstreites eine sachdienliche Antwort zu geben.“³⁷⁰

Auch im Falle, dass keine umfassende Sachverhaltsdarstellung vorliegt, ist der EuGH in der Praxis jedoch nicht übertrieben formalistisch, sodass er zumindest versuchen wird, die wichtigsten Elemente des nationalen Falles zu ermitteln. Der Gerichtshof greift oft auf die Angaben in den Akten des Ausgangsrechtsstreites, soweit ihm diese vorliegen. Es ist häufig auch der Fall, dass trotz eines sehr knappen Vorabentscheidungsersuchens die schriftlichen Erklärungen der Beteiligten dem EuGH genügend Informationen zum maßgeblichen Fall geben, sodass es dem Gerichtshof möglich wird, eine sachdienliche Antwort auf die Vorlagefragen zu geben.

In manchen Fällen ist der Gerichtshof mit dem tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des nationalen Falles bereits durch vorhergehende Ersuchen in derselben Rechtssache vertraut. Das vorlegende Gericht sollte aber auf keinen Fall damit rechnen, dass diese Informationen auch im jeweils gegenständlichen Vorabentscheidungsverfahren zutreffend sind, sodass es mit größtmöglicher Klarheit und Exaktheit für eine Darlegung des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens des nationalen Ausgangsrechtsstreites sorgen sollte.

Um dem Gerichtshof die bestmögliche Grundlage für seine Entscheidung zu liefern, sollten zusammen mit dem Vorabentscheidungsersuchen auch die Abschriften aller maßgeblichen Dokumente der Rechtssache in der Originalsprache als Anlagen übermittelt werden.

5.4.2.2 Angaben zu nationalen Rechtsvorschriften

Abgesehen von der Darstellung des nationalen Sachverhaltes des Ausgangsrechtsstreites sollte gemäß Art 94 lit b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs das

³⁶⁹ Vgl. EuGH 26.1.1993, C-320/90 bis C-322/90, *Telemarsicabruzzo u. a.* Rz 7.

³⁷⁰ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 276.

Vorabentscheidungsersuchen auch die Darstellung der einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts enthalten.

Zum Zwecke der Klarheit und Vollständigkeit sollten Abkürzungen oder Kurzbezeichnungen von Vorschriften des nationalen Rechts vermieden werden, oder wenn solche verwendet werden, sollten sie erläutert werden. „Außerdem sollte die Verwendung spezieller terminologischer Begriffe aus der Rechtsordnung des vorlegenden Gerichts vermieden oder erläutert werden, da weder vom Gerichtshof noch von den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen, die womöglich Erklärungen vor dem Gerichtshof abgeben wollen, angenommen werden kann, dass sie mit dem nationalen Rechtssystem vertraut sind, in dem sich die Frage gestellt hat.“³⁷¹ „Die erforderlichen Ausführungen zum nationalen Recht müssen daher auch für Juristen verständlich sein, die die maßgebliche Rechtsordnung nicht kennen.“³⁷²

Es ist für die vorlegenden Gerichte ratsam, die gegenständlichen Grundsätze und Begriffe der maßgeblichen Rechtsordnung zu erläutern, da durchaus die Grundsätze und Begriffe jeder Rechtsordnung spezifisch sind und den Richtern des Gerichtshofes nicht notwendigerweise bekannt sind. Beispielsweise im Bereich des Steuerrechts ist es erforderlich, das nationale Recht detailliert darzustellen, da dieser Bereich des nationalen Rechts sehr komplex sein kann und es für die Richter des Gerichtshofes nur möglich sein wird, eine Antwort auf die Vorlagefrage zu liefern, wenn die Funktionsweise des Systems und genaue und vollständige Angaben vom vorlegenden Gericht gemacht wurden.³⁷³

Fehlt es bei der Beschreibung des nationalen Rechts an absoluter Genauigkeit, ist das für den Gerichtshof jedoch noch kein Grund, sich für unzuständig zu erklären.³⁷⁴

³⁷¹ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 276.

³⁷² *Schima* in *Mayer/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV, Art 267 AEUV, Rz 144.

³⁷³ Vgl EuGH 15.6.1999, C-421/97 *Tarantik* (Schlussanträge Generalanwalt).

³⁷⁴ Vgl EuGH 30.4.1986, C-209/84 bis C-213/84, *Asjes u.a.* Rz 12.

5.4.2.3 Darlegung der Gründe für die Vorlage

Einer der wesentlichsten Punkte ist die Angabe von genauen Gründen durch das vorlegende Gericht für Erforderlichkeit der Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens. Die rechtlichen Probleme, um die es im Ausgangsrechtsstreit geht, sollten klar dargestellt werden.

Wie in Art 94 lit c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen, muss das Vorabentscheidungsersuchen eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt, enthalten.

Der Gerichtshof hebt oft in seiner ständigen Rechtsprechung hervor, dass es notwendig ist, dass das nationale Gericht die genauen Gründe angibt, aus denen ihm die Auslegung des Gemeinschaftsrechts fraglich und die Vorlage von Vorabentscheidungsfragen an den Gerichtshof erforderlich erscheint.³⁷⁵

„Es ist unerlässlich, dass das nationale Gericht ein Mindestmaß an Erläuterungen zu den Gründen für die Wahl der Unionrechtsbestimmungen, um deren Auslegung es ersucht, und zu dem Zusammenhang gibt, den es zwischen diesen Bestimmungen und den auf den Rechtsstreit anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften herstellt.“³⁷⁶

Das nationale Gericht soll in erster Linie klar darlegen, dass es einen Zusammenhang zwischen der erbetenen Auslegung des Unionsrechts und den faktischen Umständen des Ausgangsverfahrens gibt. Für eine derartige Prüfung der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der erbetenen Auslegung des Unionsrechts und den Gegebenheiten und dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens besteht, ist es erforderlich, dass das vorlegende Gericht Gründe darlegt, aus denen es eine Beantwortung seiner Fragen als für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erforderlich ansieht.³⁷⁷ Dadurch kann es gleichzeitig vermieden werden, dass der Gerichtshof hypothetische Fragen beantworten muss.

³⁷⁵ Vgl. EuGH 8.10.2002, C-190/02, *Viacom Outdoor* Rz 16.

³⁷⁶ EuGH 7.4.1995, C-167/94, *Grau Gomis u.a.* Rz 9.

³⁷⁷ Vgl. EuGH 9.8.1994, C-378/93, *La Pyramide* Rz 13.

5.5 Zurückweisung von mangelhaften Vorabentscheidungsersuchen in der Praxis des EuGH

Einer der erheblichsten Fehler, die einem vorlegenden Gericht unterlaufen kann, ist die komplette Nichteinhaltung der inhaltlichen Mindestvoraussetzungen an das Vorabentscheidungsersuchen im Sinne von Art 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Ersuchen nationaler Gerichte um Vorabentscheidung müssen den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und die Vorlagefrage(n) enthalten. Darüber hinaus muss das Gericht die Gründe darlegen, die es für die Vorlage als maßgeblich ansieht.³⁷⁸ Sind diese inhaltlichen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, wird das Vorabentscheidungsersuchen als offensichtlich unzulässig vom EuGH zurückgewiesen.

Die Ratio der Zurückweisung der Vorabentscheidungsersuchen durch den EuGH wegen Nichterfüllung der inhaltlichen Mindestvoraussetzungen liegt vor allem darin, dass den Mitgliedstaaten und Unionsorganen ihr Recht nach Art 23 der Satzung des Gerichtshofes nicht genommen werden darf, Erklärungen zur gegenständlichen Vorabentscheidungssache abzugeben. „Der Gerichtshof verwendet die Erklärungen der Mitgliedstaaten und der Unionsorgane hauptsächlich, um zu beurteilen, ob das Vorabentscheidungsersuchen hinreichend verständlich abgefasst war.“³⁷⁹ Für die Zulassung des Vorabentscheidungsersuchens genügt oft, wenn die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane im Rahmen ihrer Stellungnahme die mögliche Lösung der Vorlagefragen im angemessenen Umfang erkennen. Hingegen kann man eine Zurückweisung durch den EuGH erwarten, wenn sich zeigt, dass es im Laufe der Stellungnahmen der Beteiligten im Sinne von Art 23 der Satzung des Gerichtshofes nicht möglich war, das Problem, dessen Klärung mit dem Vorabentscheidungsersuchen angestrebt wird, richtig zu erkennen.

Bereits das allererste Vorabentscheidungsersuchen aus dem Jahr 1961 in der Rechtssache *Bosch*³⁸⁰ hat gezeigt, dass ein unvollständiges und nicht den inhaltlichen Mindestvoraussetzungen entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen es den Mitgliedstaaten und Unionsorganen nicht ermöglicht, eine nützliche und sinnvolle

³⁷⁸ Vgl. EuGH 28.6.2000, C-116/00, *Laguillaumie* Rz 15 ff.

³⁷⁹ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 279.

³⁸⁰ EuGH 6.4.1962, C-13/61, *Bosch u.a.*

Stellungnahme zur gegenständlichen Rechtsache abzugeben, und es somit auch für den Gerichtshof schwieriger macht, eine sachdienliche Entscheidung in der Sache zu treffen, die für das vorlegende Gericht nützlich ist.

Trotzdem versucht der EuGH ein Gleichgewicht zwischen dem Recht der Berechtigten zur Abgabe von Erklärungen und der Zurückweisung von Vorabentscheidungsersuchen wegen inhaltlichen Mängel zu schaffen.

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sieht bestimmte Fälle vor, in denen mit Mängel behaftete oder unvollständige Vorabentscheidungsersuchen ergänzt bzw. geheilt werden können. Bei einer unvollständigen Darstellung des Sachverhaltes des Ausgangsverfahrens ermöglicht Art 62 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs dem Berichterstatter oder dem Generalanwalt, die Parteien oder die Beteiligten im Sinne von Art 23 der Satzung des Gerichtshofes aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist Auskünfte zum Sachverhalt, Schriftstücke oder sonstige Angaben zu übermitteln.³⁸¹ Die erhaltenen Antworten und Schriftstücke werden den anderen Parteien oder den Beteiligten übermittelt.³⁸²

Außerdem ermöglicht Art 61 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs dem EuGH, die Parteien oder die in Art 23 der Satzung des Gerichtshofes bezeichneten Beteiligten zur schriftlichen Beantwortung bestimmter Fragen innerhalb einer gesetzten Frist oder zu deren Beantwortung in der mündlichen Verhandlung aufzufordern.³⁸³

Ferner kann nach Art 101 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der EuGH das vorlegende Gericht um Klarstellung zu bestimmten Elementen des Vorabentscheidungsersuchens innerhalb einer bestimmten Frist ersuchen. Dies dient dazu, dem vorlegenden Gericht die Gelegenheit zu geben, ein lückenhaftes Vorabentscheidungsersuchen zu vervollständigen, um eine Zurückweisung durch den Gerichtshof zu verhindern.³⁸⁴

³⁸¹ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 280.

³⁸² Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 280.

³⁸³ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 280.

³⁸⁴ Vgl. *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 280.

In der Praxis handelt der Gerichtshof bei der Zurückweisung mangelhafter Vorlagen sehr überlegt. „Die Anforderungen an die Genauigkeit der Formulierung des Vorabentscheidungsersuchens sind von den Umständen des jeweiligen Falles abhängig.“³⁸⁵ Trotzdem hat der Gerichtshof im Laufe seiner Praxis Judikatur zur Problematik der Zurückweisung von mangelhaften Vorabentscheidungsersuchen entwickelt.

In der Lehre wird jedoch oft kritisiert, dass im Laufe der Rechtsprechung des Gerichtshofes keine klare Orientierungshilfe für vorlegende Gerichte entwickelt wurde, an die sich die Gerichte bei der Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen halten könnten, um eine mögliche Zurückweisung eines mangelhaften Vorabentscheidungsersuchens zu vermeiden.

Wegen der inkohärenten Praxis des Gerichtshofes wird es den vorlegenden Gerichten empfohlen, sich an einen höheren Standard als an die in Art 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgegebenen inhaltlichen Mindestvoraussetzungen bei der Formulierung des Vorabentscheidungsersuchens zu halten.

Wie jedoch aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH hervorgeht, kann man feststellen, dass der Gerichtshof bis Mitte der 90er Jahre sich bei der Zurückweisung von unvollständigen oder fehlerhaft formulierten Vorabentscheidungsersuchen zurückgehalten hat und Antworten auf Vorlagefragen lieferte, die jedoch abstrakt und weitreichend waren und aus diesem Grund keine nützliche und sinnvolle Antwort für die vorlegenden Gerichten darstellen konnten.

Eine markante Änderung in der Praxis des Gerichtshofes erfolgte im Jahr 1993 mit der Entscheidung in der Rechtssache *Telemarsicabruzzo*, in der der Gerichtshof das Vorabentscheidungsersuchen zurückgewiesen hat, weil dieses keine Angaben über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Ausgangsrechtsstreites erhalten hatte.

Seit der Entscheidung in der Sache *Telemarsicabruzzo* ist die Zurückweisung von mangelhaften Vorabentscheidungsersuchen die Regel geworden. „Verfügt der Gerichtshof über keine Angaben zur Sach- oder Rechtslage, die ihm eine korrekte Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage ermöglichen, muss er die Beantwortung von Amts wegen

³⁸⁵ Schima in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 267 AEUV, Rz 147.

ablehnen.“³⁸⁶ Dies hängt damit zusammen, dass das Vorabentscheidungsverfahren in der Praxis nur funktionieren kann, wenn der Gerichtshof über die erforderlichen Angaben verfügt, um die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Rechtssache verstehen zu können und hierdurch in der Lage ist, dem vorlegenden Gericht eine nützliche Antwort zu geben. Nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem Gerichtshof wie auch im besten Interesse der vorlegenden Gerichte sollten die nationalen Gerichte dafür sorgen, dass das Vorabentscheidungsersuchen so formuliert ist, dass der EuGH die bestmögliche Grundlage für seine Vorabentscheidung erhält und somit dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort geben kann.

Als den wichtigsten Grund für die regelmäßige Zurückweisung von Vorabentscheidungsersuchen durch den EuGH sehe ich vor allem die Tatsache, dass die nationalen Richter sowie auch die Parteien des Ausgangsverfahrens in den meisten Fällen keine Erfahrungen bei der Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen haben. Nur wenige Richter bekommen während ihrer richterlichen Berufspraxis die Gelegenheit, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof vorzulegen. Aus diesem Grund kann meiner Meinung nach den vorlegenden Gerichten im Rahmen der erstmaligen Vorlage nicht vorgeworfen werden, dass das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen nicht präzise und korrekt abgefasst ist.

5.6 Orientierungshilfe für die nationalen Gerichte bei der Formulierung eines Vorabentscheidungsersuchens

Wie bereits erwähnt, hat der Gerichtshof im Rahmen seiner veröffentlichten Empfehlungen an die nationalen Gerichte über die Abfassung eines Vorabentscheidungsersuchens versucht, den vorlegenden Gerichten bestimmte Leitfäden und Hinweise bei der Abfassung der Vorabentscheidungsersuchen zu geben. Die Beachtung der wenngleich unverbindlichen Empfehlungen ist von großer Bedeutung bei der Formulierung der Vorabentscheidungsersuchen durch die vorlegenden Gerichte, da diese einige wichtige Präzisierungen für die Gestaltung von Vorabentscheidungsersuchen enthalten.

³⁸⁶ *Broberg/Fenger*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014) 281.

Als hilfreiche Orientierungshilfe für die Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen sehe ich beispielsweise die jährlichen Erlässe des Bundesministeriums für Justiz über den Stand der von österreichischen ordentlichen Gerichten eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren im jeweiligen Kalenderjahr. Damit verfolgt Österreich das Ziel, über die von den österreichischen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen jedes Jahr umfassend zu informieren und gleichzeitig den vorlegenden Gerichten Hinweise bei der Verfassung von Vorabentscheidungsersuchen zu geben. Der Anlass für das Rundschreiben war vor allem die Tatsache, dass der EuGH seit seiner Entscheidung in der Rechtssache *Telemarsicabruzzo* die inhaltlichen Anforderungen an die Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte deutlich erhöht hat und vermehrt auch Vorabentscheidungsersuchen wegen inhaltlichen Mängel für unzulässig erklärt hat.

Im Vergleich zu Österreich hat die Slowakische Republik keine vergleichbaren Leitfäden für die Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen erlassen. Auf der Homepage des slowakischen Justizministeriums findet man zwar eine generelle Übersicht von im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren, die ein interessantes Rechtsproblem zum Gegenstand haben, es fehlt jedoch an einer Übersicht von Vorabentscheidungsersuchen, die von den slowakischen Gerichten dem EuGH im jeweiligen Jahr vorgelegt wurden. Abgesehen davon haben es die slowakischen Behörden und Gerichtsorgane unterlassen, zu Beginn der Mitgliedschaft der Slowakei bei der Europäischen Union den Gerichten eine Orientierungshilfe bei der Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen zu geben, vor allem im Hinblick auf die Zuständigkeit des EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV sowie der inhaltlichen Mindestvoraussetzungen, die an das Vorabentscheidungsersuchen gestellt werden.

Trotz diesem Umstandes muss ich jedoch betonen, dass das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova*³⁸⁷ das einzige Ersuchen eines slowakischen Gerichts ist, das wegen fehlerhaften Angaben zur Sach- und Rechtslage des Falles als offensichtlich unzulässig vom EuGH zurückgewiesen wurde.

³⁸⁷ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova*.

6 **Rechtssache *Pohotovost***³⁸⁸

6.1 **Entscheidung des EuGH**

Das Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Bardejov (*Okresny sud Bardejov*) vom 15. Mai 2013 in der Rechtssache *Pohotovost* erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Pohotovost s. r. o. (im Folgenden: Pohotovost) und Herrn Soroka über die Zwangsbeitreibung eines Betrags, den Herr Soroka der Pohotovost aus einem Verbraucherkreditvertrag, abgeschlossen am 10. Dezember 2002, schuldete.

Die vom Bezirksgerichts Bardejov formulierten Vorlagefragen betrafen die Auslegung der RL 93/13/EWG in Verbindung mit der Charta.

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit für die Beantwortung der Vorlagefragen hat der Gerichtshof vorab auf die wichtige Tatsache aufmerksam gemacht, dass der gegenständliche Verbraucherkreditvertrag am 10. Dezember 2002 abgeschlossen wurde, daher vor dem Zeitpunkt des Beitritts der Slowakischen Republik zur Europäischen Union am 1. Mai 2004.

Unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil *Ynos*³⁸⁹, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass er für die Auslegung des Unionsrechts ausschließlich im Hinblick auf seine Anwendung in einem Mitgliedstaat vom Zeitpunkt des Beitritts des Mitgliedstaats zur Union zuständig ist.³⁹⁰ In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof angeführt, dass er aus diesem Grund für die Zurückweisung der Vorlagefragen wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs bereits in seinem Beschluss in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova*³⁹¹ aufmerksam gemacht hat.

Da sich der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens, der Anlass für das Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Bardejov gegeben hat, auf eine Zeit vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zur EU bezieht, hat der Gerichtshof mit Beschluss

³⁸⁸ EuGH 3.4.2014, C-153/13, *Pohotovost*.

³⁸⁹ EuGH 10.1.2006, C-302/04, *Ynos*.

³⁹⁰ EuGH 3.4.2014, C-153/13, *Pohotovost* Rz 24.

³⁹¹ EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova*.

vom 3. April 2014 festgestellt, dass er für die Beantwortung der vom Bezirksgericht Bardejov vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig ist.

6.2 Anmerkungen

Im Hinblick auf die falsche Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichtshofes durch das Bezirksgericht Bardejov bin ich der Ansicht, dass sich diese Verfehlung des slowakischen Gerichts auf eine mangelhafte Kenntnis des Unionsrechts und der Auseinandersetzung mit der Judikatur des EuGH gründet.

Zum Zeitpunkt des Vorlagebeschlusses des Bezirksgerichts Bardejov am 15. Mai 2013 existierte die *Ynos*-Rechtsprechung seit mehr als sieben Jahren. Für ein vorlegendes Gericht ist es grundlegend, dass es weiß, welche Fragen es dem Gerichtshof überhaupt vorlegen darf und welche Fragen auf der anderen Seite nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV fallen.

Der gleiche Fehler betreffend die Unzuständigkeit des Gerichtshofs zur Beantwortung von Fragen, die sich auf einen Sachverhalt vor Beitritt eines Mitgliedstaates zur Union beziehen, ist auch dem Regionalgericht in Presov in der Rechtssache *SKP gegen Kveta Polhosova* unterlaufen. Denn der Vertrag, der Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits war und auf den im Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts in Presov Bezug genommen wird, wurde am 13. November 2001 abgeschlossen, also vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union am 1. Mai 2004.

Auf der anderen Seite und zur teilweisen Verteidigung des Bezirksgerichts in Bardejov sehe ich als wichtig anzuführen, dass der Ansatz des Gerichtshofs hinsichtlich der Zulassung von Fragen, die einen Sachverhalt vor dem Beitritt eines Mitgliedstaates zur Union betreffen, nicht immer ganz kohärent ist.

In der Rechtssache *Saldanha*³⁹² hat der EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Obersten Gerichtshofs zugelassen, obwohl der Sachverhalt des nationalen Rechtsstreits einen Zeitraum vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union betraf.

³⁹² EuGH 2.10.1997, C-122/96, *Saldanha*.

Der Gerichtshof hat dabei angemerkt, dass, obwohl der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens einen Zeitraum vor dem Beitritt Österreichs zur Union betrifft, der Gerichtshof zur Beantwortung der Vorlagefragen zuständig ist, da die rechtlichen Wirkungen des Ausgangsrechtsstreits auch nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union weiterhin bestehen.

Ich bin der Ansicht, dass der Gerichtshof Fragen, die einen Sachverhalt vor dem Beitritt des jeweiligen Mitgliedstaats zur Union betreffen, zulassen würde, wenn das vorlegende Gericht klare und ausdrückliche Argumente für die Zulassung der Fragen angibt, wie beispielsweise, dass die rechtlichen Wirkungen des Ausgangsrechtsstreits auch nach dem Beitritt des Mitgliedstaats zur EU weiterhin bestehen, oder dass das Unionsrecht, um dessen Auslegung das vorlegende Gericht ersucht, bereits vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Union in das nationale Recht umgesetzt wurde.

7 Rechtssache *Siroka*³⁹³

Das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichts der SR vom 6. August 2013 in der Rechtssache *Siroka* betraf die Auslegung von Art 168 AEUV sowie von Art 33 und 35 der Charta.

Dem Ausgangsverfahren liegt der Rechtsstreit zwischen Frau Siroka und dem Gesundheitsamt der Slowakischen Republik (*Urad verejneho zdravotníctva Slovenskej republiky*) zugrunde. Frau Siroka hat ihre gesetzlich auferlegte Pflicht missachtet, ihr minderjähriges Kind (geboren 2005) gegen bestimmte Krankheiten impfen zu lassen. Die maßgebliche nationale Regelung bestimmt, dass Kinder im 6. Lebensjahr gegen gewisse Krankheiten zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Gesundheit geimpft werden müssen. Frau Siroka sowie der Vater des Kindes als gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes haben im Zeitraum von Juni 2010 bis Juni 2011 die Impfung des Kindes verweigert.

In der ersten sowie in der zweiten Instanz wurde festgestellt, dass die Weigerung zur Impfung eine Verwaltungsübertretung darstellt, wofür Frau Siroka eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro auferlegt wurde.

Gegen die Entscheidung hat Frau Siroka beim Obersten Gericht der SR Berufung eingebracht. Nach Ansicht des Obersten Gerichts der SR müsse die Frage der Impfpflicht im Zusammenhang mit der Prävention von Krankheiten aus der Sicht des Unionsrechts gelöst werden. Aus diesem Grund hat das Oberste Gericht der SR das Verfahren unterbrochen und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bei der Prüfung der Zuständigkeit für die Beantwortung der Fragen hat der Gerichtshof vorab auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass er im Sinne seiner ständigen Rechtsprechung berechtigt ist, im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV das Unionsrecht nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten auszulegen.

Im Hinblick auf die Frage nach der Auslegung von Art 168 AEUV betreffend die Kompetenzen der Union im Bereich des Gesundheitswesens hat der Gerichtshof festgestellt,

³⁹³ EuGH 17.7.2014, C-459/13, *Siroka*.

dass sich aus Art 168 AEUV keine Pflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf Impfungen von minderjährigen Kindern ableiten lässt. Vielmehr sind auf den gegenständlichen nationalen Rechtsstreit innerstaatliche Vorschriften anwendbar, die eine Pflicht zur Impfung minderjähriger Kinder vorsehen. Aus diesem Grund hat der Gerichtshof ausgeführt, dass er für die Auslegung von Art 168 AEUV nicht zuständig ist, da diese Vorschrift auf den nationalen Rechtsstreit offensichtlich keine Anwendung findet.

In Bezug auf die Fragen des Obersten Gerichts der SR betreffend die Auslegung von Art 33 und 35 der Charta hat der Gerichtshof durch Verweis auf seine ständige Rechtsprechung daran erinnert, dass der Anwendungsbereich der Charta, was das Handeln der Mitgliedstaaten betrifft, in Art 51 Abs 1 der Charta definiert ist. Danach gilt die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionrechts. Wird dagegen eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst, ist der Gerichtshof nicht zuständig, um über sie zu entscheiden und die möglicherweise angeführten Bestimmungen der Charta können als solche keine neue Zuständigkeit begründen. In diesem Zusammenhang hat der EuGH argumentiert, dass es aus den Akten des Ausgangsverfahrens nicht hervorgeht, dass außer den Bestimmungen der Charta andere unionsrechtliche Vorschriften angewendet werden sollen. Demnach findet im vorliegenden Fall keine Durchführung des Unionrechts im Sinne von Art 51 Abs 1 der Charta statt. Aus diesem Grund hat sich der Gerichtshof im vorliegenden Fall für die Auslegung der Charta als unzuständig erklärt.

Aus den zuvor erläuterten Gründen hat der Gerichtshof mit Beschluss vom 17. Juli 2014 entschieden, dass er für die Beantwortung der vom Obersten Gerichts der SR in der Rechtssache *Siroka* vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig ist.

8 **Rechtssache *Kovozber***³⁹⁴

Eines der aktuellsten Vorabentscheidungsersuchen aus dem Jahr 2015, das dem Gerichtshof vom Regionalgericht in Kosice (*Krajský súd v Kosiciach*) in der Rechtssache *Kovozber* vorgelegt wurde, betraf die Auslegung von Art 183 Abs 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie.³⁹⁵

Das Vorabentscheidungsersuchen erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Kovozber s. r. o. (im Folgenden: Kovozber) und dem Finanzamt in Kosice (*Danový úrad Kosice*). Kovozber hat beim Finanzamt in Kosice den Antrag gestellt, ihm für den Steuerzeitraum Juli 2007 Verzugszinsen aus dem vom Finanzamt in Kosice erstatteten Überschuss zu bezahlen. In der Folge hat das Finanzamt in Kosice ein Prüfverfahren eingeleitet hinsichtlich der Berechtigung von Kovozber auf Erstattung des Betrages der zu viel für einen Steuerzeitraum bezahlten Mehrwertsteuer. Tatsächlich wurde Kovozber der Überschuss am 13. März 2008 erstattet, Kovozber war jedoch der Meinung, dass die Erstattung bereits im September 2007 hätte erfolgen sollen. Die slowakischen Rechtsvorschriften sehen jedoch vor, dass der Überschuss erst innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Steuerkontrolle zu erstatten ist.

Das Regionalgericht in Kosice hat im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dem Gerichtshof die Frage gestellt, ob Art 183 Abs 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie so auszulegen ist, dass er der Anwendung der slowakischen Vorschrift entgegensteht, die vorsieht, dass die Erstattung des Überschusses innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Steuerkontrolle zu erfolgen hat.

Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Erstattung der zu viel für einen Steuerzeitraum gezahlten Mehrwertsteuer hat der Gerichtshof durch einen mit Gründen versehenen Beschluss vom 21. Oktober 2015 dem Regionalgericht in Kosice geantwortet, dass die slowakischen Vorschriften tatsächlich dem Art 183 Abs 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie entgegenstehen.

³⁹⁴ EuGH 21.10.2015, C-120/15, *Kovozber*.

³⁹⁵ RL 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 2006/347, 1.

Ähnlich wie in der Rechtssache *Mihal*³⁹⁶, kann man auch im gegenständlichen Fall feststellen, dass sich das vorlegende Gericht nicht mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Rechtsproblematik auseinandergesetzt hat. Die erschöpfende Judikatur des Gerichtshofes zum Thema der Mehrwertsteuer lässt darauf schließen, dass die Antwort auf die Vorlagefragen klar aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs vom Regionalgericht in Kosice hätte abgeleitet werden können. Durch das dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *Kovozber* wurde der Gerichtshof unnötigerweise mit Arbeit belastet. Nach mehr als 11 Jahren Mitgliedschaft in der Union sollten meiner Meinung nach solche Fehler durch die vorlegenden Gerichte nicht mehr passieren.

³⁹⁶ EuGH 21.5.2008, C-456/07, *Mihal*.

C. Vorlagepraxis der Gerichte in der Slowakischen Republik

1 Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten

In Bezug auf die Anzahl der Vorlagen der slowakischen Gerichte im Laufe der Mitgliedschaft bei der Europäischen Union kann man feststellen, dass die slowakischen Gerichte die meisten Ersuchen (9 Ersuchen) dem Gerichtshof im Jahr 2012 vorgelegt haben, gefolgt von den Jahren 2010 (5 Ersuchen), 2015 (5 Ersuchen) und 2016 (6 Ersuchen bis 30.11.2016). Hingegen in den Jahren 2005 und 2006 wurde keine Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Die Zahlen zeigen jedoch, dass die Anzahl der Vorlagen mit der Länge der Mitgliedschaft der Slowakei bei der Union zunimmt.

Im Vergleich zur Vorlagepraxis anderer neuer Mitgliedstaaten, die so wie die Slowakei im Jahr 2004 der Union beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), haben zwischen 1.5.2004 und 31.12.2015 Ungarn, Tschechien und Polen ziffernmäßig mehr Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt als die Slowakische Republik.³⁹⁷

Im Hinblick auf die Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte kann man feststellen, dass die Slowakei nach Ungarn, Polen und Tschechien zu denjenigen neuen Mitgliedstaaten zählt, von denen der Großteil der Vorlagen kommt. Im Vergleich zu den Gründungsstaaten der Europäischen Union weist die Slowakei, sowie auch die anderen neuen Mitgliedstaaten, noch immer geringe Vorlagezahlen auf. Die meisten Vorabentscheidungsersuchen werden von deutschen, italienischen, französischen und niederländischen Gerichten vorgelegt.

Im Vergleich zu österreichischen Gerichten, die bereits im Laufe der ersten fünf Jahre nach dem Beitritt zur Union insgesamt 115 Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt haben, haben die slowakischen Gerichte im gleichen Zeitraum nur drei Ersuchen vorgelegt. Aus den Vorlagezahlen ergibt es sich insgesamt, dass die Aktivität der Slowakischen Republik bei

³⁹⁷ Siehe Jahresbericht 2015 – Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes, http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/rapport_annuel_2015_activite_judiciaire_de.pdf (abgefragt am 15.8.2016).

der Vorlage von Fragen an den Gerichtshof im Vergleich zu Österreich deutlich schwächer ist.

2 Gründe für die zurückhaltende Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte

Wegen der Erweiterung der Europäischen Union in den Jahren 2004 und 2007 durch den Beitritt von insgesamt 12 Mitgliedstaaten ist man davon ausgegangen, dass die Zahl der vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen deutlich zunehmen wird. Die Vorlagezahlen der neuen Mitgliedstaaten zeigen jedoch, dass diese bei dem Gebrauch des Vorabentscheidungsverfahrens zurückhaltend sind. „Die Praxis hat den EuGH also noch nicht als Gesprächspartner erkannt und ihn noch nicht konsequent eingebunden.“³⁹⁸ Die niedrigen Vorlagezahlen der neuen Mitgliedstaaten zeigen, dass das Verhältnis zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof noch immer aufgebaut wird und dass anstatt einem gegenseitigen Vertrauen und der Euphorie bei der Anwendung des Unionsrechts noch immer eine vorsichtige Einstellung sowie ein schrittweises Kennenlernen überwiegen.³⁹⁹

Die national abweichende Bereitschaft der Gerichte der Mitgliedstaaten, von dem Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV Gebrauch zu machen, kann verschiedene Gründe haben. Denn die unterschiedlichen Vorlageraten zeigen, dass Gerichte einiger Mitgliedstaaten dem Gerichtshof durchgehend deutlich seltener vorlegen als Gerichte anderer Mitgliedstaaten. „Ursachen für die Abweichungen können der Beitrittszeitpunkt des jeweiligen Mitgliedstaats, seine Größe, seine wirtschaftliche Aktivität, seine sozialen Konflikte und seine speziellen Interessenlagen bilden.“⁴⁰⁰ „Auch unabhängig von solchen außerrechtlichen Faktoren bestehen substantielle Unterschiede zwischen den Vorlagezahlen. Von zusätzlicher Bedeutung sind nämlich ebenso die nationalen Gerichtsstrukturen, die Gerichtskosten, die juristische Ausbildung und das juristische "Milieu" im Allgemeinen.“⁴⁰¹

³⁹⁸ Rösler, Die Vorlagepraxis der EU-Mitgliedstaaten – Eine statistische Analyse zur Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens, EuR 4/2012, 402.

³⁹⁹ Vgl. *Slastan*, Analýza súcasneho stavu aplikácie komunitarneho práva sudnými orgánmi SR, Komunitarne právo na Slovensko – päť rokov "po" (2009) 133.

⁴⁰⁰ Rösler, Die Vorlagepraxis der EU-Mitgliedstaaten – Eine statistische Analyse zur Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens, EuR 4/2012, 392.

⁴⁰¹ Rösler, Die Vorlagepraxis der EU-Mitgliedstaaten – Eine statistische Analyse zur Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens, EuR 4/2012, 393.

In der slowakischen Lehre⁴⁰² haben sich mehrere Argumente für die zurückhaltende Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte gefunden: einerseits werden von den Verfahrensparteien und ihren Anwälten im Prozess nur sehr selten Argumente in Bezug auf die Anwendung des Unionsrecht vorgebracht. Andererseits fehlt es in der Slowakei an guten und verfügbaren Materialien und Quellen zum Europarecht. Ferner kann oft auch die Sprachbarriere einen Grund für die geringe Zahl der Vorlagen darstellen.

Die nationalen Richter haben meistens nicht genug Zeit, um sich mit den einzelnen Bereichen des Europarechts zu beschäftigen und die Anwendung des Unionsrechts in anderen Mitgliedstaaten zu erforschen. Der Grund dafür ist auch, dass die Gerichte nicht mit Datenbanken und anderen elektronischen Hilfsmitteln für Recherchen ausgestattet sind. Oft kann das Studium und die Verfassung der unionsrechtlichen Problematik auch mit durchaus hohen Bildungskosten verbunden sein.

Ein weiterer Grund ist, dass sich oft Verfahren vor den slowakischen Gerichten auf Sachverhalte beziehen, die sich vor dem Beitritt der Slowakei zur Union abgespielt haben. Wie bereits erläutert, ist der Gerichtshof jedoch für die Beantwortung von Vorlagefragen, die sich auf einen Sachverhalt vor dem Beitritt eines Mitgliedstaats zur Union beziehen, nicht zuständig.

Ein weiterer Faktor, der die Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte beeinflusst, ist, dass den Richtern sowie den Verfahrensparteien, die die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beantragen können, ausreichende Kenntnisse über die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens sowie über die Zuständigkeit der nationalen Gerichte und des Gerichtshofes im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens fehlen.

Oft fehlen den Verfahrensparteien sowie bedauerlicherweise auch ihren Anwälten die notwendigen Grundkenntnisse über das Gerichtssystem der EU. Aus dem Beschluss des Regionalgerichts in Nitra (*Krajsky sud v Nitre*) vom 19. Juli 2006 zu 5 Co/146/2006 geht hervor, dass eine der Verfahrensparteien, die anwaltlich vertreten war, im Verfahren

⁴⁰² Vgl. *Slastan*, *Analýza súčasného stavu aplikácie komunitárneho práva sudnými orgánmi SR, Komunitárne právo na Slovensko – päť rokov "po" (2009)* 133.

betreffend die Auflösung des Miteigentums „selbst die Rechtssache an den EuGH abgetreten hat.“⁴⁰³

Ein weiterer Grund für den geringen Gebrauch des Vorabentscheidungsverfahrens mag auch die Tatsache sein, dass die ersten von den neuen Mitgliedstaaten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen vom Gerichtshof nicht immer gut angenommen wurden.

Die ersten von Ungarn am 10. Juni 2004 dem EuGH vorgelegten Fragen in der Rechtssache *Ynos*⁴⁰⁴ betrafen die Auslegung der RL 93/13/EWG. Bei der Prüfung der Zuständigkeit für die Beantwortung der Vorlagefragen ist der Gerichtshof zum Schluss gekommen, dass sich der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens vor dem Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union zugetragen hat und somit der Gerichtshof für die Auslegung der RL nicht zuständig ist. Der Gerichtshof ist nämlich für die Auslegung des Unionsrechts ausschließlich im Hinblick auf ihre Anwendung in einem neuen Mitgliedstaat vom Zeitpunkt des Beitritts zur Union an zuständig.

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichts der SR ergibt sich, dass das *Ynos* Urteil auch zu einen der Gründe für die Zurückhaltung der slowakischen Gerichte bei der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen gehört. In der Erkenntnis III. US 151/07 vom 29. Mai 2007 prüfte das Verfassungsgericht der SR die Verletzung der vom Beschwerdeführer geltend gemachter verfassungsrechtlich geschützten Rechte wegen der Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens durch das Oberste Gericht der SR trotz Vorlagepflicht. Das Verfassungsgericht der SR hat die Verfassungsbeschwerde (*ustavna staznost*) als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Unter Verweis auf die Entscheidung *Ynos* argumentierte das Verfassungsgericht der SR, dass sich der Sachverhalt des gegenständlichen Rechtsstreits vor dem Beitritt der Slowakei zur Union abspielte. In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht der SR ausgeführt, dass auch im Falle, dass das Oberste Gericht der SR dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Unterbrechung des nationalen Verfahrens zum Zwecke der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof stattgeben würde, der EuGH die Vorlagefragen wegen offensichtlicher Unzuständigkeit zurückweisen würde.

⁴⁰³ Regionalgericht in Nitra 19.7.2006, 5 Co/146/2006.

⁴⁰⁴ EuGH 10.1.2006, C-302/04, *Ynos*.

In den ersten Jahren nach dem Beitritt der Slowakei zur EU haben die slowakischen Gerichte im Zeitraum von 1. Mai 2004 bis 1. Mai 2009 nur zwei Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt. Wie bereits erwähnt, auch das erste von slowakischen Gerichten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *Kovalsky*⁴⁰⁵ wurde vom Gerichtshof wegen offensichtlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen, da die vom Regionalgericht in Presov vorgelegten Fragen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fielen.

Im Hinblick auf die Vorlagezahlen der Slowakei sieht man jedoch, dass die Anzahl der Vorlagefragen tendenziell wächst. Es hat sich auch erwiesen, dass die nationalen Gerichte mehr Vorabentscheidungsersuchen nach einer Zeit von fünf Jahren Mitgliedschaft in der Union vorlegen. Diese Tatsache gründet sich vor allem auf die Notwendigkeit, dass nationale Richter sich zuerst Kenntnisse des Unionsrechts und dessen Anwendung angeeignen müssen⁴⁰⁶

Auf der anderen Seite, trotz niedriger Vorlagezahlen der neuen Mitgliedstaaten, kann man nicht generell behaupten, dass jene Mitgliedstaaten, die vom Vorabentscheidungsverfahren sehr sporadisch Gebrauch machen, das Unionsrecht nicht auf nationale Rechtsstreite anwenden. Aus den niedrigen Vorlagezahlen kann man jedoch auch nicht automatisch den Schluss ziehen, dass die Kenntnisse der nationalen Richter im Unionsrecht ausgezeichnet sind, sodass sie nur ausnahmsweise von der Vorabentscheidung des Gerichtshofes Gebrauch machen können.

Im Hinblick auf die Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte vertritt *Svaby* nicht die Meinung, dass die slowakischen Gerichte zu niedrige Vorlagezahlen aufweisen.⁴⁰⁷ Hingegen ist *Svaby* der Ansicht, dass die Gerichte lieber weniger, aber dafür von der Qualität hochwertige Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorlegen sollten.⁴⁰⁸ Für die Fortwicklung des Unionsrechts besonders bedeutsam hat er die

⁴⁰⁵ EuGH 25.1.2007, C-302/06, *Kovalsky*.

⁴⁰⁶ Vgl. *Jezova*, Konanie o predbežnej otázke a jeho vplyv na rozvoj práva Európskej unie (2013) 101.

⁴⁰⁷ Interview mit *Svaby* am 19.5.2016.

⁴⁰⁸ Interview mit *Svaby* am 19.5.2016.

Vorabentscheidungsverfahren in den Rechtssachen *Krizan*⁴⁰⁹ und *Lesoochranarske zoskupenie VLK*⁴¹⁰ hervorgehoben.

Die Tatsache, dass andere Mitgliedstaaten ziffernmäßig mehr vorlegen, findet *Svaby* in manchen Fällen als unnötige Arbeitsbelastung für den Gerichtshof, was auch die Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer zur Folge hat.⁴¹¹ Im Hinblick auf die Tatsache, dass heutzutage eine umfangreiche Judikatur des Gerichtshofs existiert, die sich auf fast alle Bereiche des Unionsrechts bezieht, muss ein nationales Gericht dem Gerichtshof keine Frage vorlegen, wenn es bereits eine Antwort auf die Frage in der Rechtsprechung des Gerichtshofs gibt.

Ich schließe mich in diesem Zusammenhang der Meinung von *Svaby* an, der als EuGH Richter meiner Ansicht nach die Problematik betreffend die Vorlagezahlen der Slowakischen Republik objektiv sieht. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Slowakei erst im Jahr 2004 der Union beigetreten ist und in den ersten Jahren nach dem Beitritt vom Vorabentscheidungsverfahren kaum Gebrauch gemacht hat, finde ich die aktuellen Vorlagezahlen der slowakischen Gerichte angemessen. Wie bereits erwähnt, kann man im Hinblick auf die vorgelegten Ersuchen im Jahr 2016 annehmen, dass die Vorlagezahlen in den nächsten Jahren weiterhin zunehmen werden.

Auch die Tatsache, dass im Jahr 2004 die Justizakademie zum Zwecke der lebensbegleitenden Ausbildung der slowakischen Richter errichtet wurde, zeigt, dass sich die Slowakei bemüht, die anfänglichen Probleme, die sich auf der mangelnden Initiative der slowakischen Richter bei der Vorlage von Fragen an den Gerichtshof widerspiegeln haben, zu beseitigen.

⁴⁰⁹ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan*.

⁴¹⁰ EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranarske zoskupenie VLK*.

⁴¹¹ Interview mit *Svaby* am 19.5.2016.

3 Ausbildung der slowakischen Richter im Hinblick auf die Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen

Für die Ausbildung der slowakischen Richter im Bereich des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH nach Art 267 AEUV ist die Justizakademie⁴¹² (*Justicna akademia*) mit ihrem administrativen Sitz in Pezinok (Slowakei) zuständig. Diese ist ein unabhängiges Ausbildungsinstitut, das durch das Justizministerium der Slowakischen Republik (*Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky*) als selbstständige juristische Person zum Zwecke der Ausbildung der Richter, Staatsanwälte, Richteramtsanwärter und anderer Justizbediensteter errichtet wurde.

Die Organisation der Justizakademie und ihre Tätigkeiten werden durch das Gesetz über die Justizakademie (*Zakon c. 548/2003 Z. z. o Justicnej akademii a o zmene a doplnení niektorých predpisov*) geregelt. Ihre Tätigkeit hat die Justizakademie am 1. September 2004 aufgenommen.

Die Ausbildung erfolgt nach einem jährlichen akademischen Plan im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die von den Angestellten der Justizakademie sowie einem externen Lehrkörper (EuGH Richter, Professoren für Europarecht), der zurzeit aus 116 Mitgliedern besteht, abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen finden zum Teil in der Slowakei und zum Teil im Ausland statt.

Abgesehen von der Organisation der lebensbegleitenden Ausbildung der Richter und Staatsanwälte ist die Justizakademie auch für die vorbereitende Ausbildung der Kandidaten für die fachliche Justizprüfung (*odborna justicna skuska*) zuständig, die für die Ausübung der Funktion eines Richters, Staatsanwaltes oder Justizbediensteten erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Ausbildung der slowakischen Richter im Bereich des Vorabentscheidungsverfahrens sind nach dem Studienplan für das Jahr 2016 drei Lehrveranstaltungen im Bereich des Vorabentscheidungsverfahrens vorgesehen, die in der Slowakei sowie im Ausland stattfinden.⁴¹³

⁴¹² Siehe <http://www.ja-sr.sk>

⁴¹³ Siehe Studienplan 2016 unter http://www.ja-sr.sk/files/studijny_plan_2016_vsetky_katedry_PORTAL.pdf (abgefragt am 20.9.2016).

Nach dem Studienplan 2015 haben keine Veranstaltungen im Bereich des Vorabentscheidungsverfahrens stattgefunden.

Ein kompletter Studienplan für das Jahr 2017 ist noch nicht verfügbar.⁴¹⁴

⁴¹⁴ Siehe <http://www.ja-sr.sk/seminare/rok/2017> (abgefragt am 10.12.2016).

D. Schlussfolgerungen

1 Conclusio

Im Rahmen dieser Dissertationsarbeit habe ich die einzelnen Problematiken sowie die Komplexität des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof nach Art 267 AEUV dargestellt.

Wie bereits erläutert, gehört das Vorabentscheidungsverfahren unzweifelhaft zu den am häufigsten in Anspruch genommenen Verfahren vor dem Gerichtshof. Es ist ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung und Wirkung des Unionsrechts auf dem gesamten Gebiet der Union. Insbesondere soll die unterschiedliche Auslegung des Unionsrechts in den 28 Mitgliedstaaten verhindert werden.

Durch die ausdrückliche Übertragung der Kompetenzen von der Slowakischen Republik auf die Europäische Union durch den Beitritt zur Union am 1. Mai 2004 sowie aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ist somit für die slowakischen Gerichte die Pflicht entstanden, im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit das Unionsrecht anzuwenden. Durch den Beitritt der Slowakei zur EU wurde auch die Regelung über das Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art 267 AEUV unmittelbar anwendbar.

Was es die Regelung des Vorabentscheidungsverfahrens in der slowakischen Rechtsordnung betrifft, habe ich gezeigt, dass die einzelnen Elemente und Spezifika des Vorabentscheidungsverfahrens nicht als Einheit geregelt werden, sondern vielmehr auf einzelne Rechtsvorschriften aufgeteilt sind. Wird eine unionsrechtliche Frage in einem Zivilverfahren vor einem slowakischen Gericht aufgeworfen, kommen die Bestimmungen der CSP zur Anwendung. Gibt es hingegen Auslegungs- oder Gültigkeitszweifel in einem Strafverfahren, kommen die Vorschriften der TP zur Anwendung.

Eine der grundlegendsten Fragen im Zusammenhang mit Vorabentscheidungsverfahren ist, welche nationale Einrichtungen zur Vorlage von unionsrechtlichen Fragen an den Gerichtshof berechtigt sind. Wie erläutert, sind nur diejenigen Einrichtungen vorlageberechtigt, die unter die Definition eines "Gerichts" eines Mitgliedstaates im Sinne von Art 267 AEUV fallen. Dabei handelt es sich um eine autonome unionsrechtliche

Definition, die sich durchaus von den Begriffen in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterscheiden kann. Die richtige Beurteilung der Vorlageberechtigung einer bestimmten nationalen Einrichtung ist sehr wichtig, da der Gerichtshof die Beantwortung von Fragen ablehnt, die von einer nicht vorlageberechtigten Stelle vorgelegt wurden. In diesem Zusammenhang habe ich durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien für die Feststellung, ob eine Einrichtung vorlageberechtigt ist, dargestellt.

Ein wichtiger Teil meiner Analyse war die Frage, welche slowakischen Einrichtungen berechtigt sind, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vorzulegen. Demnach können Bezirksgerichte (*okresne sudy*), Regionalgerichte (*krajske sudy*), das Oberste Gericht der SR (*Najvyšší sud Slovenskej republiky*) sowie das Verfassungsgericht der SR (*Ustavný sud Slovenskej republiky*) den Gerichtshof nach Art 267 AEUV anrufen. Wichtig ist auch die Feststellung, dass slowakische Gerichte im streitigen Verfahren im Sinne der CSP sowie im Strafverfahren nach der TP Fragen an den EuGH vorlegen können. Keine Fragen dürfen hingegen im Außerstreitverfahren vorgelegt werden. Im Unterschied zu vielen anderen Mitgliedstaaten erfüllt zurzeit keine der slowakischen Verwaltungsbehörden die Kriterien einer vorlageberechtigten Stelle. Nicht vorlageberechtigt sind auch die slowakischen Berufskammern, das slowakische Handelsregister (*Obchodný register Slovenskej republiky*), Schiedsgerichte im Sinne der slowakischen Rechtsvorschriften sowie slowakische Staatsanwälte, Notare, Masseverwalter und Gerichtsvollzieher.

Im Allgemeinen dürfen vorlageberechtigte "Gerichte" im Sinne von Art 267 AEUV dem Gerichtshof Fragen betreffend die Auslegung der Verträge und die Gültigkeit und die Auslegung des sekundären Unionsrechts stellen. Die Vorlagefragen müssen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen. Insbesondere dürfen die Fragen weder die konkrete Anwendung des Unionsrechts auf einen konkreten nationalen Fall noch die Vereinbarkeit des Unionsrechts mit nationalen Rechtsvorschriften betreffen. Die richtige Formulierung der Fragen sowie die Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für deren Beantwortung ist sehr wichtig, da heutzutage der Gerichtshof die Beantwortung von Fragen wegen seiner offensichtlichen Unzuständigkeit häufiger ablehnt als in der Vergangenheit. Aus diesem Grund habe ich im Teil 1 der Dissertationsarbeit die aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Fälle der Unzulässigkeit von Vorlagefragen dargestellt.

Ein komplexes und in der Rechtsprechung des EuGH sowie in der Literatur immer wieder besprochenes Thema ist auch das Vorlagerecht bzw. die Vorlagepflicht der nationalen Gerichte.

Grundsätzlich ist jedes nationale Gericht, dessen Entscheidung noch mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, zur Vorlage einer entscheidungserheblichen unionsrechtlichen Frage an den EuGH berechtigt. Der Gerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung mehrmals bestätigt, dass die Entscheidung, ob und wann an den Gerichtshof vorzulegen ist und welche Fragen ihm unterbreitet werden, jedem nationalen Gericht überlassen ist. Das Vorlagerecht der nationalen Gerichte darf in keiner Richtung beschränkt werden, weder durch Vorschriften des nationalen Rechts noch durch das Unionsrecht selbst.

Oft beinhalten die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Vorschriften, wonach unterinstanzliche Gerichte bei neuerlicher Entscheidung über eine an sie zurückverwiesene Sache an die Rechtsauffassung eines übergeordneten Gerichts gebunden sind, wodurch ihr Vorlagerecht beschränkt wird. In diesem Zusammenhang habe ich das Urteil *Krizan* analysiert, in dem der EuGH bestätigt hat, dass das Vorlagerecht nach Art 267 Abs 2 AEUV auch nicht in Fällen beschränkt werden kann, in denen ein nationales Gericht an die vom Verfassungsgericht des Mitgliedstaats formulierte Rechtsauffassung gebunden ist. Das Hauptthema in der gegenständlichen Rechtssache war, dass nach den slowakischen Rechtsvorschriften ein slowakisches Gericht, an den eine Sache vom Verfassungsgericht der SR zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen wurde, an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der SR gebunden ist. Die in der Rechtssache *Krizan* vom Gerichtshof vertretene Rechtsansicht sehe ich als signifikant für die Fortwicklung des Unionsrecht und spezifisch des Grundsatzes des unbeschränkten und unbeschränkbaren Vorlagerechts nach Art 267 Abs 2 AEUV. Der Grundsatz des unbeschränkten Vorlagerechts der nationalen Gerichte wurde auch vom Verfassungsgericht der SR anerkannt. Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des EuGH hat das Verfassungsgericht der SR in diesem Zusammenhang festgehalten, dass das Vorlagerecht der slowakischen Gerichte unbeschränkt und unbeachtet der funktionellen Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts im System der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Slowakischen Republik gilt.

Wie oben erläutert, sind Gerichte, deren Entscheidungen noch mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in ihrer Entscheidung, ob sie ein

Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH vorlegen, grundsätzlich frei. Hingegen Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr angefochten werden können, sind gemäß Art 267 Abs 3 AEUV verpflichtet, bei unionsrechtlichen Fragen den Gerichtshof anzurufen. Die Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte bezweckt in erster Linie, dem Unionsrecht widersprechende höchstgerichtliche Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Mit der Vorlagepflicht der Höchstgerichte stellt sich vorab die Frage, welche nationalen Gerichte vorlagepflichtig im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV sind. Dabei muss der Begriff eines Gerichts, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Gerichts angefochten werden können, im Lichte des Unionsrechts bestimmt werden. Heutzutage wird bei der Bestimmung eines letztinstanzlichen Gerichts die konkrete Theorie vertreten, wonach es ausschlaggebend ist, ob in der konkreten Rechtssache ein Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht dem Einzelnen zur Verfügung steht. Einen bedeutsamen Teil meiner Analyse stellt die Frage dar, welche slowakischen Gerichte gemäß Art 267 Abs 3 AEUV vorlagepflichtig sind. In diesem Zusammenhang habe ich zuerst festgestellt, welche Rechtsbehelfe in der slowakischen Rechtsordnung vom Begriff eines Rechtsmittels im Sinne von Art 267 Abs 3 AEUV ausgeschlossen sind. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass diejenigen slowakischen Gerichte der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV unterliegen, gegen deren Entscheidungen eine Berufung (*odvolanie*), ordentliche Revision (*dovolanie*) oder Beschwerde (*staznost*) nicht zulässig sind, wodurch es ermöglicht wird, die gegenständliche Entscheidung in rechtlichen Fragen betreffend die Anwendung des Unionsrechts zu überprüfen. Demnach unterliegen das Verfassungsgericht der SR, das Oberste Gericht der SR sowie jedes ordentliche Gericht, gegen dessen Entscheidung in der konkreten Rechtssache eine Berufung, Revision oder Beschwerde nach slowakischem Recht nicht mehr zulässig sind, der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV.

Grundsätzlich ist die Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte die Regel. Der Gerichtshof hat jedoch in seiner Entscheidung in der Rechtssache *CILFIT* drei Ausnahmen von der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte entwickelt, auf die sich die nationalen Gerichte oft berufen, um von der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof Abstand nehmen zu dürfen. Demnach muss ein nationaler Richter nicht vorlegen, wenn die Vorlagefrage nicht entscheidungserheblich ist, wenn es bereits eine Antwort auf die Vorlagefrage in der Rechtsprechung des Gerichtshofs gibt (*Acte éclairé*) oder wenn die Lösung der Vorlagefrage derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für

vernünftige Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt (*Acte clair*). Intensiv habe ich mich in diesem Zusammenhang mit der Analyse jener Fälle beschäftigt, in denen man das Vorliegen eines *Acte clair* annehmen kann.

Einen wichtigen Teil meiner Dissertationsarbeit stellt auch die Analyse der zulässigen Rechtsbehelfe im slowakischen Recht gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens. Im Allgemeinen hat sich der Gerichtshof zum Thema der Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Vorlageentscheidung eines nationalen Gerichts im Urteil *Cartesio*⁴¹⁵ ausgesprochen, dass eine Vorlageentscheidung zwar Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens sein kann, das Rechtsmittelgericht jedoch die Vorlageentscheidung der Unterinstanz nicht rechtswirksam abändern oder aufheben kann. Die Erhebung eines Rechtsmittels kann das vorlegende Gericht nicht einschränken, den Gerichtshof anzurufen, wenn es meint, dass eine bei ihm anhängige Rechtssache unionsrechtliche Fragen aufwirft, die eine Vorabentscheidung des EuGH erfordern. Der in der Rechtssache *Cartesio* aufgestellte Grundsatz der Unverbindlichkeit von Rechtsmittelentscheidungen in Bezug auf Vorlagebeschlüsse der nationalen Gerichte wurde auch in der späteren Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigt.

In Bezug auf die prozessrechtlichen Rechtsbehelfe nach slowakischem Recht gegen die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens muss aufgrund der Neufassung des slowakischen Zivilprozessrechts im Juli 2016 die Rechtslage vor dem 1. Juli 2016 und danach unterschieden werden. Dementsprechend habe ich die zulässigen Rechtsmittel nach der alten Rechtslage gemäß der OSP sowie der neuen Rechtslage gemäß der CSP dargestellt.

Einer der zentralen Kapitel der Dissertationsarbeit ist die Problematik der Sanktionierung der Verletzung der Vorlagepflicht durch ein nationales Gericht. Hat ein nationales Gericht seine Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV missachtet, stellt sich die Frage der möglichen Rechtsfolgen.

Auf unionsrechtlicher Ebene stellt sich einerseits die Möglichkeit, die Verletzung der Vorlagepflicht mit Hilfe einer Vertragsverletzungsklage nach Art 258 AEUV zu bekämpfen.

⁴¹⁵ EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*.

Andererseits kann die Missachtung der Vorlagepflicht zu einer Staatshaftung des jeweiligen Mitgliedstaats wegen Verletzung des Unionsrechts führen. In diesem Zusammenhang habe ich die Voraussetzungen für eine Staatshaftungsklage nach slowakischem Recht erläutert. Da bis dato keine Staatshaftungsklage gegen die Slowakische Republik wegen Verletzung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV erhoben wurde, kann man nicht mit Sicherheit feststellen, wie in der Praxis das Oberste Gericht der SR mit einer Staatshaftungsklage umgehen würde. Bedingt durch die spezielle Stellung der Judikative in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten kann es jedoch durchaus schwer sein, Schadenersatzansprüche gegen einen Staat erfolgreich geltend zu machen.

Auf internationaler Ebene ergibt sich die Möglichkeit für den Einzelnen, die Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht mit einer Beschwerde zum EGMR zu bekämpfen. Denn der Verstoß gegen Art 267 Abs 3 AEUV kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) führen.

Ferner kann auf nationaler Ebene die Verletzung der Vorlagepflicht durch ein letztinstanzliches Gericht zur Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Einzelnen führen. Die Möglichkeit, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen darf jedoch nicht nur als ein Mittel der Zusammenarbeit der innerstaatlichen Gerichte und des Gerichtshofs betrachtet werden, sondern auch als ein Mittel des Schutzes der Parteien eines vor einem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens.⁴¹⁶ Wenn ein nationales Gericht es also unterlässt, in einem Fall, in dem es notwendig für die Entscheidung in der Sache ist, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vorzulegen, so handelt das Gericht im Widerspruch zu seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, zu denen auch der Schutz der Rechte und Interessen der Verfahrensparteien gehört.⁴¹⁷

Ein kontroverses Thema in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der SR ist die Problematik der Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung wegen Verstoß gegen Art 267 Abs 3 AEUV. Eine durchaus klare Lösung brachte erst das Erkenntnis des Verfassungsgerichts der SR im Jahr 2008 (IV. US

⁴¹⁶ Vgl. Janosikova, Komunitarne pravo v judikature ustavnych sudov SR a CR, iura edition (2009) 42.

⁴¹⁷ Vgl. Janosikova, Komunitarne pravo v judikature ustavnych sudov SR a CR, iura edition (2009) 42.

206/08⁴¹⁸). Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren hat sich das Verfassungsgericht der SR mit der Verfassungsbeschwerde gemäß Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung beschäftigt, im Rahmen der der Beschwerdeführer, unter anderem, die Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung wegen Missachtung der Vorlagepflicht des Regionalgerichts in Bratislava (*Krajsky sud v Bratislave*) geltend machte. Das Verfassungsgericht der SR kam zu dem Schluss, dass in einem Fall, in dem sich der unionsrechtliche Richter mit der Auslegung des Unionsrechts im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV nicht an dem nationalen Rechtsstreit beteiligen konnte, obwohl dies für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erforderlich gewesen wäre, ein unrichtig besetztes Gericht in der Sache entschieden hat und somit das Recht der Verfahrensparteien auf den gesetzlichen Richter nach Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung verletzt wurde. Dies wurde auch in der späteren Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der SR bestätigt.

In Bezug auf die Verletzung der Grundrechte einer Verfahrenspartei aufgrund einer Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof durch ein slowakisches Gericht ist auch die Tatsache, dass im Unterschied zu anderen Mitgliedstaaten die Verfassungsbeschwerde nach Art 127 Abs 1 der slowakischen Verfassung nur subsidiär nach Erschöpfung aller zulässigen Rechtsmittel im ordentlichen Gerichtsweg ergriffen werden kann, sehr interessant. Aufgrund der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde liegt also die Verantwortung für die Missachtung der Vorlagepflicht durch letztinstanzliche Gerichte beim Obersten Gericht der SR und nicht beim Verfassungsgericht der SR. Die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art 48 Abs 1 der slowakischen Verfassung stellt insbesondere einen Revisionsgrund nach § 237 lit g OSP dar, wobei es sich um ein außerordentliches Rechtsmittel handelt.

Ein weiteres wichtiges Erkenntnis des Verfassungsgerichts der SR ist auch, dass nicht jede Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens durch ein letztinstanzliches Gericht in der Slowakei automatisch zur Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte des Einzelnen führt. Nur eine grundlegende und qualifizierte Missachtung der Vorlagepflicht führt zu einer Verletzung der Grundrechte der Verfahrensparteien. Dieser Ansatz des

⁴¹⁸ Verfassungsgericht der SR 16.7.2008, IV. US 206/08.

Verfassungsgerichts der SR gründet sich auf der Rechtsprechung des EGMR, der nur nicht ausreichend begründete Nichtvorlagen sanktioniert.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der SR ergibt sich auch, dass es zur Verletzung von Grundrechten des Einzelnen auch dann kommen kann, wenn keine Verfahrenspartei die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof formell beantragt hat. Dies ergibt sich daraus, dass das nationale Gericht von Amts wegen die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung beurteilen muss, unabhängig davon, ob eine Verfahrenspartei einen Antrag gestellt hat oder nicht.

In Bezug auf die Tatsache, dass nur hinreichend begründete Nichtvorlagen letztinstanzlicher Gerichte nicht sanktioniert werden, habe ich drei Entscheidungen der slowakischen Gerichte, die im konkreten Fall jeweils in der letzten Instanz entschieden haben, erläutert und analysiert. Anhand der Entscheidungen ist es mir gelungen, die unterschiedlichen Ansätze der slowakischen Gerichte bei der Begründung von Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens darzustellen. Sehr interessant finde ich auch die signifikant unterschiedlichen Rechtsansichten in der slowakischen Lehre hinsichtlich der Praxis der slowakischen Gerichte bei der Begründung von Nichtvorlagen. Diese unterschiedlichen Rechtsmeinungen habe ich im Punkt F (Teil 1) dieser Dissertation gegenübergestellt und im Anschluss meine eigene Meinung zur Problematik geäußert.

Eine weitere Problematik des Vorabentscheidungsverfahrens habe ich die Bindungswirkung von Vorabentscheidungen des Gerichtshofs behandelt. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Präzedenzwirkung von Vorabentscheidungen ein durchaus kontroverses Thema, über das es bislang in der Lehre keine einheitliche Meinung gibt. Die Problematik der allgemeinen Wirkung von Vorabentscheidungen des Gerichtshofs stellt sich auch im slowakischen Recht. Zum Teil wird in der slowakischen Lehre die Ansicht vertreten, dass die Judikatur des EuGH Präzedenzwirkung hat. Die gegenteilige Meinung in der slowakischen Lehre vertritt hingegen nur eine *inter partes* Wirkung von Auslegungsurteilen des Gerichtshofs.

Auch wenn die Nichtbefolgung von Vorabentscheidungen des Gerichtshofs durch die nationalen Gerichte sehr selten ist, habe ich die Frage von potentiellen Rechtsfolgen wegen eines Verstoßes gegen die Bindungswirkung analysiert. Speziell habe ich mich mit den im

slowakischen Recht verfügbaren Rechtsbehelfen gegen einen Verstoß gegen die Bindungswirkung eines EuGH Urteils beschäftigt. Aufgrund der Neufassung des slowakischen Zivilprozessrechts habe ich zwischen der alten Rechtslage vor dem 1. Juli 2016 und der neuen Rechtslage nach dem 1. Juli 2016 unterschieden.

Als Paradebeispiel einer Nichtbefolgung einer Entscheidung eines Unionsorgans durch ein slowakisches Gericht sowie die Rechtsfolgen eines derartigen Verstoßes gegen die Bindungswirkung habe ich die sogenannte Causa *Frucona* erläutert.

Einen zentralen Teil meiner Forschung im Rahmen dieser Dissertationsarbeit ist die Darstellung und Analyse der bis heute von den slowakischen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen. Seit dem Beitritt der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 bis 30. November 2016 haben die slowakischen Gerichte insgesamt 38 Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt. In Hinblick auf die Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte kann man festhalten, dass die meisten Fragen vom Obersten Gericht der SR vorgelegt wurden, gefolgt vom Regionalgericht in Presov. Im Zusammenhang mit der Anzahl der von den einzelnen slowakischen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen habe auch die Erfolgsquoten der Gerichte bei der Formulierung der Vorlagefragen analysiert. Daraus ergibt sich, dass bis heute nur zwei Vorabentscheidungsersuchen vom EuGH als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen wurden. Alle anderen Vorlagefragen wurden vom Gerichtshof entweder mit Urteil oder Beschluss beantwortet.

In der Folge habe ich ausgewählte, von den slowakischen Gerichten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen besprochen und analysiert. Die einzelnen Vorabentscheidungsersuchen habe ich gezielt selektiert, sodass ausgezeichnet formulierte Vorlagefragen jenen, die als offensichtlich unzulässig vom Gerichtshof zurückgewiesen wurden, gegenübergestellt sind. Anhand der Analyse habe ich demonstriert, wie unterschiedlich die einzelnen slowakischen Gerichte bei der Formulierung der Fragen vorgehen. In diesem Zusammenhang habe ich mich auch auf die Problematik der inhaltlichen und formellen Erfordernisse eines Vorabentscheidungsersuchens konzentriert, da mangelhaft formulierte Ersuchen in der Regel vom EuGH zurückgewiesen werden.

Ein weiterer Forschungspunkt dieser Dissertationsarbeit war auch die Untersuchung der

Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Vorlagen der slowakischen Gerichte bis heute. Die Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte habe ich mit der Vorlagepraxis anderer neuer Mitgliedstaaten verglichen, die gleich wie die Slowakei am 1. Mai 2004 der Union beigetreten sind. Aus der Untersuchung geht hervor, dass nach Ungarn, Polen und Tschechien die Slowakei zu den neuen Mitgliedstaaten zählt, die ziffernmäßig am häufigsten vorlegen. Im Vergleich zu den Gründungsstaaten der Union weist die Slowakei weiterhin geringe Vorlagezahlen auf. Im Hinblick auf die durchaus geringen Vorlagezahlen stellt sich die Frage nach den Gründen für die zurückhaltende Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte, mit der ich mich besonders beschäftigt habe.

Meines Erachtens ist die Frequenz der Vorlagen der slowakischen Gerichte sowie die Erfolgsquote der Vorlagen zum großen Teil auch von der Ausbildung der slowakischen Richter im Bereich des Unionsrechts und spezifisch des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV abhängig. In diesem Zusammenhang habe ich dargelegt, wie die slowakischen Richter für die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens ausgebildet werden.

2 Diskussion

Im Rahmen dieser Dissertationsarbeit konnte ich die Bedeutung sowie die Komplexität des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV demonstrieren. Wie bereits erläutert, gehört das Vorabentscheidungsverfahren unzweifelhaft zu den wichtigsten und am häufigsten genutzten Verfahren vor dem Gerichtshof.

Aus der Analyse der Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte hat es sich ergeben, dass sich die slowakischen Gerichte nach fast 13 Jahre Mitgliedschaft bei der Union im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten, insbesondere den Gründungsstaaten, noch immer zurückhaltend im Gebrauch des Vorabentscheidungsverfahrens sind. Dies zeigt, dass das gegenseitige Vertrauen und das Kooperationsverhältnis zwischen den slowakischen Gerichten und dem EuGH noch immer aufgebaut werden.

Im Teil 2 der Dissertationsarbeit habe ich die Gründe für die zurückhaltende Vorlagepraxis der slowakischen Gerichte erläutert. Wie bereits demonstriert, ist allgemein die Bereitschaft der Gerichte der Mitgliedstaaten, vom Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV Gebrauch zu machen, von verschiedenen Faktoren abhängig, wie die Größe des Staates, seine wirtschaftliche Aktivität, nationale Gerichtsstruktur, Höhe der Gerichtskosten sowie das Niveau der juristischen Ausbildung.

Im Hinblick auf die erläuterten Ursachen für die seltene Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof sehe ich in Bezug auf die Slowakei Schwächen vor allem im Bereich der nicht ausreichenden Kenntnisse des Unionsrechts unter den Richtern und Juristen. Die nationalen Richter verfügen oft über einen unzureichenden Zeitraum, um sich mit den verschiedenen Aspekten des Unionsrechts in einer konkreten Rechtssache auseinanderzusetzen. In einer Situation, wo die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens dem Gerichtshof von einer der Verfahrensparteien des nationalen Rechtsstreits angeregt wird und das nationale Gericht die Vorlage von unionsrechtlichen Fragen an den Gerichtshof für entscheidungserheblich hält, muss das nationale Gericht oft schnell handeln, um die Dauer des Verfahrens nicht unnötig zu verlängern, hat aber aus diesem Grund nicht genügend Zeit, sich mit den formellen sowie inhaltlichen Voraussetzungen an ein Vorabentscheidungsersuchen auseinanderzusetzen, wodurch es oft zu Zurückweisungen der Vorabentscheidungsersuchen wegen

Unzulässigkeit seitens des Gerichtshofs kommt. Um diese Situationen in der Zukunft zu vermeiden, sollte die Ausbildung der slowakischen Richter im Fokus stehen. Durch die Errichtung der slowakischen Justizakademie im Jahr 2004 und der regelmäßigen Abhaltung von Seminaren für Richter im Rahmen der lebensbegleitenden Ausbildung im Bereich des Vorabentscheidungsverfahrens wurde klarerweise demonstriert, dass sich die Slowakei bemüht, die anfänglichen Probleme der mangelnden Initiative der slowakischen Richter bei dem Gebrauch des Vorabentscheidungsverfahrens zu beseitigen. Meines Erachtens wäre noch zu überlegen, die jährliche Frequenz der Seminare zum Thema des Vorabentscheidungsverfahrens zu erhöhen.

Als eine weitere Ursache für die im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten schwächere Vorlagepraxis sehe ich auch die nicht ausreichende technische Ausstattung der slowakischen Richter für juristische Recherchen. Es fehlt auch an öffentlich zugänglichen juristischen Datenbanken. Meiner Ansicht nach ist auch die Auswahl an inländischer sowie internationaler Literatur im Bereich des Unionsrechts nicht ausreichend. Hier wäre die Lösung die gezielte juristische Ausbildung der slowakischen Richter im Hinblick auf die Recherchen in neuen Medien und Datenbanken, welche heutzutage eine unverzichtbare Quelle für juristische Informationen geworden sind. Denn das juristische Material, angefangen von Gesetzestexten über Judikatur der inländischen sowie der internationalen Gerichte, Aufsätze in Fachzeitschriften und Literaturwerke in elektronischer Form, ist oft ausschließlich über das Internet zugänglich.

Wie bereits erläutert, ist eine der wichtigsten Ursachen für die zurückhaltende Vorlagepraxis der nationalen Gerichte auch die lange Verfahrensdauer des Vorabentscheidungsverfahrens. Oft stellt diese Tatsache ein entscheidendes Kriterium bei der Entscheidung über die Vorlage bzw. die Nichtvorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof dar. Diese Problematik wurde bereits auf unionsrechtlicher Ebene diskutiert, wo mehrere Lösungen und Initiativen von EU Institutionen vorgeschlagen wurden. Einerseits wäre die Erhöhung der Anzahl der EuGH Richter und Generalanwälte eine mögliche Lösung, andererseits könnte die Einbindung des EuG in das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzen. Besprochen wurde auch die Einführung des sogenannten "green light system", welches vorsieht, dass das vorlegende Gericht im Rahmen der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH diesem gleichzeitig die mögliche Antwort auf die Vorlagefragen liefert.

Trotz der besprochenen Mängel und Lücken im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren in der Slowakischen Republik ist die Prognose für die nächsten Jahre jedoch positiv und vielversprechend. Im Hinblick auf die Vorlagezahlen der slowakischen Gerichte lässt sich klar feststellen, dass die Anzahl der Vorlagefragen jedes Jahr steigt. Durch die beinahe 13-jährige Mitgliedschaft bei der Union haben die slowakischen Gerichte nun ausreichend Kenntnisse im Unionsrecht gewonnen, was zu einer erhöhten Anzahl von Vorlagen an den Gerichtshof führt. Insbesondere das Oberste Gericht der SR hat in den letzten Jahren große Initiative bei der Anrufung des Gerichtshofs zur Vorabentscheidung gezeigt. Ein bedeutsamer Schritt für die Slowakei wäre nun auch Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens seitens des Verfassungsgerichts der SR.

Literaturverzeichnis

1. Monographien, Kommentare, Aufsätze

- *Ahlt Michael, Dittert Daniel*, Europarecht⁴ (2011).
- *Bobek Michal, Komarek Jan*, Koho vazou rozhodnuti ESD o predbezných otázkách? – 1. Teil, *Právní rozhledy*, 12. ročník, č. 19, 2004, 697.
- *Bobek Michal, Komarek Jan*, Koho vazou rozhodnuti ESD o predbezných otázkách? – 2. Teil, *Právní rozhledy*, 12. ročník, č. 20, 2004, 752.
- *Bobek Michal, Komarek Jan, Passer Jan M., Gillis Mark*, Predbezna otázka v Komunitárním právu (2005).
- *Bobek Michal*, Ktere české soudy budou mít povinnost obracet se na Evropský soudní dvůr v rámci řízení o predbezne otázce, *Právní rozhledy*, 12. ročník, č. 5, 2004, 173.
- *Broberg Morten, Fenger Niels*, Theorie und Praxis der Acte-claire Doktrine des EuGH, *EuR*, 45. Jahrgang, Nr. 6, 2010, 835.
- *Broberg Morten, Fenger Niels*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (2014).
- *Clavara Selena, Garber Thomas*, Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014).
- *Drgonec Jan*, Ochrana ustavnosti Ustavným sudom Slovenskej republiky (2010).
- *Ehrlicke Ulrich*, Die Bindungswirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach dem deutschen Zivilprozessrecht und dem Gemeinschaftsrecht (1997).

- *Gahleitner Sieglinde*, Staatshaftung bei rechtswidriger Nichtvorlage an den EuGH, in Kozak (Hrsg), EuGH und Arbeitsrecht (2015).
- *Germelmann Claas Friedrich*, Wie weit reicht die Wirkung von Ungültigerklärungen im Vorabentscheidungsverfahren, EuR 2/2009, 254.
- *Grego Dina*, Violation oft he Acte Clair Doctrine: can EU citizens claim damages if the Supreme Court refuses to refer Preliminary Questions to the Court of Justice? (Maastricht University) (2015).
- *Gyarfas Juraj*, Slovenske sudy a prejudicialne konanie pred Európskym sudným dvorom, Justicna revue, 59, 2007, Nr. 5, 655.
- *Hummer Waldemar*, Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten (2010).
- *Janosikova Martina*, A co ked (ne)predlozi (Moznosti obrany proti predlozeniu, pripadne nepredlozeniu prejudicialnej otazky Sudnemu dvoru Európskej unie), Justicna revue, 65, 2013, Nr. 1, 17.
- *Janosikova Martina*, Komunitarne pravo v judikature ustavných sudov SR a CR, iura edition (2009).
- *Jezova Daniela*, Konanie o predbežnej otázke a jeho vplyv na rozvoj práva Európskej unie (2013).
- *Jezova Daniela*, Prejudicialne konanie pred Sudným dvorom EU (2013).
- *Jezova Daniela*, Vyznam konania o predbežnej otázke pred ESD pre právo Slovenskej republiky a jeho vplyv na tvorbu sudných rozhodnutí sudov Slovenskej republiky, Fenomen judikatury v právu, Sborník z konferencie Olomoucké debaty mladých právnikov 2009, 234.

- *Kubikova Martina*, Zodpovednost statu za skodu sposobenu porusenim komunitarneho prava, Diplomarbeit (Univerzita Pavla Jozefa Safarika Kosice) (2008).
- *Kuras Gerhard*, Vorlagepflicht und Sinnhaftigkeit von Vorlagen, RZ 2016, Heft 4, 82.
- *Lacchi Clelia*, Review by Constitutional Courts of the Obligation of National Courts of Last Instance to Refer a Preliminary Question to the Court of Justice of the EU, German Law Journal Vol. 16 No. 16, 1663.
- *Mazak Jan*, Hladanie odpovede na prejudicialnu otazku v praxi ustavneho sudu, Justicna revue, 61, 2009, Nr. 1, 90.
- *Mazak Jan*, Nepredlozenie prejudicialnej otazky a zodpovednost za vykon verejnej moci sudmi, bulletin slovenskej advokacie 12/2015, 8.
- *Naome Carolina*, Prejudicialna otazka v Europskom prave, prakticky sprievodca, IURA edition (2011).
- Novy kodex civilneho prava, Civilny sporovy poriadok (NOVA PRACA, spol. s.r.o.) (Bratislava September 2015).
- *Pecho Peter*, Zasady sankcneho mechanizmu a zodpovednosti clenских statov v pripade porusenja prava Europskej unie, Justicna revue, 62, 2010, Nr. 1, 1.
- *Prochazka Radoslav*, *Corba Juraj*, Pravo Europskej unie (2007).
- *Prochazka Radoslav*, Prejudicialna otazka v judikature ustavneho sudu, Justicna revue, 60, 2008, Nr. 10, 1399.
- *Prochazka Radoslav*, Variacie k prejudicialnej otazke a k sudu poslednej instance, Komunitarne pravo na Slovensku – päť rokov "po" (2009) 47.
- *Rösler Hannes*, Die Vorlagepraxis der EU-Mitgliedstaaten – Eine statistische Analyse

zur Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens, EuR 4/2012, 392.

- *Schima Bernhard*, Vorabentscheidungsverfahren³ (2015).
- *Schima Bernhard*, Art 267 AEUV, in Mayer/Stöger (Hrsg), Kommentar zu EUV und AEUV.
- *Schröder Meinhard*, Die Vorlagepflicht zum EuGH aus europarechtlicher und nationaler Perspektive, EuR 6/2011, 808.
- *Siman Michael*, Podavanie prejudicialnych otazok sudnymi organmi členských statov, Vybrane otazky aplikacie europskeho prava, Zborník z medzinarodnej konferencie, Bratislava 2006, 190.
- *Siman Michael*, Prejudicialne konanie podľa prava Európskej unie (2013).
- *Siman Michael*, Prejudicialne konanie, Justicna revue, 59, 2007, Nr. 8-9, 1004.
- *Siman Michael, Slastan Miroslav*, Sudny system Európskej unie³ (2012).
- *Slastan Miroslav*, Revizia správnych a sudných rozhodnutí v dôsledku porušenia komunitárneho prava, Justicna revue 8-9/2007, 156.
- *Slastan Miroslav*, Analyza súčasného stavu aplikácie komunitárneho prava sudnými orgánmi SR, Komunitárne právo na Slovensko – päť rokov "po" (2009) 113.
- *Slynn Gordon*, The Court of Justice of the European Communities, The International and Comparative Law Quarterly Vol. 33, No. 2 (1984), 409.

2. Online Ressourcen

- Jahresbericht 2015 – Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes
http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/rapport_annuel_2015_activite_judiciaire_de.pdf (abgefragt am 15.8.2016).
- www.justice.gov.sk/Stranky/Sudy/Statistika-priemerna-dlзка-konania.aspx (abgefragt am 15.8.2016).
- http://www.ja-sr.sk/files/studijny_plan_2016_vsetky_katedry_PORTAL.pdf (abgefragt am 20.9.2016).
- <http://www.ja-sr.sk/seminare/rok/2017> (abgefragt am 10.12.2016).

Judikaturverzeichnis

1. Judikatur des EuGH

- EuGH 6.4.1962, C-13/61, *De Geus*, Slg 1962, I-89
- EuGH 6.4.1962, C-13/61, *Bosch u.a.*, Slg. 1962, I-89
- EuGH 27.3.1963, C-28/62, *Da Costa*, Slg. 1963, I-61
- EuGH 30.6.1966, C-61/65, *Vaassen-Göbbels*, Slg. 1966, I-377
- EuGH 16.1.1974, C-166/73, *Rheinmühlen Düsseldorf*, Slg. 1974, I-33
- EuGH 3.2.1977, C-52/76, *Benedetti*, Slg. 1977, I-163
- EuGH 27.3.1980, C-61/79, *Denkavit italiana*, Slg. 1980, I-1205
- EuGH 13.5.1981, C-66/80, *International Chemical Corporation*, Slg. 1991, I-1191
- EuGH 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT*, Slg 1982, I-3415
- EuGH 27.2.1986, C-238/84, *Röser*, Slg. 1986, I-795
- EuGH 30.4.1986, C-209/84 bis C-213/84, *Asjes u.a.*, Slg. 1986, I-1425
- EuGH 11.6.1987, C-14/86, *Pretore di Salo/X*, Slg. 1987, I-2545
- EuGH 22.10.1987, C-314/85, *Foto-Frost*, Slg. 1987, I-4199
- EuGH 19.11.1991, C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich u.a. gegen Italienische Republik*, Slg. 1991, I-5357

- EuGH 26.1.1993, C-320/90 bis C-322/90, *Telemarsicabruzzo u.a.*, Slg. 1993, I-393
- EuGH 9.8.1994, C-378/93, *La Pyramide*, Slg. 1994, I-3999
- EugH 23.3.1995, C-458/93, *Saddik*, Slg. 1995, I-511
- EuGH 7.4.1995, C-167/94, *Grau Gomis u. a.*, Slg. 1995, I-1023
- EuGH 19.10.1995, C-111/94, *Job Centre*, Slg. 1995, I-3361
- EuGH 5.3.1996, C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur und Factortame III*, Slg. 1996, I-1029
- EuGH 29.5.1997, C-299/95, *Kremzow*, Slg. 1997, I-2629
- EuGH 17.9.1997, C-54/96, *Dorsch Consult*, Slg. 1997, I-4961
- EuGH 2.10.1997, C-122/96, *Saldanha*, Slg. 1997, I-5325
- EuGH 15.6.1999, C-421/97 *Tarantik*, Slg. 1999, I-3633
- EuGH 26.11.1999, C-440/98, *RAI*, Slg. 1999, I-8597
- EuGH 28.6.2000, C-116/00, *Laguillaumie*, Slg. 2000, I-4979
- EuGH 8.11.2001, C-143/99, *Adria-Wien Pipeline*, Slg. 2001, I-8365
- EuGH 4.6.2002, C-99/00, *Lyckeskog*, Slg. 2002, I-4839
- EuGH 8.10.2002, C-190/02, *Viacom Outdoor*, Slg. 2002, I- 8287
- EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler*, Slg. 2003, I-10239

- EuGH 20.1.2005, C-225/02, *Garcia Blanco*, Slg. 2005, I-523
- EuGH 12.4.2005, C-145/03, *Keller*, Slg. 2005, I-2529
- EuGH 15.9.2005, C-495/03, *Intermodal Transports*, Slg. 2005, I-8151
- EuGH 10.1.2006, C-302/04, *Ynos*, Slg. 2006, I-371
- EuGH 16.3.2006, C-234/04, *Kapferer*, Slg. 2006, I-2585
- EuGH 13.6.2006, C-173/03, *Traghetti del Mediterraneo*, Slg. 2006, I-391
- EuGH 25.1.2007, C-302/06, *Kovalsky*
- EuGH 21.5.2008, C-456/07, *Mihal*, Slg. 2008, I-79
- EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*, Slg. 2008, I-9641
- EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov*, Slg. 2010, I-8889
- EuGH 22.12.2010, C-507/08, *Kommission/Slowakei*, Slg. 2010, I-807
- EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochranské zoskupenie VLK*, Slg. 2011, I-1255
- EuGH 15.9.2011, C-197/10, *Unió de Pagesos de Catalunya*, Slg. 2011, I-8495
- EuGH 22.10.2012, C-252/11, *Sujetova*
- EuGH 8.11.2012, C-433/11, *SKP gegen Kveta Polhosova*, Slg. 2012, I-702
- EuGH 19.12.2012, C-363/11, *Epitropos*
- EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Krizan*

- EuGH 31.1.2013, C-394/11, *Belov*
- EuGH 7.2.2014, C-460/12, *SKP gegen Jan Brila*, Slg. 2014, I-234
- EuGH 27.2.2014, C-470/12, *Pohotovost*
- EuGH 3.4.2014, C-153/13, *Pohotovost*
- EuGH 17.7.2014, C-459/13, *Siroka*
- EuGH 9.9.2015, C-72/14 und C-197/14, *X*
- EuGH 9.9.2015, C-160/14, *Joao Filipe Ferreira da Silva e Brito u.a.*

2. Judikatur des EGMR

- EGMR 20.9.2011, 3989/07 und 38353/07, *Ullens de Schooten und Rezabek gegen Belgien*
- EGMR 4.10.2001, 60350/00, *Canela Santiago gegen Spanien*
- EGMR 8.4.2014, 17120/09, *Dhahbi gegen Italien*
- EGMR 21.7.2015, 38369/09, *Schipani u.a. gegen Italien*

3. Judikatur der slowakischen Gerichte

- Bezirksgericht in Ruzomberok 5.10.2011, 1T/111/2011
- Oberstes Gericht der SR 28.1.1998, 4 Cdo 1/98
- Oberstes Gericht der SR 22.5.2008, 4 Szo 44/07

- Oberstes Gericht der SR 28.5.2009, 5 SZp 5/2009
- Oberstes Gericht der SR 2.6.2009, 5 Szp 6/2009
- Oberstes Gericht der SR 2.6.2009, 5 Szp 19/2009
- Oberstes Gericht der SR 2.6.2009, 5 Szp 26/2009
- Oberstes Gericht der SR 2.6.2009, 5 Szp 33/2009
- Oberstes Gericht der SR 22.6.2009, 5 Szp 41/2009
- Oberstes Gericht der SR 17.8.2010, 1 Szp 1/2010
- Oberstes Gericht der SR 14.2.2013, 6 Tdo/73/2012
- Oberstes Gericht der SR 30.9.2014, 7 Cdo 232/2014
- Oberstes Gericht der SR 26.2.2015, 2 Obo 38/2014 und 2 Obo 39/2014
- Regionalgericht in Bratislava 13.1.2009, 3 S 160/2008
- Regionalgericht in Presov 2.10.2012, 6Co/99/2011-8710203003
- Regionalgericht in Bratislava 17.12.2014, 21 CoE 248/2014
- Verfassungsgericht der SR 23.9.1993, I. US 87/93
- Verfassungsgericht der SR 24.5.1995, PL. US 16/95
- Verfassungsgericht der SR 26.5.1998, I. US 10/98
- Verfassungsgericht der SR 18.8.1999, II. US 80/99

- Verfassungsgericht der SR 17.10.2002, I. US 115/02
- Verfassungsgericht der SR 26.3.2003, III. US 90/03
- Verfassungsgericht der SR 11.6.2003, III. US 135/03
- Verfassungsgericht der SR 6.10.2004, II. US 201/04
- Verfassungsgericht der SR 30.3.2005, II. US 90/05
- Verfassungsgericht der SR 15.5.2008, IV. US 161/08
- Verfassungsgericht der SR 16.7.2008, IV. US 206/08
- Verfassungsgericht der SR 28.7.2009, III. US 207/09
- Verfassungsgericht der SR 27.5.2010, I. US 223/2009
- Verfassungsgericht der SR 19.10.2011, IV. US 108/2010
- Verfassungsgericht der SR 19.10.2010, IV. US 129/2010
- Verfassungsgericht der SR 19.10.2010, III. US 388/2010
- Verfassungsgericht der SR 31.5.2012, IV. US 270/2012
- Verfassungsgericht der SR, 11.6.2013, III. US 254/2013

4. Sonstige Entscheidungen

- BVerfG 22.10.1986, 2 BvR 197/83

- BVerfG 9.1.2001, 1 BvR 1036/99
- Umweltministerium der SR 21.4.2008, 3529/2008-2.1/KD
- Umweltminister der SR 26.6.2008, 106/2008-rozkl.
- VfGH 11.12.1995, B 2300/95
- VfGH 30.9.1996, B 3067/95